

Geprüfter Jahresabschluss 2024



des
Kreises Unna

Teil 1 - Bericht über die Prüfung

Impressum**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten
Leitung: Susanne Kronenberg

Druck

Hausdruckerei | Kreis Unna

Stand

März 2026

1	Prüfungsauftrag	1
2	Grundsätzliche Feststellungen	1
2.1	Lage des Kreises Unna	1
2.2	Wesentliche Prüfungsfeststellungen	4
2.3	Sonstige Prüfungsfeststellungen	5
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1	Gegenstand der Prüfung	6
3.2	Art und Umfang der Prüfung	6
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1	Jahresabschluss 2023	8
4.1.2	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.3	Jahresabschluss 2024	8
4.1.4	Lagebericht	9
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	10
4.3	Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
4.3.1	Ertragslage	10
4.3.1.1	NKF- Kennzahlen	10
4.3.1.2	Plan-Ist-Vergleich	14
4.3.1.3	Vorjahresvergleich Ist-Zahlen	15
4.3.2	Vermögenslage	18
4.3.2.1	Vermögens- und Kapitalstruktur	18
4.3.2.2	Erläuterung einzelner Bilanzposten	27
4.3.3	Finanzrechnung	35
5	Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	40
5.1	Haushaltsplanverfahren	40
5.2	Haushaltssatzung 2024	40
5.3	Ermächtigungsübertragungen	42
5.4	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	42
5.5	Bewirtschaftungssperre	43
6	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	44
6.1	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	44
6.2	Schlussbemerkung	48

7	Sach- und Ordnungsprüfungen	49
7.1	FD 11 Zentrale Dienste – Bistro als Betrieb gewerblicher Art.....	49
7.2	FB 40 Schulen und Bildung – Schülerbeförderungskosten	58
7.3	FB 69 Mobilität, Natur und Umwelt – Gebührenerhebung zu sonderbehördlichen Aufgaben des Naturschutzes	68
8	Vergabeprüfungen	79
9	Delegierte Leistungen nach dem SGB XII	99
10	Übertragene Aufgaben.....	106
11	Bericht über die Prüfung der Zahlungsabwicklung.....	107
12	Anlagen	133

Verzeichnis der Tabellen:

Tabelle 1: Ergebnisrechnung Plan-Ist-Vergleich.....	14
Tabelle 2: Ergebnisrechnung Vorjahresvergleich Ist-Zahlen	15
Tabelle 3: Vermögensstruktur.....	18
Tabelle 4: Kapitalstruktur	23
Tabelle 5: Vergleich Finanzrechnung / Ergebnisrechnung	35
Tabelle 6: Finanzrechnung Plan-Ist-Vergleich.....	36
Tabelle 7: Finanzrechnung Ist-Ist-Vergleich	37
Tabelle 8: Finanzrechnung Zeitreihe Investitionstätigkeit.....	38
Tabelle 9: Finanzrechnung Zeitreihe Liquide Mittel.....	39

1 Prüfungsauftrag

Entsprechend § 102 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i. V. m. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 des Kreises Unna.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung informiert dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 450 n. F.) und die „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Kreises Unna

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung hat der Landrat als Verantwortlicher im Jahresabschluss sowie im Lagebericht die folgenden wesentlichen Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Kreises Unna getroffen:

Im Haushaltsjahr 2024 erzielte der Kreis Unna einen **Jahresfehlbetrag** von **-6.859.199,68 €**.

Geplant war ein Fehlbedarf von -13.500.000 €, der durch die Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden sollte (§ 4 der Haushaltssatzung vom 12.12.2023). Damit wäre ein fiktiver Haushaltsausgleich erreicht worden (§ 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).

Das tatsächliche Jahresergebnis 2024 ist um rd. 6.641 T€ besser ausgefallen als geplant. Ohne die außerordentlichen Erträge, die aufgrund der Auflösung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich wegen der nicht gebührenrechtlich validen Abrechnung der Leitstellengebühren entstanden sind, hätte sich ein Jahresfehlbetrag von – 9.309 T€ ergeben.

Die ordentlichen Erträge beliefen sich auf 698.492 T€ und waren damit um 7.640 T€ geringer als die ordentlichen Aufwendungen von 706.132 T€.

Das negative Finanzergebnis trug mit -1.670 T€ zu dem Jahresergebnis bei.

Das außerordentliche Ergebnis belief sich auf 2.450 T€.

Aus dem ordentlichen Ergebnis, dem Finanzergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis errechnet sich der o.a. Jahresfehlbetrag.

Der nicht ergebniswirksame, direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnende Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Anlagevermögen sowie den Wertberichtigungen bei Finanzanlagen betrug -118 T€.

Das **Eigenkapital** beträgt zum 31.12.2024 insgesamt 49.881.740,25 € und ist damit um 6.552.879,29 € niedriger als zum Beginn des Jahres.

Das Anlagevermögen des Kreises macht wie auch in den Vorjahren den überwiegenden Anteil an der Aktivseite der Bilanz aus (461.877 T€ für 2024).

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen erreichten am 31.12.2024 einen Stand von 106.244 T€. Im Saldo erhöhte sich der Bestand gegenüber dem Vorjahr um 16.777 T€.

Zum 31.12.2024 bestand eine Verbindlichkeit aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten von 1.500 T€.

Die Liquiden Mittel betrugen 1.570 T€ am 31.12.2024 und verringerten sich damit im Vergleich zum Vorjahr um 4.538 T€.

Der Gesamtbetrag der Rückstellungen beläuft sich auf 225.705 T€. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr (+ 8.151 T€) ergibt sich aus dem Zugang bei den Pensions- und Beihilferückstellungen (+ 7.688 T€), dem Abgang bei den Deponie- und Altlastenrückstellungen (-4 T€), dem Zugang bei den Instandhaltungsrückstellungen (+ 250 T€) und dem Zugang der sonstigen Rückstellungen (+ 217 T€).

Zum 31.12.2024 betrug die **Bilanzsumme 572.036.578,72 €** (15.610 T€ = 3 % mehr als im Vorjahr).

Die **ordentlichen Erträge** bestehen wie im Vorjahr zu rd. 65 % aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (Position 002 mit 454.945 T€), wovon die Kreisumlagen mit 342.060 T€ den überwiegenden Anteil darstellen.

Die nächstgrößere Position sind die Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Position 006) mit 159.841 T€, die zu 42 % (67.188 T€) aus der Beteiligung des Bundes und Landes an den Kosten der Unterkunft für Arbeitssuchende und zu 34 % (54.973 T€) aus der Kostenbeteiligung bei Leistungen der Grundsicherung im Alter bestehen.

Bei den **ordentlichen Aufwendungen** sind die Transferaufwendungen (Position 015) die größte Einzelposition (364.710 T€ von 706.132 T€ = 52 %). Die Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe macht mit 139.961 T€ rd. 38 % der Transferaufwendungen aus.

Die Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe nach SGB innerhalb und außerhalb von Einrichtungen stellen rd. 37 % der Transferaufwendungen dar.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Position 016) stellen ca. 18 % der ordentlichen Aufwendungen dar.

Die Leistungsbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung, an den einmaligen Leistungen sowie an den Bildungs- und Teilhabe-Leistungen an Arbeitssuchende mit 100.273 T€ (Vorjahr 95.797 T€) ist betragsmäßig um rd. 4.476 T€ gestiegen und macht rd. 80,1 % der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (125.115 T€) aus.

Zum 31.12.2024 wird ein **außerordentlicher Ertrag** (Position 023) in Höhe von insgesamt 2.450 T€ in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Dieser resultiert aus dem Sachverhalt der nicht gebührenrechtlich validen Abrechnungen der Leitstellengebühren 2021 bis 2024 und der damit einhergehenden Auflösung des bereits im Vorjahr bilanzierten Sonderpostens für Gebührenaussgleich. Auf die ausführlichen Erläuterungen des Sachverhaltes unter Ziffer 2.2 Wesentliche Prüfungsfeststellungen wird hingewiesen.

Im Lagebericht wird die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage anhand der Planansätze und der Ist-Zahlen für 2024 und der Vorjahreswerte dargestellt. Auf bedeutsame Ereignisse des Jahres 2024 wird getrennt nach Budgets eingegangen. Die erkannten Chancen und Risiken und die vermutete künftige Entwicklung werden erläutert.

Der Lagebericht enthält eine Kennzahlenübersicht auf Grundlage des Runderlasses des Innenministeriums NRW vom 01.10.2008 (Kennzahlenset).

- Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:
Die in Jahresabschluss und Lagebericht getroffenen Aussagen geben mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des in Ziffer 2.2 beschriebenen Sachverhalts insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna wider.

Künftige Entwicklung, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht traf der Landrat nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken des Kreises Unna (siehe Punkt 6.9 des Lageberichtes):

Die bisherige wirtschaftliche Lage, geprägt durch eine hohe Inflation, anhaltende Lieferengpässe, exorbitante Preissteigerungen u.a. bei Rohstoffen und Energie, habe zu Beginn 2025 noch keine durchgreifende Belebung erfahren. Die Prognosen deuteten nach wie vor nicht auf eine spürbare konjunkturelle Belebung hin.

Belastungen durch Preissteigerungen werden für die kommunalen Haushalte insbesondere beim Öffentlichen Personennahverkehr (gestiegene Kraftstoffpreise) und in erhöhten Personalaufwendungen aufgrund von Tarifabschlüssen gesehen.

Es sei weiterhin nicht erkennbar, wie die kommunalen Haushalte im strukturell unterfinanzierten Kreis Unna diese Lasten tragen könnten. Es seien erhebliche finanzielle Hilfen durch Bund und Land erforderlich, um die Handlungsfähigkeit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie weiterhin zu gewährleisten.

Das Land NRW habe anstelle von finanziellen Hilfen das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW verabschiedet, mit dem Änderungen für die Haushaltswirtschaft (Haushaltsausgleich, Pflicht zur Haushaltssicherung etc.) eingeführt wurden. Erleichterungen für die Kommunen werden davon nicht erwartet, vielmehr würden die aktuellen Probleme in die Zukunft verschoben und nachfolgende Generationen mit zusätzlichen Finanzierungsproblemen belastet.

Es wird eine starke Abhängigkeit des Kreises und seiner Kommunen von der Dotierung des im Gemeindefinanzierungsgesetz NRW geregelten kommunalen Finanzausgleichs gesehen. Allerdings werden hier in absehbarer Zukunft keine durchgreifenden Verbesserungen erwartet.

Eine Chance bestehe in dem bis zum Jahr 2020 durch positive Jahresergebnisse aufgebauten Eigenkapital. So könne ein fiktiver Haushaltsausgleich durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage dargestellt und dadurch die von den Kommunen zu leistende Allgemeine Kreisumlage verringert werden.

In dem gegenüber der Planung besseren Jahresergebnis wird ein weiterer Spielraum gesehen, um auch in künftigen Jahren einen fiktiv ausgeglichenen Haushalt zu planen.

Weitere Chancen auf eine verbesserte Ressourcensteuerung seien aus der „Wirkungsorientierten Steuerung“ und der damit verbundenen Gesamtstrategie für den Konzern Kreis Unna zu erwarten.

Durch die beschlossene Weiterentwicklung der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) zu einer selbständig arbeitsfähigen Managementholding (Drucksache 135/24) werde die Chance gesehen, durch eine tiefergreifende Vernetzung der übrigen Beteiligungen des Konzerns Kreis

Unna Synergieeffekte erzielen zu können. Im besten Fall könnten hierdurch die den Kreishaushalt belastenden Verlustausgleiche positiv beeinflusst werden.

Bei Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation bestehe ein Risiko durch die erhöhte Inanspruchnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU).

Die Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine entstandenen Schäden bis Ende 2023 (NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz) führten zu einer Verschiebung von pandemie- und kriegsbedingten Finanzlasten in zukünftige Jahre, diese müssten gegebenenfalls noch von nachfolgenden Generationen finanziert werden. Hierbei sei auch die zusätzliche Zinsbelastung zu berücksichtigen.

Aufgrund der gesamt- und weltwirtschaftlichen Lage werde eine hohe Unsicherheit bei der Zinsentwicklung an den Finanzmärkten festgestellt, sodass ein Risiko in der finanziellen Belastung der kommunalen Haushalte bei Zinserhöhungen gesehen werde.

Nach wie vor werde ein Risiko im demografischen Wandel und den damit einhergehenden erheblichen Aufwandssteigerungen im Bereich der Hilfen zur Pflege (Budget 50 Arbeit und Soziales) gesehen.

Der zunehmende Fachkräftemangel werde als beachtliche Gefahr für die wirtschaftliche Weiterentwicklung und die Versorgung im Sozial- und Gesundheitswesen eingestuft.

Ein hohes Risiko stelle die schlechte Wirtschaftslage in Deutschland dar. Weitere allgemeine Risikofaktoren ergäben sich durch die vielen kriegerischen Auseinandersetzungen weltweit.

Wie in vergangenen Jahren sei die Entwicklung der Landschaftsumlage als großes Risiko für den Kreishaushalt anzusehen. Die Landschaftsumlage sei die größte Einzelposition der Transferaufwendungen und somit wirkten sich die geplanten weiteren Steigerungen des Hebesatzes entsprechend negativ auf die Ergebnisrechnung aus.

Als weiteres Risiko werden die Verlustausgleichszahlungen für die Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU) der künftigen Jahre genannt. Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten (langfristig fehlende auskömmliche Finanzierung des Deutschlandtickets / gestiegene Kraftstoffkosten / Beschluss des neuen Nahverkehrsplanes im Dezember 2024 und damit verbundene hohe Investitionen zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben) sei eine Prognose zur wirtschaftlichen Entwicklung der VKU äußerst problematisch. In den kommenden Jahren rechne der Kreis mit deutlich steigenden Verlustausgleichszahlungen.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

- Die Aussagen im Lagebericht spiegeln nach Auffassung der Rechnungsprüfung insgesamt zutreffend die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wider.

2.2 Wesentliche Prüfungsfeststellungen

Die Rechnungsprüfung ist nach den Prüfungsstandards verpflichtet, über festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Unregelmäßigkeiten in diesem Sinne sind unbeabsichtigt falsche Angaben oder beabsichtigte Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze (s. IDW Prüfungsstandard 210).

Sonderposten für Gebührenaussgleich (Leitstellengebühren)

Die Rechnungsprüfung stellte fest, dass die durchgeführten Leitstellengebührenabrechnungen der Jahre 2023 und 2024 (im Entwurf des JA 2024 als gebildeter Sonderposten für den Gebührenaussgleich von rd. 1.254 T€) und auch die Leitstellengebührenabrechnungen der Jahre 2021 und 2022 (im Jahresabschluss 2023 gebildete Sonderposten in Höhe von rd. 2.450 T€) nicht den gebührenrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Bildung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich erfolgt aufwandswirksam, d.h. mit der Bildung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich werden gleichzeitig sonstige ordentliche Aufwendungen gebucht (Pos. 016 der Ergebnisrechnung).

Dem Fachbereich Bevölkerungsschutz (FB 38) war es zum Prüfungszeitpunkt nicht möglich, für die Jahre 2021 bis 2024 gebührenrechtlich valide Abrechnungen der Leitstellengebühren zu erstellen.

Der Kreis entschied daraufhin, den ursprünglich im Jahresabschluss 2024 für die Jahre 2023 und 2024 gebildeten Sonderposten für Gebührenaussgleich in Höhe von rd. 1.254 T€ zu stornieren und den im Vorjahr bilanzierten Sonderposten in Höhe von rd. 2.450 T€ als außerordentlichen Ertrag (Ergebnisrechnungsposition 023) ergebniswirksam aufzulösen, sodass zum 31.12.2024 kein Sonderposten für den Gebührenaussgleich für die Leitstellengebühren ausgewiesen wird.

Da der FB 38 keine gebührenrechtlich validen Leitstellengebührenabrechnungen für die Jahre 2021 bis 2024 erbringen kann, kann die Rechnungsprüfung nicht feststellen, ob der Bilanzposten 2.3 „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ und damit einhergehend die Ergebnisrechnungspositionen 016 „sonstige ordentliche Aufwendungen“ sowie 023 „außerordentlicher Ertrag“ ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermitteln.

- Der dargestellte Sachverhalt ist bezogen auf seine möglichen Auswirkungen im Abschluss als wesentlich anzusehen und führt zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

Weitere Ausführungen siehe Ziffer 4.3.2.2 Erläuterungen weiterer Bilanzposten („Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ sowie „Korrekturen“).

2.3 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 2 GO NRW soll die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (somit zum 30.11.2023) bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Sollvorschrift wurde nicht eingehalten, die Haushaltssatzung wurde am 12.12.2023 durch den Kreistag beschlossen und am 19.12.2023 der Bezirksregierung Arnsberg angezeigt.

Die Nichteinhaltung des gesetzlich vorgesehenen Termins hat keine Auswirkungen auf die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der wirtschaftlichen Lage des Kreises Unna und damit keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises Unna.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben (§ 102 GO NRW).

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2024 des Kreises Unna geprüft.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung des Kreises Unna hat die Prüfung nach § 102 GO NRW und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDR und vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen (siehe u.a. IDW Prüfungsstandards 200, 201 und 450, IDR Prüfungsleitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“).

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko des Kreises ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Kreises Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Auch anlässlich der Prüfung sind derartige rechtswidrige oder schädliche Handlungen den Abschlussprüfenden nicht bekannt geworden.

Im Bereich der kommunalen Abschlussprüfung ist es eine zentrale Aufgabe der örtlichen Prüfung, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass neben den buchhalterischen auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, z.B. die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 75 GO NRW), die Vorschriften zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan (§§ 78 ff GO NRW) eingehalten werden.

Es wurden darüber hinaus Sach- und Ordnungsprüfungen aufgrund eines mehrjährigen Prüfplanes durchgeführt, über die unter Punkt 7 berichtet wird. Die Sach- und Ordnungsprüfungen tragen als Beleg- und Einzelfallprüfung zu der Beurteilung des Jahresabschlusses bei. Die aus den Sach- und Ordnungsprüfungen auch der vergangenen Jahre gewonnenen Erkenntnisse werden in die Planung der Abschlussprüfung einbezogen, da hieraus Erkenntnisse über die Abläufe, das interne Kontrollsystem und das Fehlerrisiko der einzelnen Bereiche gewonnen werden können.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Landrates und des Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse und der Informationen über Entscheidungen in der Politik und Verwaltung beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Im Verlauf der Prüfung wurden insbesondere eigene Auswertungen aus der Finanzsoftware erstellt, die vorliegenden Belege eingesehen (z.B. Zuwendungsbescheide und Rechnungen) und weitergehende Unterlagen eingesehen (z.B. Verträge, Abrechnungsunterlagen) und ausgewertet. Es wurden Gutachten Dritter eingesehen (z.B. zu den Pensionsverpflichtungen). Protokolle der Kreistags- und Ausschusssitzungen wurden ausgewertet. In Gesprächen mit der Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung und den Fachbereichen informierte sich die Rechnungsprüfung über Geschäftsprozesse und Arbeitsabläufe.

Unterlagen und Belege sowie Buchungsvorgänge sind im elektronischen Rechnungsworkflow und im Dokumentenmanagementsystem verfügbar.

Die durch die Rechnungsprüfung zusätzlich angeforderten Unterlagen und erbetenen Auskünfte wurden überwiegend zeitnah und umfassend vorgelegt bzw. erteilt.

Ausgangspunkt der Prüfung war der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Kreises Unna zum 31.12.2023.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Jahresabschluss 2023

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Kreises Unna gemäß § 96 GO NRW erfolgte fristgerecht in der Kreistagsitzung am 05.11.2024. Die Entlastung des Landrates durch den Kreistag fand in der gleichen Sitzung statt (Beschlussvorlage 127/24/1).

Das Jahr 2023 schloss mit einem Jahresfehlbetrag von -4.428.991,67 €, der vollständig durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt wurde. Die Ausgleichsrücklage erreicht damit einen Bestand zum 01.01.2024 in Höhe von 39.844.148,35 €.

Im Amtsblatt des Kreises Unna Nr. 46 vom 07.11.2024 wurden die Beschlüsse des Kreistages zum Jahresabschluss 2023 öffentlich bekannt gemacht.

4.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) beim Kreis im Jahr 2007 wurde das gesamte Finanzwesen innerhalb der Finanzsoftware „newsystem kommunal“ verarbeitet.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Kreis aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.3 Jahresabschluss 2024

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Teilergebnisrechnungen und die Finanzrechnung mit den Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden mit Ausnahme des in Ziffer 2.2 beschriebenen Sachverhalts im Wesentlichen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Der in Ziffer 2.2 beschriebene Sachverhalt ist bezogen auf seine möglichen Auswirkungen im Abschluss als wesentlich anzusehen und führt zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

Belastungen durch die COVID-19-Pandemie und den Ukraine-Krieg

An dieser Stelle weist die Rechnungsprüfung darauf hin, dass es sich bei dem Aktiv-Bilanzposten „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“, der nach den Regelungen des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG NRW) anzusetzen ist, nicht um einen Vermögenswert des Kreises Unna handelt.

Das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) teilt in den Hinweisen und Empfehlungen zur Bilanzierungshilfe vom 21.06.2021 - aktualisiert am 30.05.2023 - die Einschätzung des Instituts der deutschen Wirtschaftsprüfer (IDW), dass mit einer solchen Bilanzierungshilfe der Anforderung des § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wonach der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln hat, nur begrenzt nachgekommen wird. Bei der Bilanzierungshilfe in Höhe von 13.918 T€ handelt es sich nicht um einen Vermögensgegenstand. Die wirtschaftliche Situation des Kreises Unna wird insofern besser dargestellt, als sie tatsächlich ist.

Die Bilanzierungshilfe in Höhe von 13.918 T€ wird beginnend ab dem Haushaltsjahr 2026 über einen Zeitraum von 15 Jahren linear abgeschrieben (Beschluss Kreistag am 10.12.2024 über die Haushaltssatzung des Kreises für die Haushaltsjahre 2025 und 2026). Hierdurch werden die Belastungen in die Folgejahre 2026 bis 2040 verschoben.

Anhang

Der Anhang enthält gem. § 45 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) grundsätzlich die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die vom Kreis Unna angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Erläuterungen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung erfolgen nicht wie gefordert im Anhang, sondern im Lagebericht, auf den im Anhang verwiesen wird. Grundsätzlich wäre damit den Regelungen des § 45 KomHVO NRW nicht Genüge getan, jedoch erfolgt dieses Vorgehen nach Auskunft des Jahresabschlusserstellers um Wiederholungen zu vermeiden, und die Informationen werden nach Ansicht der Rechnungsprüfung auch auf diesem Wege an die Abschlussadressaten vermittelt.

- Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit den in diesem Prüfbericht ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist. Der Jahresabschluss entspricht mit Ausnahme des in Ziffer 2.2 beschriebenen Sachverhalts im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

4.1.4 Lagebericht

Der Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wurde vom Kämmerer aufgestellt und vom Landrat bestätigt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht im Wesentlichen

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- mit Ausnahme des in Ziffer 2.2 beschriebenen Sachverhalts ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Unna vermittelt,
- die nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Der Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die im Lagebericht nicht berichtet wurde.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit Ausnahme des in Ziffer 2.2 beschriebenen Sachverhalts im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Rechnungsprüfung kann nicht feststellen, ob der Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Bilanzposten 2.3) und damit einhergehend die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Pos. 016 der Ergebnisrechnung) sowie die außerordentlichen Erträge (Pos. 023) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermitteln.

Der Sachverhalt ist bezogen auf seine möglichen Auswirkungen im Abschluss als wesentlich anzusehen und führt zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks. Auf die ausführlichen Erläuterungen des Sachverhaltes unter Ziffer 2.2 Wesentliche Prüfungsfeststellungen wird hingewiesen.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang des Kreises Unna verwiesen, insbesondere Punkt 5.1 des Anhangs.

4.3 Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Ertragslage

Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2024 einschließlich der Teilrechnungen entspricht den Regelungen des § 39 KomHVO NRW sowie dem Muster für das doppelte Rechnungswesen, Anlage 21.

Die Spalte „Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr“ wurde nicht angefügt, weil beim Kreis Unna entsprechend der „Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses“ die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen grundsätzlich nicht zugelassen ist. Somit können Ermächtigungsübertragungen lediglich im investiven Bereich erfolgen, den die Ergebnisrechnung nicht erfasst. Auf die Darstellung der Spalte wurde somit aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

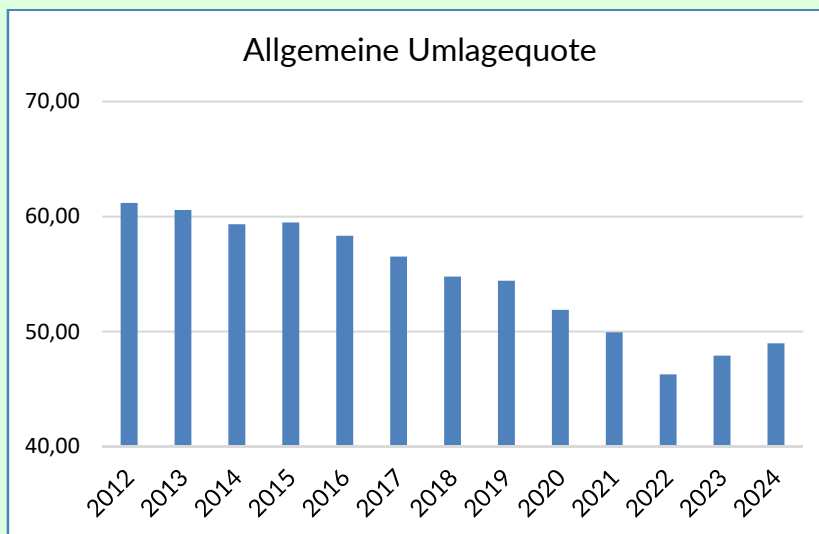
4.3.1.1 NKF- Kennzahlen

Anhand der dem Lagebericht beigefügten Übersicht über die NKF- Kennzahlen kann das Jahresergebnis 2024 analysiert werden.

Allgemeine Umlagequote:

Die Kreisumlagen (allgemeine und differenzierte) werden zu den ordentlichen Erträgen ins Verhältnis gesetzt.

2024	48,97 %
2023	47,90 %
2022	46,28 %
2021	49,93 %
2020	51,88 %
2019	54,41 %
2018	54,77 %
2017	56,52 %
2016	58,32 %
2015	59,48 %
2014	59,32 %
2013	60,57 %
2012	61,18 %
2011	62,84 %



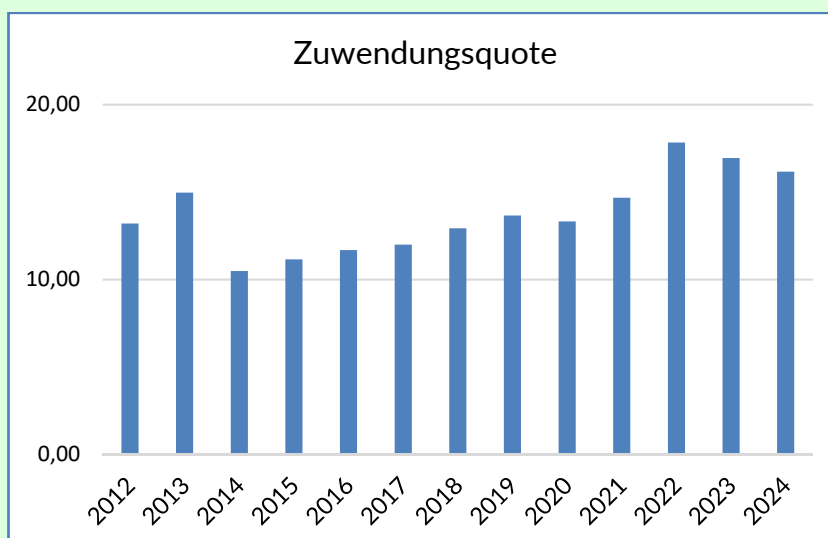
Der Gesamtbetrag der allgemeinen (303.547 T€) und differenzierten Kreisumlage (38.512 T€) war um rd. 40.208 T€ höher als im Vorjahr. Die Summe der ordentlichen Erträge stieg um rd. 68.365 T€ (11 %) gegenüber dem Vorjahr.

Die allgemeine Umlagequote weist seit 2021 einen Wert unter 50 % aus. Stammen im Jahr 2011 die Erträge des Kreises noch zu fast 63 % aus den Kreisumlagen, sank der Anteil im Jahr 2024 auf ca. 49 %. Während der Ertragsanteil aus den Kreisumlagen seit dem Jahr 2011 sank, stieg der Anteil der sonstigen Zuwendungen von 11 % im Jahr 2011 auf 16 % im Jahr 2024.

Zuwendungsquote:

Dargestellt wird der Anteil der Zuwendungen Dritter (ohne Kreisumlagen) an den ordentlichen Erträgen.

2024	16,16 %
2023	16,94 %
2022	17,83 %
2021	14,67 %
2020	13,32 %
2019	13,66 %
2018	12,93 %
2017	11,99 %
2016	11,68 %
2015	11,15 %
2014	10,48 %
2013	14,97 %
2012	13,20 %
2011	10,94 %



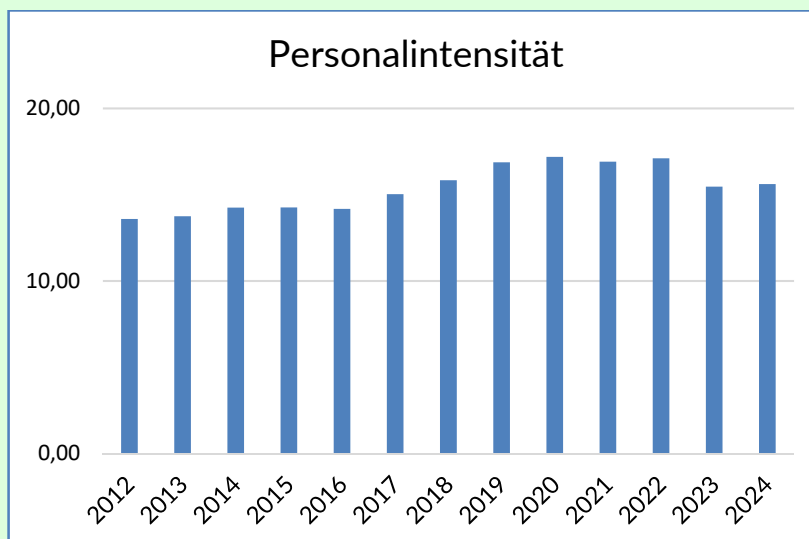
Die Erträge aus Zuwendungen (Pos. 002 der Ergebnisrechnung) abzüglich der Kreisumlagen sind um ca. 5,7 % (6.131 T€) angestiegen, die ordentlichen Erträge (Pos. 010 der Ergebnisrechnung) sind um 68.365 T€ (rd. 11 %) gestiegen.

Personalintensität:

Die Quote zeigt den Anteil des Personalaufwands an den ordentlichen Aufwendungen.

Nach dem NKF-Kennzahlenerlass sind dabei nur die Aufwendungen für das derzeit beschäftigte Personal zu berücksichtigen, nicht die Versorgungsaufwendungen.

2024	15,62 %
2023	15,47 %
2022	17,11 %
2021	16,91 %
2020	17,19 %
2019	16,88 %
2018	15,84 %
2017	15,03 %
2016	14,18 %
2015	14,26 %
2014	14,25 %
2013	13,75 %
2012	13,59 %
2011	13,96 %

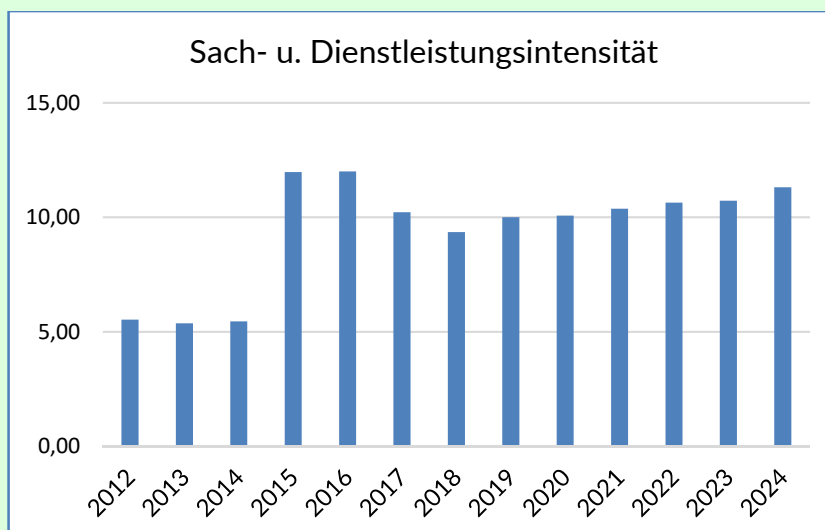


Die Personalaufwendungen (Pos. 011 der Ergebnisrechnung) erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 11.473 T€ (12 %). Die ordentlichen Aufwendungen insgesamt erhöhten sich um 67.211T€ (11 %).

Sach- und Dienstleistungsintensität:

Im Zusammenhang mit der Personalintensität wird häufig die Sach- und Dienstleistungsquote betrachtet, um einen Anhalt dafür zu haben, inwieweit Aufgaben auf externe Stellen ausgelagert werden.

2024	11,31 %
2023	10,72 %
2022	10,64 %
2021	10,37 %
2020	10,07 %
2019	10,00 %
2018	9,35 %
2017	10,22 %
2016	12,00 %
2015	11,97 %
2014	5,45 %
2013	5,37 %
2012	5,53 %
2011	5,43 %

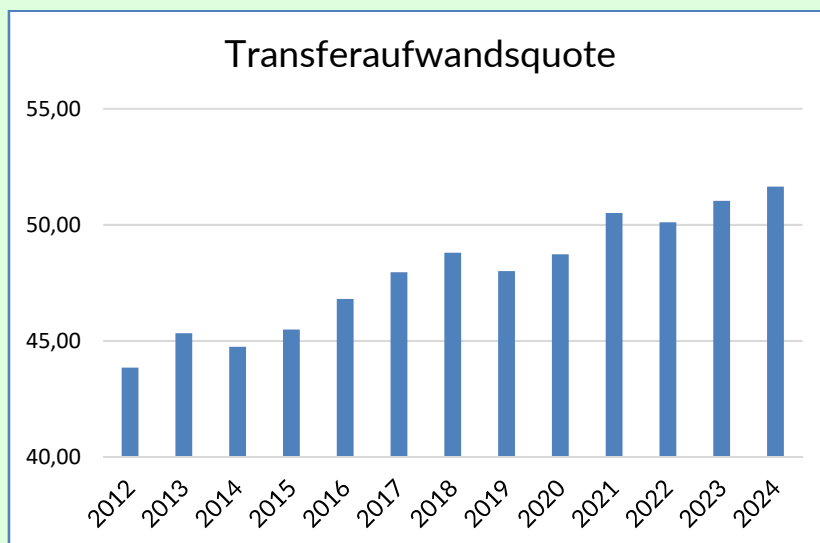


Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Pos. 013 der Ergebnisrechnung) sind um rd. 17 % angestiegen (11.374 T€). Die größten Einzelposten sind wie bisher die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallsammlung und -beseitigung sowie die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichem Anlagevermögen. Die Aufwendungen für Rettungsdienstleistungen erhöhten sich um 2.533 T€ auf 8.117 T€.

Transferaufwandsquote:

Diese Quote stellt den Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen dar.

2024	51,65 %
2023	51,03 %
2022	50,11 %
2021	50,51 %
2020	48,73 %
2019	48,01 %
2018	48,80 %
2017	47,96 %
2016	46,81 %
2015	45,49 %
2014	44,75 %
2013	45,32 %
2012	43,85 %
2011	43,04 %

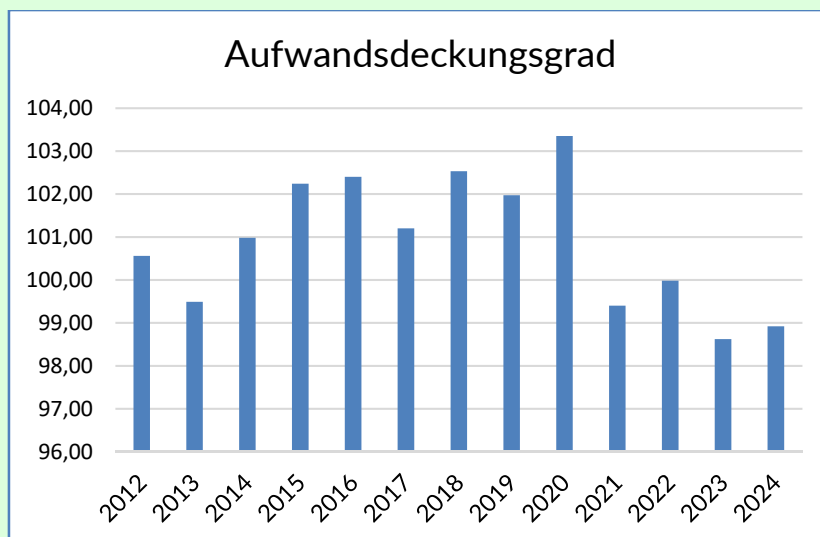


Die Transferaufwendungen (Pos. 015 der Ergebnisrechnung) insgesamt sind um rd. 38.640 T€ gestiegen (+12 %), die ordentlichen Aufwendungen um rd. 67.211T€ (+11 %).

Aufwandsdeckungsgrad

Die ordentlichen Erträge werden zu den ordentlichen Aufwendungen ins Verhältnis gesetzt.

2024	98,92 %
2023	98,62 %
2022	99,98 %
2021	99,40 %
2020	103,35 %
2019	101,97 %
2018	102,53 %
2017	101,20 %
2016	102,40 %
2015	102,24 %
2014	100,98 %
2013	99,49 %
2012	100,56 %
2011	99,87 %



Anzustreben ist eine Quote für den Aufwandsdeckungsgrad von mindestens 100 %, damit die dauernde Leistungsfähigkeit erhalten bleibt. Die ordentlichen Erträge unterschreiten die ordentlichen Aufwendungen um 7.640 T€.

Ergebnisanalyse

Für die Beurteilung des ausgewiesenen Jahresergebnisses des Haushaltsjahres ist die Abweichungsanalyse zwischen dem vom Kreistag beschlossenen Haushaltsplan und den tatsächlichen Ergebnissen sowie ein Vergleich mit dem Vorjahres-Ist zu betrachten. Im Lagebericht werden die Teilergebnispositionen dargestellt und erläutert, sofern die Planansätze erheblich über- oder unterschritten wurden.

§ 8 der Haushaltssatzung regelt, dass der Kämmerer zweimal jährlich (zum 31.05. und zum 30.09.) dem Kreistag über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen sowie über voraussichtlich zu erwartende Abweichungen von den Haushaltsansätzen berichtet (Budgetberichte). Die Budgetberichte wurden dem Kreistag in seinen Sitzungen mit den Drucksachen 094/24 und 180/24 zur Kenntnis gegeben.

4.3.1.2 Plan-Ist-Vergleich

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fortgeschr. Ansatz 2024	Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ergebnis
010	Ordentliche Erträge	630.127.305	678.658.212	698.492.291	19.834.079
017	Ordentliche Aufwendungen	-638.920.974	-690.494.563	-706.131.858	-15.637.295
018	Ordentliches Ergebnis	-8.793.669	-11.836.351	-7.639.567	4.196.784
021	Finanzergebnis	-1.366.508	-1.663.649	-1.669.777	-6.128
022	Ergeb.d.lfd.Verwaltungstätigkeit	-10.160.177	-13.500.000	-9.309.344	4.190.656
025	Außerordentliches Ergebnis	5.731.185	0	2.450.144	2.450.144
026	Jahresergebnis (=Zeilen 022 und 025)	-4.428.992	-13.500.000	-6.859.200	6.640.800

Tabelle 1: Ergebnisrechnung Plan-Ist-Vergleich (auf volle Euro gerundet)

Das Jahresergebnis war (wie bereits seit 2019) mit einem negativen Wert und einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage geplant. Im Jahresabschluss wird ein Fehlbetrag ausgewiesen, der jedoch um rd. 6.641 T€ besser ausfällt als nach dem fortgeschriebenen Ansatz geplant.

Erträge über dem fortgeschriebenen Ansatz ergaben sich bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+629 T€), den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+15.085 T€), den sonstigen Transfererträgen (+30 T€), den privatrechtlichen Leistungsentgelten (+1.287 T€), den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+2.573 T€) sowie den sonstigen ordentlichen Erträgen (+5.082 T€).

Unter den Planwerten lagen die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (-4.563 T€) und die aktivierten Eigenleistungen (-288 T€).

Die ordentlichen Erträge waren insgesamt 19.834 T€ niedriger als geplant.

Bei den **Aufwendungen** waren die Personalaufwendungen (-6.269 T€) und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (-4.225 T€) niedriger als geplant. Aufwendungen über dem fortgeschriebenen Ansatz ergaben sich bei den Versorgungsaufwendungen (+1.617 T€), den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+939 T€), den bilanziellen Abschreibungen (+1.030 T€) und den Transferaufwendungen (+22.545 T€).

Die ordentlichen Aufwendungen fielen insgesamt um 15.637 T€ höher aus als geplant.

Die Finanzerträge (-730 T€) und die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen (-724 T€) waren niedriger als der Planansatz, sodass das negative Finanzergebnis um 6 T€ schlechter ausfiel als geplant.

Die Ausgleichsrücklage wird nicht wie in der Haushaltssatzung 2024 geplant um 13.500 T€ verringert, sondern um 6.859 T€.

Im Lagebericht 2024 werden die Abweichungen von den Planansätzen nach Teilergebnisplanposition (= Zeile der Ergebnisrechnung) dargestellt und erläutert (Punkte 6.4 und 6.5 des Jahresabschlusses).

4.3.1.3 Vorjahresvergleich Ist-Zahlen

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Vergleich 2023 - 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben	5.201.876	5.828.901	627.025
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	408.605.443	454.944.514	46.339.071
003	Sonstige Transfererträge	7.110.363	7.586.543	476.179
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	40.150.626	46.080.407	5.929.780
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.344.087	3.754.791	410.704
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	145.153.175	159.840.660	14.687.485
007	Sonstige ordentliche Erträge	19.841.848	19.914.611	72.763
008	Aktiviert Eigenleistungen	719.886	541.865	-178.021
009	Bestandsveränderung	0	0	0
010	Ordentliche Erträge	630.127.305	698.492.291	68.364.986
011	Personalaufwendungen	-98.814.233	-110.287.628	-11.473.396
012	Versorgungsaufwendungen	-11.639.714	-13.890.219	-2.250.504
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-68.464.069	-79.837.708	-11.373.638
014	Bilanzielle Abschreibungen	-12.406.729	-12.291.916	114.813
015	Transferaufwendungen	-326.069.259	-364.709.521	-38.640.261
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-121.526.970	-125.114.867	-3.587.897
017	Ordentliche Aufwendungen	-638.920.974	-706.131.858	-67.210.884
018	Ordentliches Ergebnis	-8.793.669	-7.639.567	1.154.102
019	Finanzerträge	942.986	1.498.849	555.863
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.309.494	-3.168.625	-859.131
021	Finanzergebnis	-1.366.508	-1.669.777	-303.269
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-10.160.177	-9.309.344	850.833
023	Außerordentliche Erträge	5.731.185	2.450.144	-3.281.041
024	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
025	Außerordentliches Ergebnis	5.731.185	2.450.144	-3.281.041
026	Jahresergebnis (=Zeilen 022 und 025)	-4.428.992	-6.859.200	-2.430.208

Tabelle 2: Ergebnisrechnung Vorjahresvergleich Ist-Zahlen (auf volle Euro gerundet)

Die **ordentlichen Erträge** stiegen gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 68.365 T€.

Die Position 001 „Steuern und ähnliche Abgaben“ wies einen um 627 T€ höheren Betrag aus als in 2023.

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist ein Anstieg von 46.339 T€ zu verzeichnen, der im Wesentlichen aus der höheren allgemeinen Kreisumlage (+35.126 T€) und der höheren differenzierten Kreisumlage Jugendamt (+5.082 T€) resultiert.

Neben den um 3.546 T€ höheren Schlüsselzuweisungen vom Land gab es Minder- oder Mehrerträge bei den unterschiedlichen Zuwendungen.

Die sonstigen Transfererträge waren in 2024 um 476 T€ höher als im Vorjahr. Die betragsmäßig größte Veränderung ergab sich bei der Erstattung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG – Fachbereich 51 Familie und Jugend). Hier waren die Erträge um rd. 340 T€ höher als im Vorjahr.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte stiegen um 5.930 T€. Dies liegt im Wesentlichen begründet durch die Steigerung der Gebühreneinnahmen aus Rettungsdienstgebühren (+2.667 T€), der Abfallentsorgungsentgelte von Kommunen -FB 69 Mobilität, Natur und Umwelt- (+1.640 T€) und der übrigen Verwaltungsgebühren (+1.276 T€).

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten ist ein Anstieg von 411 T€ zu verzeichnen, der im Wesentlichen aus den gestiegenen Verkaufserträgen Altpapier – FB 69 Mobilität, Natur und Umwelt – resultiert.

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 14.687 T€. Die Leistungsbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter stieg um 6.577 T€ (+14 %). Die Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft an Arbeitssuchende stieg um 5.634 T€ (+9 %).

Die sonstigen ordentlichen Erträge waren um 73 T€ höher als im Vorjahr.

Die Erträge aus den aktivierten Eigenleistungen sanken gegenüber dem Vorjahr um 178 T€.

Die **ordentlichen Aufwendungen** waren in 2024 um 67.211 T€ höher als in 2023.

Der Personalaufwand war um 11.473 T€ höher als im Vorjahr. Dabei erhöhten sich die Summe der Bezüge der Tarifbeschäftigten um 5.387 T€ und die Bezüge der Beamtinnen und Beamten um 15 T€. Die Zuführungen zu der Pensionsrückstellung erhöhte sich um 2.570 T€, während die Zuführungen zu den übrigen Personalarückstellungen in Summe um 1.115 T€ höher ausfielen als im Vorjahr.

In der Position „Versorgungsaufwand“ werden ausschließlich die Zuführungen zu den Versorgungsrückstellungen für bereits im Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte dargestellt. Diese Zuführungen waren in 2024 um 2.251 T€ höher als im Vorjahr.

Die laufend zu zahlenden Versorgungsbezüge werden der Rückstellung entnommen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stiegen um 11.374 T€ (+17 %).

Die betragsmäßig größten Steigerungen ergaben sich bei

- Aufwendungen für Rettungsdienstleistungen (+2.533 T€)
- Erstattungen an Gemeinden (GV) (+1.393 T€)
- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (+1.383 T€)

Daneben gab es geringere Aufwendungen u.a. bei der Durchführung der Landschaftsplan-Realisierung – Fachbereich 69 Mobilität, Natur und Umwelt – (-543 T€).

Die bilanziellen Abschreibungen reduzierten sich um 115 T€.

Im Vergleich zum Entwurf des Jahresabschlusses 2024 sind die bilanziellen Abschreibungen um insgesamt 176 T€ erhöht. Grund für diese Veränderungen sind drei Korrektursachverhalte (SV 7: Abschreibungskorrektur „Software Einsatzleitsystem“ / SV 8: Korrekturen hinsichtlich zweier Rettungstransportwagen (RTW) / SV 9: Fertigstellung K40n Kamen, „Südkamener Spange“).

Auf die Ausführungen in Ziffer 4.3.2.2 Erläuterungen einzelner Bilanzposten – Korrekturen wird hingewiesen.

Der Transferaufwand stieg im Vergleich zum Vorjahr um 38.640 T€ (12 %). Die wesentlichen Änderungen sind:

- Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen +14.744 T€
- Landschaftsumlage +10.490 T€
- Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe innerhalb von Einrichtungen +5.731 T€
- Betriebskostenzuschüsse an übrige Bereiche -FB 51 Familie und Jugend- +2.154 T€.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Pos. 016) sind um 3.588 T€ (3 %) höher als im Vorjahr.

In den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Pos. 016) sind eine Vielzahl von Sachkonten zusammengefasst. Größere Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich u.a. in den folgenden Bereichen:

- Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft u. Heizung an Arbeitssuchende +4.008 T€
- Kostenüberdeckung Gebühren Bevölkerungsschutz -2.450 T€)
- übrige weitere sonstige Aufwendungen +2.134 T€
- Mieten und Pachten, Erbbauzinsen +611 T€
- Aufwendungen aus Forderungsabgängen (EWB) -658 T€
- Aufwendungen „Schule/Ankommen nach Corona“ -466 T€.

Im Vergleich zum Entwurf des Jahresabschlusses 2024 sind die sonstigen ordentlichen Aufwendungen um insgesamt 522 T€ auf 125.115 T€ gesunken. Grund für diese Veränderung sind drei Korrektursachverhalte (SV 6: Aufwandskorrektur im Rahmen einer Barkasseneinrichtung / SV 9: Fertigstellung K40n Kamen „Südkamener Spange“ / SV 10: Korrektur Sonderposten für den Gebührenaussgleich -Leitstellengebühren). Auf die Ausführungen in Ziffer 4.3.2.2 Erläuterungen einzelner Bilanzposten – Korrekturen wird hingewiesen.

Das **Finanzergebnis** fiel auch in 2024 negativ aus, d.h. dass die Finanzerträge geringer sind als die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen. Das Finanzergebnis verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um 303 T€.

Dabei waren die Finanzerträge um 556 T€ höher und die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen um 859 T€ höher als im Vorjahr. Mit verursacht wurden diese Änderungen durch die Weiterleitung von Krediten als Ausleihung an die UKBS.

Es wird ein **außerordentlicher Ertrag** (Pos. 023 der Ergebnisrechnung) in Höhe von 2.450 T€ ausgewiesen.

Im Entwurf des Jahresabschlusses 2024 war ein außerordentlicher Ertrag nicht aufgeführt. Er resultiert aus dem Korrektursachverhalt (SV 10) Sonderposten für den Gebührenaussgleich -Leitstellengebühren- und der ergebniswirksamen Auflösung des bereits im Vorjahr bilanzierten Sonderpostens für Gebührenaussgleich von 2.450 T€ für die festgestellten Überdeckungen der Leitstellengebühren der Jahre 2021 und 2022.

Der zugrundeliegende Sachverhalt ist bezogen auf seine möglichen Auswirkungen im Abschluss als wesentlich anzusehen und führt zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2 Wesentliche Prüfungsfeststellung sowie Ziffer 4.3.2.2. Erläuterung einzelner Bilanzposten - Korrekturen hingewiesen.

4.3.2 Vermögenslage

4.3.2.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

Zusammengefasst stellt sich die Vermögensstruktur im Jahresvergleich wie folgt dar:

	31.12.2024		31.12.2023		31.12.2022		31.12.2021	
	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.
Aufwand f. d. Erh. d. gemeindl. Leistungsfähigkeit	13.918	2,43	13.918	2,50	8.187	1,57	9.252	1,84
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.680	0,64	3.976	0,71	3.598	0,69	2.389	0,47
Sachanlagen	321.784	56,25	319.029	57,34	305.209	58,37	285.883	56,71
davon Infrastrukturvermögen	134.442	23,50	101.118	18,17	95.216	18,21	92.651	18,38
Finanzanlagen	136.413	23,85	129.735	23,32	119.493	22,85	114.007	22,62
Anlagevermögen insgesamt	461.877	80,74	452.740	81,37	428.300	81,91	402.278	79,80
Vorräte	922	0,16	938	0,17	939	0,18	242	0,05
öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	66.407	11,61	56.558	10,16	50.963	9,75	48.720	9,66
Privatrechtliche Forderungen	1.240	0,22	1.411	0,25	723	0,14	844	0,17
sonstige Vermögensgegenstände	514	0,09	789	0,14	555	0,11	166	0,03
Rechnungsabgrenzungsposten	25.589	4,47	23.964	4,31	20.562	3,93	19.940	3,96
Liquide Mittel	1.570	0,27	6.108	1,10	12.669	2,42	22.654	4,49
Bilanzsumme	572.037	100	556.427	100	522.898	100,00	504.096	100

Tabelle 3: Vermögensstruktur

Seit dem Jahresabschluss 2009 ist der Wert des **Anlagevermögens** (im Saldo) stets gestiegen: von 333.299 T€ auf aktuell 461.877 T€ (+128.578 T€). Der prozentuale Anteil an der Bilanzsumme ist dagegen gesunken von 94,41 % auf 80,74 %, weil die Bilanzsumme ebenfalls angestiegen ist (von 353.044 T€ in 2009 auf aktuell 572.037 T€).

Der Posten „Aufwendungen für den Erhalt der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ unterscheidet sich von den übrigen Aktivposten. Es handelt sich nicht um einen Vermögensgegenstand. Der Posten ist aufgrund der Regelungen in § 33a in Verbindung mit § 42 KomHVO NRW und des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG NRW)“ in der Bilanz darzustellen. Zum 31.12.2023 lief die Isolierungsmöglichkeit nach dem NKF-CUIG aus.

Zum 31.12.2024 beläuft sich der Bilanzposten „Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ -wie im Vorjahr- auf 13.918 T€. In der Bilanzsumme ist der o.a. Betrag von 13.918 T€ enthalten. Ohne die Isolierung betrüge die Bilanzsumme 558.119 T€.

Die sogenannte Bilanzierungshilfe wird beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschrieben. (Beschluss des Kreistages am 10.12.2024 über die Haushaltssatzung 2025/2026 einschließlich Ergebnis- und Finanzplan).

Das **Sachanlagevermögen** ist insgesamt um rd. 2.755 T€ höher als im Vorjahr (+1 %).

Bei den „Geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau“ ist im Saldo eine Verringerung gegenüber dem Vorjahr von 30.068 T€ erfolgt. Diese ist im Wesentlichen zurückzuführen auf die Umbuchungen der fertig gestellten Maßnahme Bau K40n in Kamen „Südkamener Spange“ auf die endgültigen Bilanzposten Brücken und Tunnel, Straßennetz und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.

Im Anhang des Jahresabschlusses sind unter Ziffer 5.1.2.5 die Einzelmaßnahmen des Bilanzposten „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ aufgeführt.

Die **Finanzanlagen** sind im Saldo um 6.678 T€ höher als zu Beginn des Jahres.

Dieser Anstieg ist im Wesentlichen begründet durch die Darlehensgewährungen an die Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) in Höhe von 6.500 T€, die wegen der Langfristigkeit als sonstige Ausleihung gebucht ist.

Es wurden weitere Anteile an dem Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskassen Münster (kvw) in Höhe von 636 T€ erworben. Der von der kvw mitgeteilte Wert der Fondsanteile zum 31.12.2024 ist höher als der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert.

Es dürfen maximal die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden (§§ 34, 36 KomHVO NRW). Somit besteht hier eine stille Reserve.

Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen** sind um 9.849 T€ höher als im Vorjahr.

Insbesondere stiegen die Forderungen aus Kostenerstattung (+5.934 T€).

Die Forderungen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen erhöhten sich um 3.741 T€. Hierin ist u.a. ein Betrag in Höhe von 3.673 T€ aus der Abrechnung der differenzierten Kreisumlage (Jugendamtsumlage) 2024 enthalten, der am 05.01.2026 fällig ist.

Die Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten verringerten sich um 488 T€ (-10 %) auf 4.272 T€.

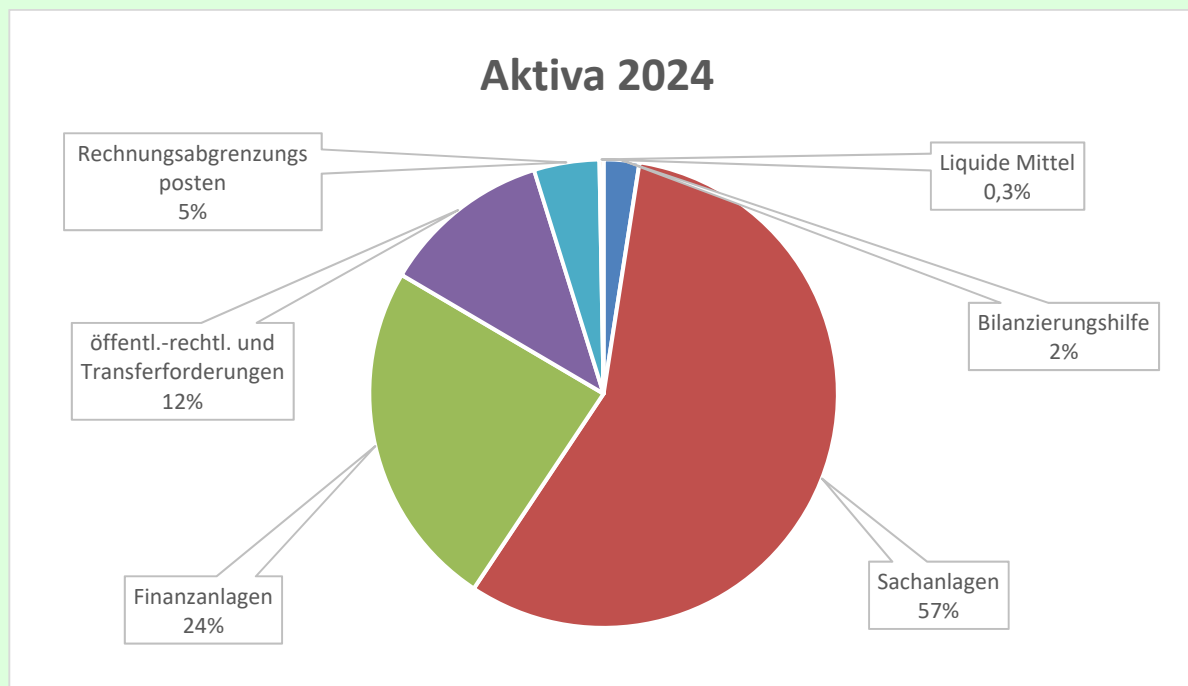
Bei dem überwiegenden Anteil der öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich um kurzfristige Forderungen (Laufzeit bis ein Jahr). die langfristigen Forderungen (mehr als 5 Jahre) bestehen u.a. aus den Forderungen gegenüber dem Land NRW für die Versorgungsverpflichtungen der übernommenen Beamtinnen und Beamten der Versorgungs- und der Umweltverwaltung.

Die **Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** erhöhten sich um 1.625 T€.

Der Bestand der **Liquiden Mittel** am Stichtag 31.12.2024 war um 4.538 T€ niedriger als am Vorjahresstichtag.

Die Liquiden Mittel setzen sich aus den Guthabenständen der Bankkonten und den Beständen der Handkassen zusammen. Der Bestand stimmt mit dem Endstand der Finanzrechnung für das Jahr 2024 überein.

Die Grafik zur Verteilung der größten Aktiva-Posten zeigt deutlich, dass das Anlagevermögen (Sachanlagen und Finanzanlagen) wie seit Jahren unverändert mehr als drei Viertel des Vermögens des Kreises ausmacht.

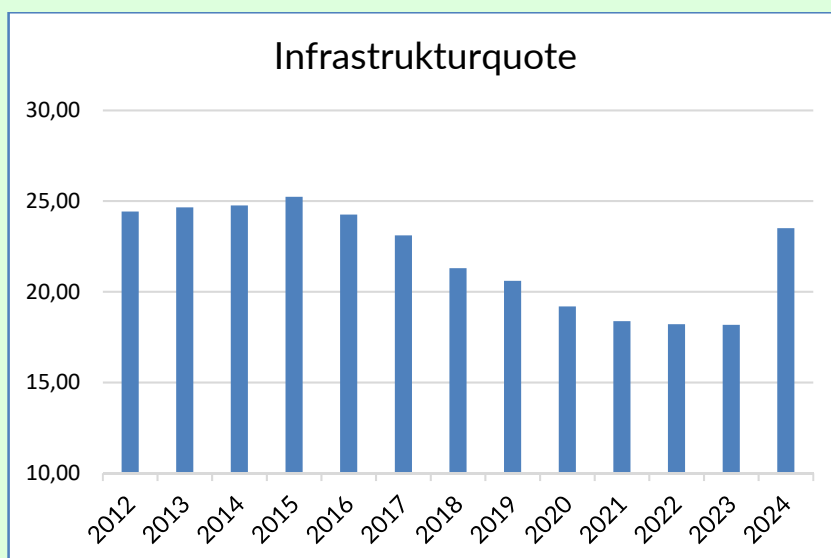


Es können Kennzahlen aus dem Kennzahlenset NRW zur Interpretation herangezogen werden.

Infrastrukturquote

Die Kennzahl zeigt den Anteil des Infrastrukturvermögens wie z.B. Brücken und Tunnel, Straßennetz sowie sonstige Bauten und dazugehörigen Grund und Boden an der Bilanzsumme.

2024	23,50 %
2023	18,17 %
2022	18,21 %
2021	18,38 %
2020	19,19 %
2019	20,60 %
2018	21,30 %
2017	23,11 %
2016	24,25 %
2015	25,23 %
2014	24,76 %
2013	24,65 %
2012	24,42 %
2011	24,35 %

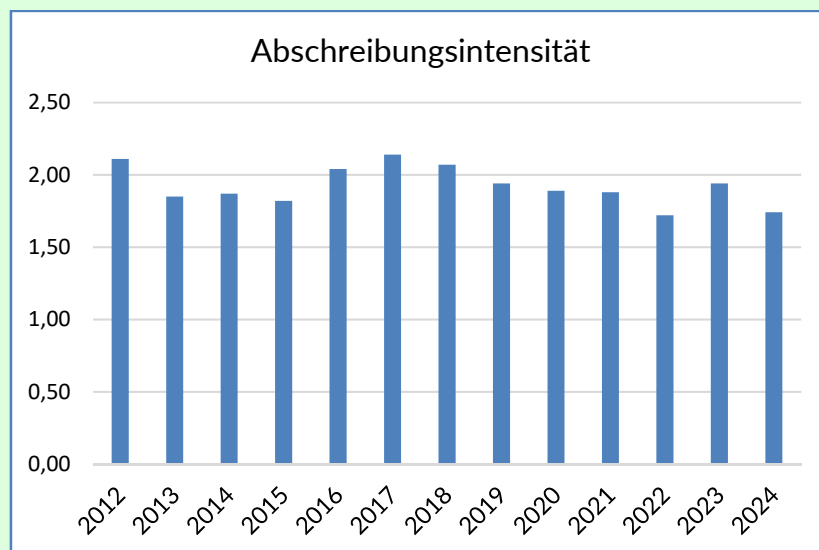


Die Quote ist höher als in den Vorjahren. Der Buchwert des Infrastrukturvermögens ist um ein Drittel (rd. 33 %) gestiegen, während die Bilanzsumme um rd. 3 % gestiegen ist. Die Zugänge und Umbuchungen aus den Anlagen im Bau sind höher als die planmäßigen Abschreibungen.

Abschreibungsintensität

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden ins Verhältnis gesetzt zu den ordentlichen Aufwendungen.

2024	1,74 %
2023	1,94 %
2022	1,72 %
2021	1,88 %
2020	1,89 %
2019	1,94 %
2018	2,07 %
2017	2,14 %
2016	2,04 %
2015	1,81 %
2014	1,87 %
2013	1,85 %
2012	2,19 %
2011	1,97 %



Aus dem Zeitreihenvergleich ist ersichtlich, dass jährlich ca. 2% der ordentlichen Aufwendungen für den regelmäßigen Wertverlust durch die Nutzung des Anlagevermögens aufgebracht werden.

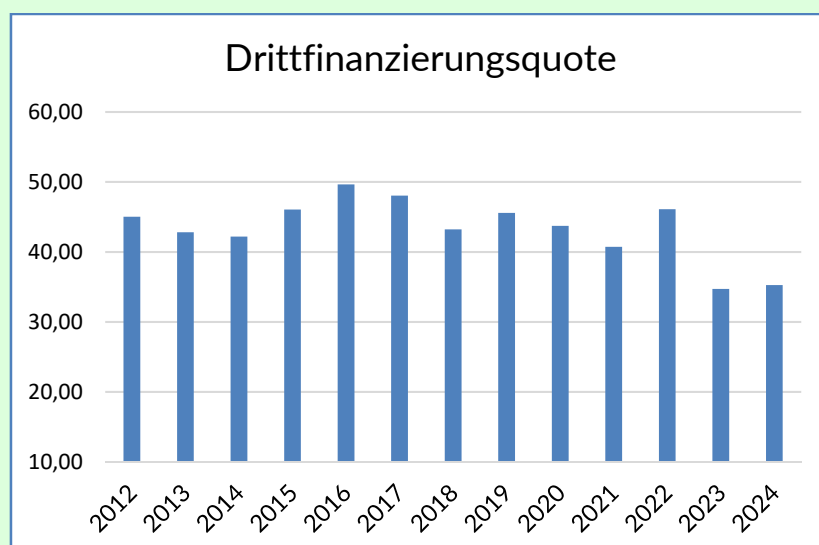
Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl errechnet sich aus dem Verhältnis der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zu den Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Erhält der Kreis Unna für Anlagevermögen Zuweisungen Dritter (z.B. Fördergelder des Landes für Straßenbaumaßnahmen), wird in Höhe der Drittmittel ein Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz gebildet und analog zu den Abschreibungen jährlich anteilig verringert und als Ertrag gebucht (= aufgelöst).

Sowohl die Aufwendungen für Abschreibung als auch die Erträge aus der Auflösung fließen in das Jahresergebnis ein.

Die Quote ist somit ein Kennzeichen für die Verminderung der durch Abschreibungen bedingten haushaltsmäßigen Belastungen.

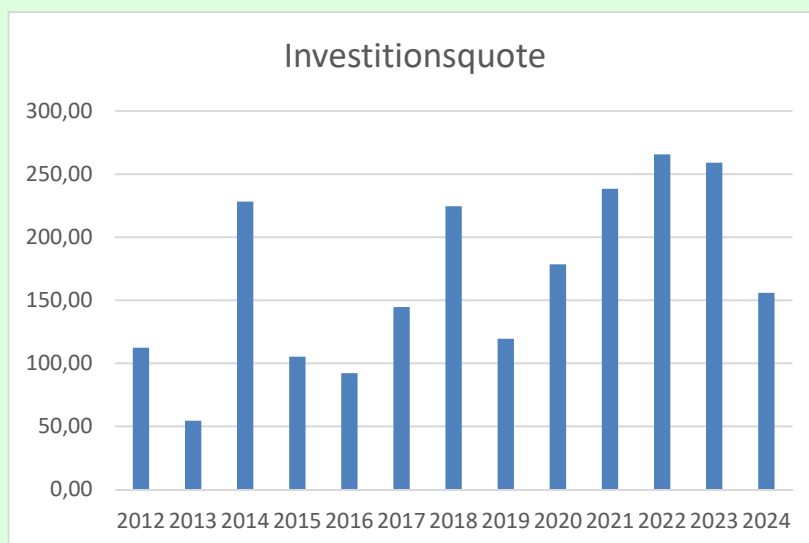
2024	35,26 %
2023	34,72 %
2022	46,11 %
2021	40,73 %
2020	43,73 %
2019	45,57 %
2018	43,21 %
2017	48,05 %
2016	49,65 %
2015	46,06 %
2014	42,19 %
2013	42,81 %
2012	45,02 %
2011	43,01 %



Investitionsquote

Die Bruttoinvestitionen (Zugänge und Zuschreibungen) des Anlagevermögens werden zu den Abschreibungen und Abgängen des Anlagevermögens ins Verhältnis gesetzt.

2024	155,89 %
2023	258,98 %
2022	265,55 %
2021	238,23 %
2020	178,38 %
2019	119,43 %
2018	224,40 %
2017	142,63 %
2016	92,11 %
2015	105,24 %
2014	228,07 %
2013	54,42 %
2012	112,35 %
2011	189,85 %



Die Zugänge im Anlagevermögen waren mit 22.119 T€ in 2024 viel geringer als in 2023 (39.412 T€). Im Wesentlichen begründet ist diese Entwicklung durch die geringeren Zugänge bei den „Geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau (-11.845 T€) und die geringeren Zugänge bei den sonstigen Ausleihungen (-5.300 T€). Die Abgänge im Anlagevermögen betrugen 1.898 T€ und die Abschreibungen 12.292 T€.

Die **Kapitalstruktur** ergibt folgendes Bild:

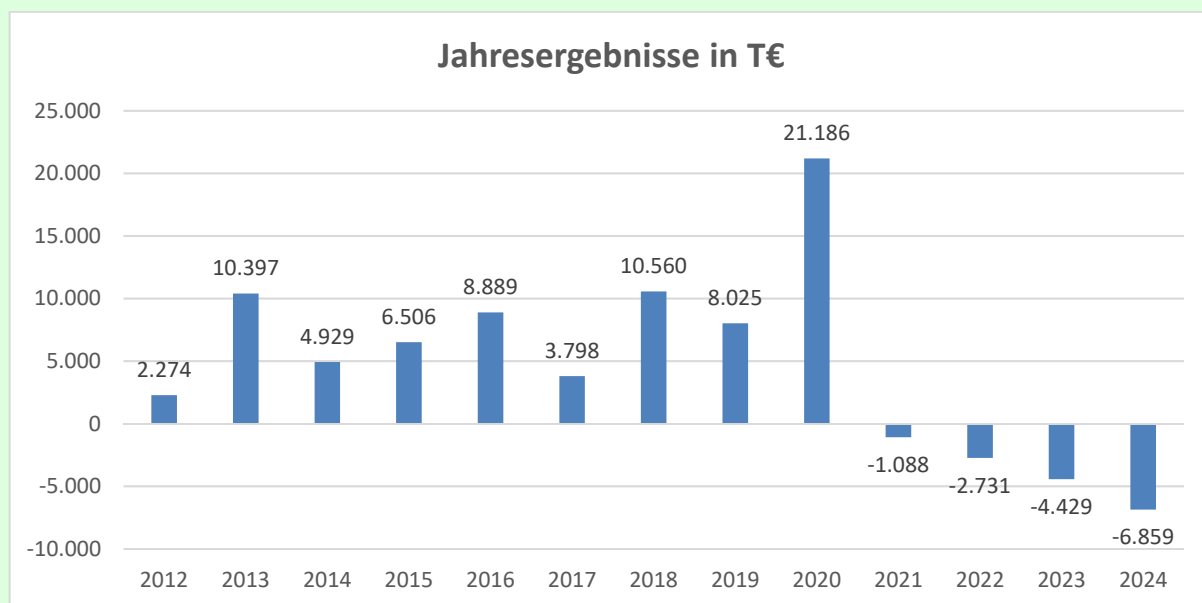
	31.12.2024		31.12.2023		31.12.2022		31.12.2021	
	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.
Allgemeine Rücklage	16.590	2,90	16.274	2,92	16.342	3,13	16.384	3,25
Ausgleichsrücklage	39.844	6,97	44.273	7,96	47.004	8,99	48.092	9,54
Jahresergebnis	-6.859	-1,20	-4.429	-0,80	-2.731	-0,52	-1.088	-0,22
Verrechnungen	306	0,05	316	0,06	-68	-0,01	-42	-0,01
Eigenkapital	49.882	8,72	56.435	10,14	60.547	11,58	63.346	12,57
Sonderposten Zuwendungen	113.495	19,84	104.912	18,85	101.638	19,44	103.447	20,52
Sonderposten Beiträge / Gebührenaussgleich	0	0,00	2.450	0,44	0	0,00	549	0,11
sonstige Sonderposten	30.091	5,26	20.638	3,71	17.239	3,30	17.480	3,47
Pensionsrückstellungen	207.575	36,29	199.886	35,92	195.828	37,45	189.390	37,57
Rückstellungen Deponien und Altlasten	97	0,02	100	0,02	102	0,02	286	0,06
Instandhaltungsrückstellungen	1.845	0,32	1.596	0,29	2.809	0,54	3.235	0,64
sonstige Rückstellungen	16.189	2,83	15.972	2,87	16.057	3,07	12.885	2,56
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	106.244	18,57	89.467	16,08	67.101	12,83	60.112	11,92
übrige langfristige Verbindlichkeiten (PPP-Projekt)	9.000	1,57	10.236	1,84	11.439	2,19	12.611	2,50
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.557	0,97	6.457	1,16	7.438	1,42	4.776	0,95

sonstige Verbindlichkeiten + Vb aus Transfer+ Vb Liquiditätskredite	11.378	1,99	10.702	1,92	15.549	2,97	11.230	2,23
Rechnungsabgrenzung	9.460	1,65	11.522	2,07	4.624	0,88	6.055	1,20
erhaltene Anzahlungen	11.225	1,96	26.054	4,68	22.528	4,31	18.695	3,71
langfristiges Fremdkapital (über 5 Jahre)	69.281	12,11	60.315	10,84	37.392	7,15	36.210	7,18
mittelfristiges Fremdkapital (1 - 5 Jahre)	34.418	6,02	34.431	6,19	17.821	3,41	34.814	6,91
Bilanzsumme	572.037	100	556.427	100	522.898	100	504.096	100

Tabelle 4: Kapitalstruktur

In den Jahresabschlüssen 2009 bis 2020 wurde jeweils ein positives Jahresergebnis ausgewiesen. Dadurch konnte die Allgemeine Rücklage von 153 T€ in 2009 auf 16.384 T€ zum 31.12.2021 aufgebaut werden. Im gleichen Zeitraum wurde die Ausgleichsrücklage von 77 T€ auf 48.092 T€ aufgefüllt. Erstmals im Jahresabschluss zum 31.12.2021 war ein negatives Jahresergebnis auszuweisen, das die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2022 reduzierte. Auch im Jahresabschluss 2024 wird ein negatives Jahresergebnis (-6.859 T€) ausgewiesen, welches zusammen mit den Verrechnungen bei Vermögensgegenständen (+306 T€) das gesamte Eigenkapital auf 49.882 T€ verringert.

Die Entwicklung der Jahresergebnisse seit 2012 stellt sich wie folgt dar:



In der Haushaltssatzung war man von einem Fehlbetrag von -13.500 T€ und einer entsprechend hohen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgegangen.

An dem gesamten Kapital (= Bilanzsumme) macht das Eigenkapital zum 31.12.2024 einen Anteil von 8,72 % aus.

Die Instandhaltungsrückstellungen stiegen um 250 T€ bedingt durch höhere Zugänge als im Vorjahr (+802 T€) und geringere Abgänge (-660 T€) durch die Inanspruchnahmen für durchgeführte Sanierungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau sowie der Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen.

Die Sonderposten stiegen um 15.585 T€.

Die Sonderposten für Zuwendungen erhöhten sich um 8.583 T€. Im Wesentlichen (+8.032 T€) ist diese Steigerung dieser Bilanzposition auf die Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der K40n („Südkamener Spange“) zurückzuführen. Mit Fertigstellung/Inbetriebnahme der Baumaßnahme werden die für diese Maßnahme erhaltenen Zuwendungen (Bund/Land) bei den Sonderposten für Zuwendungen ausgewiesen und dann entsprechend der Nutzungsdauer der aktivierten Anlagen ertragswirksam aufgelöst.

Die Sonstigen Sonderposten erhöhten sich um 9.453 T€ auf 30.091 T€. Auch hier ist die Steigerung im Wesentlichen (+8.326 T€) auf die Fertigstellung/Inbetriebnahme der K40n in Kamen zurückzuführen. Mit Aktivierung der Maßnahme in den endgültigen Bilanzposten werden die für diese Maßnahme erhaltenen sonstigen Kostenbeteiligungen (Deutsche Bundesbahn/Land) hier ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer der aktivierten Anlagen ertragswirksam aufgelöst.

Der Sonderposten für den Gebührenausschlag verringerte sich um -2.450 T€. Damit wird zum 31.12.2024 kein Sonderposten für den Gebührenausschlag ausgewiesen.

Der diesem Bilanzausweis zugrundeliegende Sachverhalt ist bezogen auf seine möglichen Auswirkungen im Abschluss als wesentlich anzusehen und führt zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2 Wesentliche Prüfungsfeststellung hingewiesen.

Ca. 39 % des Kapitals bestehen aus Rückstellungen (225.705 T€), insbesondere aus den Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeansprüche (207.575 T€).

Insgesamt erhöhten sich die Rückstellungen um 8.151 T€, davon

- Pensionsrückstellungen +7.688 T€
- sonstige Rückstellungen +217 T€
- Deponie- und Altlastenrückstellungen -4 T€
- Instandhaltungsrückstellungen +250 T€

Die Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten stieg gegenüber dem Vorjahr um 488 T€ (15 %).

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten erhöhten sich dabei um 16.777 T€ (19 %).

Aus der nicht verbrauchten Kreditermächtigung für Investitionskredite des Jahres 2023 wurde im Dezember 2024 ein Investitionskredit in Höhe von 14.000 T€ zur Finanzierung von Baumaßnahmen des Jahres 2024 aufgenommen.

Im Jahr 2024 fanden Kreditaufnahmen zur Weiterleitung an die Unnaer Kreis-Bau und Siedlungsgesellschaft (UKBS) statt.

Im Juni 2024 wurde ein Darlehen in Höhe von 4.000 T€ mit Fälligkeit 30.12.2024 zur Weiterleitung an die UKBS neu aufgenommen. Um den ursprünglich vereinbarten Rückzahlungstermin mit der UKBS bis zum 30.12.2025 verlängern zu können, hat der Kreis das erste Darlehen zum Fälligkeitstermin 30.12.2024 getilgt und einen neuen Kredit in gleicher Höhe mit einer Fälligkeit zum 31.12.2025 aufgenommen.

Ein neuer Vertrag über die Darlehenshingabe mit einer Laufzeit bis zum 30.12.2025 wurde mit der UKBS geschlossen.

Zudem wurde im September 2024 ein Darlehen in Höhe von 2.500 T€ zur Weiterleitung an die UKBS mit einer Fälligkeit zum 30.12.2025 aufgenommen.

Die Kreditvergaben erfolgten nach Abgleich der Konditionen verschiedener Kreditinstitute. Die jeweiligen Weiterleitungen an die UKBS erfolgten nicht konditionengleich, sondern aus EU-beihilferechtlichen Gründen zu Marktzinskonditionen.

Für die Kreditaufnahmen zur Weiterleitung an die UKBS wurde die Ermächtigungsübertragung aus dem Jahr 2023 in das Jahr 2024 (Drucksache 025/24) in Anspruch genommen.

Die an die UKBS weitergeleiteten Darlehen werden in der Bilanz des Kreises Unna als „sonstige Ausleihungen“ bilanziert.

Darüber hinaus fanden Kreditaufnahmen zur Umschuldung von Darlehen von 12.160 T€ statt.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung stiegen um 1.500 T€ (Vorjahr null).

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sanken um 762 T€ auf 5.761 T€.

Im Vergleich zum Entwurf des Jahresabschlusses 2024 sind die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen um rd. 229 T€ gestiegen. Es erfolgte eine Ausweiskorrektur. Auf die Ausführungen in Ziffer 4.3.2.2 Erläuterungen einzelner Bilanzposten – Korrekturen wird hingewiesen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sanken um 63 T€ auf 4.117 T€.

Der Bilanzposten „erhaltene Anzahlungen“ sank gegenüber dem Vorjahr um 14.829 T€. Im Wesentlichen beruht diese Entwicklung auf der Fertigstellung der Maßnahme „Bau K40n in Kamen“. Die für diese Maßnahme erhaltenen Zuwendungen/Kostenbeiträge waren zunächst in den „erhaltenen Anzahlungen“ auszuweisen. Mit Fertigstellung/Inbetriebnahme erfolgt eine Umbuchung in die entsprechenden Sonderposten. Auf die Ausführungen in Ziffer 4.3.2.2 Erläuterungen einzelner Bilanzposten – Korrekturen wird hingewiesen.

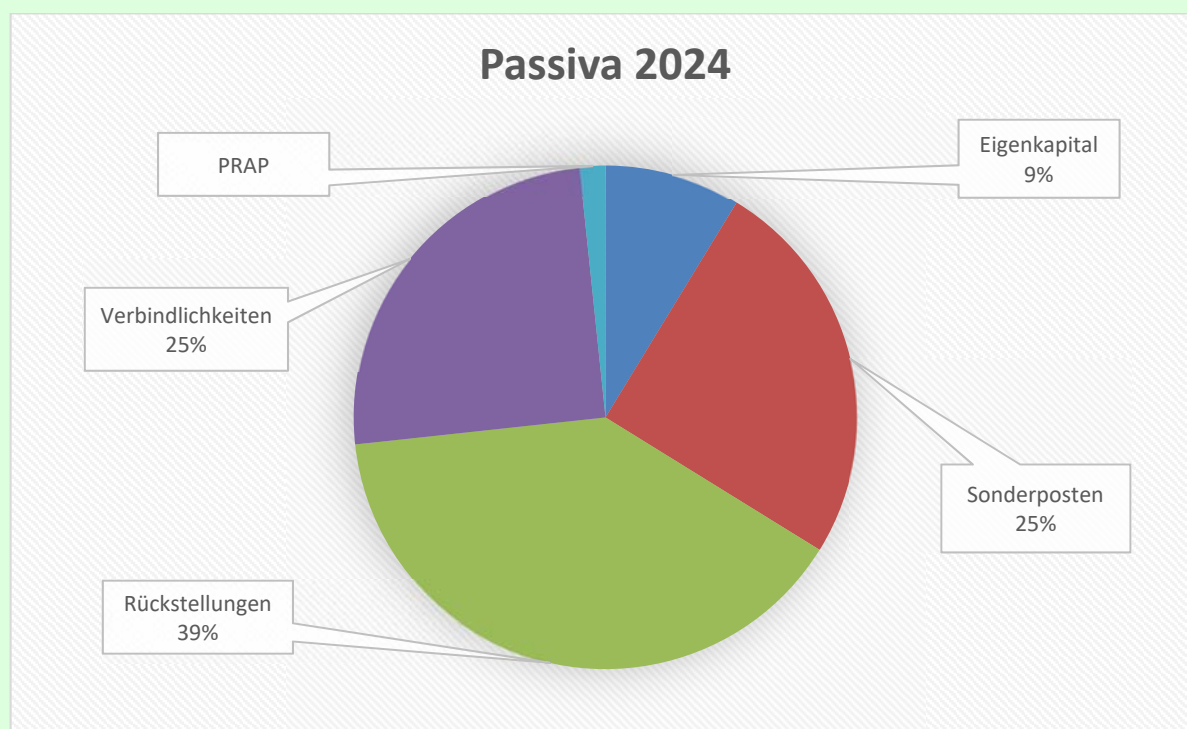
Der Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) ist um 2.062 T€ geringer als im Vorjahr.

Die Abgrenzung vorschüssig gezahlter Kreisumlage sank um 1.546 T€, die Abgrenzung der Investitionszuschüsse (erhaltene Landeszuweisungen für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege) stieg um 279 T€.

Die Sachverhalte der übrigen sonstigen Rechnungsabgrenzung ergaben eine Verringerung von -792 T€.

In der Grafik der Bilanzposten der Passivseite ist deutlich zu erkennen, dass wie in Vorjahren rund zwei Drittel des Kapitals (64%) aus Rückstellungen und Verbindlichkeiten bestehen.

Das Eigenkapital ist von 10 % im Vorjahr auf nunmehr 9 % zurückgegangen.

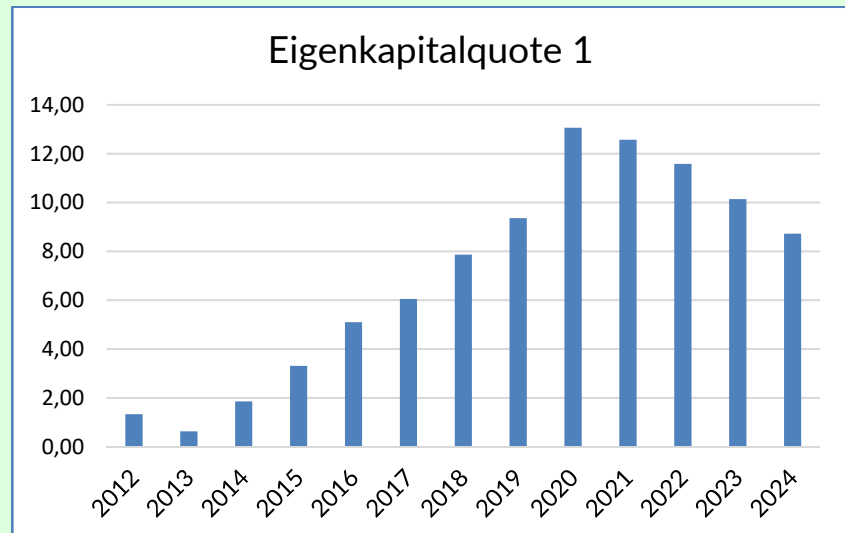


Zur Interpretation der **Kapitallage** können Kennzahlen aus dem Kennzahlenset NRW herangezogen werden.

Eigenkapitalquote 1:

Der Anteil des Eigenkapitals an dem Gesamtkapital (= Bilanzsumme) wird errechnet.

2024	8,72 %
2023	10,14 %
2022	11,58 %
2021	12,57 %
2020	13,06 %
2019	9,36 %
2018	7,86 %
2017	6,05 %
2016	5,40 %
2015	3,31 %
2014	1,85 %
2013	0,63 %
2012	1,33 %
2011	0,73 %

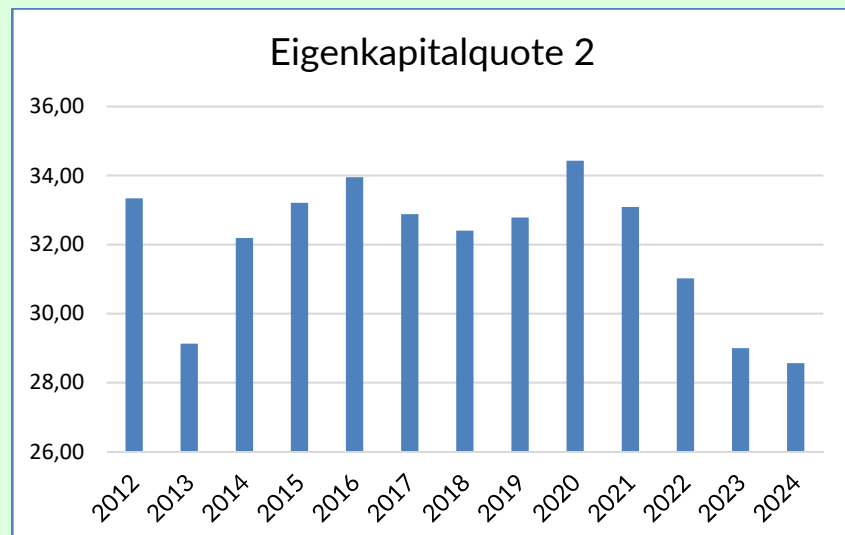


Die Werte spiegeln den Aufbau von Eigenkapital aufgrund der positiven Jahresergebnisse in den Jahren 2009 bis 2020 wider. Seit dem Jahresabschluss 2021 sinkt die Quote wegen des Jahresfehlbetrages.

Eigenkapitalquote 2:

Bei der Eigenkapitalquote 2 werden die „langfristigen“ Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen dem Eigenkapital hinzugerechnet und zur Bilanzsumme ins Verhältnis gesetzt.

2024	28,56 %
2023	29,00 %
2022	31,02 %
2021	33,09 %
2020	34,43 %
2019	32,78 %
2018	32,40 %
2017	32,88 %
2016	33,95 %
2015	33,21 %
2014	32,19 %
2013	29,13 %
2012	33,34 %
2011	31,93 %

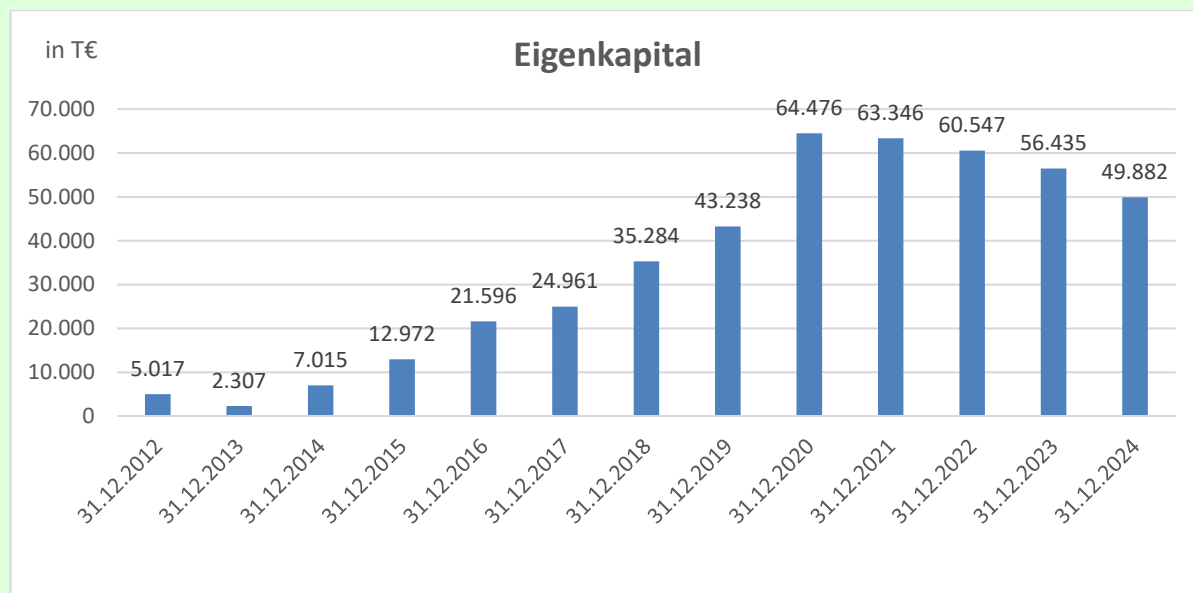


Der Gesamtbetrag aus Sonderposten für Zuwendungen / Beiträgen und Eigenkapital betrug am 31.12.2024 insgesamt 163.376 T€, das sind 2.030 T€ mehr als im Vorjahr. Hierbei waren die Sonderposten um 8.583 T€ höher und das Eigenkapital wegen des negativen Jahresergebnisses um 6.553 T€ geringer als im Vorjahr. Die Sonderposten aus Beiträgen betrugen wie jedes Jahr Null.

4.3.2.2 Erläuterung einzelner Bilanzposten

Eigenkapital

Das Eigenkapital (Allgemeine Rücklage + Ausgleichsrücklage + Jahresergebnis + Verrechnungen aus Wertveränderungen) hat sich von 249 T€ in der Eröffnungsbilanz im Jahr 2009 auf 49.882 T€ zum 31.12.2024 entwickelt. Der Höchststand wurde zum 31.12.2020 mit 64.476 T€ erreicht. Die negativen Jahresergebnisse seit 2021 führten zu der Verringerung des Eigenkapitals.



Sonderposten für den Gebührenaussgleich

In der Bilanz zum 31.12.2024 wird kein Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Bilanzposten 2.3) ausgewiesen.

Im Entwurf des JA 2024 betrug die Höhe des Bilanzpostens noch 3.704 T€. Hier waren die vom FB 38 Bevölkerungsschutz mitgeteilten Kostenüberdeckungen der Leitstellengebühren der Jahre 2021 bis 2024 ausgewiesen, die in den nächsten Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen sind.

Die Bildung des Sonderpostens erfolgt aufwandswirksam, d.h. in gleicher Höhe, in der ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich im Jahresabschluss gebildet wird, werden gleichzeitig sonstige ordentliche Aufwendungen gebucht (Pos. 016 der Ergebnisrechnung).

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (JAP) 2024 wurde festgestellt, dass widersprüchliche Aussagen des FB 38 zur Abrechnung der Leitstellengebühren für das Jahr 2023 vorliegen. So wurde für den Jahresabschluss 2023 vom FB 38 eine Unterdeckung der Leitstellengebühren für das Jahr 2023 von -198.270,51 € mitgeteilt, während für den Jahresabschluss 2024 eine Überdeckung der Leitstellengebühren für das Jahr 2023 von +473.690,65 € (Differenz +672 T€) festgestellt wurde.

Nach vertieften Prüfungshandlungen (Einsicht der Abrechnungsunterlagen, Erörterungen mit dem FB 38, Auswertung der angeforderten Stellungnahme des FB 38) unter Hinzuziehung der Fachprüferin für Gebührenrecht ist festzustellen, dass die vorgenommenen Abrechnungen der Gebührenjahre 2023 und 2024 zur Feststellung einer Gebührenüber- bzw. -unterdeckung der Leitstellengebühren nicht für eine Kostenausgleichsberechnung (Nachkalkulation) nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) geeignet sind.

Nach einem Grundsatzurteil des OVG NRW vom 20.01.2010 (Az. 9 A 1469/08) ist der nach § 6 KAG zulässige Unterdeckungsausgleich von einer – unzulässigen – Einnahme-/Überschussrechnung zu unterscheiden. Kostenunter- oder -überdeckungen können (nur) entstehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass entweder die im Bemessungszeitraum kalkulierten Kosten oder aber die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Maßstabseinheiten) höher oder niedriger ausgefallen sind, als dies geplant war. Das tatsächliche Gebührenaufkommen ist hierbei nicht zu berücksichtigen. Nach der gesetzlichen Konzeption sollen nur ungewollte Planungs- oder Prognosefehler bei den Kosten oder Bemessungseinheiten ausgeglichen werden.

Zur Feststellung einer Kostenunter-/überdeckung ist eine Nachkalkulation (Betriebsabrechnung) erforderlich, in der den in der Vorkalkulation prognostizierten Kosten die tatsächlichen Kosten gegenübergestellt werden. Dafür ist eine mit der Vorkalkulation kongruente Betriebsabrechnung erforderlich, der dieselben Grundsätze zugrunde gelegt werden, wie dies bei der Vorkalkulation der Fall war. (OVG SH, Beschluss vom 15.05.2017 – 2 KN 1/16).

Bei den in 2024 durchgeführten Abrechnungen für die Jahre 2023 und 2024 wurde ein neu entwickelter Betriebsabrechnungsbogen zugrunde gelegt. Gebührenrechtlich korrekt wäre es gewesen, für die Abrechnung den Betriebsabrechnungsbogen zu nutzen, der Kalkulationsgrundlage für die (letzte) Gebührensatzung war. Dies wäre die Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2021 für das Jahr 2022 gewesen (7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 14.12.2021 – Amtsblatt Nr. 60 vom 23.12.2021).

Auch wurden den Kosten die tatsächlichen Einnahmen gegengerechnet. Die Leitstellengebühren des Kreises werden von den kreisangehörigen Städten, die Träger der Rettungswachen sind, erhoben und die Einnahmen an den Kreis Unna abgeführt.

Soweit der Kreis Unna selbst als Träger der Rettungswachen eigene Rettungsdienstgebühren erhebt, sind satzungsgemäß die anteilig kalkulierten Kosten für die Benutzung der Leitstelle bereits in den Rettungsdienstgebühren enthalten.

Es wurden die von den kreisangehörigen Städten überwiesenen Einnahmen an Leitstellengebühren in den Abrechnungen berücksichtigt.

Die Überweisung der Leitstellengebühren erfolgt in der Regel quartalsweise in einem Betrag. Es ist nicht ersichtlich, wie sich der Betrag zusammensetzt bzw. für welche konkreten Einsätze die Gebühren überwiesen wurden.

Damit handelt es sich um eine reine Überschussrechnung, die den Anforderungen des KAG widerspricht. In der Nachkalkulation dürfen nur Abweichungen berücksichtigt werden, die aus einer fehlerhaft prognostizierten Inanspruchnahme resultieren. Es hätten deshalb auf der Einnahmeseite die zu erwartenden Gebühreneinnahmen gegengerechnet werden müssen, die sich aus den unterschiedlichen Gebührensätzen multipliziert mit den jeweiligen tatsächlichen Einsatzzahlen ergeben. Dies ist nicht erfolgt.

Im Rahmen der weiteren Prüfungshandlungen wurde festgestellt, dass auch die Abrechnungen der Gebührenjahre 2021 (+1.048.594,61 € Überdeckung) und 2022 (+1.401.549,29 € Überdeckung), die im JA 2023 zu einem Ausweis des Sonderpostens für Gebührenaussgleich in Höhe von rd. 2,5 Mio. € führten, nicht für eine Nachkalkulation nach KAG NRW geeignet sind. Auch hier wurden den Kosten die tatsächlichen Einnahmen an Leitstellengebühren, die von den kreisangehörigen Städten überwiesen wurden, gegengerechnet.

Seitens des Fachbereiches Bevölkerungsschutz kann mangels Verfügbarkeit der Kalkulationsgrundlage eine gebührenrechtliche valide Abrechnung/Nachkalkulation der Leitstellengebühren für die Gebührenjahre 2021 bis 2024 nicht erstellt werden.

Der Kreis hat sich entschieden, den ursprünglich im Entwurf des Jahresabschlusses 2024 für die Jahre 2023 und 2024 gebildete Sonderposten in Höhe von rd. 1.254 T€ zu stornieren und den bereits im Vorjahr bilanzierten Sonderposten in Höhe von rd. 2.450 T€ als außerordentlichen Ertrag

(Ergebnisrechnungsposition 023) aufzulösen, sodass zum 31.12.2024 in der Bilanz kein Sonderposten für den Gebührenaussgleich für die Leitstellengebühren ausgewiesen wird.

Aufgrund des dargestellten Sachverhalts kann die Rechnungsprüfung nicht feststellen, ob der Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Bilanzposten 2.3) und damit einhergehend die Ergebnisrechnungspositionen „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ (Pos. 016) sowie die „außerordentlichen Erträge“ (Pos. 023) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermitteln.

Der Sachverhalt ist bezogen auf seine möglichen Auswirkungen im Abschluss als wesentlich anzusehen und führt zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

Jahresergebnis

Die Ergebnisrechnung 2024 schließt mit einem Fehlbetrag von -6.859.199,68 € ab.

Außerhalb der Ergebnisrechnung wurde ein Saldo gemäß § 44 Absatz 3 KomHVO NRW aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen und aus Wertveränderungen von Finanzanlagen von minus 118 T€ direkt mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (z.B. Verkaufserlös über Buchwert, Auflösung von Sonderposten wegen Abgang eines Vermögenswertes) in Höhe von 144 T€ stehen Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (Abschreibungen im Finanzanlagevermögen, Verschrottung, Buchverlust) in Höhe von 262 T€ gegenüber. Die Aufwendungen in Höhe von 262 T€ enthalten eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 100 T€ auf den Anteil am Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (ZRL).

Darüber hinaus wurde die nachträgliche Aktivierung des „Treffpunkts Windmühle Altbau“ und die sich daraus ergebende Wertveränderung in Höhe von plus 425 T€ ergebnisneutral mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet (§ 58 Abs. 2 KomHVO NRW).

Korrekturen

Gegenüber dem Entwurf des Jahresabschlusses ist im geprüften Jahresabschluss 2024 das Jahresergebnis um rd. 2.883 T€ verbessert und die Bilanzsumme um rd. 659 T€ geringer.

Im Prüfverlauf fanden Nach- bzw. Korrekturbuchungen statt, deren Auswirkungen im Jahresabschluss 2024 im Einzelnen dargestellt sind.

1. Ausweiskorrektur der Verbindlichkeit „Smart Region Kreis Unna – Zuwendung an Stadt“

Durch die fehlende Hinterlegung mit einer Sachkonto-Buchungsgruppe wurde die Aufwandsbuchung nicht korrekt als Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, sondern fehlerhaft bei den sonstigen Vermögensgegenständen als Forderungsminderung gezeigt.

Dies wurde von der Finanzbuchhaltung erkannt und korrigiert.

Es ergaben sich Änderungen bei
den Bilanzposten

2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	+228.791,19 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	+228.791,19 €

2. Korrektur Doppelbuchungen Passive Rechnungsabgrenzung „Pakt ÖGD Teil C“

Die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten durchgeführten Buchungen erfolgten zunächst ohne Kostenträgerzuordnung. Bei der Korrektur des Sachverhaltes kam es teilweise zu Doppelbuchungen. Dies wurde von der Buchhaltung erkannt und korrigiert.

Es ergaben sich Änderungen bei

den Bilanzposten

2.1	Sonderposten für Zuwendungen	-82.943,52 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	+87.189,61 €

der Ergebnisrechnungsposition

002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.246,09 €
-----	------------------------------------	-------------

3. Ausweiskorrektur zweier Erbbaurechtsgrundstücke

Die in 2024 fehlerhaft geänderte Ausweisung zweier Erbbaugrundstücke wurde von der Anlagenbuchhaltung auf eigene Veranlassung korrigiert.

Es ergaben sich Änderungen bei

den Bilanzposten

1.2.1.3	Wald und Forsten	-21.310,52 €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	+231.667,02 €
1.2.2.1	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Kinder- und Jugendeinrichtungen	-210.356,50 €

4. Korrektur Tierheimabrechnung 2024

Der FB 39 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung stellte nach bereits erfolgter Tierheimabrechnung 2024 fest, dass diese hinsichtlich der Anzahl der zu berücksichtigenden Tiere fehlerhaft war. Die Tierheimabrechnung 2024 wurde vom FB 39 entsprechend korrigiert.

Es ergaben sich Änderungen bei

dem Bilanzposten

2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	-2.410,26 €
-------	--	-------------

der Ergebnisrechnungsposition

006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.410,26 €
-----	--------------------------------------	-------------

5. Anschaffung eines Kassensystems für KU Kultur und Tourismus (Haus Opherdicke)

Es erfolgte die Nacherfassung der Anschaffung eines Kassensystems für den Bereich KU. Die Inbetriebnahme erfolgte nach Auskunft des Bereiches im Dezember 2024.

Es ergaben sich Änderungen bei

den Bilanzposten

1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	+7.215,93 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	+4.767,27 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	+10.023,13 €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	+1.147,50 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	+23.153,83 €

6. Korrektur Bestand Barkasse B3800

Bei der Buchung der Ersteinrichtung und Auszahlung der Barkasse wurde versehentlich ein Aufwand in Höhe von 1.000 Euro gebucht. Ein Aufwand ist zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht entstanden. Die Korrekturbuchungen erfolgten auf Veranlassung der Buchhaltung.

Es ergaben sich Änderungen bei
dem Bilanzposten

2.4	Liquide Mittel	+1.000,00 €
-----	----------------	-------------

der Ergebnisrechnungsposition

016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.000,00 €
-----	-----------------------------------	-------------

der Finanzrechnungsposition

15	Sonstige Auszahlungen	-1.000,00 €
----	-----------------------	-------------

7. Abschreibungskorrektur eines Vermögensgegenstandes „Software Einsatzleitsystem“

Zunächst erfolgte eine Abschreibungskorrektur auf Veranlassung der Buchhaltung, da fehlerhafte Doppelabschreibungen erkannt wurden. Nach Prüffeststellungen wurden die Abschreibungswerte noch einmal korrigiert.

Es ergaben sich Änderungen bei
dem Bilanzposten

1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	+41.708,80 €
-----	-----------------------------------	--------------

bei der Ergebnisrechnungsposition

014	Bilanzielle Abschreibungen	-41.708,80 €
-----	----------------------------	--------------

8. Abschreibungskorrektur zweier Rettungstransportwagens (RTW)

Die Buchhaltung korrigierte zunächst auf eigene Veranlassung eine erkannte fehlerhafte Eingabe. Nach Prüffeststellungen wurden die Abschreibungswerte noch einmal korrigiert.

Es ergaben sich Änderungen bei
dem Bilanzposten

1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	-12.371,16 €
-------	---	--------------

bei der Ergebnisrechnungsposition

014	Bilanzielle Abschreibungen	+12.371,16 €
-----	----------------------------	--------------

9. Umbuchung der Anlage im Bau „Bau K40n, Kamen“ („Südkamener Spange“) in den endgültigen Bilanzposten des Anlagevermögens

Am 06.06.2024 wurde die K40n in Kamen („Südkamener Spange“) für den Verkehr freigegeben.

Aufgrund der sehr komplexen Baumaßnahme lagen der Buchhaltung erst im Herbst 2025 alle erforderlichen Informationen des Fachbereiches 60 Bauen und Planen vor, um die Umbuchung der Anlage im Bau vornehmen zu können.

Mit dem Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft war die Anlage im Bau in den endgültigen Bilanzposten des Anlagevermögens umzubuchen und waren Abschreibungen vorzunehmen. Erhaltene Anzahlungen (Zuwendungen pp.) für die investive Maßnahme werden mit der Aktivierung des Vermögensgegenstandes im Anlagevermögen als Sonderposten ausgewiesen.

Die gebildeten Sonderposten sind entsprechend der Abschreibung des finanzierten Vermögensgegenstandes erfolgswirksam aufzulösen. Im Zuge der Baumaßnahme sind Aufwendungen entstanden, die

nicht aktivierungsfähig waren. Sie wurden ergebniswirksam als sonstige ordentliche Aufwendungen gebucht.

Es ergaben sich Änderungen bei
den Bilanzposten

1.2.3.2	Brücken und Tunnel	+475.097,69 €
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	+3.238.215,15 €
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	+25.601.530,29 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	-30.253.563,95 €
2.1	Sonderposten für Zuwendungen	+8.031.816,11 €
2.4	Sonstige Sonderposten	+8.326.104,90 €
4.8	Erhaltene Anzahlungen	-16.451.828,53 €

den Ergebnisrechnungspositionen

002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	+41.283,89 €
007	Sonstige ordentliche Erträge	+52.623,63 €
014	Bilanzielle Abschreibungen	+205.698,64 €
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	+733.022,18 €

den Finanzrechnungspositionen

15	Sonstige Auszahlungen	+4.319,21 €
18	Einz. aus Zuwendungen für Invest.-Maßnahmen	-608.070,06 €
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	+608.070,06 €
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.319,21 €

10. Auflösung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich (Leitstellengebühren)

Im Prüfverlauf wurde festgestellt, dass die Abrechnungen der Leitstellengebühren der Jahre 2021 bis 2024 nicht den gebührenrechtlichen Vorschriften entsprechen. Dem Fachbereich 38 ist es nicht möglich, gebührenrechtlich valide Nachkalkulationen zu erstellen. Der Kreis Unna hat entschieden, den bereits im Vorjahr bilanzierten Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Gebührenüberdeckungen der Jahre 2021 und 2022) in Höhe von 2.450.143,90 € ergebniswirksam aufzulösen und den im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2024 gebildeten Sonderposten (Gebührenüberdeckungen der Jahre 2023 und 2024) in Höhe von insgesamt 1.253.679,41 € zu stornieren. Zum 31.12.2024 wird damit kein Sonderposten für den Gebührenaussgleich ausgewiesen.

Aufgrund des dargestellten Sachverhalts kann die Rechnungsprüfung nicht feststellen, ob der Bilanzposten für Gebührenaussgleich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt. Der Sachverhalt ist bezogen auf seine möglichen Auswirkungen im Abschluss als wesentlich anzusehen und führt zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks. Auf die Ausführungen in Ziffer 2.2 Wesentliche Prüfungsfeststellungen und Ziffer 4.3.2.2 Erläuterungen weiterer Bilanzposten – Sonderposten für den Gebührenaussgleich wird hingewiesen.

Es ergaben sich Änderungen bei
dem Bilanzposten

2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	-3.703.823,31 €
-----	---	-----------------

den Ergebnisrechnungspositionen

016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.253.679,41 €
023	Außerordentliche Erträge	+2.450.143,90 €

Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Zum 31.12.2024 beläuft sich der Bilanzposten 0 „Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit – wie im Vorjahr – auf 13.918 T€.

Der Bilanzposten 0 „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ unterscheidet sich von den übrigen Aktivposten. Es handelt sich nicht um einen Vermögensgegenstand.

Nach § 33 a in Verbindung mit § 42 KomHVO NRW und dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG) ist auf der Aktivseite der Bilanz unter Ziffer 0 „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ die Bilanzierungshilfe ausgewiesen.

In den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 waren die durch die COVID-19-Pandemie und den Ukraine-Krieg verursachten Haushaltsbelastungen als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in diesem Bilanzposten gesondert aktiviert worden. Hierdurch wurden die Belastungen in den jeweiligen Jahresabschlüssen neutralisiert und die Vermögens- und Ertragslage besser dargestellt.

Zum 31.12.2023 lief die Isolierungsmöglichkeit nach dem NKF-CUIG aus.

Ohne die Isolierung betrüge die Bilanzsumme 558.119 T€ zum 31.12.2024.

Entsprechend der Regelungen des § 6 NKF-CUIG NRW ist die unter dem Bilanzposten aktivierte Bilanzierungshilfe in den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre 2024 und 2025 zunächst in unveränderter Höhe fortzuschreiben.

Damit weist der Bilanzposten zum 31.12.2024 keine Veränderung zum Vorjahr auf.

Gemäß § 6 NKF-CUIG NRW ist die Bilanzierungshilfe beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 besteht das einmalige Wahlrecht, die Bilanzierungshilfe ganz oder anteilig erfolgsneutral gegen das Eigenkapital auszubuchen.

Nach dem Beschluss des Kreistages am 10.12.2024 über die Haushaltssatzung 2025/2026 einschließlich Ergebnis und Finanzplan wird die Bilanzierungshilfe in Höhe von 13.918 T€ beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 über einen Zeitraum von 15 Jahren linear abgeschrieben.

Durch die Abschreibung der Bilanzierungshilfe werden damit die Belastungen in die Folgejahre 2026 bis 2040 verschoben.

Nach § 95 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung NRW hat der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) der Gemeinde zu vermitteln. Durch die anzuwendenden Regelungen des NKF-CUIG erfolgt insofern eine abweichende Darstellung der VFE-Lage.

Im Anhang des Jahresabschlusses werden diese Auswirkungen auf die VFE-Lage richtig dargestellt und erläutert und im Lagebericht kein falsches Bild vermittelt.

Inventur der Grundstücke (Grund und Boden) im Eigentum des Kreises Unna

Erstmals im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 hat die Rechnungsprüfung auf die fehlende Inventur der im Eigentum der Kreises Unna befindlichen Grundstücke zum 31.12.2016 hingewiesen. Unter Berücksichtigung der seit 01.01.2019 geltenden Kommunalhaushaltsverordnung NRW (§ 30 Abs. 2 KomHVO NRW) wurden die Intervalle für die Buchinventur der unbeweglichen Vermögensgegenstände von 5 Jahre auf 10 Jahre geändert.

Damit bliebe grundsätzlich die Inventur zum 31.12.2016 nachzuholen, die nächste Inventur müsste zum 31.12.2026 erfolgen.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2024 wird unter Punkt 5.1.2.2 auf die Grundstücksinventur eingegangen. Demnach werde die mit einer mengenmäßigen Bestandsaufnahme im Haushaltsjahr 2019 begonnene Grundstücksinventur weiter fortgeführt. Abschließende Ergebnisse konnten bis zum Haushaltsjahr 2024 nicht erzielt werden, so dass die Neubewertung noch ausstehe. Die letzte Inventur der Grundstücke hat zum 31.12.2011 stattgefunden.

Nach Auskunft der Organisationseinheit 10.2 Zentrale Finanzbuchhaltung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sei zum 31.12.2011 ein umfassender, sehr arbeitsaufwändiger und zeitintensiver Abgleich zwischen den drei Systemen „NKF-Datenbank“, Anlagenbuchhaltung und ALK vorgenommen worden. Hieraus habe sich eine Abweichungsquote von ca. 15% ergeben. Dieser Abgleich habe die Inventur der Grundstücke dargestellt. Es folgten Korrekturen in der Anlagenbuchhaltung, die hauptsächlich zu Verschiebungen zwischen den Bilanzposten führten, aber nur geringe Auswirkungen auf das Jahresergebnis hatten. Es sei festgestellt worden, dass die bestehenden Systeme zur Erfassung von Grundstücken nicht deckungsgleich seien. Im Jahr 2018 wurde daher eine Projektgruppe beauftragt, ein einheitliches elektronisches Grundstücksverzeichnis für den Kreis Unna zu erstellen, welches sämtliche im wirtschaftlichen Eigentum des Kreises Unna befindliche Grundstücke enthalte und verbindliche Regelungen zur Pflege dieses Verzeichnis festzulegen.

Der Rechnungsprüfung gegenüber sind in den vergangenen Jahren auf entsprechende Nachfragen die Vorgehensweisen und der jeweilige Sachstand der Projektgruppe erläutert worden. Im Frühsommer 2023 hatte die Rechnungsprüfung an einer Besprechung teilgenommen, bei der sich die betroffenen Bereiche für die Erweiterung eines Liegenschaftsmoduls im Rahmen der bestehenden Finanzsoftware „Infoma newsystem“ ausgesprochen hatten. Im November 2024 habe eine Produktpräsentation eines Liegenschaftsmoduls von der Firma Axians Infoma stattgefunden mit dem Ergebnis, das Modul beschaffen zu wollen. Diese Entscheidung wurde jedoch nicht zeitnah umgesetzt. Grund hierfür könnten aus Sicht der Rechnungsprüfung seit Anfang 2025 erfolgte Veränderungen in der Aufbauorganisation der Kreisverwaltung sein, die zu einer wiederholten Neuverteilung von Aufgaben und einem damit verbundenen Wechsel von Zuständigkeiten geführt haben.

Zum aktuellen Sachstand hinsichtlich der Beschaffung einer Software zur Führung eines einheitlichen Grundstücksverzeichnisses teilte die Sachgebietsleitung SL 20.2 – Zentrale Finanzbuchhaltung – Anfang März 2026 auf Anfrage mit, dass im Februar 2026 eine Besprechung mit den beteiligten Bereichen (Stabsstelle DI, FD 10, SG 11.1, SG 20.2, FB 62) stattgefunden habe. Ergebnis sei, dass ein neuer Projektauftrag verfasst und an die Stabsstelle DI gerichtet werde. Auftraggeber für das Projekt sei der FD 20 Kämmerei (SG 20.2 Zentrale Finanzbuchhaltung). Die Projektleitung liege bei der Stabsstelle DI, die das Projekt bis zur vollständigen Umsetzung (Installation der Software, Erstellung der Dienstanweisung, Implementierung der Daten und aktive Nutzung der Software) begleite. Die Datengrundlage für die Liegenschaftsverwaltung werde durch den FB 62 zur Verfügung gestellt. Ende Februar 2026 sei der „Entwurf“ zum Projektauftrag durch den FB 20 „freigegeben“ worden. Es stehe nun das Einholen eines aktualisierten Angebotes bei der Firma Axians Infoma sowie die erneute Produktpräsentation an.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist es nunmehr zwingend erforderlich, das Projekt ohne Zeitverzug umzusetzen.

Die Grundstücke haben in der Bilanz zum 31.12.2024 einen Gesamtwert von 54.278 T€ und somit einen Anteil von knapp 17% am gesamten Sachanlagevermögen und von 9,5 % an der Bilanzsumme.

Nach wie vor wird das Risiko einer in Summe **wesentlich** falschen Darstellung der Grundstückswerte im Jahresabschluss 2024 von der Rechnungsprüfung als gering eingeschätzt. Eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks aus diesem Grund erfolgt derzeit nicht.

Gleichwohl ist anzumerken, dass das Risiko einer falschen Darstellung steigt, je länger die Grundstücksinventur nicht durchgeführt bzw. beendet wird.

Es bleibt festzustellen, dass ein Verstoß gegen die rechtlichen Regelungen zur Durchführung regelmäßiger Inventuren seit 2016 besteht. Die nächste Grundstücksinventur müsste zum 31.12.2026 erfolgen. Die Rechnungsprüfung weist noch einmal ausdrücklich auf die Dringlichkeit des Sachverhaltes hin.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Während in den Jahren 2019 bis 2021 die Liquiditätslage beim Kreis Unna durchgängig ausreichend war, wurden in den Jahren 2022 bis 2024 überwiegend über den Monatswechsel Liquiditätskredite in Anspruch genommen.

Der in § 5 der Haushaltssatzung 2024 festgelegte Höchstbetrag an Liquiditätskrediten in Höhe von 40 Mio. € wurde an keinem Tag des Jahres 2024 überschritten, der maximale Betrag an Liquiditätskrediten belief sich zum Monatswechsel Juli/August 2024 auf 26,5 Mio. €.

Zum Stichtag 31.12.2024 war ein Liquiditätskredit in Höhe von 1,5 Mio. € vorhanden.

4.3.3 Finanzrechnung

Die nach den Regelungen des § 40 KomHVO NRW aufzustellende Finanzrechnung ist Bestandteil des Jahresabschlusses.

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Auch für die Finanzrechnung gilt das Bruttoprinzip, d.h. Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden.

	Finanzrechnung	Ergebnisrechnung	Abweichung
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 09)	676.842.499		23.148.641
ordentliche Erträge + Finanzerträge (Pos. 010 + Pos. 019)		699.991.140	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 16)	682.772.002		26.528.482
ordentlicher Aufwand + Finanzaufwand (Pos. 017 + Pos.020)		709.300.484	

Tabelle 5: Vergleich Finanzrechnung / Ergebnisrechnung / gerundet auf volle €

Zwischen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung bestehen erhebliche Unterschiede. Sowohl die tatsächlichen Mittelzuflüsse (=Einzahlungen) als auch die Mittelabflüsse (=Auszahlungen) aus dem Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit sind niedriger als die für den gleichen Zeitraum zu buchenden Erträge bzw. Aufwendungen.

Die Gründe hierfür sind die nach den Regelungen der Doppik darzustellenden nicht zahlungswirksamen Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten analog der Abschreibungen, Auflösung von nicht mehr benötigter Rückstellungen) und nicht zahlungswirksame Aufwendungen (Zuführungen von Rückstellungen, Buchungen von Abschreibungen). Daneben gibt es auch noch zeitliche Buchungsunterschiede, z.B. Einzahlungen in 2023, die jedoch Erträge des Jahres 2024 darstellen oder eine Ausgabe hat eine spätere Fälligkeit, weil eine Rechnung erst im Folgejahr zu bezahlen ist (in der Bilanz wird dann eine Verbindlichkeit ausgewiesen).

Der Finanzplan hat auch die Funktion, als Ermächtigungsgrundlage für die Ein- und Auszahlungen zu dienen, die nicht gleichzeitig Erträge und Aufwendungen darstellen und damit nicht im Ergebnisplan

enthalten sind. Die Finanzrechnung gibt somit auch über die Einhaltung der erteilten Ermächtigungen Auskunft. In der dem Jahresabschluss beigefügten Finanzrechnung sind deshalb die fortgeschriebenen Ansätze enthalten.

Pos.	Bezeichnung	Planansatz 2024	fortgeschr. Ansatz 2024	Ist-Ergebnis 2024	Vergleich fortgeschr. Ansatz/Ergeb.
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	674.060.751	674.060.751	676.842.499	2.781.748
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-667.116.570	-667.116.570	-682.772.002	-15.655.432
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.944.181	6.944.181	-5.929.503	-12.873.684
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.172.083	16.172.083	9.134.637	-7.037.446
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-28.357.391	-66.070.930	-25.196.920	40.874.010
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-12.185.308	-49.898.847	-16.062.283	33.836.563
32	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-5.241.127	-42.954.666	-21.991.787	20.962.879
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	14.925.600	14.925.600	17.337.875	2.412.275
38	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	9.684.473	-28.029.066	-4.653.912	23.375.154

Tabelle 6: Finanzrechnung Plan-Ist-Vergleich (in €, gerundet)

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit enthalten im fortgeschriebenen Ansatz die Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2023 in das Jahr 2024 in Höhe von insgesamt 37.714 T€ (siehe auch Nr. 5.3 dieses Berichts).

Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Pos. 38) errechnet sich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 17) plus dem Saldo aus Investitionstätigkeit (Pos. 31) plus dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 37). Der fortgeschriebene Ansatz weist eine Verringerung des Bestandes von 28.029 T€ aus, wohingegen das Ergebnis lediglich eine Verringerung von 4.654 T€ zeigt.

Dabei fiel der **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Pos. 17) um 12.874 T€ geringer aus als geplant. Hierbei waren die Einzahlungen aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Pos. 02) um 8.072 T€ höher als geplant und die Einzahlungen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Pos. 06) waren um 3.321 T€ geringer als geplant. Die Personalauszahlungen (Pos. 10) waren um 2.242 T€ geringer als geplant, die Transferauszahlungen (Pos. 14) waren um 24.306 T€ höher als nach dem Ansatz und die sonstigen Auszahlungen (Pos. 15) lagen um 4.923 T€ unter dem Planansatz.

Der **Saldo aus Investitionstätigkeit** (Pos. 31) fiel um 33.837 T€ besser aus als geplant. Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 23) waren die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen geringer (-8.683 T€) und die sonstigen Investitionseinzahlungen (Pos. 22) höher (+1.053 T€) als geplant. Für Baumaßnahmen (Pos. 25) wurden 22.514 T€ weniger ausgegeben als nach dem auch durch Ermächtigungsübertragungen fortgeschriebenen Ansatz und die sonstigen Investitionsauszahlungen (Pos. 22) blieben um 10.108 T€ unter dem Plan.

Der **Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Pos. 37) war um 2.412 T€ höher als geplant.

Im Folgenden wird ein Vergleich der Ist-Zahlen der Finanzrechnung 2024 mit dem Vorjahr 2023 dargestellt:

Pos.	Bezeichnung	Ist-Ergebnis 2023	Ist-Ergebnis 2024	Differenz
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	615.148.843	676.842.499	61.693.656
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-616.618.727	-682.772.002	-66.153.276
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.469.883	-5.929.503	-4.459.620
18	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	13.180.744	7.296.732	-5.884.012
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	775.848	592.540	-183.307
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	2.209.025	1.245.364	-963.660
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.165.616	9.134.637	-7.030.979
24	Auszahlungen für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-1.171.194	-1.411.849	-240.655
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-20.152.816	-10.027.473	10.125.342
26	Auszahlungen f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-4.857.265	-4.760.451	96.814
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-634.185	-656.697	-22.512
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-2.651.036	-957.664	1.693.372
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-12.978.814	-7.382.786	5.596.029
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-42.445.310	-25.196.920	17.248.390
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-26.279.694	-16.062.283	10.217.410
32	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-27.749.577	-21.991.787	5.757.790
33	Einz. a. d. Aufn. u. d. Rückfl. von Kred. f. Inv. u. diesen wirtsch. gleichkmd. Rechtsverhältnissen	45.823.440	36.661.316	-9.162.124
34	Einz. a. d. Aufn. u. d. Rückfl. v. Krediten zur Liquiditätssicherung	132.200.000	225.800.000	93.600.000
35	Ausz. f. d. Tilg. u. Gewährung v. Krediten f. Inv. u. diesen wirtsch. gleichkmd. Rechtsverhältnissen	-24.232.519	-20.823.441	3.409.078
36	Ausz. f. d. Tilg. u. Gewährung v. Krediten zur Liquiditätssicherung	-132.200.000	-224.300.000	-92.100.000
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	21.590.921	17.337.875	-4.253.046
38	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-6.158.656	-4.653.912	1.504.744

Tabelle 7: Finanzrechnung Ist-Ist-Vergleich (in €/ gerundet)

Laufende Verwaltungstätigkeit:

Wie im Vorjahr war in 2024 der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 17) negativ, d.h. die Auszahlungen überstiegen die Einzahlungen um 5.930 T€.

Insbesondere die Transferauszahlungen (+42.838 T€, u.a. die Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe und die Landschaftsumlage) und die Personalauszahlungen (+9.355 T€, u.a. Dienstbezüge tariflich

Beschäftigte) überstiegen die Werte des Vorjahres. Die Einzahlungen aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen (u.a. gestiegene Kreismulage) waren um 40.218 T€ höher als im Vorjahr. Die Einzahlungen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (u.a. Beteiligung von Bund und Land an den Leistungen für Unterkunft und Heizung und Grundsicherung im Alter) übertrafen den Vorjahreswert um 10.178 T€. Insgesamt stiegen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um 61.694 T€ an und die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 66.153 T€.

Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit (Pos. 31) war in 2024 wie auch im Vorjahr negativ, erhöhte sich jedoch gegenüber dem Vorjahr um 10.217 T€

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 23) waren gegenüber dem Vorjahr um 7.031 T€ niedriger. Die Zuweisungen des Landes und übriger Bereiche (entsprechend dem Baufortschritt der investiven Maßnahmen) waren um 5.884 T€ geringer als im Vorjahr. Die sonstigen Investitionseinzahlungen verringerten sich um 964 T€, im Wesentlichen aufgrund geringerer Rückzahlungen im Bereich der an die WFG und UKBS gegebenen Darlehen (=Ausleihungen).

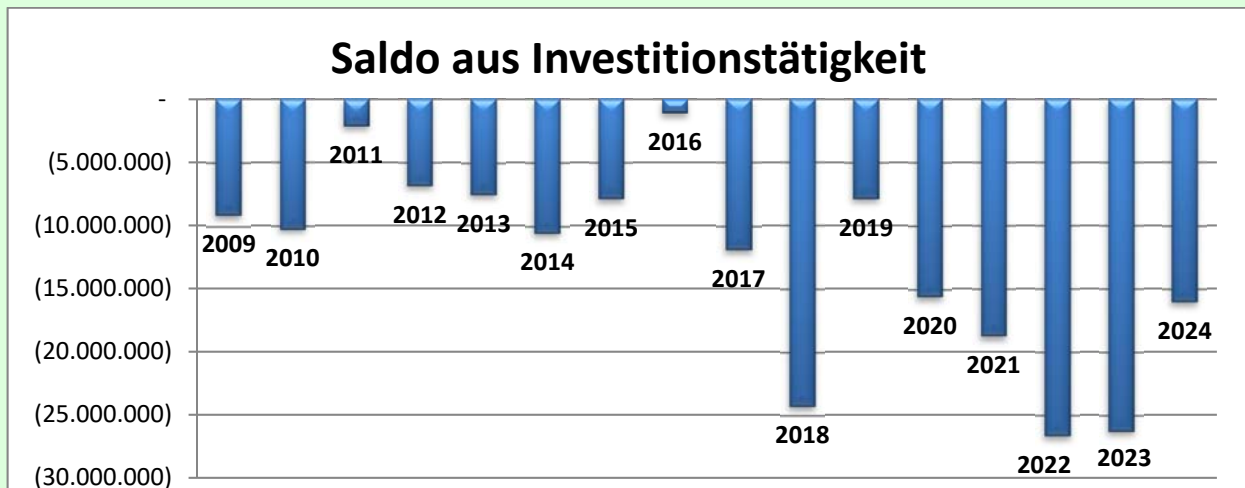
In der Position 30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind geringere Auszahlungen zu verzeichnen als in 2023 (17.248 T€). Die Auszahlungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen verringerten sich um 10.125 T€, die sonstigen Investitionsauszahlungen waren um 5.596 T€ geringer (geringere Ausleihungen an die UKBS). Ebenso verringerten sich die Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (Investitionszuschüsse an KiTa-Träger) um 1.693 T€.

Es entstand ein Finanzmittelfehlbetrag von 21.992 T€, der um 5.758 T€ niedriger war als im Vorjahr. Durch den positiven Saldo aus Finanzierungstätigkeit wurde der Finanzmittelfehlbetrag kompensiert, so dass sich die eigenen Finanzmittel um einen Betrag von 4.654 T€ (1.505 T€ weniger als im Vorjahr) verringerten. Unter Berücksichtigung des Bestandes an fremden Finanzmitteln (+116 T€, 519 T€ höher als im Vorjahr) ergibt sich daraus der in der Bilanz ausgewiesene Betrag der liquiden Mittel in Höhe von 1.570 T€.

Die Ein- und Auszahlungen sowie der Saldo aus Investitionstätigkeit entwickelten sich im Zeitreihenvergleich 2009 bis 2024 wie in der Tabelle dargestellt:

Jahr	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
2009	6.418.423	-15.553.633	-9.135.210
2010	5.600.767	-15.889.510	-10.288.742
2011	11.621.875	-13.734.388	-2.112.513
2012	4.137.886	-11.004.880	-6.866.994
2013	2.272.069	-9.800.476	-7.528.407
2014	4.431.764	-14.978.940	-10.547.176
2015	3.158.972	-11.056.926	-7.897.953
2016	2.012.241	-7.805.927	-1.053.100
2017	4.894.277	-16.781.838	-11.887.560
2018	7.459.755	-31.755.915	-24.296.160
2019	5.068.231	-12.955.493	-7.887.262
2020	1.685.840	-17.296.792	-15.610.952
2021	6.023.598	-24.783.078	-18.759.480
2022	12.889.173	-39.556.348	-26.667.175
2023	16.165.616	-42.445.310	-26.279.694
2024	9.134.637	-25.196.920	-16.062.283

Tabelle 8: Finanzrechnung Zeitreihe Investitionstätigkeit



Der Saldo zwischen Ein- und Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit war in jedem Jahr negativ, in 2022 wurde der größte Wert erreicht.

Die Einzahlungen bestehen in 2024 zu ca. 80 % aus den Zuwendungen des Landes für Investitionsmaßnahmen.

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau) machen in 2024 rund 40 % der Investitionsauszahlungen aus. Die Gewährung von Ausleihungen an die UKBS stellen rd. 26 % der investiven Auszahlungen in 2024 dar.

Die Liquiden Mittel zum 31.12.2024 als Endergebnis der Finanzrechnung betrugen 1.570 T€. Dieser Betrag findet sich auf der Aktivseite der Bilanz zum 31.12.2024 wieder.

Im Zeitreihenvergleich haben sich die liquiden Mittel wie folgt entwickelt:

Jahr	Liquide Mittel
2024	1.569.716
2023	6.107.955
2022	12.669.478
2021	22.653.513
2020	22.230.221
2019	12.750.840
2018	8.063.334
2017	-156.498
2016	379.946
2015	749.026
2014	1.660.210
2013	1.065.023
2012	4.042.016
2011	1.353.944
2010	416.778
2009	478.426

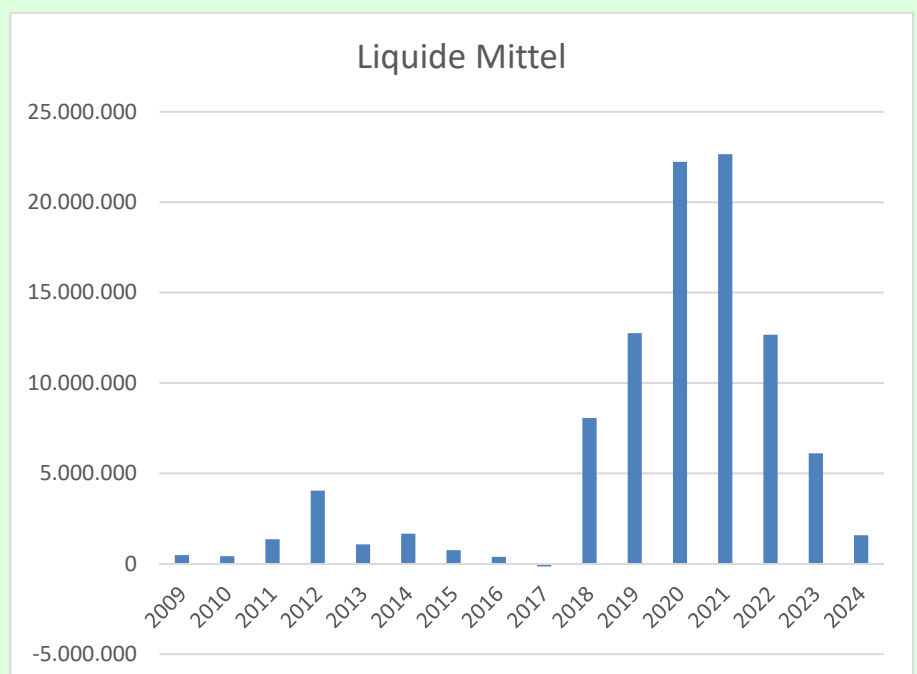


Tabelle 9: Finanzrechnung Zeitreihe Liquide Mittel

Zu beachten ist bei der Interpretation der Angaben zu den Liquiden Mitteln, dass es sich um einen Stichtagswert handelt, der wenige Tage vor oder nach dem Stichtag völlig anders aussehen kann.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

In die Prüfung wurde auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft gemäß der IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ einbezogen.

5.1 Haushaltsplanverfahren

Die Einbringung des gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW vom Kämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Haushaltsentwurfs für das Haushaltsjahr 2024 erfolgte in der Kreistagsitzung vom 07.11.2023. Im Amtsblatt Nr. 48 vom 10.11.2023 wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024 bekanntgegeben (gem. § 54 KrO NRW).

Die kreisangehörigen Kommunen wurden entsprechend der Regelungen der Kreisordnung NRW beteiligt. In der Sitzung am 12.12.2023 hat der Kreistag die Haushaltssatzung 2024 gem. § 80 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW beschlossen. Am 19.12.2023 wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Bezirksregierung in Arnsberg angezeigt.

Eine Mitteilung im Intranet des Kreises vom 02.01.2024 informierte die Mitarbeiter*innen darüber, dass bis zur Bekanntgabe der Haushaltssatzung die „Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung“ zu beachten sei.

Am 29.01.2024 wurde die Haushaltssatzung 2024 im Amtsblatt Nr. 5 des Kreises Unna bekannt gemacht. Damit endete die haushaltslose Zeit.

- Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (hier: 30.11.2023) bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Der vorgegebene Termin wurde überschritten. Die Anzeige bei der Bezirksregierung Arnsberg datiert vom 19.12.2023.

5.2 Haushaltssatzung 2024

Nach § 78 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW hat der Kreis Unna für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, in der die in § 78 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW aufgeführten Bestandteile festzusetzen sind. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Haushaltssatzung

Der Haushalt 2024 ist nach der Planung in Erträgen und Aufwendungen nicht ausgeglichen. Die Aufwendungen übersteigen die Erträge um 13.500.000 €. Um den Haushaltsausgleich herzustellen wurde eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe dieses Betrages geplant. Damit gilt die Verpflichtung, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, als erfüllt (§ 75 Absatz 2 GO NRW). Die Ausgleichsrücklage zum 01.01.2024 betrug nach Verwendung des Jahresergebnisses 2023 insgesamt 39.844.148,35 € und würde somit zur Deckung des Fehlbedarfes im Ergebnisplan ausreichen.

Die im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) belaufen sich auf 21.000 T€, davon 2.500 T€ zur Finanzierung von Ausleihungen an Beteiligungen und 18.500 T€ für Investitionen.

In 2024 wurde zulässigerweise ein Investitionskredit in Höhe von 14.000 T€ aus der noch nicht verbrauchten Kreditermächtigung des Jahres 2023 aufgenommen, die übrigen Kreditaufnahmen erfolgten für Umschuldungen und tangieren somit nicht die Kreditermächtigung gem. § 86 GO NRW. Aus den Kreditermächtigungen 2023 und 2024 wurden Investitionskredite in Höhe von 6.500 T€ zur Ausleihung an die UKBS aufgenommen.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt laut Haushaltssatzung 61.300.000 € (Vorjahr 16.366.000 €).

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde in § 5 der Haushaltssatzung wie im Vorjahr auf 40.000 T€ festgesetzt. Dies bedeutet, dass an keinem Tag im Jahr 2024 der Bestand an Liquiditätskrediten höher als 40.000 T€ sein darf.

Im Jahr 2024 wurden durch den Kreis Unna Liquiditätskredite von insgesamt 225.800 T€ (Vorjahr 132.200 T€) aufgenommen. Der höchste Betrag an aufgenommenen Liquiditätskrediten im Jahr 2024 belief sich auf 26.500 T€ (Monatswechsel Juli / August 2024). Damit wurde der festgelegte Höchstbetrag der Liquiditätskredite nicht überschritten.

Der Hebesatz für die Allgemeine Kreisumlage wurde auf 40,15 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt (Vorjahr 35,69 v.H.). Daneben wurde der Hebesatz für die differenzierte Mehrbelastung des Budgets 51 Familie und Jugend mit 34,68892 v.H. (Vorjahr 29,01500 v.H.) festgesetzt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Kreisumlagen korrekt berechnet wurden.

Die Allgemeine Kreisumlage ergibt im Jahr 2024 einen Ertrag in Höhe von 303.547.278,42 € für den Kreis. Hinzu kommt ein Betrag in Höhe von rd. 43 T€ aus der anteiligen Auflösung einer Passiven Rechnungsabgrenzung im Zusammenhang mit der Sanierung der Ausstellungsräume im Schloss Cappenberg. Der in § 6 (1) der Haushaltssatzung 2024 genannte Finanzbedarf (303.540.291 €) wird damit um rd. 50 T€ überschritten.

Der Ertrag aus der differenzierten Kreisumlage („Jugendamtsumlage“) wurde mit 38.512.290,62 € gebucht. Die in § 6 (2) der Haushaltssatzung genannten ungedeckten Aufwendungen für die Aufgaben des Fachbereiches 51 Familie und Jugend (34.838.665 €) wurden somit überschritten. Von den Kommunen wurde eine Nachzahlung gefordert, die entsprechend § 56 Abs. 5 KrO NRW im Januar 2026 fällig wird.

In der Haushaltssatzung werden Regelungen zur Budgetbildung sowie zur Berichterstattung des Kämmers gegenüber dem Kreistag getroffen. Die Budgetberichte wurden regelmäßig dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2024 enthält die in § 1 KomHVO NRW geforderten Angaben. Er beinhaltet den Ergebnis- und den Finanzplan für das Haushaltsjahr 2024. Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktbereichsebene und Produktebene sowie der Stellenplan und die sonstigen in § 1 KomHVO NRW geforderten Anlagen sind beigelegt.

Die in § 84 GO NRW und in § 1 Abs. 3 KomHVO NRW geforderte mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (für die Jahre 2025 bis 2027) ist produktscharf je Budget dargestellt und entspricht nach Auffassung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Regelungen.

Auch die Aussagen des Vorberichtes entsprechen aus Sicht der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Regelungen des § 7 KomHVO NRW.

5.3 Ermächtigungsübertragungen

Nicht verbrauchte Haushaltsansätze für investive Maßnahmen werden auf Antrag der jeweiligen Fachdienste/ Fachbereiche / Stabsstellen in das Folgejahr übertragen und erhöhen dort die Ansätze der jeweiligen Auszahlungspositionen.

Vom Jahr 2023 wurden investive Ermächtigungen im Umfang von 37.714 T€ nach 2024 übertragen (bei einem fortgeschriebenen Ansatz für diese Maßnahmen von 75.110 T€). Mit Drucksache 025/24 wurde die Übertragung von Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2023 in das Jahr 2024 dem Kreistag am 19.03.2024 zur Kenntnisnahme gegeben. Es handelte sich um 136 Maßnahmen.

Aus dem Jahr 2024 wurden Ermächtigungen im Umfang von 33.311 T€ nach 2025 übertragen. Diese Ermächtigungsübertragungen wurden dem Kreistag am 25.03.2025 mit Drucksache 038/25 zur Kenntnis gegeben.

Der fortgeschriebene Ansatz für diese Maßnahmen betrug 44.326 T€, so dass ca. 75% der Ansätze nicht in 2024 verbraucht, sondern in das Folgejahr übertragen wurden. Es handelt sich um 123 Maßnahmen. Bei 27 dieser Maßnahmen wurde der Ansatz aus dem Jahr 2023 (oder früher) zunächst in das Jahr 2024 und dann in das Jahr 2025 unverändert übertragen.

Die „Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses“ wurde eingehalten.

Entsprechend der Regelung des § 22 Abs. 4 KomHVO NRW sind die Übertragungen im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 39 Abs. 2 KomHVO NRW) und in der Finanzrechnung (§ 40 KomHVO NRW) sowie im Anhang anzugeben.

Beim Kreis Unna sind nach der Dienstanweisung Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich nicht zugelassen, deshalb entfällt ein Ausweis in der Ergebnisrechnung. In der Finanzrechnung werden die Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr in einer gesonderten Spalte angegeben und werden in den Teilfinanzrechnungen – Teil B (Nachweis der einzelnen Investitionen) dargestellt.

Eine Gesamtaufstellung der Ermächtigungsübertragungen wird im Anhang zum Jahresabschluss in einer tabellarischen Übersicht unter Punkt 5.9.6 dargestellt.

5.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Nach den Regelungen der Kreisordnung NRW i.V.m. § 83 Gemeindeordnung NRW und § 7 der Haushaltssatzung 2024 bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 250 T€ der Zustimmung durch den Kreistag. Es handelt sich dabei um Verschiebungen von Haushaltsmitteln zwischen den Budgets oder um Überschreitungen eines Budgets ohne Ausgleichsmöglichkeit. Bei Veränderungen der Budgets im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses entfällt dieses Verfahren. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung wurden in 2024 die erforderlichen Informationen an den Kreistag gegeben.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 81 Absatz 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 GO NRW ist eine Nachtragshaushaltsatzung unverzüglich zu erlassen, wenn

- a) sich zeigt, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Jahresfehlbetrag sich erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt oder
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen oder

- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen.

In § 9 der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2024 wird der Begriff „erheblich“ konkretisiert.

Demnach wären die außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bzw. der zusätzliche Jahresfehlbetrag erheblich, wenn sie im Einzelfall 2 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen überstiegen.

Laut Ergebnisplan 2024 betragen die ordentlichen Aufwendungen 690.494.563 €, hiervon 2 % sind rd. 13.810 T€.

Außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen in der o.a. Größenordnung sind im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

5.5 Bewirtschaftungssperre

Mit Verfügung vom 19.11.2024 ordnete der Kreiskämmerer eine Bewirtschaftungssperre für das laufende Haushaltsjahr an. Aufgrund der Informationen aus dem Budgetbericht zum 30.09.2024 sei von einem negativen Jahresergebnis in Höhe von -18,1 Mio. € auszugehen.

Es wurden 20% der noch verfügbaren Mittel in der Teilergebnisposition 016 - sonstige ordentliche Aufwendungen - gesperrt. Insgesamt ergab sich daraus eine Sperre von 1.195 T€.

Die Verfügung wurde am 19.11.2024 im Intranet des Kreises veröffentlicht und damit den Mitarbeitenden zur Kenntnis und Beachtung gegeben.

6 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

6.1 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem Jahresabschluss des Kreises Unna zum 31. Dezember 2024 und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung

An den Kreis Unna

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Eingeschränkte Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des Kreises Unna - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024, sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus hat die Rechnungsprüfung den Lagebericht des Kreises Unna für das Haushaltsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 geprüft.

1. Die Rechnungsprüfung stellte fest, dass die durchgeführten Leitstellengebührenabrechnungen der Jahre 2023 und 2024 (im Entwurf des JA 2024 als gebildeter Sonderposten für den Gebührenaussgleich von rd. 1.254 T€) und auch die Leitstellengebührenabrechnungen der Jahre 2021 und 2022 (im Jahresabschluss 2023 gebildeter Sonderposten in Höhe von rd. 2.450 T€) nicht den gebührenrechtlichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) entsprechen.

Die Bildung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich erfolgt aufwandswirksam, d.h. mit der Bildung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich werden gleichzeitig sonstige ordentliche Aufwendungen gebucht (Pos. 016 der Ergebnisrechnung).

Der Fachbereich Bevölkerungsschutz (FB 38) sah sich zum Prüfungszeitpunkt nicht in der Lage, für die Jahre 2021 bis 2024 gebührenrechtlich valide Abrechnungen der Leitstellengebühren zu erstellen. Der Kreis entschied darauf hin, den ursprünglich im Jahresabschluss 2024 für die Jahre 2023 und 2024 gebildeten Sonderposten für Gebührenaussgleich in Höhe von rd. 1.254 T€ zu stornieren und den im Vorjahr bilanzierten Sonderposten in Höhe von rd. 2.450 T€ ergebniswirksam aufzulösen (Ergebnisrechnungsposition 023 „außerordentlicher Ertrag“), sodass zum 31.12.2024 kein Sonderposten für den Gebührenaussgleich für die Leitstellengebühren ausgewiesen wird.

Da seitens des FB 38 keine gebührenrechtlich validen Leitstellengebührenabrechnungen für die Jahre 2021 bis 2024 erstellt werden können, kann die Rechnungsprüfung nicht feststellen, ob der Bilanzposten 2.3 „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ und damit einhergehend die Ergebnisrechnungspositionen 016 „sonstige ordentliche Aufwendungen“ sowie 023 „außerordentlicher Ertrag“ ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermitteln.

Der Sachverhalt ist bezogen auf seine möglichen Auswirkungen im Abschluss als wesentlich anzusehen und führt zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

2. In den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 waren die durch die COVID-19-Pandemie und den Ukraine-Krieg verursachten Haushaltsbelastungen als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert worden (Bilanzposten 0 „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“). Hierdurch wurden die Belastungen in den jeweiligen Jahresabschlüssen neutralisiert und die Vermögens- und Ertragslage besser dargestellt.

Entsprechend der Regelungen des NKF-CUIG NRW ist die Bilanzierungshilfe für das Haushaltsjahr 2024 in unveränderter Höhe fortzuschreiben. Insoweit wird die Vermögens- und Finanzlage verbessert dargestellt. Durch die beschlossene lineare Abschreibung der Bilanzierungshilfe beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 über einen Zeitraum von 15 Jahren, werden die Belastungen in die Folgejahre 2026 bis 2040 verschoben.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der genannten Einschränkung (Ziffer 1) sowie unter Berücksichtigung der oben dargestellten Besonderheiten im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (Ziffer 2) in den wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises Unna zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht mit Ausnahme der genannten Einschränkung (Ziffer 1) insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna. Er steht in den wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht § 95 GO NRW i. V. m. § 49 KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung treffend dar.

Entsprechend § 102 Abs. 8 GO NRW und nach § 322 Abs. 4 HGB erklärt die Rechnungsprüfung, dass die Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung der Prüfungsurteile zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) und vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Verantwortung der Rechnungsprüfung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ des Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Die Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 101 Abs. 2 GO NRW).

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter – Landrat und Kämmerer - sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht. Sie sind ebenso verantwortlich dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines

Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kreises Unna zur stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben – sofern einschlägig – anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Prüfung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises Unna zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Zielsetzung der Rechnungsprüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Unna vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der die Prüfungsurteile der Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom IDR und vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentlich falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übt die Rechnungsprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrt eine kritische Grundhaltung.

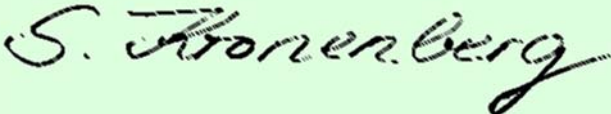
Darüber hinaus

- identifiziert und beurteilt die Rechnungsprüfung die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnt die Rechnungsprüfung ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- beurteilt die Rechnungsprüfung die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- zieht die Rechnungsprüfung auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kreises Unna zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls die Rechnungsprüfung zu dem Schluss kommt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, ist die Rechnungsprüfung verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Die Rechnungsprüfung zieht Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Kreis Unna die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilt die Rechnungsprüfung die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt.
- beurteilt die Rechnungsprüfung den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kreises Unna.
- führt die Rechnungsprüfung Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollzieht die Rechnungsprüfung insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilt die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gibt die Rechnungsprüfung nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Die Rechnungsprüfung berichtet dem für die Prüfung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschuss über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess (§ 59 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

Unna, den 30.03.2026



Susanne Kronenberg
Leitung Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten

6.2 Schlussbemerkung

Vor dem Hintergrund dieses eingeschränkten Bestätigungsvermerks bestehen seitens der Rechnungsprüfung keine Bedenken gegen die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 durch den Kreistag und die Entlastung des Landrats.

Unna, den 30.03.2026

A handwritten signature in black ink, reading "S. Kronenberg". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'S' and a long, sweeping underline.

Susanne Kronenberg
Leitung Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten

7 Sach- und Ordnungsprüfungen

Es gehört zu den Aufgaben der Rechnungsprüfung, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der zu erzielenden Erträge in den Stabsstellen, Fachbereichen und Fachdiensten in Verbindung mit dem Jahresabschluss zu prüfen.

Schwerpunktmäßig ist zu prüfen, ob bei den in den Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen abgebildeten Aufwendungen, Erträgen, Auszahlungen und Einzahlungen die gesetzlichen Vorschriften, Erlasse, Verfügungen und ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die sich hierbei möglicherweise ergebenden Feststellungen fließen in die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung mit ein.

7.1 FD 11 Zentrale Dienste – Bistro als Betrieb gewerblicher Art

Geprüfte Produktgruppe 01.06.03 Bistro	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e 2024
Zuständige Verwaltungsdienststelle Zentrale Dienste, Service und Logistik	Prüfungszeitraum Juli – Dezember 2024
Prüfungsgegenstand Prüfung des Bistros als Betrieb gewerblicher Art	

7.1.1 Grundlagen

Für die Führung des Bistros als Betrieb gewerblicher Art sind im Zusammenhang mit dieser Prüfung folgende Rechtsgrundlagen relevant:

- KStG
Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002 S. 4144), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387) geändert worden ist
- KStR 2022
Körperschaftsteuer-Richtlinie 2022 vom 13.04.2022 (BStBl I Sondernummer 1/2022)
- UStG
Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I 2005 S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387).
- Umsatzsteuer-Anwendungserlass 2024
- Kantinenrichtlinien
Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes; Runderlass des Finanzministeriums - B 3115 – 0.3 – IV A 2 vom 15.01.2015; MBL NRW. 2015 S. 44
- Gutschein-Richtlinie (EU) 2016/1065 vom 27.06.2016 – Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen

7.1.2 Ziel der Prüfung

Mit der Prüfung soll insbesondere festgestellt werden, ob das Bistro als Betrieb gewerblicher Art zu führen ist und die steuerlichen Gesichtspunkte vollumfänglich beachtet werden.

7.1.3 Prüfungsverlauf

Nach Ankündigung der Prüfung erfolgte am 31.07.2024 ein Auftaktgespräch mit der Leiterin des Sachgebietes »Zentrale Dienste, Service und Logistik« sowie der in dem Fachdienst »Zentrale Dienste, Service und Logistik« zuständigen Sachbearbeiterin für Verwaltungsaufgaben. Für die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten nahm die Leiterin der Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten sowie die für diese Prüfung zuständige Verwaltungsprüferin teil. Bei diesem Gespräch erläuterte die Prüferin mit welchem Ziel und welchem Schwerpunkt diese Prüfung durchgeführt werden soll. Die Prüfung soll klären, ob das Bistro in der bestehenden Form als Betrieb gewerblicher Art zu führen ist und ob die steuerlichen Gesichtspunkte umfassend berücksichtigt werden. Bei dem Gespräch wurden grundlegende Fragen zur Aufgabenverteilung und -wahrnehmung im Sachgebiet erörtert.

Geprüft wurde der Betrieb des Bistros im Zeitraum vom 01.01.2024 – 31.07.2024.

Fragen der Rechnungsprüfung wurden während der Prüfung von allen Beteiligten offen und umfassend beantwortet und erbetene Unterlagen zur Verfügung gestellt.

7.1.4 Prüfungsergebnis

7.1.4.1 Betrieb gewerblicher Art

Das Bistro bei der Kreisverwaltung Unna wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

Einen Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts definiert § 4 Abs. 1 KStG als „eine Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich heraushebt.“

Unter einer Einrichtung ist jede funktionelle Einheit zu verstehen, die einer Betätigung zur Erzielung von Einnahmen nachgeht, die sich von der sonstigen Tätigkeit funktionell abgrenzen lässt und eine gewisse wirtschaftliche Selbstständigkeit aufweist. Die Einrichtung muss dabei einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen.

Die wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn das äußere Bild eines Gewerbebetriebes vorherrscht. Die ausgeübte Tätigkeit wird nachhaltig ausgeübt, sofern sie während eines bestimmten Zeitraums mit der Absicht der Wiederholung ausgeübt wird. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 KStG ist eine Gewinnerzielungsabsicht ausdrücklich nicht erforderlich.

Darüber hinaus liegt ein Betrieb gewerblicher Art nur dann vor, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit von eigenem Gewicht ist und sich aus der Gesamttätigkeit der juristischen Person heraushebt. Nach der Richtlinie 4.1 Abs. 5 S. 1 KStR 2022 ist dies regelmäßig der Fall, wenn der Jahresumsatz 45.000 EUR nachhaltig übersteigt.

Das Bistro dient mit der Zubereitung und dem Verkauf von Speisen und Getränken einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Diese Tätigkeit hebt sich von den weiteren Tätigkeiten der Kreisverwaltung Unna heraus. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Betrieb des Bistros mit einem Jahresumsatz in 2023 von rund 320.000 € netto nach den KStR um eine Tätigkeit von eigenem Gewicht. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 KStG liegen somit vor.

Bezogen auf den Betrieb des Bistros gilt seit dem 01.01.2024 für den Verzehr von Speisen im Bistro wieder der Regelsteuersatz von 19 % Umsatzsteuer (USt). Unterschieden werden muss strikt zwischen einer Lieferung von Speisen zum Mitnehmen und einer sonstigen Leistung (Zubereitung von Speisen zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle). Bei der Abgabe von Getränken kommt es zu keiner Änderung. Hier gilt ebenfalls der Regelsteuersatz von 19 % USt. Einzige Ausnahme ist der Verkauf von To-Go Getränken mit einem Milchanteil von über 75 %. Bei diesen Getränken werden 7 % USt berechnet.

Nähere Regelungen zur Unterscheidung finden sich im Abschnitt 3.6 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses 2024.

Beispiele für eine Abgabe verzehrfertiger Speisen im Bistro im Rahmen einer ggf. ermäßigten besteuerten Lieferung sind:

- Darbietung von Waren in Regalen
- Zubereitung der Speisen
- Transport der Speisen und Getränke zum Ort des Verzehrs
- übliche Nebenleistungen, wie z.B. Verpackungen, Einweggeschirr, Servietten
- Abgabe z.B. von Senf, Ketchup, Mayonnaise oder Apfelmus
- Bereitstellung von Abfalleimern
- Bereitstellung von Einrichtungen und Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf dienen (z.B. Verkaufstheken)
- bloße Erstellung von Leistungsangeboten (z.B. Speisepläne)
- allg. Erläuterungen des Leistungsangebots
- Einzug des Entgelts für Schulverpflegung von den Konten der Erziehungsberechtigten

Beispiele für die Abgabe verzehrfertiger Speisen im Bistro im Rahmen einer nicht ermäßigt besteuerten Leistung sind:

- Bereitstellung einer, die Bewirtung fördernden Infrastruktur (z.B. Räumlichkeiten, Tische und Stühle oder Bänke, Bierzeltgarnituren)
- Servieren der Speisen und Getränke
- Gestellung von Bedien-, Koch- oder Reinigungspersonal
- Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck
- Überlassung von Mobiliar (z.B. Tische und Stühle) zur Nutzung außerhalb der Geschäftsräume
- Individuelle Beratung bei der Auswahl von Speisen und Getränken
- Beratung hinsichtlich der Zusammenstellung und Menge von Mahlzeiten für einen bestimmten Anlass

7.1.4.2 Einkauf von Speisen und Getränken

Die Küchenleitung wird von den zwei beschäftigten Köchen in der Funktion als Küchenleiter und als stellvertretender Küchenleiter im Bistro ausgeübt. Die Köche sind für die Zubereitung verschiedenster Speisen und für die Erstellung von Speiseplänen zuständig. Darüber hinaus kaufen sie die dafür benötigten Lebensmittel ein und sind für deren sorgsame und fachgerechte Lagerung verantwortlich. Zudem zählen das Kalkulieren von Preisen, die kompetente Beratung der Gäste sowie eine effiziente Küchenorganisation zu den Tätigkeitsbereichen.

Der Einkauf der Lebensmittel erfolgt in erster Linie über einen zertifizierten, regionalen Lebensmittel-Vollsortimenter mit hoher Frischekompetenz und Regionalität. Darüber hinaus werden die Lebensmittel regional, bzw. bei Spezialanbietern bezogen. Getränke werden bei einem lokal ansässigen Anbieter und Kaffeeangebote bei einem Spezialanbieter erworben. Insgesamt erfolgt der Lebensmitteleinkauf mit einem nachhaltigen Konzept auf dem regionalen Markt.

Beim Einkauf wird unter Beachtung wirtschaftlicher Erwägungen besonderes Augenmerk auf Qualität und Frische der Waren gelegt. Der Einkauf frischer, nicht verarbeiteter Lebensmittel kennzeichnet insbesondere die Qualität der angebotenen Speisen im Bistro. Darüber hinaus wird auf Biolandprodukte und Erzeugnisse aus ökologischem Anbau zurückgegriffen.

Bei dem Einkauf der Speisen und Getränke werden unterschiedliche Umsatzsteuersätze berechnet. Abhängig von der auszuweisenden Umsatzsteuer werden die Nettobeträge kontiert und die jeweilige Steuer nach 7 % USt, 9 % USt oder 19 % USt kontiert.

- Der Einkauf von Speisen und Getränken erfolgt durch den Küchenleiter und den stellvertretenden Küchenleiter. Der Qualität der Lebensmittel unter nachhaltigen Gesichtspunkten und unter Beachtung wirtschaftlicher Erwägungen kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
- Die Kontierung der Rechnungen erfolgt unter Beachtung der unterschiedlich ausgewiesenen Umsatzsteuer zu den Nettobeträgen.

7.1.4.3 Verkauf von Speisen und Getränken

Der Verkauf der Speisen und Getränke erfolgt auf unterschiedliche Weise.

7.1.4.3.1 Verkauf an der Kasse im Bistro

Die Öffnungszeiten des Bistros sind montags bis donnerstags von 7:00 Uhr bis 13:15 Uhr und freitags von 7:00 Uhr bis 10:30 Uhr.

Während der Öffnungszeiten von montags bis donnerstags wird in der Zeit von 7:00 Uhr bis 9:30 Uhr ein vielfältiges Frühstück und in der Zeit von 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr unterschiedliche Speisen zum Mittagessen angeboten. Freitags wird während der Öffnungszeiten ein erweitertes Frühstück angeboten.

Zielgruppen für diese Angebote sind Mitarbeitende, Mitglieder des Kreistages und der Fraktionen sowie Dritte, welche einen Gastesser-Zuschlag für das Mittagessen zahlen.

Für das ständig wechselnde Mittagsangebot und das erweiterte Frühstücksangebot freitags wird wöchentlich ein Bistro- und Allergene-Speiseplan mit den jeweiligen Preisen im Intranet veröffentlicht.

Der Verkauf erfolgt durch geschulte Mitarbeitende an einer elektronischen Kasse. Am 08.08.2024 konnte die Prüferin sich im Bistro die Bedienung der elektronischen Kasse erläutern lassen. Insbesondere die Unterscheidung zwischen dem Verkauf von Speisen zum ermäßigten Steuersatz und zum Regelsteuersatz werden bei jedem Verkauf detailliert abgefragt und entsprechend eingebucht. Über den Verkauf eines jeden Artikels dokumentiert die automatisch erstellte Verkaufsdetailliste einen Buchungssatz. Im Detail werden die Uhrzeit, der/die Bedienende, die Bon-Nummer, die Artikel-Nummer, die Artikel-Bezeichnung, der Bruttopreis, die Umsatzsteuer, die Menge und der Gesamtpreis ausgewiesen.

Bezogen auf den Betrieb des Bistros gilt seit dem 01.01.2024 für den Verzehr von Speisen im Bistro wieder der Regelsteuersatz von 19 % USt. Unterschieden werden muss strikt zwischen einer Lieferung von Speisen zum Mitnehmen und einer sonstigen Leistung (Zubereitung von Speisen zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle). Bei dem Verkauf der Getränke gilt der Regelsteuersatz von 19 % USt mit Ausnahme des Verkaufs von To-Go-Getränken mit einem Milchanteil von mehr als 75 %.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Verkaufsdetaillisten wurden folgende Feststellungen getroffen:

7.1.4.3.1.1 Verkauf von Getränken

Der Regelsteuersatz von 19 % USt wird bei allen Kaltgetränken, Smoothies und Warmgetränken ausgewiesen. Cappuccino und Latte Macchiato werden mit 19 % USt berechnet, da der Milchanteil unter 75 % liegt.

Milch und Kakao im Tetra Pak werden mit 7 % USt berechnet.

7.1.4.3.1.2 Verkauf von Speisen zum ermäßigten Steuersatz

Während der Frühstücks- und der Mittagessenszeit werden verschiedene Speisen nicht im Bistro verzehrt. Dabei handelt es sich um belegte Brötchen, frisch gekochte Speisen, To-Go-Salate, Nachspeisen oder Kuchen. Die Abgabe erfolgt in Tüten, mitgebrachten Behältnissen oder To-Go-Verpackungen, die im Bistro erworben werden können. All diese Verkäufe, mit Ausnahme des Erwerbs der Verpackungen, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7 % USt und werden entsprechend gebucht.

7.1.4.3.1.3 Verkauf von Speisen zum Regelsteuersatz

Sofern der Kunde Speisen im Bistro verzehrt und weitere Leistungen wie z.B. richtiges Geschirr oder Besteck erhält und/oder an Tischen die Speisen einnimmt, ist der Regelsteuersatz von 19 % USt zu berechnen. Sofern Dritte im Bistro Speisen verzehren, wird ein Gastesser-Zuschlag berechnet. Dieser wird ebenfalls mit 19 % USt berechnet.

- Der Verkauf von Getränken und Speisen erfolgt unter Beachtung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen vollumfänglich.
- In den Verkaufsdetaillisten ist jeder Buchungsposten prüfbar erfasst.
- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass der Verkauf von Getränken und Speisen an der Kasse im Bistro ordnungsgemäß erfolgt.

7.1.4.3.2 Verkauf von Bistroleistungen durch Rechnung

Grundsätzlich ist es allen Zielgruppen möglich, Bistroleistungen in Anspruch zu nehmen. Möglich ist beispielsweise die Bestellung von Warmgetränken, Kaltgetränken, belegten Brötchen, kalten Buffets oder Suppen.

Die Prüferin hat sich das Vorgehen bei der Rechnungsstellung von Bistroleistungen von der zuständigen Sachbearbeiterin erläutern lassen und erstellte Rechnungen für Bistroleistungen aus dem Jahr 2024 eingesehen.

Bei dem Verkauf von Bistroleistungen per Rechnung wurden unterschiedliche Umsatzsteuersätze abgerechnet. Warmgetränke und Kaltgetränke wurden in allen Fällen mit 19 % USt abgerechnet. Bei den verkauften Speisen wurden unterschiedlich 7 % USt und 19 % USt abgerechnet.

Die Sachbearbeiterin erläutert, dass eine Unterscheidung zwischen Verkäufen „im Haus“ und Verkäufen „außer Haus“ vorgenommen wurde. Diese Kennzeichnung wurde auch seit Frühjahr 2024 bei der Rechnungsstellung vorgenommen.

Im Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin wurde deutlich, dass diese Unterscheidung nicht hinreichend objektiv definiert werden kann. Kriterium für die Berechnung der Umsatzsteuer ist die Unterscheidung zwischen der Lieferung von Speisen und der Lieferung von Speisen mit sonstigen Leistungen.

Zwischen Prüferin und der zuständigen Sachbearbeiterin wurde vereinbart, dass zukünftig die Rechnungsstellung die Art der Bistroleistung mit ihrem Leistungsumfang definiert. Danach ist ausschließlich die Lieferung von Speisen mit 7 % USt zu berechnen und die Lieferung von Speisen mit sonstigen Leistungen (z.B. Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck oder das Servieren von Speisen und Getränken oder weitere Leistungen) mit 19 % USt zu berechnen.

- Der Verkauf von Bistroleistungen an Dritte erfolgt auch per Rechnung.
- Der Verkauf von Warmgetränken und Kaltgetränken erfolgt zum Regelsteuersatz von 19 % USt.
- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass bei dem Verkauf von Speisen die Unterscheidung zwischen Verkäufen „im Haus“ und „außer Haus“ objektiv nicht hinreichend genau definiert werden kann.
- Die Rechnungsprüfung empfiehlt, zukünftig bei der Rechnungsstellung zwischen der ausschließlichen Lieferung von Speisen und der Lieferung von Speisen in Verbindung mit sonstigen Leistungen zu unterscheiden.
- Die Kontierung der Rechnungen erfolgt unter Beachtung der unterschiedlich ausgewiesenen Umsatzsteuer netto in der jeweils korrekten Höhe.

7.1.4.3.3 Verkauf von Gutscheinen

Sowohl an der Kasse im Bistro als auch per Rechnung können Gutscheine für Bistroleistungen erworben werden. Diese Gutscheine dienen als Zahlungsmittel für den Einkauf von Produkten im Bistro.

Die Prüferin stellt fest, dass bei dem Erwerb der Gutscheine 19 % USt berechnet werden. Die spätere Gutscheinnutzung wird ohne Berechnung einer Steuer vom Gesamtumsatz abgezogen.

Gutscheine müssen entsprechend der Gutschein-Richtlinie als eine Gegenleistung bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen eingesetzt werden können. Die Gutscheine im Bistro berechtigen zu Einkäufen mit 7 % USt und zu Einkäufen zu 19 % USt. Diese sogenannten Mehrzweckgutscheine zeichnen sich dadurch aus, dass im Zeitpunkt des Erwerbs die steuerlich relevanten Merkmale noch nicht feststehen. Die Umsatzsteuer fällt bei Einlösung durch den Inhaber des Gutscheins an. Die Ausgabe des Mehrzweckgutscheins ist daher im Sinne des Umsatzsteuerrechts kein steuerbarer Vorgang. Bei Mehrzweckgutscheinen wird die Umsatzsteuer erst fällig, wenn sein Inhaber sie einlöst und bei Nichteinlösung entfällt die Umsatzsteuer komplett.

Im Bistro erfolgt die Kassenführung mit einer elektronischen Kasse. Die Journaldaten einer elektronischen Kasse müssen unveränderbar in einer elektronisch auswertbaren Form aufbewahrt werden. Die Prüferin stellt anhand der vorgelegten Verkaufsdetailliste fest, dass alle einzeln in die Kasse geborgten Einnahmen dauerhaft gespeichert werden. Da eine Einzelaufzeichnungspflicht besteht, müssen auch Zahlungen, die noch nicht als Erlös erfasst werden dürfen, gesondert erfasst werden. Gleiches gilt für den Gebrauch des Gutscheins. Dieser ist auch getrennt zu erfassen und entsprechend mit Ausweis der Umsatzsteuer zu kontieren.

Bei dem Verkauf von Gutscheinen per Rechnung ist keine Umsatzsteuer auszuweisen. Die Zuordnung der Umsatzsteuer erfolgt beim Einlösen der Gutscheine im Bistro.

- Der Verkauf von Gutscheinen für das Bistro erfolgt an der Kasse des Bistros oder per Rechnung.
- Der Verkauf der Gutscheine erfolgt zum Regelsteuersatz von 19 % USt.
- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass bei dem Verkauf von Mehrzweckgutscheinen im Sinne des Umsatzsteuerrechts kein steuerbarer Vorgang vorliegt.
- Die Rechnungsprüfung empfiehlt, zu überprüfen, wie die elektronische Registrierkasse für eine korrekte Buchung für den Verkauf und das Einlösen von Mehrzweckgutscheinen programmiert werden kann.

7.1.4.3.4 Abrechnung von internen Bewirtungen

Das Bistro bei der Kreisverwaltung Unna wird als Betrieb gewerblicher Art geführt. Eine steuerbare Leistung liegt nur dann vor, wenn der Betrieb gegenüber einem Dritten eine Leistung gegen Entgelt erbringt. An einer solchen, nach außen gerichteten Leistung, fehlt es bei einem Innenumsatz. Der Innenumsatz ist nicht steuerbar und wird mit der internen Leistungsverrechnung verbucht.

Interne Bewirtungen werden von den Fachbereichen, Fachdiensten und Stabsstellen mit Zuordnung des betreffenden Kostenträgers bestellt. Nach der jeweiligen Veranstaltung wird die erfolgte Bewirtung vom FD 11.1 dem Kostenträger zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt jährlich fortlaufend. Es werden quartalsweise Zwischenabrechnungen vorgenommen. Einmal jährlich wird von FD 11.1 eine Gesamtaufstellung dem FD 20.2 übermittelt und die Finanzbuchhaltung wird angewiesen, diesen Betrag im Rahmen der internen Leistungsverrechnung zu verbuchen. Dabei erfolgt die konkrete Verteilung auf die betreffenden Kostenträger. Die Gesamtsumme wird als Ertrag bei dem Bistro kontiert.

Die vorab ermittelten und gemeldeten Vorsteuern werden dann entsprechend gekürzt. In diesem Zusammenhang hat das Finanzamt Dortmund in dem Bericht über die Betriebsprüfung beim Kreis Unna für die Umsatzsteuer der Jahre 2013 – 2016 festgestellt, dass der Kreis Unna bei Waren, die keiner umsatzsteuerpflichtigen Lieferung, sondern dem Bereich der internen Leistungsverrechnung zuzuordnen sind, ab dem Jahr 2015 ff zutreffend eine Kürzung der Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 UStG vornimmt.

- Die Abrechnung der internen Bewirtungen unterliegen als Innenumsatz nicht der Umsatzsteuerpflicht.
- Die Abrechnungen erfolgen mit genauer Zuordnung des Kostenträgers.
- Im Rahmen der internen Leistungsverrechnung erfolgt jährlich eine Kontierung der internen Bewirtungen mit genauer Zuordnung der Kostenträger.
- Die vorab ermittelten Vorsteuern werden entsprechend der kontierten Beträge der internen Leistungsverrechnung gekürzt.

7.1.4.3.5 Versorgung der Karl-Brauckmann-Schule

Seit dem Schuljahr 2007/2008 wird die Karl-Brauckmann-Schule mit ca. 100 Mittagessen an vier Tagen pro Woche versorgt. Die Vergütung wird mit einer Verpflegungspauschale berechnet. Im Jahr 2007 wurde die Pauschale über eine Preiskalkulation der gelieferten Essen ermittelt. Diese Kalkulation wurde in den zurückliegenden Jahren durch die Küchenleitung aktualisiert, letztmalig zum 01.01.2023. Nach Vorliegen der Kalkulation wurde in Abstimmung zwischen dem FD 11, dem FB 40 und der Leitung der Karl-Brauckmann-Schule ein Verpflegungssatz von 3,60 Euro je Schüler und Mittagessen festgesetzt. Die Anzahl der täglichen Mittagessen betragen durchschnittlich 100 Essen und die Karl-Brauckmann-Schule wird während der Schulzeiten montags bis donnerstags beliefert.

Bei der Versorgung der Karl-Brauckmann-Schule mit Mittagessen ist die umsatzsteuerliche Behandlung von Verpflegungsleistungen in Schulen zu prüfen.

Der Kreis ist Schulträger der Berufskollegs und Förderschulen. Die Städte und Gemeinden sind Schulträger der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen im Kreisgebiet. Sechs Förderschulen befinden sich in der Trägerschaft des Kreises. Über 1.200 Schülerinnen und Schüler lernen dort.

Die Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede ist eine Förderschule mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ als Ganztagschule für Schüler*innen aus Fröndenberg, Holzwickede, Schwerte und Unna. Die Schülerinnen und Schüler werden von der Einschulung bis zur Werkstufe unterrichtet.

Die Verpflegungspauschale wird zwischen dem FD 11 und dem FB 40 durch interne Leistungsverrechnung verbucht. Das Bistro meldet dem FD 11 die Anzahl der tatsächlich gelieferten Mittagessen. Diese Anzahl wird dem Kostenträger der Karl-Brauckmann-Schule konkret zugebucht (40.02.02.998). Unterjährig erfolgen quartalsmäßig Zwischenabrechnungen. Einmal jährlich wird von FD 11.1 eine Gesamtaufstellung dem FD 20.2 übermittelt und die Finanzbuchhaltung wird angewiesen, diesen Betrag im Rahmen der internen Leistungsverrechnung zu verbuchen. Die Gesamtsumme wird dabei als Ertrag bei dem Bistro kontiert.

Die vorab ermittelten und gemeldeten Vorsteuern werden dann entsprechend gekürzt. In diesem Zusammenhang hat das Finanzamt Dortmund in dem Bericht vom 28.08.2018 über die Betriebsprüfung beim Kreis Unna für die Umsatzsteuer der Jahre 2013 – 2016 festgestellt, dass der Kreis Unna bei Waren, die keiner umsatzsteuerpflichtigen Lieferung, sondern dem Bereich der internen Leistungsverrechnung zuzuordnen sind, ab dem Jahr 2015 ff zutreffend eine Kürzung der Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 UStG vornimmt.

Bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Verpflegungsleistungen in Schulen wurde der § 4 Nr. 23 Buchstabe a UStG zum 01.01.2020 neu gefasst. Danach können die bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen eng verbundenen Lieferungen und Leistungen steuerfrei sein. Eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen können unter anderem die Beherbergung oder Beköstigung sein, wenn sie als eigenständige Leistung zur Erziehung und durch die Einrichtung erbracht werden, der die Erziehung der Kinder und Jugendlichen selbst obliegt.

Begünstigte Leistungserbringer sind Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit Erziehungsaufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen, deren Zielsetzung mit der einer Einrichtung des öffentlichen Rechts vergleichbar ist und die keine systematische Gewinnerzielung anstreben.

Übernimmt die begünstigte Einrichtung zusätzlich zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen auch deren Verpflegung, unterliegt die Verpflegungsdienstleistung der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 Buchstabe a UStG. Dies gilt auch für die Abgabe von zubereiteten oder nicht zubereiteten Speisen und / oder Getränken (mit oder ohne Beförderung) ohne andere unterstützende Dienstleistungen (Speisen- oder Getränkelieferungen), sofern die begünstigte Einrichtung die Speisen bzw. Getränke zusätzlich zu den von ihr wahrgenommenen Erziehungsaufgaben abgibt.

Die Karl-Brauckmann-Schule ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts. Die Verpflegungsdienstleistung durch die Karl-Brauckmann-Schule ist steuerfrei nach § 4 Nr. 23 Buchstabe a UStG, da sie diese als eigenständige Leistung zur Erziehungsleistung erbringt und ihr die Erziehung der Kinder und Jugendlichen selbst obliegt.

- Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass der Kreis Unna Schulträger der Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede ist. Die Karl-Brauckmann Schule ist eine Förderschule mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“.
- Die Verpflegungsdienstleistung der Karl-Brauckmann-Schule erfolgt gem. § 4 Nr. 23 Buchstabe a UStG steuerfrei.
- Die Verpflegungspauschale zwischen dem FD 11 und dem FB 40 wird durch interne Leistungsverrechnung verbucht.
- Die Vorsteuern werden entsprechend gekürzt.
- Das Finanzamt Dortmund hat mit dem Bericht vom 28.08.2018 bestätigt, dass der Kreis Unna im Bereich der internen Leistungsverrechnung eine zutreffende Kürzung der Vorsteuer vornimmt.

7.1.5 Gesamtazit

Bei der Prüfung des Produkts 01.06.03 »Bistro« wurde schwerpunktmäßig die steuerliche Führung des Bistros als „Betrieb gewerblicher Art“ geprüft.

Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass das Bistro gem. § 4 Abs. 1 KStG die Voraussetzungen für Führung eines „Betriebes gewerblicher Art“ erfüllt.

Der Einkauf von Speisen und Getränken erfolgt vorwiegend regional durch versierte Mitarbeitende. Der Qualität der Lebensmittel unter nachhaltigen Gesichtspunkten und unter Beachtung wirtschaftlicher Erwägungen kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

Der Verkauf von Speisen und Getränken an der Kasse im Bistro erfolgt ordnungsgemäß. Die Beachtung der umsatzsteuerlichen Bestimmungen erfolgt vollumfänglich.

Bei dem Verkauf von Bistroleistungen durch Rechnung erfolgt die für die umsatzsteuerliche Betrachtung festgelegte Unterscheidung von Verkäufen „im Haus“ und „außer Haus“ nicht hinreichend genau definiert. Die Rechnungsprüfung empfiehlt an dieser Stelle zukünftig für die umsatzsteuerliche Betrachtung eine Unterscheidung zwischen der ausschließlichen Lieferung von Speisen und der Lieferung von Speisen in Verbindung mit sonstigen Leistungen vorzunehmen.

Bei dem Verkauf von Gutscheinen erfolgt nach der Gutschein-Richtlinie ein Verkauf von Mehrzweckgutscheinen, wobei im Sinne des Umsatzsteuerrechts kein steuerbarer Vorgang vorliegt. Die Zuweisung der Umsatzsteuer erfolgt in Zukunft beim Einlösen der Gutscheine im Bistro.

Die Abrechnung der internen Bewirtungen und die Versorgung der Karl-Brauckmann-Schule erfolgt systematisch, nachvollziehbar und rechtmäßig.

Der Kreis Unna ist ein leistungsfähiger, sozialer Dienstleister. Dabei ist der Mensch die wichtigste Ressource. Die Gesundheit der einzelnen Mitarbeitenden ist sein größtes Kapital und verdient entsprechende Aufmerksamkeit. Neben der optimalen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für alle Mitarbeitenden unterstützt der Kreis Unna seine Mitarbeitenden mit vielen Präventionsangeboten bei der Erhaltung der Gesundheit. Darüber hinaus werden im internen Fortbildungsangebot des Kreises Unna den Mitarbeitenden vielfältige Angebote dazu unterbreitet.

Im Zusammenhang mit der besonderen Bedeutung der betrieblichen Gesundheitsförderung stellt nicht zuletzt eine ausgewogene Ernährung am Arbeitsplatz ein zentrales Thema dar. Durch die vielfältigen, täglich verfügbaren Angebote im Bistro leistet der Kreis Unna einen großen Beitrag zur Verbesserung des Wohlbefindens seiner Beschäftigten und damit auch zur Steigerung der Produktivität und Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden.

Geprüfte Produktgruppe Geprüftes Produkt 40.01 – Berufskollegs 40.02 - Förderschulen	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e 2023/2024
Zuständige Verwaltungsdienststelle Sachgebiet 40.1 – Berufskollegs und Förderschulen	Prüfungszeitraum Mai 2025 – Juli 2025
Prüfungsgegenstand Schülerbeförderungskosten	

7.2.1 Grundlagen

7.2.1.1 Anspruchsvoraussetzungen

Auf Antrag übernimmt der Schulträger der besuchten Schule die notwendigen Fahrkosten unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler. Hierbei ist zu beachten, dass die Schüler im Schülerspezialverkehr der Förderschulen im Regelfall im Wohnbezirk verbleiben. Der Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Es werden die Kosten übernommen, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen (§ 97 Schulgesetz NRW [SchulG NRW] bzw. § 1 und § 4 Schülerfahrkostenverordnung NRW [SchfkVO NRW]).

Der Schulträger entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung sowie über das zweckmäßigste Verfahren. In Schulträgerschaft des Kreises Unna stehen insgesamt fünf Berufskollegs (Hellweg BK, Hansa BK und Märkisches BK in Unna, Lippe BK in Lünen sowie Freiherr-vom-Stein-BK in Werne) sowie sechs Förderschulen mit insgesamt acht Standorten (Sonnenschule Kamen-Heeren, Karl-Brauckmann-Schule Holzwickede, Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule Bergkamen, Regenbogenschule mit Standorten Bergkamen und Fröndenberg, Jakob-Muth-Schule Unna sowie Förderzentrum Nord mit Standorten Lünen und Selm). Mit der Förderschule Lünen soll eine weitere Förderschule errichtet werden. Einige dieser Schulen werden auch von Schülerinnen und Schülern aus umliegenden Städten besucht.

Ein Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten ergibt sich gemäß § 5 Abs. 2 SchfkVO grundsätzlich, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für die Schülerinnen und Schüler

- der Primarstufe mehr als 2 km,
- der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und
- der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt, sowie
- der Bezirksfachklasse mehr als 5 km beträgt.

Der Schulweg ist der kürzeste Weg (verkehrsüblicher Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerinnen oder Schüler und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort (§ 7 Abs. 1 SchfkVO).

Unabhängig von der Länge des Schulwegs ergibt sich nach § 6 SchfkVO ein grundsätzlicher Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten, wenn

- Schülerinnen und Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen müssen (ärztliches Attest), bzw.
- der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist.

7.2.1.2 **Beförderungsarten**

Besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten gibt es nach § 12 SchfkVO NRW drei mögliche Beförderungsarten.

Hier handelt es sich um die Beförderung

- a) mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- b) durch Einsatz eines Schülerspezialverkehrs oder
- c) mit Privatfahrzeugen.

Es sind die Kosten zugrunde zu legen, die der wirtschaftlichsten Art der Beförderung unter Berücksichtigung von Zumutbarkeitskriterien entsprechen.

zu a) Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (§ 13 SchfkVO)

In der Regel ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln die wirtschaftlichste Art der Beförderung. Sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten.

Als zumutbar ist diese dann anzusehen, wenn

- die einfache kürzeste Fußwegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle sowie zwischen Haltestelle und Schule bzw. Unterrichtsort für Schüler*innen in der Primarstufe insgesamt nicht mehr als 1 km und für die der übrigen Klassen insgesamt nicht mehr als 2 km ausmacht,
- die Hin- und Rückfahrt der günstigsten Verbindung weniger als drei Stunden in Anspruch nimmt,
- die Wohnung überwiegend erst nach 6:00 Uhr für die Verbindung verlassen werden muss,
- die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung unmöglich bzw. unzumutbar ist.

zu b) Schülerspezialverkehr (§ 14 SchfkVO)

Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, kann ein Schülerspezialverkehr eingerichtet werden. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler über angemietete oder geeignete eigene Kraftfahrzeuge des Schulträgers befördert.

Dem Schulträger obliegt keine Beförderungspflicht, sondern lediglich eine Kostentragungspflicht. Es besteht keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs. In Frage kommen kann auch die Beförderung mit Privatfahrzeugen.

zu c) Beförderung mit Privatfahrzeugen | pauschalierte Wegstreckenentschädigung (§§ 15, 16 SchfkVO)

Ist die Beförderung zu Buchstabe a) und b) nicht möglich oder nicht zumutbar, hat der Schulträger grundsätzlich die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.

Eine Erstattung tatsächlich entstehender Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Transport körperlich oder geistig behinderter Kinder, und auch nur dann in Betracht, wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet.

7.2.1.3 Schülerbeförderungskosten

Diese umfassen die Aufwendungen für

- den Erwerb von Fahrkarten für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler,
- Wegstreckenentschädigungen,
- Sport- und Schwimmfahrten und
- Praktikumsfahrten gemäß Schülerfahrkostenverordnung sowie
- für den eingerichteten Schülerspezialverkehr und Fahrten der Offenen Ganztagschule (OGS).

Der Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten ist nach § 2 Abs. 1 SchfkVO begrenzt auf 100 Euro monatlich (Bezirksfachklassen).

Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Sinne von § 19 SchulG NRW. Die Sonderpädagogische Förderung umfasst nach § 19 Abs. 2 SchulG NRW u.a. die Förderschwerpunkte „Lernen“, „Sprache“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“.

Den Schülerinnen und Schülern der Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen an Berufskollegs werden nach § 97 Abs. 2 SchulG NRW in Verbindung mit § 2 Abs. 2 SchfkVO die notwendigen Fahrkosten bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro erstattet, soweit sie einen Eigenanteil von 50 Euro im Beförderungsmonat übersteigen.

7.2.1.4 Rechtsvorschriften

Folgender Rechtsvorschriften sind im Zusammenhang mit dieser Prüfung von Belang:

- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG),
- Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO),
- Vertrag über die Planung und verwaltungstechnische Abwicklung des Schülerspezialverkehrs für Förderschulen des Kreises Unna vom 12.04.2010,
- Vertrag zwischen dem Kreis Unna und der Dortmunder Stadtwerke AG sowie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (VRR),
- Vertrag zwischen dem Kreis Unna und den Verkehrsunternehmen der VRL/VGM.

7.2.2 Ziel der Prüfung

Ziel ist die Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns. Insbesondere soll festgestellt werden, ob eine ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel gewährleistet ist und ob sichergestellt ist, dass die Übernahme von Schülerbeförderungskosten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

7.2.3 Prüfungsverlauf

Zum Auftakt führte der Prüfer am 12.05.2025 ein Gespräch mit der Leiterin sowie der zuständigen Sachgebietsleiterin des Fachbereichs 40 – Schulen und Bildung und einer für die geprüfte Leistung zuständigen Sachbearbeiterin, an dem auch die Leiterin der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten des Kreises Unna teilnahm. Nach Vorstellung der Prüfungsziele wurden insbesondere die Organisation des Aufgabenbereichs und der Abläufe erörtert.

Die Prüfung konzentrierte sich auf die im Jahr 2024 erfolgten Finanzvorgänge bzw. die für das Schuljahr 2023/24 gestellten Anträge auf Fahrkostenerstattung.

Als Prüfungsgrundlage dienten Akten über die Antragstellung mit Bescheiden zur Genehmigung oder auch Ablehnung der gestellten Schülerfahrkosten. Darüber hinaus diente zur Prüfung eine EXCEL-Datei, die von der Sachbearbeitung zur Darstellung sämtlicher beantragter Fälle (jeweils für ein Schuljahr) genutzt wird. Daraus gehen die benötigten Informationen, u. a. zu Genehmigung, Weiterbearbeitung und eventuellen Ablehnungsgründen, hervor.

Auch der Verfahrensablauf und die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen wurden einer Prüfung unterzogen. Stichprobenweise wurde hierbei aus den Themenbereichen Bewilligungen oder Ablehnungen von Fahrkarten sowie Wegstreckenentschädigung geprüft.

Die Prüfung konzentriert sich auf Leistungsfälle des Hansa Berufskollegs Unna und der Karl-Brauckmann-Schule als Förderschule für geistige Entwicklung in Holzwickede. Im Rahmen der Auswahl der Schulen ist darauf geachtet worden, dass beide in Trägerschaft des Kreises Unna bestehende Schulformen mit ihren Besonderheiten einer Stichprobenprüfung unterzogen werden.

In die Prüfung einbezogen wurden insgesamt 31 Leistungsfälle des Hansa Berufskollegs Unna und alle Zahlvorgänge des Produktes Karl-Brauckmann-Schule als Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit dem Standort in der Gemeinde Holzwickede. Die Auswahl der Leistungsfälle des Hansa Berufskollegs erfolgte nach dem Zufallsprinzip.

Mit der Aufgabenwahrnehmung betraut sind zwei Mitarbeiterinnen, wobei eine Stelle derzeit mit 35 Stunden besetzt ist. Dabei macht die Erstattung von Schülerbeförderungskosten nur einen Anteil des jeweiligen Aufgabengebietes aus.

7.2.4 Prüfungsergebnis

7.2.4.1 Förderschulen

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Karl-Brauckmann-Schule erfolgt durch einen Schülerspezialverkehr, welchen der Kreis Unna als Schulträger in Zusammenarbeit mit der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) eingerichtet hat. Zwischen dem Kreis Unna und der VKU wurde am 12.10.2010 ein Vertrag über die Planung und verwaltungstechnische Abwicklung des Schülerspezialverkehrs für Förderschulen des Kreises Unna geschlossen.

Hierdurch ist eine Beförderung der Schülerinnen und Schüler mit dem entsprechenden Förderbedarf vom Wohnort bzw. Sammelort zur Schule und zurück gewährleistet.

Der Schülerspezialverkehr steht allen Schülerinnen und Schülern, die dem Vertrag mit der VKU unterliegen, im Rahmen der Beförderung zur Verfügung. Eine Prüfung im Einzelfall, ob grundlegende Voraussetzungen, wie z.B. eine Überschreitung von Entfernungsgrenzen, gegeben sind, entfällt. Eine Abwägung ob und für welchen Personenkreis ein Schülerspezialverkehr eingerichtet wird, erfolgt nach § 14 SchfkVO vor Einrichtung desselben.

Im § 1 des Vertrages wird konkretisiert, dass dieser Anwendung findet auf die Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Unna mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung und Sprache“.

Die Karl-Brauckmann-Schule als Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ fällt unter den Vertrag über die Planung und verwaltungstechnische Abwicklung des Schülerspezialverkehrs für Förderschulen.

Die VKU als Auftragnehmerin ist nach § 3 des Vertrages bei Erbringung der Leistung verpflichtet, das Interesse des Kreises Unna als Auftraggeber an einer wirtschaftlichen und sparsamen Ausführung der ihr übertragenen Leistungen zu wahren.

Dabei ist zu beachten, dass nach § 14 SchfkVO notwendige Kosten nur die Kosten für die günstigste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Streckenführung sind. Nach Nr. 3 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zum Vertrag) gehören zu den Aufgaben der VKU u.a. die Linienplanung sowie Fortschreibung der Linien bei Veränderungen.

Bei wesentlichen kostenrelevanten Änderungen, wie z.B. Teilung einer Linie, Neueinrichtung einer Linie oder Notwendigkeit einer zusätzlichen Begleitung ist seitens der VKU die Zustimmung des Kreises Unna einzuholen.

- Die VKU hat die Linienplanung im Rahmen der Ausschreibungen vorgenommen.
- Den Ausschreibungsunterlagen konnte eine Unterscheidung nach Fahraufträgen mit Angabe der maßgeblichen Kilometer, der jeweiligen Kilometerpauschale sowie der hieraus resultierenden Pauschale pro Einsatztag entnommen werden.

Neben den regulären Linien gibt es auch Zubringerlinien. Die insoweit vorgenommene Aufteilung in Haupt- und Zubringerlinien entspricht einer wirtschaftlichen Planung. Die Planung basiert auf Schülerlisten, die der Kreis Unna der VKU zur Verfügung stellt.

- Eine weitergehende Prüfung der Linienführung ist nicht erfolgt, weil mit Prüfungsbericht der hiesigen Rechnungsprüfung vom 21.08.2012 festgestellt wurde, dass die Vergabebestimmungen eingehalten wurden.
- Die Prüfung der Abrechnungen ergab unter anderem, dass in der Regel an der ursprünglichen Linienführung bzw. Kilometerangabe festgehalten wurde.

Nach § 3 des Vertrages über die Planung und verwaltungstechnische Abwicklung des Schülerspezialverkehrs für Förderschulen des Kreises Unna in Verbindung mit Nr. 5 der Leistungsbeschreibung hat die VKU die von den mit der Beförderung der Schüler beauftragten Verkehrsunternehmen für drei Förderschulen eingereichten Rechnungen detailliert zu prüfen. Dies betrifft insbesondere die Anzahl der abgerechneten Kilometer, Schultage und Anzahl der beförderten Schüler.

- Die Abrechnungen enthielten einen Prüfvermerk der VKU zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Darüber hinaus war einigen Leistungsfällen zu entnehmen, dass die Verkehrsunternehmen angehalten sind, anhand eines Vordrucks der VKU die jeweiligen Einsatztage zu bestätigen.
- Zu Beginn eines Haushaltsjahres werden die aktuellen Parameter (Kilometerleistung und Pauschale pro km) von den Sachbearbeiterinnen in eine Excel-Tabelle eingegeben. Die Excel-Tabelle weist die voraussichtlichen Aufwendungen pro Monat für jede Schülerin bzw. jeden Schüler nach Schule unterschieden unter Berücksichtigung der Ferienzeiten aus. Noch nicht abgerechnete Monate sind grau gekennzeichnet. Die Unterlage dient derzeit einer Plausibilitätsprüfung und stellt zugleich auch sicher, dass keine doppelte Abrechnung erfolgt

Wird ein Schülerspezialverkehr eingerichtet, entfällt bei Nichtbenutzung desselben nach § 14 Abs. 1 Satz 4 SchfkVO jegliche Erstattung von Fahrkosten.

- Im Wesentlichen sind Kosten für die Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr abgerechnet worden.

Für die Leistungen, die die VKU nach dem Vertrag über die Planung und verwaltungstechnische Abwicklung des Schülerspezialverkehrs für Förderschulen des Kreises Unna erbringt, stellt dieser nach § 6 des Vertrages eine Dienstleistungspauschale für Personal- und Sachkosten pro Monat zu. Nach der Anpassungsklausel erhöht sich die Pauschale analog der tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

- Den Unterlagen konnte entnommen werden, dass eine regelmäßige Anpassung unter Berücksichtigung der prozentualen tarifvertraglichen Erhöhung erfolgt ist.

7.2.4.2 Berufskollegs

Das Hansa Berufskolleg des Kreises Unna bietet eine Vielzahl an Bildungsgängen mit unterschiedlichen Abschlüssen (Hauptschulabschluss bis zum Abitur) an.

Im Rahmen der Bildungsgänge werden entweder eine Berufsausbildung oder berufliche Kenntnisse auf dem entsprechenden Gebiet vermittelt.

Die Anträge werden in der Regel beim Schulsekretariat der maßgeblichen Schule eingereicht. Die Schule bestätigt, dass eine Beschulung erfolgt und leitet danach die Anträge zuständigkeitshalber an den Fachbereich Schulen und Bildung weiter.

Antragsformular ist in der Regel der Bestellschein für anspruchsberechtigte Schüler der VKU für das Schüler Ticket bzw. des Verkehrsverbundes Rhein Ruhr (VRR) für das Schokoticket.

Wird der Antrag positiv beschieden, wird der Bestellschein an den VRR bzw. an die WB Westfalenbus GmbH weitergeleitet. Die Verkehrsunternehmen übersenden die Tickets an die Schüler bzw. Schülerinnen.

Die Ausgabe des Tickets ersetzt in den Fällen, in denen ein SchülerTicket bzw. das Deutschlandticket bestellt wird, den Bewilligungsbescheid. In diesen Fällen enthält der Bestellschein eine Entscheidung des Schulträgers.

Dem Vordruck ist zu entnehmen, ob die Fahrkosten übernommen werden, ob bzw. in welcher Höhe ein Eigenanteil zu entrichten ist, ob laufend Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird sowie bis wann die Bestellung gültig ist.

Wird die Ausstellung eines SchokoTickets beantragt, enthält der Bestellschein keine Entscheidung des Schulträgers. In diesen Fällen ergeht im Einzelfall ein Bewilligungsbescheid.

Die kürzeste Fußwegstrecke wurde anhand von Google Maps ermittelt. In den Fällen, in denen gegen die Ablehnung Widerspruch eingelegt wurde, wurde die Kreispolizeibehörde gebeten, zu klären, ob der kürzeste Weg bzw. ein Ersatzweg zu gefährlich ist.

Der Bereich „Vermessung und Kataster“ wurde um Ausstellung einer Entfernungsbcheinigung im Straßennetz gebeten. Dabei werden Alternativstrecken, die sich innerhalb der maßgeblichen Entfernungskilometer, in diesem Fall von 5 km, bewegen, einbezogen.

- Für das Schuljahr 2023/2024 wurden 192 Anträge gestellt. 40 Anträge wurden abgelehnt.
- Gründe für eine Ablehnung waren insbesondere die Unterschreitung der zumutbaren kürzesten Fußwegstrecke vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule.

7.2.4.3 Ergebnisrechnerische Einordnung

Um einen Überblick über die finanzielle Bedeutung zu geben, werden die Aufwendungen für Schülerbeförderungskosten zu Aufwendungen insgesamt in Bezug gesetzt:

Jahresergebnis 2024	Schülerbeförderungskosten (FB 40)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen FB 40	Anteil	Alle Aufwendungen FB 40	Anteil
Betrag	6.083.314,07	9.111.767,48	66,8 %	23.854.277,09	25,5 %

Tabelle 1: Aufwendungen für Schülerbeförderung im Verhältnis Aufwendungen gesamt.

Im Jahr 2024 bilden die Schülerbeförderungskosten 25,5 % und damit rund ein Viertel aller Aufwendungen des FB 40 Schulen und Bildung. Dies zeigt die große Bedeutung dieser Position. Der Aufwand für Schülerfahrkosten stellt sich im Haushaltsjahr 2024 wie folgt dar:

Berufskollegs (BK)	Kostenträger (KTR)	Haushaltsansatz	Ergebnis in Euro 2024	Zum Vergleich Ergebnis 2022
Hellweg BK	40.01.01.98	351.600	209.519,19	140.786,46
Märkisches BK	40.01.02.98	479.300	387.014,51	336.491,65
Hansa BK	40.01.03.98	328.850	204.234,76	157.147,12
Freiherr-vom-Stein BK	40.01.04.98	286.000	202.216,10	137.916,34
Lippe BK	40.01.05.98	531.500	371.665,18	227.268,18
Ergebnis insgesamt		3.423.000	1.374.650,14	1.049.609,75

Förderschulen	Kostenträger (KTR)	Haushaltsansatz	Ergebnis in Euro 2024	Zum Vergleich Ergebnis 2022
Sonnenschule	40.02.01.98	1.531.150	1.228.660,97	886.394,14
Karl-Brauckmann Schule	40.02.02.98	689.600	608.769,07	491.620,71
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	40.02.03.98	1.601.450	1.373.487,68	881.879,80
Regenbogenschule	40.02.04.98	1.043.000	861.908,58	636.160,49
Jakob-Muth-Schule	40.02.05.98	313.900	244.686,64	171.429,01
Förderzentrum Nord	40.02.06.98	654.000	389.870,99	126.884,13
Förderschule Lünen	40.02.07.98	-	1.280,00	-
Ergebnis insgesamt		5.833.100	4.708.663,93	3.356.894,21

Gegenüber 2022 ergibt sich eine Steigerung der Aufwendungen an Schülerfahrkosten im Bereich der Förderschulen von 40,26 % und im Bereich der Berufskollegs von 30,97 %. Gründe für die prozentuale Steigerung dürften insbesondere allgemeine Preissteigerungen sowie höhere Lohnkosten sein. Darüber hinaus steigt die Anzahl der Spezialbeförderungen. Aufgrund von Zwischenfällen in den Fahrzeugen des Schülerspezialverkehrs, die von Schülern und Schülerinnen ausgelöst wurden, werden lt. vorliegendem Sachbericht (Beschlussvorschlag zur Neuordnung der Förderschullandschaft im Kreis Unna vom 13.07.2015) in allen Fahrzeugen des Schülerspezialverkehrs mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ neben den Fahrern/innen Busbegleitungen während der Fahrten eingesetzt. Die Kosten der Begleitpersonen stellen nach § 11 SchfkVO Schülerfahrkosten dar, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen ist.

Die Höhe der Schülerbeförderungskosten hängt von folgenden verschiedenen Einflussfaktoren ab:

- Zahl der anspruchsberechtigten Schüler*innen,
- Zahl der auswärtigen Schüler*innen sowie
 - strukturelle Rahmenbedingungen, wie z.B. Struktur und Fläche des Gemeindegebiets,
 - Schulangebot vor Ort und in den Nachbarkommunen,
 - Veränderungen in der Schullandschaft sowie
 - Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Bei vielen dieser Faktoren kann nicht von einer linearen Entwicklung ausgegangen werden, so dass sich die Gesamtkosten nicht zielsicher vorhersagen oder planen lassen. Sie zu beeinflussen ist ebenso problematisch.

- Verstöße wurden nicht festgestellt. Lediglich eine Buchung in Höhe von 1.280,00 Euro wurde auf den falschen Kostenträger gebucht. Eine Korrektur kann nicht mehr erfolgen, weil das Haushaltsjahr abgeschlossen ist.

7.2.4.4 DeutschlandTicket Schule

Zum 01.10.2023 wurde an Schulen in Trägerschaft des Kreises Unna, das *DeutschlandTicket Schule* eingeführt. Für alle Verträge werden ab diesem Datum nur noch Fahrkarten ausgegeben, die durch die Kinder und Jugendlichen deutschlandweit, also auch außerhalb des Schulweges genutzt werden können.

Hierdurch haben sich die Abläufe nur geringfügig verändert. Bei Bestandskunden erfolgte die Umstellung des Tickets automatisch durch die Verkehrsunternehmen. Nunmehr erhalten die betreffenden Schülerinnen und Schüler die Fahrkarten per Post. Die Tickets werden nicht mehr jährlich für die neue Gültigkeitsdauer ausgetauscht. Durch den im DeutschlandTicket eingebauten Chip können sie solange genutzt werden, bis sie gekündigt werden.

- Die Bearbeitung der Schülerbeförderungskosten erfolgte korrekt und zeitnah.
- Die Umstellung auf das DeutschlandTicket Schule erfolgte durch das jeweilige Verkehrsunternehmen. Dies bedeutet jedoch keine Erleichterung für die Sachbearbeitung, da der Arbeitsaufwand unverändert groß ist.
- Alle anspruchsberechtigten Informationen, beispielsweise die Ermittlung der Schulweglänge werden in den Akten festgehalten.

7.2.4.5 Dokumentation von Antragstellungen

Die zur Darstellung sämtlicher beantragter Erstattungsfälle eines Schuljahres genutzte EXCEL-Datei wird schuljährlich neu aufgelegt und laufend überarbeitet. So wird die Übersicht der bestehenden Sachverhalte jeweils aktuell gehalten.

Für den Prüfzeitraum gibt sie einen Überblick über die im Schuljahr 2023/2024 geführten Beantragungsfälle mit Informationen zu Anspruchsprüfung sowie getroffenen Entscheidungen, z. B. eventuelle Ablehnungsgründe. So ist es denkbar, die Spalte „Bemerkungen“ in sachbezogene Einzelspalten nach einzelnen Prüf- und Arbeitsschritten aufzuteilen (z. B. „Antragseingang“). Ein IT-Fachprogramm steht für die Bearbeitung von Schülerbeförderungskosten nicht zur Verfügung.

- Die Maßnahmen zur Dokumentation der getroffenen Entscheidungen sind geeignet und ausreichend.
- Alle Nachweise sind für die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar im DMS oder in der Bestandsdatei/Akte zu erfassen.
- Ob die hinterlegten Dokumente durchgehend vollständig sind, kann aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht beurteilt werden.

7.2.5 Lernmittelfreiheit

Nach § 96 Abs. 1 SchulG NRW werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages abzüglich eines Eigenanteils von der Schule eingeführte Lernmittel im Sinne des § 30 SchulG NRW zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können ihnen, soweit dies wegen der Art der Lernmittel erforderlich ist, diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.

Lernmittel sind nach § 30 Abs. 1 SchulG NRW Schulbücher und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden. Zu den Lernmitteln gehören nach Nr. 2.1 des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 24.05.2005 (ABl. NRW. S. 226, ber. S. 262) auch spezifische Lernmittel für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die ihnen zur Erreichung der Lernziele im Sinne der Unterrichtsvorgaben in die Hand gegeben werden. Keine Lernmittel sind nach Nr. 2.2 des genannten Runderlasses die Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden.

Kosten-träger	Schule	HH-Ansatz 2024	verausgabt 2024	Differenz	prozentuale Abwei-chung zum Ansatz
40.01.01	Hellweg Berufskolleg Unna	49.800,00	14.261,95	-35.538,05	-71,36%
40.01.02	Märkisches Berufskolleg Unna	19.200,00	42.904,19	23.704,19	123,46%
40.01.03	Hansa Berufskolleg Unna	65.100,00	60.122,96	-4.977,04	-7,65%
40.01.04	Freiherr-vom-Stein-Berufskol-leg Werne	38.100,00	20.972,89	-17.127,11	-44,95%
40.01.05	Lippe Berufskolleg Lünen	78.500,00	31.994,41	-46.505,59	-59,24%
40.02.01	Sonnenschule Kamen-Heeren	6.100,00	6.427,30	327,30	5,37%
40.02.02	Karl-Brauckmann-Schule Holz-wickede	4.300,00	5.260,83	960,83	22,34%

40.02.03	Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule Bergkamen	9.400,00	13.828,03	4.428,03	47,11%
40.02.04	Regenbogenschule	3.300,00	11.986,24	8.686,24	263,22%
40.02.05	Jakob-Muth-Schule Unna	10.800,00	9.475,94	-1.324,06	-12,26%
40.02.06	Förderzentrum Nord (Teilstandorte Lünen und Selm)	14.800,00	13.980,90	-819,10	-5,53%
Summe		299.400,00	<u>231.215,64</u>	-68.184,36	-22,77%

- Eine stichprobenhafte Überprüfung der Kontierungen ergab keine Beanstandung.
- Die Vorgänge waren geordnet und grundsätzlich nachvollziehbar.

7.2.6 Gesamtfazit

Bei der Prüfung der Schülerbeförderungskosten des Kreises Unna wurden Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder betriebswirtschaftliche Grundsätze **nicht** festgestellt.

Das Aufgabengebiet wird ausschließlich von zwei Personen wahrgenommen. Aufgrund einer Langzeiterkrankung, wird das Aufgabengebiet bisher nur durch eine Person wahrgenommen.

Es wird empfohlen, die

krankheitsbedingt vakante Stelle zeitlich befristet nachzubesetzen, um einen eventuellen Ausfall durch Urlaub oder auch Krankheit etc. der verbleibenden Sachbearbeiterin zu gewährleisten.

Die Sachbearbeiterin verfügt über sehr viel Erfahrung und bearbeitet das Aufgabengebiet äußerst sicher und sorgfältig.

Die Rechtsgrundlagen werden korrekt angewendet. Um über die Vielzahl der Sachverhalte die Übersicht zu behalten und jederzeit eine Vertretung bei Abwesenheitszeiten zu gewährleisten, muss weiterhin umfangreich dokumentiert werden.

Das Antragsverfahren ist nachvollziehbar und effizient gestaltet.

7.3 FB 69 Mobilität, Natur und Umwelt – Gebührenerhebung zu sonderbehördlichen Aufgaben des Naturschutzes

Geprüftes Produkt 69.01.02 – Sonderbehördliche Aufgaben des Naturschutzes	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e 2024
Zuständige Verwaltungsdienststelle FB 69 – Mobilität, Natur und Umwelt SG 69.1 - Landschaft	Prüfungszeitraum Juli 24 – November 24
Prüfungsgegenstand Gebührenerhebung zu sonderbehördlichen Aufgaben des Naturschutzes	

7.3.1 Grundlagen

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz) ist der Kreis als untere Naturschutzbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zuständig. Als solche überwacht er gemäß § 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Bei den Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden handelt es sich gemäß § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW insgesamt um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Beim Kreis Unna werden die Aufgaben dieser Sonderordnungsbehörde im Fachbereich 69 – Mobilität, Natur und Umwelt – durch das Sachgebiet 69.1 – Landschaft - wahrgenommen.

Viele der dort anfallenden Amtshandlungen sind gebührenpflichtig nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen ergeben sich aus der Anlage „Tarifstelle 7 – Natur“ zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Haushalt des Kreises Unna werden Erträge und Aufwendungen, die sich aus den sonderbehördlichen Aufgaben des Naturschutzes ergeben, unter dem Produkt 69.01.02 abgebildet. Im Jahr 2023 wurden in diesem Produkt an öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten 23.083,55 Euro gebucht, davon auf das Sachkonto 4311.98 (übrige Verwaltungsgebühren) insgesamt 22.615,05 Euro.

Diese wurden erhoben für

- Entscheidungen über Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Ausnahmen oder Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften (41%),
- Amtshandlungen im Zusammenhang mit Artenschutzvorschriften (13%) und
- die Ausgabe von Reitkennzeichen und Reitplaketten (45%).

Für die Wahrnehmung sonderbehördlicher Aufgaben des Naturschutzes und die in diesem Zusammenhang zu erhebenden Gebühren sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen relevant:

- BNatSchG
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009,
- LNatSchG NRW
Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz) vom 21.07.2000,
- BArtSchV
Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005,
- VO (EG) 338/97
Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,

- GebG NRW
Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Gebührengesetz NRW) vom 23.08.1999,
 - AVerwGebO NRW
Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.08.2023,
 - Richtwerte-Erlass 2024
Runderlass für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren, Runderlass des Ministeriums des Innern vom 18.04.2024, SMBl. 2011
- jeweils in der zzt. geltenden Fassung.

7.3.2 Ziel der Prüfung

Mit der Prüfung soll insbesondere festgestellt werden, ob ggf. zustehende Verwaltungsgebühren rechtmäßig erhoben und gebucht werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen sieht für Amtshandlungen im Bereich des Naturschutzes vielfach Rahmengebühren mit einer erheblichen Spanne vor. Bestandteil der Prüfung ist deshalb auch, inwieweit es interne Regeln zur Anwendung dieser Gebührenrahmen gibt und ob die Bemessung im Einzelfall den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

7.3.3 Prüfungsverlauf

In einem Auftaktgespräch am 03.07.24 erläuterte die Prüferin dem Fachbereichsleiter 69 und der Sachgebietsleiterin 69.1, mit welchem Ziel und welchem Schwerpunkt diese Prüfung durchgeführt werden soll. Gleichzeitig wurden grundlegende Fragen zur Aufgabenverteilung und -wahrnehmung im Sachgebiet erörtert.

Gebühren werden durch die für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Verwaltungssachbearbeiterinnen festgesetzt. Mit den einzelnen Sachbearbeiterinnen erfolgten zu Beginn der Prüfung Gespräche in Anwesenheit der Sachgebietsleiterin.

Im weiteren Verlauf wurden Fragen regelmäßig direkt an die zuständigen Mitarbeiterinnen gestellt. Von allen Beteiligten wurden während der gesamten Prüfung Fragen offen und umfassend beantwortet und erbetene Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Soweit Feststellungen nur geringe Bedeutung hatten, wurde auf Ausführungen in diesem Bericht verzichtet. Stattdessen wurden Empfehlungen in einem Vermerk zusammengefasst. Dieser wurde ebenso wie der Prüfbericht dem Fachbereichsleiter und der Sachgebietsleiterin im Abschlussgespräch am 17.01.25 vorgestellt und erläutert.

7.3.4.1 Organisation des Aufgabenbereichs

Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde werden zum Teil von Mitarbeitenden mit fachtechnischen Qualifikationen, zum Teil von Verwaltungskräften wahrgenommen. Die fachliche Zuständigkeit ist nach Aufgabenschwerpunkten differenziert. Wenn Vorgänge mehrere Zuständigkeiten berühren, beteiligen sich die Sachbearbeitenden nach Angaben der Führungskräfte gegenseitig. Wie sich aus den Darstellungen insbesondere unter 7.3.4.2.1 ergibt, sind für Entscheidungen vielfach sowohl fachtechnische als auch verwaltungsrechtliche Bewertungen erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Entscheidungen über Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen, bei denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur (fachlich) zu bewerten und die (rechtlichen) Voraussetzungen für die Entscheidung zu prüfen sind. Insgesamt ist festzustellen, dass für eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung ein fachlicher Austausch und eine gute Zusammenarbeit der Beschäftigten erforderlich ist.

Nach Angaben der Sachgebietsleiterin finden Dienstbesprechungen auf Sachgebietsebene nur selten und unregelmäßig statt. Es gebe aber interne Abstimmungen zwischen den an den einzelnen Aufgaben Beteiligten, um eine möglichst einheitliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Im Verlauf der weiteren Prüfung vor Ort erlebte die Prüferin mehrfach, dass zwischen den Sachbearbeitenden sowohl allgemeine Vorgehensweisen als auch Abstimmungen im Einzelfall diskutiert wurden.

Gerade wenn – wie hier – mehrere Sachbearbeitende für zusammenhängende Aufgaben zuständig sind, tragen interne Verfahrensregelungen und regelmäßige Dienstbesprechungen zu einer guten Aufgabenerledigung bei. Sie stellen ein wirksames Instrument zur Gewährleistung der Gleichbehandlung dar und lassen vielfach zeitaufwendige Besprechungen von Einzelfällen entbehrlich werden.

Hierzu erläutert die Sachgebietsleiterin ergänzend, dass allgemeine Vorgehensweisen in der Regel zunächst mit den Produktverantwortlichen besprochen werden. Bei grundsätzlichen oder schwerwiegenden Entscheidungen oder Änderungen werde die Sachgebietsleiterin hinzugezogen.

Im Rahmen des nach Abschluss dieser Prüfung im Februar durchgeführten Mitarbeitendenworkshops zur kreisweiten Mitarbeitendenbefragung habe sich das Sachgebiet auf 3-4 fest terminierte Sachgebietsbesprechungen pro Jahr verständigt. Dazwischen würden künftig erforderliche Dienstbesprechungen in den einzelnen Aufgabenbereichen in unterschiedlichen Intervallen durchgeführt. Für die Sachbearbeitung zur Eingriffsregelung sei ein fester Austauschtermin alle 2-3 Wochen festgesetzt; dazwischen fänden weiterhin bilaterale Abstimmungen statt.

Gefragt nach dem Umgang mit Änderungen rechtlicher oder organisatorischer Vorschriften erklärte die Sachgebietsleiterin, sie selbst achte auf Veröffentlichungen im Intranet und informiere die jeweils betroffenen Sachbearbeiter*innen. Eine Regelung für den Fall ihrer Abwesenheit gebe es insoweit nicht. Darüber hinaus achteten auch die Sachbearbeiter*innen für ihren jeweiligen Bereich selbst auf Neuerungen.

Das Fehlen einer klaren (Vertretungs-)regelung kann dazu führen, dass Veröffentlichungen im Intranet unbeachtet bleiben, was Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit von Bescheiden haben kann. In der Prüfung zeigte sich, dass die Aktualisierung des im Ministerialblatt veröffentlichten „Richtwerte-Erlasses“ unbeachtet geblieben ist. Auch eine Empfehlung des Rechtsamtes zur Formulierung von Rechtsbehelfsbelehrungen wurde bis zu dieser Prüfung nicht umgesetzt.

- Die Rechnungsprüfung empfiehlt, insbesondere zu Themen/Aufgaben, die für mehrere Mitarbeitende von Belang sind, regelmäßig Dienstbesprechungen durchzuführen und ggf. abgestimmte Vorgehensweisen zu protokollieren.
- Festzustellen ist, dass einzelne durch das Intranet bekannt gemachte Änderungen von Rechtsvorschriften und hausinternen Vorgaben unbeachtet blieben.

7.3.4.2 Gebührenerhebung

Grundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren sind das GebG NRW und die hierzu erlassenen Vorschriften. Die Höhe der Gebühr für die einzelnen Amtshandlungen in naturschutzrechtlichen Angelegenheiten ergibt sich aus der Anlage Tarifstelle 7 zur AVerwGebO NRW.

Nach § 3 GebG NRW sind bei der Bemessung der Gebühr der Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung für den Antragsteller zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage sind in der AVerwGebO NRW differenzierte Gebühren für die verschiedenen Amtshandlungen vorgegeben worden. Dabei sehen in Anlage 7 viele Tarifstellen einen Gebührenrahmen mit zum Teil erheblichen Spannen (z.B. 30 – 5.000 Euro) vor. Einige Gebühren sind nach Zeitaufwand zu berechnen.

Die Abläufe der Bearbeitung und der Gebührenerhebung wurden differenziert nach der Aufgabenverteilung im Sachgebiet geprüft.

7.3.4.2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausnahmegenehmigungen sowie Befreiungen von Festsetzungen der Landschaftsplanung

Zu den wesentlichen Aufgaben des Produktbereichs zählen Entscheidungen über die Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Nach § 17 BNatSchG werden Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung bedürfen, darin „im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde“ geregelt. Eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde ist nach § 17 Abs. 3 BNatSchG erforderlich, wenn ein Eingriff nicht von einer Behörde durchgeführt wird und keiner behördlichen Zulassung bedarf.

Die Prüfung, ob bzw. unter welchen Nebenbestimmungen der vorgesehene Eingriff zugelassen werden darf, erfolgt in jedem Fall durch die fachtechnischen Sachbearbeiter. Diese leiten ihre Stellungnahme an die für die Entscheidung zuständigen Stellen (z. B. Baugenehmigungsbehörden) weiter. Erfordert der Eingriff eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 3 BNatSchG, wird diese unter Berücksichtigung der fachtechnischen Stellungnahme durch Verwaltungssachbearbeiterinnen erstellt, die gleichzeitig die Gebührenentscheidung treffen.

Die gleichen Abläufe innerhalb des Sachgebietes gelten auch für Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten. Bei diesen Verfahren handelt es sich mehrheitlich um beantragte Ausnahmen von den in den Landschaftsplänen des Kreises Unna festgesetzten Verboten. Hinzu kommen Verfahren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, beispielsweise zu den nach § 4 LNatSchG geltenden besonderen Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft (z. B. Ausnahme vom Verbot der Umwandlung von Dauergrünland). Seltener sind Entscheidungen über Befreiungen von Geboten und Verboten nach § 67 BNatSchG zu treffen; in diesen Fällen ist nach § 75 LNatSchG NRW der Landschaftsbeirat zu beteiligen.

Sämtliche Verfahren werden in einer kreiseigenen Access-Datenbank erfasst, die auch der Wiedervorlage dient. Mit ihr werden u. a. die Fristen für umzusetzende Ausgleichsmaßnahmen und zu zahlende Ersatzgelder überwacht.

Geprüft wurden im Jahr 2024 erteilte Genehmigungen und Befreiungen. Für die Stichproben wurden Vorgänge aus verschiedenen Orten, mit unterschiedlichen Sachverhalten und von verschiedenen Sachbearbeitern ausgewählt.

Die erteilten Genehmigungen und Befreiungen enthielten in jedem Fall eine Begründung mit Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlagen; Nebenbestimmungen waren klar gegliedert und verständlich.

- Grundsätzlich gaben die eingesehenen Entscheidungen keinen Anlass zu rechtlichen Bedenken und wurden deshalb inhaltlich nicht näher geprüft.

7.3.4.2.1.1 Festsetzung von Gebühren

Gebührenfestsetzungen für Genehmigungen oder Befreiungen erfolgen in einem separaten Bescheid. Dieser ist regelmäßig mit einer Begründung – auch zur Höhe der Gebühr – versehen. Bei näherer Betrachtung zeigte sich jedoch, dass die Angabe der Rechtsgrundlage nicht ausreichend konkret ist und die Bemessung der Gebühr nicht den Rechtsvorschriften entspricht.

In allen geprüften Gebührenbescheiden wurde verwiesen auf Tarifstelle 7.2.2 des Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW. Tatsächlich handelt es sich hierbei um eine obere Gliederungsebene, die in einzelne Tarifstellen untergliedert ist. Sie weist für jede Rechtsgrundlage, nach der Amtshandlungen erfolgen, eigene Gebührensätze aus.

Zu den regelmäßig anzuwendenden Tarifstellen zählen unter anderem:

Tarifstelle	Amtshandlung	Gebühr
7.2.1.1.1	Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	30-5.000 Euro
7.2.2.4	Entscheidung über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG	30-5.000 Euro
7.2.2.6	Entscheidung über eine Ausnahme von den Geboten und Verboten bei der landwirtschaftlichen Nutzung nach § 4 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW	30-5.000 Euro
7.2.2.7	Entscheidung über eine Ausnahme von den Geboten und Verboten eines Landschaftsplans nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW	30-5.000 Euro

Damit gilt für die meisten regelmäßig vorkommenden Anwendungsfälle – trotz unterschiedlicher Tarifstellen – die gleiche Rahmengebühr von 30-5.000 Euro.

Es gibt aber auch Amtshandlungen, für die andere Gebührensätze gelten. Insbesondere ist in einigen Fällen die Gebühr nach Zeitaufwand festzusetzen. Dies gilt u.a. auch für die Ablehnung eines Eingriffs nach § 17 Abs. 3 BNatSchG (Tarifstelle 7.2.1.1.2) sowie für Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde wegen eines unerlaubten Eingriffs in Natur und Landschaft (Tarifstelle 7.2.1.3).

Die weitere Prüfung zeigte, dass die vereinfachte Benennung der (nicht in jedem Fall korrekten) übergeordneten Gliederungsnummer 7.2.2 dazu führte, dass einzelne gebührenpflichtige Amtshandlungen bisher nicht gesondert berechnet wurden.

So wäre nach Tarifstelle 7.2.1.2 für die durchgeführte Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 17 Absatz 7 BNatSchG eine gesonderte Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Bisher wurde in den Fällen, in denen eine solche Prüfung vorgesehen war, eine Pauschale in die Gebühr für die Genehmigungsentscheidung eingerechnet. Dies ist rechtswidrig, zumal zu diesem Zeitpunkt die Leistung noch nicht erbracht wurde und nicht sicher ist, wie (zeit-)aufwendig die Prüfung der Durchführung der Maßnahmen sein wird. Nach der übergreifenden Regelung unter Tarifstelle 7.1.1.1 werden bei der Ermittlung des Zeitaufwandes anfallende Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten als Zeitaufwand mitberechnet. Ein Pauschalbetrag für die Kontrolle unterschiedlicher Ausgleichsmaßnahmen im gesamten Kreisgebiet wäre daher auch bei einer gesonderten, nachträglichen Gebührenfestsetzung nach Tarifstelle 7.2.1.2 rechtswidrig.

Wie im Folgenden näher erläutert wird, entspricht die bisher übliche Bemessung der Rahmengebühren im Einzelfall ohnehin nicht den geltenden Vorschriften.

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind nach § 9 Abs. 1 GebG NRW bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

In jedem Einzelfall ist unter Anwendung dieser Grundsätze die Höhe der Gebühr abzuwägen und insofern Ermessen auszuüben. Im Interesse der Gleichbehandlung sollten gerade bei größeren Gebührenrahmen interne Regelungen getroffen werden, um für vergleichbare Fälle eine einheitliche Bemessung der Gebühr sicherzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn – wie hier – mehrere Sachbearbeitende Gebühren festsetzen.

Zu diesem Zweck hat der Kreis Unna innerhalb des Aufgabenbereichs Regelungen getroffen, die sich aus dem internen Vordruck „Berechnung Verwaltungsgebühren“ ergeben. Dieser ist in der Praxis Grundlage der Gebührenfestsetzung für alle Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen. Er sieht für jede Amtshandlung eine einheitliche Grundgebühr von 30 Euro vor, zu der Zuschläge für folgende Faktoren hinzugerechnet werden:

- Durchführung von Ortsterminen,
- Nachforderungen bei unvollständigen Antragsunterlagen,
- besonders komplexe fachliche Prüfung und/oder Nacharbeitung der Antragsunterlagen,
- Kontrolle Ausgleichsmaßnahmen und
- Beteiligung Beirat.

Berechnet werden alle Zuschläge nach Zeitaufwand. Laut Berechnungsvordruck liegen der Berechnung die Stundensätze des Richtwerte-Erlasses vom 08.08.2016 zugrunde. Zwischenzeitliche Aktualisierungen dieses Erlasses blieben unberücksichtigt.

Inhaltlich handelt es sich bei allen Zuschlägen auf die Mindestgebühr um solche, die sich aus einem besonderen Verwaltungsaufwand ergeben. Nach § 9 GebG NRW ist der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen, er ist jedoch nicht alleiniger Gebührenmaßstab. Vielmehr sind auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Dieser soll nach dem Vordruck „Berechnung Verwaltungsgebühren“ nur bei großen Sonderbauten (Vorhaben, bei denen gem. § 68 Bauordnung NRW kein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird) berücksichtigt werden. Hierzu soll die Gebühr um 0,5% der Rohbausumme (bei Gebäuden) bzw. der Herstellungskosten (bei sonstigen baulichen Anlagen) bis zur maximalen Höhe der Gebühr von 5.000 Euro erhöht werden.

Aus der Formulierung im Berechnungsvordruck ergibt sich, dass die Gebühr bewusst in der Mehrheit der Fälle ausschließlich nach dem Verwaltungsaufwand bemessen werden soll. Dies widerspricht ausdrücklich den Vorgaben des § 9 GebG NRW.

Festzustellen ist auch, dass bei der zzt. praktizierten Gebührenberechnung der in der AVerwGebO NRW vorgesehene Gebührenrahmen von 30-5.000 Euro bei weitem nicht ausgeschöpft wird. In der Praxis liegt die Gebühr oft bei der Mindestgebühr von 30 Euro (in den Jahren 2023/2024 durchschnittlich 40%) und nur selten über 100 Euro (14%). Die höchste festgesetzte Gebühr lag in 2023 bei 569 €, in 2024 bei 438 €. Dies ist mit den rechtlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren. Vielmehr sind die Gebührentarife der

Behörde so zu gestalten, dass sie die Festsetzung der durch den Rahmen vorgegebenen Mindest- und der Höchstgebühr zulassen, also die gesamte Bandbreite des Ermessens ausschöpfen (vgl. hierzu OVG NRW, Urt. vom 29.6.1977 – II A 524/74 –). Dabei sind beide Größen, Verwaltungsaufwand und wirtschaftlicher Wert oder Nutzen der Amtshandlung für den Empfänger, zu berücksichtigen und in ein angemessenes Verhältnis zu setzen.

Nachdem die Prüferin die Problematik in einem der ersten Gespräche thematisiert hat, wurde noch im Verlauf der Prüfung begonnen, die Grundlagen für eine neue interne Regelung zur Gebührenbemessung zu erarbeiten.

- Bei der Festsetzung der Gebühren für Genehmigungen und Befreiungen sollte künftig konkret nach den in der AVerwGebO NRW vorgegebenen Tarifstellen differenziert werden.
- Die zzt. angewandten internen Regelungen zur „Berechnung der Verwaltungsgebühren“ in diesem Aufgabenbereich sind nicht zur Steuerung der Ermessensausübung bei der Gebührenfestsetzung

7.3.4.2.1.2 Buchung von Gebühren

Der Kreis Unna nutzt für die Abwicklung und Buchung von kreditorischen und debitorischen Geschäftsvorfällen einen elektronischen Rechnungsworkflow. Bei der Kontierung der Gebührenforderungen ist die „Dienstanweisung zur elektronischen und beleghaften Kontierung“ vom 01.03.2016 zu beachten. Nach Ziffer 1.2 Abs. 4 dieser Dienstanweisung sind die Organisationseinheiten verpflichtet, die Geschäftsvorfälle unverzüglich zu kontieren und anzuweisen.

Die Sachbearbeiterinnen stellen nach eigener Aussage die Gebührenbescheide in der Regel unmittelbar mit dem Versand in den Rechnungsworkflow ein. Im weiteren Verlauf ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchung festzustellen.

Diese Feststellung darf nach Ziffer 2.1 Abs. 1 der „Dienstanweisung zur elektronischen und beleghaften Kontierung“ nur von Personen vorgenommen werden, die Kenntnis von den Vorgängen des Einzelfalls haben oder aufgrund der ihnen darüber zur Verfügung stehenden Unterlagen tatsächlich zur Abgabe der Bescheinigung in der Lage sind. Bisher ist es im Sachgebiet 69.1 üblich, alle Kontierungen für Verwaltungsgebühren von einer Sachbearbeiterin feststellen zu lassen, unabhängig davon, ob die Gebühr ihren Aufgabenbereich betrifft.

Alle geprüften Buchungen erfolgten unter Beachtung der Produktstruktur (Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur) sowie des Kontenplans für den Kreis Unna. Es war allerdings festzustellen, dass in 3 von 10 geprüften Einzelfällen keine Buchung der Gebührenforderung erfolgt war. Dabei fehlten in zwei Fällen die nach der „Allgemeinen Dienst- und Geschäftsordnung“ vorgeschriebenen Bearbeitungsvermerke und Handzeichen in den Akten. Es war also nicht belegt, ob die Gebührenbescheide überhaupt in den Rechnungsworkflow eingestellt worden waren.

In einem Fall war die Einstellung in den Rechnungsworkflow vermerkt, so dass nicht nachvollziehbar war, warum keine Kontierung der Forderung erfolgte. Nach Prüfung durch die Fachdienste 10 und 16 war hierfür jedenfalls kein technischer Grund erkennbar.

Dass fehlende Buchungen im Sachgebiet nicht bemerkt werden, wird dadurch begünstigt, dass sämtliche Gebührenforderungen zentral von einer Sachbearbeiterin „sachlich und rechnerisch richtig“ festgestellt werden.

Würde diese Feststellung jeweils von der Sachbearbeiterin durchgeführt, die den Vorgang bearbeitet hat, könnte diese kontrollieren, ob alle von ihr in den Rechnungsworkflow eingestellten Forderungen im System weiter bearbeitet werden. Durch die Trennung von Sachbearbeitung und Feststellung ist eine solche interne Kontrolle nicht möglich.

- Buchungen von Gebührenforderungen erfolgen grundsätzlich unter Beachtung der Kontierungsvorschriften.
- Die derzeitigen Abläufe im Sachgebiet 69.1 lassen es zu, dass einzelne Gebührenforderungen nicht gebucht werden, ohne dass dies bemerkt wird. Dieses Risiko kann durch konsequente Verwendung von Bearbeitungsvermerken und Feststellung der Kontierung durch die jeweilige Sachbearbeiterin verringert werden.

7.3.4.2.2 Artenschutz

Im Artenschutzrecht ist der Kreis als untere Naturschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 4 LNatSchG NRW umfassend zuständig, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Grundsätzliche Vorgaben zum Artenschutz ergeben sich aus europäischen Richtlinien, die im BNatSchG umgesetzt und konkretisiert worden sind. Auf diesen Grundlagen können z. B. in Planungs- und Genehmigungsverfahren durch Nebenbestimmungen besondere Maßnahmen zum Artenschutz gefordert werden.

Bestandteil dieser Sach- und Ordnungsprüfung waren ausschließlich Gebührenerhebungen im Zusammenhang mit den dem Kreis Unna obliegenden Artenschutzaufgaben

- beim Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie
- Befreiungen von artenschutzrechtlichen Verboten.

Beide Aufgabenbereiche obliegen einer Verwaltungssachbearbeiterin.

Durch die BArtSchV wurden bestimmte Tier- und Pflanzenarten unter Schutz gestellt. Welche dies sind, ergibt sich aus der Anlage 1 zur BArtSchV, nach der zwischen besonders geschützten und streng geschützten Arten unterschieden wird. Grundsätzlich ist es nach § 44 Absatz 2 BNatSchG verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten zu besitzen oder zu vermarkten. Dieses Verbot erstreckt sich gemäß Absatz 3 auch auf die hieraus gefertigten Waren (z. B. Pelzmäntel). Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsgeboten können unter den Voraussetzungen des § 45 BNatSchG zugelassen werden.

Aus Abschnitt 3 der BArtSchV ergeben sich besondere Anforderungen an Haltung und Zucht sowie verschiedene Anzeigepflichten. Abschnitt 4 regelt die Kennzeichnungspflicht für lebende Säugetieren, Reptilien und Vögel. Für welche Arten welche Art der Kennzeichnung gilt, ist in Anlage 6 zur BArtSchV geregelt.

Die untere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Überwachung des innerstaatlichen Handels und der Züchter sowie die Ausstellung von CITES-Bescheinigungen¹, mit denen die Legalität eines geschützten Exemplars bestätigt wird.

Für die Verwaltung von Tier- und Pflanzenarten sowie deren Haltern und Besitzern setzt der Kreis Unna die ASPE Management Application ein. Mithilfe dieser Software werden meldepflichtige Tiere erfasst und die CITES-Bescheinigungen erstellt.

Im Gespräch mit der Sachgebietsleiterin und der zuständigen Sachbearbeiterin erklärten diese, dass jährlich etwa 1.200 An- und Abmeldungen erfolgten, davon beträfen etwa 10-20% die streng geschützten Arten. An- und Abmeldungen sowie die hierfür erteilten Bescheinigungen seien grundsätzlich gebührenfrei. Nur für die europarechtlich vorgeschriebenen CITES-Bescheinigungen, insbesondere Vermarktungs- und Transportbescheinigungen, seien Gebühren zu erheben. Da es sich bei der Anmeldung von Tieren in

¹ Bescheinigung nach der „Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora“ - CITES - (in Deutschland bekannt als Washingtoner Artenschutzübereinkommen)

der Regel um Nachzuchten zur Veräußerung handle, werde in der Praxis direkt eine Vermarktungsbescheinigung ausgestellt.

Eine Vermarktungsbescheinigung ist nach Artikel 10 der VO (EG) 338/97 und Artikel 48 der VO (EG) 865/2006 für die in Anhang A zu VO (EG) 338/97 genannten streng geschützten Arten erforderlich. Für die Entscheidung über die Erteilung einer solchen Bescheinigung sieht Tariffstelle 7.3.1.1 AVerwGebO NRW eine Gebühr von 10 - 1.500 Euro je Bescheinigung vor.

Bei der Gebührenfestsetzung im Einzelfall sind nach § 9 Abs. 1 GebG NRW der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

Auf Nachfrage erklärte die Sachbearbeiterin, dass sie im Jahr 2010 eine interne Regelung zur Bemessung der Rahmengebühr schriftlich festgehalten habe und sich hiernach richte. Der diesbezügliche Vermerk wurde der Rechnungsprüfung vorgelegt. Danach soll bei der Gebührenbemessung der Verkaufswert des Tieres und der mit der Erteilung der CITES-Bescheinigung verbundene Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden. Vorgesehen sind nach Verkaufswert gestaffelte Gebührensätze, differenziert nach geringfügigem und höherem Verwaltungsaufwand. Für den höheren Verwaltungsaufwand ist jeweils die doppelte Gebühr vorgesehen.

Als typisches Beispiel für höheren Verwaltungsaufwand sind in dem Vermerk ausdrücklich Schildkröten benannt, weil diese bis zu einem Gewicht von 500 Gramm ausschließlich über eine Fotodokumentation gekennzeichnet werden, die in vorgegebenen Zeitabständen fortzuschreiben ist.

Damit sieht diese interne Regelung eine Gebührenbemessung nach den durch § 9 Abs. 1 GebG NRW vorgegebenen Kriterien vor. Allerdings bezieht sie sich auf eine inzwischen nicht mehr gültige Tariffstelle mit einem abweichenden Gebührenrahmen (damals: 5 - 1.550 Euro, jetzt: 10 - 1.500 Euro).

Bei der Prüfung war festzustellen, dass bis heute die Gebühren im Einzelfall nach dieser internen Regelung festgesetzt werden, ohne die Änderung des Gebührenrahmens zu berücksichtigen. So wird derzeit für eine CITES-Bescheinigung für Schildkröten regelmäßig die aktuelle Mindestgebühr von 10 Euro festgesetzt, obwohl diese ausdrücklich zu den Bescheinigungen mit höherem Verwaltungsaufwand gezählt wird.

Die Begründung für die Gebührenfestsetzung ist damit in sich widersprüchlich.

Die weitere Prüfung ergab, dass der heute geltende Gebührenrahmen von 10 – 1.500 Euro bereits mit der 33. Verordnung zur Änderung der AVerwGebO NRW vom 25.04.2017 eingeführt wurde. Die interne Regelung zur Gebührenbemessung hätte also bereits vor 7 Jahren angepasst werden müssen.

Die Buchungen der festgesetzten Gebühren erfolgten entsprechend den rechtlichen und buchhalterischen Vorgaben.

Im Übrigen war festzustellen, dass die Zahl der ausgestellten CITES-Bescheinigungen lange etwa konstant geblieben ist, in den letzten Jahren aber deutlich abgenommen hat.

2021	122 Bescheinigungen,
2022	98 Bescheinigungen,
2023	51 Bescheinigungen,
2024 (bis Ende Oktober)	22 Bescheinigungen.

Ein Grund hierfür könnte nach Angaben des geprüften Bereichs darin liegen, dass langjährig tätige Züchter mit einer hohen Zahl an Nachzuchten pro Jahr aus Altersgründen ihre Zuchten einstellen. Außerdem

hätten in 2023 und 2024 krankheitsbedingte Personalausfälle zu Verzögerungen in der Bearbeitung von Anträgen geführt.

- Um eine rechtmäßige Gebührenbemessung im Einzelfall sicherzustellen, ist die interne Regelung zur Gebührenfestsetzung dringend dem geltenden Gebührenrahmen anzupassen.

7.3.4.2.3 Reitabgabe - Reitkennzeichen

Das LNatSchG NRW enthält in §§ 58 ff. grundsätzliche Regelungen über das Reiten zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft und im Wald. Nach § 62 LNatSchG NRW muss dort beim Reiten ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen geführt werden. Diese Kennzeichen dürfen gem. § 62 Abs. 2 nur gegen Entrichtung einer Abgabe ausgegeben werden. Näheres hat das für Naturschutz zuständige Ministerium in der „Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes“ vom 22.10.1986 (DVO – LNatSchG) geregelt. Nach § 16 dieser Verordnung sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig für die Ausgabe der Kennzeichen und damit für die Erhebung der Reitabgabe.

Nach § 17 DVO-LNatSchG beträgt die Höhe der Abgabe 25 Euro, für Reiterhöfe 75 Euro je Kennzeichen und Kalenderjahr. Die Abgabe ist nach § 59 Abs. 4 LNatSchG NRW für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen zweckgebunden und fließt den höheren Naturschutzbehörden zu.

Außerdem sind für die Ausgabe der Reitkennzeichen und jährlichen Aufkleber nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW folgende Gebühren zu erheben:

- o Tarifstelle 7.2.2.10.1 für das vollständige Kennzeichen 10 €
- o Tarifstelle 7.2.2.10.2 für den jährlich zu erneuernden Aufkleber 5 €
- o Die Kosten des Kennzeichens und des Aufklebers sind als Auslagen zu erheben.

Die Prüferin hat sich das Vorgehen bei der Erfüllung dieser Aufgaben von der zuständigen Sachbearbeiterin erläutern lassen und die dort geführten Bearbeitungslisten eingesehen.

In ihrem Antrag auf Ausgabe eines Reitkennzeichens können die Pferdehalter angeben, dass sie das Kennzeichen dauerhaft haben möchten. Mit dieser Angabe verpflichten sich die Antragstellenden, die jährliche Reitabgabe und die Gebühren und Auslagen zu entrichten, wenn der aktuelle Aufkleber zu Beginn des Jahres unaufgefordert zugestellt wird. Ein solcher Dauerantrag ist die Regel.

Für die wiederkehrende Bearbeitung hat der Kreis Unna eine Access-Datenbank erstellt, mit der jährlich die Gebührenbescheide erstellt werden. Die Kontierung der Forderungen in der Buchungssoftware erfolgt über eine Schnittstelle.

Dabei wird die Reitabgabe als durchlaufende Mittel unter Sachkonto 8600.030 gebucht. Die Gebühren und Auslagen werden auf das Sachkonto 4311.98 (Verwaltungsgebühren) gebucht und fließen dem Kreishaushalt als öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte ertragswirksam zu.

Vierteljährlich prüft die Sachbearbeiterin, ob die Einzahlungen eingegangen sind und mahnt ggf. säumige Zahlungspflichtige. Die bis dahin eingezahlten Reitabgaben werden entsprechend § 59 Abs. 4 LNatSchG NRW an die Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde weitergeleitet.

Die Abläufe und Buchungsvorgänge sind strukturiert und nachvollziehbar. Die Reitabgaben und Gebühren werden in richtiger Höhe festgesetzt und den rechtlichen Vorgaben entsprechend gebucht.

Im Gespräch wurde erkennbar, dass die Sachbearbeiterin die Vorgehensweise übernommen hat und entsprechend vorliegenden Bearbeitungsvermerken handelt, ohne dass ihr die Rechtsgrundlagen im Detail

bewusst waren. Deshalb wurden für Reitkennzeichen und Aufkleber seit mehreren Jahren Auslagen in unveränderter Höhe erhoben, ohne zu prüfen, ob diese noch den tatsächlichen Kosten entspricht.

Die Sachgebietsleiterin und die Sachbearbeiterin haben übereinstimmend erklärt, künftig bei jeder Beschaffung von Reitkennzeichen und Aufklebern die Höhe der Auslagen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Ausgabe von Reitkennzeichen und die damit verbundene Erhebung der Reitabgabe und Gebühren erfolgt systematisch, nachvollziehbar und rechtmäßig.

Die in diesem Zusammenhang zu erhebenden Auslagen sollen künftig regelmäßig überprüft und die Höhe bei Bedarf angepasst werden.

7.3.5 Gesamtfazit

Grundsätzlich werden für Amtshandlungen im Produkt 69.01.02 die gesetzlich vorgesehenen Gebühren erhoben.

Soweit Rahmengebühren vorgeschrieben sind, sind die Gebührenfestsetzungen jedoch in vielen Fällen zu bemängeln, weil die internen Vorgaben zur Bemessung der Gebühr im Einzelfall die Bedeutung, den wirtschaftliche Wert oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner unberücksichtigt lassen und damit gegen § 9 GebG NRW verstoßen.

Entsprechend der internen Regelung wird überproportional häufig die Mindestgebühr festgesetzt und der Gebührenrahmen bei weitem nicht ausgeschöpft.

Im Übrigen entsprach die Gebührenerhebung und -buchung grundsätzlich den gesetzlichen und buchhalterischen Vorschriften. Wegen fehlender interner Kontrollen kann nicht geprüft werden, ob alle Gebührenforderungen rechtzeitig gebucht werden.

Insgesamt wurde festgestellt, dass im Sachgebiet allgemein die Effektivität und Rechtmäßigkeit der Bearbeitung durch verstärkte Vorgaben zu Arbeitsabläufen und die Einführung interner Kontrollsysteme verbessert werden könnte.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte insbesondere klar geregelt sein, wer die Umsetzung rechtlicher oder organisatorischer Änderungen überwacht.

VOB | UVgO-Vergaben 2024

8.1 Allgemeines

Als Recht der Vergabe (Vergaberecht) wird die Gesamtheit der Rechtsnormen, die der öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von sachlichen Mitteln und Leistungen, die er zur Erfüllung eines öffentlichen Auftrages benötigt, bezeichnet. (BVerfG, Urteil vom 13.06.2006 (Az: 1 BvR 1160/03))

Öffentliche Aufträge sind die Beschaffung einer Leistung (*Bau-, Liefer- oder Dienstleistung*) am Markt gegen Entgelt. Der Beschaffungsgegenstand wird von den zu erfüllenden Aufgaben bestimmt. Grundsätzlich dürfen nur Sachmittel und Leistungen beschafft werden, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, denn die Beschaffungstätigkeit wird durch Steuergelder finanziert deren Verwendung reglementiert ist. Öffentliche Aufträge werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Die Prüfung von Vergaben gehört gem. § 104 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu den Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung. Dies umfasst sowohl die Prüfung von Vergaben für Bauleistungen als auch die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, einschließlich freiberuflicher Leistungen.

Nach § 26 Abs. 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Bei der Kreisverwaltung Unna obliegt der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten und Vergaben (RV) als zentraler Vergabestelle die Aufgabenwahrnehmung für alle Vergaben im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen (VOB) sowie für alle Vergaben, die nicht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen, also für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen (UVgO). Die zentrale Vergabestelle führt das Vergabeverfahren durch und trifft die formelle Vergabeentscheidung.

Die Vergabeprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung setzt vor der Auftragserteilung (vorgelagerte Prüfung), also bevor ein Vertrag zwischen dem Anbieter und der vergebenden Stelle abgeschlossen wird, ein. Dies bietet den Vorteil, dass durch Beratung und Prüfung eventuelle Mängel bei der beabsichtigten Auftragsvergabe und somit auch investitionsverzögernde Vergabebeschwerden vermieden werden.

Im Rahmen der jeweiligen Beschaffungsvorgänge ist das Zusammenwirken zwischen der technisch-fachlichen Vergabeberatung und der Anforderungsermittlung, die letztendlich in der Leistungsbeschreibung mündet besonders wichtig. Eine sorgfältige Verfahrensvorbereitung seitens der Bedarfsstelle in enger Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle unter Beteiligung der Rechnungsprüfung ist unerlässlich, da ansonsten vergaberechtliche Probleme entstehen können.

Formelle Prüfansätze für die örtliche Rechnungsprüfung sind nicht vorgeschrieben. Der Prüfungsumfang ist durch die Rechnungsprüfung grundsätzlich frei wählbar. Er ist jedoch so gewählt, dass gravierende Mängel rechtzeitig erkannt, verhindert bzw. beseitigt werden.

Im Rahmen der Vergabeprüfung stellt die Rechnungsprüfung u.a. fest, ob

- die gesetzlichen Bestimmungen (Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit) beachtet worden sind und
- die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Vergabe gegeben sind, also die notwendigen Haushaltsmittel zu Verfügung stehen.

8.2 Grundlagen

Das Vergaberecht ist spezieller Teil des Haushaltsrechts. Hintergrund ist der Haushaltsgrundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel. Das Vergaberecht ist grundsätzlich zweigeteilt. Entscheidend ist, ob der Auftragswert der zu vergebenden Leistung einen bestimmten Schwellenwert über- oder unterschreitet. Je nachdem, ob der geschätzte Auftragswert den durch EU-Richtlinie festgelegten und durch das GWB in deutsches Recht übertragenen Schwellenwert erreicht bzw. überschreitet oder unterschreitet, sind unterschiedliche Rechtsvorschriften zu beachten.

8.2.1 Schwellenwerte

Im Turnus von zwei Jahren findet eine Anpassung der EU-Schwellenwerte (Nettobeträge) statt. Die Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen werden durch die Europäische Kommission durch entsprechende Verordnung festgelegt.

Nach der EU-Verordnung 2023/2495 vom 15. November 2023 gelten nunmehr folgende Schwellenwerte:

Art der Leistung	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Baufträge	5.382.000 Euro	5.538.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Folge bei Überschreitung: = EU-weite Ausschreibung)	215.000 Euro	221.000 Euro
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	750.000 Euro	750.000 Euro

8.2.2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB

Der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) umfasst die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen **oberhalb** der maßgeblichen EU-Schwellenwerte. Um die praktische Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, wird der Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschlussgründen, die Eignungsprüfung, den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags im Gesetz vorgezeichnet. Die Möglichkeiten für öffentliche Auftraggeber, strategische Ziele - z. B. umweltbezogene, soziale oder innovative Aspekte - im Rahmen von Vergabeverfahren vorzugeben, werden gestärkt. Soziale Dienstleistungen, wie zum Beispiel zur Integration arbeitssuchender Menschen, können in einem erleichterten Verfahren vergeben werden. Die stärkere Nutzung elektronischer Mittel wird für effizientere Vergabeverfahren sorgen. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, dabei die

geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Regelungen in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen und den gesetzlichen Mindestlohn. Kommunale Freiräume, etwa bei der Vergabe an kommunale Unternehmen oder bei der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, werden erstmals im GWB ausdrücklich geregelt.

Vergabeverordnung - VgV

Der 4. Teil des GWB wird durch mehrere Rechtsverordnungen ergänzt, die in einer sog. „Mantelverordnung“ zusammenfasst worden sind. Diese "Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts" greift die allgemeinen Regelungen des Gesetzes auf und ergänzt dieses in zahlreichen Detailfragen. Im Einzelnen handelt es sich u.a. um die Vergabeverordnung, in der die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber näher ausgestaltet wird (sog. "klassische Auftragsvergabe"). In der Vergabeverordnung werden die wesentlichen Vorgaben des GWB zum Anlass genommen, vertiefend zu regeln, was öffentliche Auftraggeber im konkreten Vergabeverfahren zu beachten haben.

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ist ein dreiteiliges Normenwerk. Es ist weder ein Gesetz noch eine Rechtsverordnung, sondern ein von interessierten Fachkreisen erarbeitetes Vertragswerk und enthält Regelungen für die Vergabe von Bauaufträgen durch öffentliche Auftraggeber (Teil A), Regelungen für den Bauvertrag (Teil B) sowie allgemeine und Gewerk spezifische weitere technische Vertragsbedingungen, die ATV (Teil C).

Unterschwellenvergabeordnung - UVgO

Anders als die Vergabeverordnung ist die Unterschwellenvergabeordnung keine Rechtsverordnung im Sinne des Art. 80 Grundgesetz. Dafür fehlte dem Bund die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Das bedeutete, dass die UVgO erst durch einen sog. „Anwendungsbefehl“ von Bund und Ländern in Kraft gesetzt werden konnte. In NRW erfolgte dies mit Inkrafttreten des Runderlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28.08.2018. Mit den „Kommunalen Vergabegrundsätzen“ wurde in NRW die Anwendung der UVgO vorgegeben.

Die UVgO löste die VOL/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A) ab. Sie umfasst 54 Paragraphen (alte VOL/A = 20 Paragraphen). Die Textinhalte sind aus dem 4. Teil des GWB und der Vergabeverordnung übernommen worden. Dadurch wurde eine weitestgehende Übereinstimmung mit den Regelungen für die Vergabe oberhalb der Schwellenwerte erreicht.

Die UVgO regelt die Unterschwellenvergabe nicht abschließend; mittels Verweisteknik werden weitere Vorschriften einbezogen. Dies hat zur Folge, dass GWB und VgV zusätzlich zu beachten sind.

Der sachliche Anwendungsbereich der UVgO beschränkt sich auf Liefer- und Dienstleistungen und Rahmenvereinbarungen unterhalb dieser Schwellenwerte. Die Vergabe von Bauleistungen unterliegt nicht der UVgO, sondern weiterhin der VOB/A. Die UVgO legt fest, welche Verfahrensarten bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zulässig sind und regelt deren Ablauf. Die UVgO gibt vor, bei Vorliegen welcher Voraussetzungen die Wahl einer bestimmten Verfahrensart möglich ist oder nicht.

Tariftreue- und Vergabegesetz - TVgG NRW

Zweck des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW ist es, einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sicherzustellen, bei gleichzeitiger Sicherung von Tariftreue und Einhaltung des Mindestlohns.

Das TVgG NRW ist nur für Beschaffungen von Bau- und Dienstleistungen anzuwenden. Es findet keine Anwendung bei der Beschaffung von Lieferleistungen. Das TVgG NRW ist ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer anzuwenden.

Bei allen Vergaben, die unter den Geltungsbereich des TVgG NRW fallen, sind ab dem o. g. Schwellenwert die „Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen“ zwingend als Bestandteil der Vergabeunterlagen beizufügen und zu einem Bestandteil der Vertragsunterlagen zu machen.

Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze)

Gemäß § 26 Abs. 2 KomHVO NRW haben die Gemeinden bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das zuständige Ministerium bekannt gibt. Unter Ausschöpfung des Spielraums für kommunale Selbstverwaltung, bei Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen wurden nach dem Rdunderlass. des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28. August 2018 Kommunale Vergabegrundsätze festgelegt.

Durch die sechste Änderung des Runderlasses vom 26.11.2024 (MBL. NRW Nr. 38 v. 05.12.2024) wurden die Kommunalen Vergabegrundsätze - deren Außerkrafttreten zuvor auf den 31.12.2024 festgelegt war - zeitlich unbegrenzt entfristet.

Hinweis zur Vergaberechtsreform

Ein im Herbst 2024 veröffentlichter Referentenentwurf über ein Vergaberechtstransformationsgesetz fiel aufgrund des Regierungswechsels unter das Prinzip der Diskontinuität und wurde nicht weiter beraten. Die neue Bundesregierung verfolgte die Vergaberechtsreform weiter und verabschiedete im August 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz). Besonderes Augenmerk wird darin auf die Vereinfachung der Vergabeverfahren, auf Bürokratieabbau und Digitalisierung sowie auf einfach umsetzbare, praxisnahe Regelungen für eine nachhaltigere Beschaffung gelegt.

Im Zuge der Reformüberlegungen sollte auch das nationale Vergaberecht unterhalb der vergaberechtlichen EU-Schwellenwerte in der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) angepasst werden. Der nordrhein-westfälische Landtag hat dazu im Juli 2025 das „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften“ beschlossen. Mit dem Artikelgesetz wurde ein neuer § 75a GO NRW (Allgemeine Vergabegrundsätze) eingeführt, wodurch sämtliche landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren aufgehoben werden.

*Durch das Gesetz wird auch der § 26 KomHVO NRW aufgehoben. Damit entfällt für Kommunen bei der Vergabe von Aufträgen die bisherige Pflicht zur Anwendung der UVgO sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). Diese Änderungen zum Vergaberecht in der Gemeindeordnung und Kommunalhaushaltsverordnung treten zum **01.01.2026** in Kraft.*

*Die im Wege des Runderlasses vom 28. August 2018 (in der letzten Änderungsfassung vom 26. November 2024) veröffentlichten „Kommunalen Vergabegrundsätze“ sind damit befristet bis zum **31. Dezember 2025**.*

8.2.3 Vergabearten

Die nationalen und europäischen Vergabevorschriften sehen für die Vergabe von Bauaufträgen bzw. für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen verschiedene Verfahren vor, die Vergabearten. Je nachdem, ob es sich um Verfahren oberhalb der Schwellenwerte (europaweite Verfahren) oder unterhalb der Schwellenwerte (nationale Verfahren) handelt, werden sie unterschiedlich bezeichnet. Inhaltlich stimmen diese in wesentlichen Teilen überein.

Nationale Vergabearten Unterschwellenvergabe		EU-weite Vergabearten Oberschwellenvergabe
➤ Öffentliche Ausschreibungen	=	➤ Offenes Verfahren

➤ Beschränkte Ausschreibungen mit / ohne Teilnahmewettbewerb	=	➤ Nichtoffenes Verfahren mit / ohne Teilnahmewettbewerb
➤ Verhandlungsvergabe	=	➤ Verhandlungsverfahren mit / ohne Teilnahmewettbewerb
		➤ Wettbewerblicher Dialog

Bau-, Liefer- und Dienstleistungen können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro (netto) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (=Direktauftrag). Dabei soll der Auftraggeber zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Die Wahl der Vergabeart ist nicht beliebig. Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, Aufträge grundsätzlich im Wege der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens zu vergeben.

Nur ausnahmsweise, beim Vorliegen besonderer in den betreffenden Vergabevorschriften genannter Voraussetzungen, die auch aktenkundig gemacht werden müssen, darf von dieser Regel abgewichen werden. In diesem Fall wird zunächst geprüft, ob eine Beschränkte Ausschreibung bzw. ein Nichtoffenes Verfahren, durchgeführt werden kann. Diese Vergabeart hat jeweils Vorrang vor der Verhandlungsvergabe bzw. dem Verhandlungsverfahren.

8.2.4 Grundprinzipien des Vergaberechts

Sowohl das nationale als auch das europäische Vergaberecht basieren auf folgenden Grundprinzipien:

- Grundsatz des Wettbewerbs und der Transparenz
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit
- Grundsatz der Gleichbehandlung (*keine Bevorzugung, Benachteiligung, Diskriminierung von Bewerbern und Bietern*)
- Grundsatz der Beachtung von Qualität, Innovation sowie sozialen und umweltbezogenen Aspekten
- Grundsatz der vornehmlichen Beachtung mittelständischer Interessen
- Grundsatz elektronischer Kommunikation

8.2.5 Grundsatz der elektronischen Kommunikation (E-Vergabe)

Sämtliche Kommunikation sowie der vollständige Vergabeprozess sind digital – also mit elektronischen Mitteln abzuwickeln (siehe § 97 Abs. 5 GWB, § 9 Abs. 1 VgV, § 11 VOB Teil A, § 7 Abs. 1 UVgO). In jedem Stadium eines Vergabeverfahrens sollen sowohl die Auftraggeber als auch die Unternehmen elektronische Mittel nutzen. Dies betrifft insbesondere die elektronische Erstellung und Bereitstellung der Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen, die elektronische Angebotsabgabe sowie die elektronische Vorbereitung des Zuschlags. Der digitale Vergabe- und Beschaffungsprozess wird beim Kreis Unna rechtssicher und datenschutzkonform über das Vergabemanagementsystem, dem elektronischen Pendant zur papiergebundenen Vergabeakte der Firma cosinex aus Bochum abgewickelt.

8.3 Prüfungszeitraum

Im Prüfungszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 erfolgten nachstehende Vergabeprüfungen:

Vergabeart VOB	FB 60 - Bauen				FB 69		Gesamt	
	SG 60.2 - Tiefbau		SG 60.3 - Hochbau		Mobilität, Natur und Umwelt			
	Anz.	Euro	Anz.	Euro	Anz.	Euro	Anz.	Euro
Öffentliche Ausschreibung	8	3.517.850,03 €	10	812.313,32 €	--	--	18	4.330.163,35 €
beschränkte Ausschreibung	4	312.803,84 €	7	841.350,52 €	--	--	11	1.154.154,36 €
Freihändige Vergabe	21	736.712,73 €	52	1.173.153,63 €	1	14.725,31 €	74	1.924.591,67 €
Wettbewerblcher Dialog	--	--	--	--	--	--	--	--
		4.567.366,60 €		2.826.817,47 €		14.725,31 €		7.408.909,38 €

Nachstehende, projektbezogene Baumaßnahmen im VOB-Vergabeverfahren waren seitens der Rechnungsprüfung sehr umfangreich und infolge dessen auch arbeits- und zeitintensiv.

VOB-Vergabeprüfungen Tiefbau	
K40 n; Montagegruben, Grundwasserkommunikationsanlage	68.121,32 €
K40 n; div. zusätzliche Arbeiten	82.347,24 €
K 40; Herstellung eines Radweges, Markierungsarbeiten	10.654,65 €
K 42 und K8; Radwegesanie rung	43.276,37 €
3 Autobahnbrücken im Kreisstraßennetz; Nachberechnung höhere Brückenklasse	10.472,00 €
K 38; Westhemmerder Weg; Neubau Radweg	472.519,15 €
K 38; Westhemmerder Weg; Neubau Radweg, gebrochene Betonrohre ersetzen	1.929,23 €
K 39; Hochstraße/Büddenberg; Schadstellensanie rung	356.179,42 €
K40 n; diverse zusätzliche Arbeiten	81.733,86 €
K40 n; Trogbauwerk, Straßen- und Kanalbauarbeiten	94.963,27 €
K 8; Horster Straße; Grunderneuerung Fußgängersignalanlage	75.716,50 €
K 38; Unna-Hemmerde; Neubau einer Radwegebrücke	3.247,75 €
K 25; Tüllinghofer Straße, Selm; Fahrbahnsanie rung	469.700,38 €
3 Fahrradholzbrücken im Kreisgebiet; Anstrich	35.148,64 €
K40 n; Trogbauwerk, Straßen- und Kanalbauarbeiten	38.895,60 €
K40 n; Trogbauwerk, Straßen- und Kanalbauarbeiten	27.960,38 €
K 28; Hertingerstraße/Türkenstraße; Oberbausanie rung und Radwegerneuerung	7.200,61 €
K 33; Stentroper Weg; Fahrbahnerneuerung	927.542,83 €
K 16 + K 42; nachträgliche Verankerung der Brückenkappen	51.938,70 €

K 25; Tüllinghofer Straße, Selm; Fahrbahnsanierung	69.560,26 €
K 40; Westicker Straße; Oberbausanierung, Vergabe aufgehoben, da die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden mussten (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A).	0,00 €
K 40, Westicker Straße; grundlegende Erneuerung d. Fahrbahn und Erstellung eines Radweges	344.963,19 €
K 32; Rückbau alter Signalanlage und Neubau Signalanlage	92.740,44 €
K 8; Horster Straße; Grunderneuerung Fußgängersignalanlage	2.540,89 €
K 38; Westhemmerder Weg; Neubau Radweg, Markierungsarbeiten	2.389,52 €
K 28; Altendorfer Straße; Fahrbahnerneuerung	946.945,06 €
K 8; Südkirchener Straße; Bankettfräsarbeiten	49.999,42 €
K 17; Hansasträße; Fahrbahnerneuerung; Vergabe gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A wegen anderer schwerwiegender Gründe aufgehoben (keine ausreichenden Haushaltsmittel)	0,00 €
K 39; Hochstraße/Büddenberg; Schadstellensanierung, Einrichtung und Arbeiten am 3. BA	29.549,26 €
K 38; Westhemmerder Weg; Neubau Radweg, Pflasterarbeiten	2.326,59 €
K 32; Rückbau alter Signalanlage und Neubau Signalanlage, Übergangsweise Stilllegung der Baustelle	5.936,56 €
3 Fahrradholzbrücken im Kreisgebiet; Anstrich	10.867,51 €
Kreisstraßen; Reparaturarbeiten	150.000,00 €

VOB-Vergabeprüfungen Hochbau

Öko-Station; Umplanungsleistungen TWP + Bauphysik	22.662,94 €
Öko-Station; Umplanungsleistungen Architektur	30.123,19 €
Haus Opherdicke Erweiterung Pflasterfläche	12.318,34 €
Lippe Berufskolleg; Instandsetzung Wärmetauscher	5.131,28 €
Lippe Berufskolleg; Strom- und EDV-Verteiler	69.264,33 €
MBK Unna, Erweiterung; Fachplanung Technische Ausrüstung	203.202,65 €
Lippe Berufskolleg; Beschaffung Trafostation	129.146,18 €
BK Werne, Chemieraum; Elektroarbeiten	23.038,40 €
Jakob-Muth-Schule; Heizungs- und Kältetechnik, Materialwechsel bei Leitungen Eisspeicher	1.402,33 €
Berufskolleg Werne; Heizungstechnik Chemieraum	33.034,05 €
Karl-Brauckmann-Schule; SiGeKo-Leistungen (Sicherheit und Gesundheitsschutz)	19.878,99 €
BK Werne, Chemieraum; Lüftungstechnik	204.262,00 €
Karl-Brauckmann-Schule, Planung Instandsetzung Schwimmbad; Erweiterung LV um Abbruch	2.023,00 €
Haus Opherdicke Erweiterung Pflasterfläche	23.691,45 €
Karl-Brauckmann-Schule, Instandsetzung Schwimmbad; Instandsetzungsplanung	16.707,60 €
MBK Unna, Abdichtung Kellerwände	21.797,88 €
Sonnenschule; Digitalisierung -Elektroarbeiten	4.053,77 €
Jakob-Muth-Schule; Sanitärarbeiten, zus. Arbeiten	8.444,12 €
Jakob-Muth-Schule; Heizungs- und Kältetechnik, zus. Arbeiten	12.931,61 €
Märkisches BK; Digitalisierung	3.692,81 €
Regenbogenschule; Neubau der Brandmeldeanlage und Erweiterung der ELA	93.000,96 €

Hellweg Berufskolleg; Digitalisierung -Elektroarbeiten, neue LWL-Kabel + Komponenten	24.585,78 €
Hellweg Berufskolleg; Digitalisierung -Elektroarbeiten	5.878,54 €
Karl-Brauckmann-Schule; Sanierung + Erweiterung; Vorabmaßnahme Trockenbau	2.512,76 €
Karl-Brauckmann-Schule; Schadstoffsanierung Kriechkeller	114.835,08 €
Karl-Brauckmann-Schule; Sanierung + Erweiterung; Vorabmaßnahme Abbruch-, Erd- und Mauerarbeiten	57.304,90 €
Karl-Brauckmann-Schule; Sanierung + Erweiterung; Elektro temporäre Arbeiten	275.561,40 €
BK Werne; Gebäudeautomation im Laborraum	55.854,45 €
Märkisches BK; Digitalisierung	4.482,61 €
Jakob-Muth-Schule; Heizungs- und Kältetechnik, Austausch Register Lüftungsgeräte (Frostschaden)	33.789,10 €
Karl-Brauckmann-Schule; Sanierung und Erweiterung; Heizung temporäre Arbeiten III	151.155,60 €
Karl-Brauckmann-Schule; Sanierung und Erweiterung; Sanitärarbeiten Vorabmaßnahmen	81.749,99 €
Lippe BK; Strom- und EDV-Verteiler, HDMI-Verstärker	2.001,10 €
Karl-Brauckmann-Schule; Sanierung + Erweiterung; Vorabmaßnahme Abbruch-, Erd- und Mauerarbeiten, Wanddurchbrüche + Rohrbefüllung erstellen	1.837,96 €
Karl-Brauckmann-Schule; Schadstoffsanierung Kriechkeller, Sanierung weiterer, mit asbesthaltigem Anstrich belastete Flächen	8.476,73 €
NTZ Unna; Digitalisierung -Elektroarbeiten	8.706,90 €
NTZ Unna; Digitalisierung -Elektroarbeiten	22.025,54 €
Lippe BK; Erneuerung Rasterdecken	51.149,77 €
Regenbogenschule; Neubau der Brandmeldeanlage und Erweiterung der ELA	500,85 €
Karl-Brauckmann-Schule; Sanierung + Erweiterung; Elektro temporäre Arbeiten	7.396,21 €
Lippe BK; Strom- und EDV-Verteiler	14.672,37 €
Lippe BK; Niederspannungsverteiler	135.970,19 €
NTZ Unna; Erneuerung Heizungsanlage	73.890,91 €
Hellweg Berufskolleg; Digitalisierung -Elektroarbeiten, Mehraufwand Kabelverlegung Zwischendecken	2.780,13 €
NTZ Unna; Digitalisierung -Elektroarbeiten	1.479,34 €
Hellweg Berufskolleg; Digitalisierung -Elektroarbeiten	34.893,82 €
Lippe BK; Erneuerung Beleuchtung Rasterdecken	64.979,31 €
Karl-Brauckmann-Schule; Bauphysik, 3D-Gebäudesimulation	2.546,60 €
Sonnenschule; Installation einer Brandmeldeanlage	142.241,15 €
Regenbogenschule; Neubau der Brandmeldeanlage und Erweiterung der vorhandenen ELA, weitere Verlegesysteme	3.386,93 €
Regenbogenschule; Neubau der Brandmeldeanlage und Erweiterung der ELA, Ergänzung von Rauchmeldern	27.030,15 €
Lippe BK; Strom- und EDV-Verteiler	1.524,53 €
Sonnenschule; Einbau Revisionsklappen	21.430,57 €
Regenbogenschule; Neubau der Brandmeldeanlage und Erweiterung der ELA, Austausch der ELA	149,11 €
Karl-Brauckmann-Schule; Sanierung + Erweiterung; Sanitärarbeiten Vorabmaßnahmen	10.899,52 €
NTZ Unna; Digitalisierung -Elektroarbeiten, zusätzliche Messungen	11.134,65 €
FDZ Nord, Lünen, Neugestaltung Schulhof; Erd- und Wegebauarbeiten	181.059,21 €
Hellweg Berufskolleg; Digitalisierung -Elektroarbeiten, HDMI-Kabel	1.130,73 €
Lippe BK; Erneuerung Beleuchtung Rasterdecken, manuelle Dimmbarkeit	3.429,59 €
Hellweg Berufskolleg; Digitalisierung -Elektroarbeiten, u.a. Standschrank	6.007,17 €

Kreiseigene Gebäude; Rahmenvertrag Malerarbeiten	82.824,00 €
Karl-Brauckmann-Schule; Sanierung und Erweiterung; Freianlagenplanung	157.223,44 €
Karl-Brauckmann-Schule; Prüfstatik	60.153,51 €

8.5 UVgO-Vergabeprüfungen

Vergaben	2022		2023		2024	
	Anz.	Euro	Anz.	Euro	Anz.	Euro
Öffentliche Ausschreibung EU=Offenes Verfahren	25	32.874.423,57€	40	30.440.878,19€	49	35.449.418,76€
Beschränkte Ausschreibung EU=Nichtoffenes Verfahren	0	0,00€	7	220.660,18€	33	1.268.062,79€
Verhandlungsvergabe EU=Verhandlungsverfahren	141	4.374.566,81€	135	5.063.623,36 €	63	2.412.078,94€
Gesamt (inkl. IT-Vergabeprüfungen)	166	37.248.990,38€	182	35.725.161,73 €	145	39.129.560,49€

OE	Summe	Kurzbezeichnung
Öffentliche Ausschreibung(en)		
11.1	632.138,57 €	Rahmenvereinbarung über Hausmeister- und Winterdienstleistungen div. Dienstgebäude der KV Unna vom 01.04.2024 -31.03.2028
11.1	1.198.874,85 €	Erdgasversorgung von Dienstgebäuden für Zeitraum 01.01.2025 - 01.01.2028 - Gesamtkosten für dreijährige Laufzeit inkl. Kosten für Netzentgelte, Umlagen, Abgaben und Erdgassteuer
11.2	0,00 €	Erdgasversorgung von Dienstgebäuden für den Zeitraum vom 01.01.2025 - 01.01.2028 Aufhebung des Vergabeverfahrens, da kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 VgV).
16	0,00 €	200 Citrix DaaS Advanced Plus User/Device-Lizenzen Aufhebung des Vergabeverfahrens gem. § 48 Abs. 1 Nr. 2 UVgO; die ausgeschriebene DaaS Advanced Plus Lizenz gibt es nicht mehr
16	0,00 €	250 Lizenzen Citrix Universal Hybrid Multi Cloud User/Device Aufhebung des Vergabeverfahrens gem. § 48 Abs. 1 Nr. 2 UVgO; die ausgeschriebene Leistung ist auf dem Markt nicht mehr verfügbar
16	33.682,47 €	Lieferung von 2 HPE ProLaint Servern und Pointnext Service über 5 Jahre (24x7)
16	38.926,69 €	Verlängerung von 3250 St. Trend Micro Apex One-on-prem Lizenzen Neubeschaffung von 200 Trend Micro Apex One on-prem Lizenzen
16	164.042,10 €	200 Lizenzen Citrix Universal Hybrid Multi Cloud; Laufzeit 3 Jahre
16	50.337,00 €	Lieferung von 10 HPE 8 TB Festplatten und 60 DataCore Lizenzen

16	150.106,60 €	Lieferung und Installation von Cisco Secure Email XaaS Subscription (CEMAIL-SEC-SUB); Laufzeit: 01.01.2025 bis 31.12.2027
16	72.597,14 €	Lieferung von 470 WLAN_Access-Points Ubiquiti UniFi U6 Pro
16	53.652,94 €	Beschaffung von 50 Dell Latitude 5450 Laptops
16	25.054,26 €	Beschaffung von 20 Dell Latitude 5450 Laptops und 20 Dockingstationen
16	84.313,70 €	Beschaffung von zwei Fortinet Fortigate Firewall Systemen (Hardware und Lizenzen) inkl. 3-jährigem FortiGuard Unified Threat Protection Bundle („Rund-um- Uhr-Überwachung des Netzwerks vor Malware und Bedrohungen“) für den Schulbereich
33.1	298.333,00 €	Los 1: Beschaffung von 3 Fahrzeugen für den Transport von Inhaftierten (Sonderfahrzeug für Gefangenentransport) Los 2: Fahrzeuginnenausbau
DI 35	239.292,34 €	Digitalisierung von Akten im Bereich Zuwanderung und Integration - Scannen und anschließendes datenschutzgerechtes Vernichten von Akten (ca. 3.100.000 Blatt)
36	766.316,68 €	Lieferung von Kfz-Zulassungsdokumenten und – Plaketten vom 01.10.2024 bis 30.09.2026 für den Ennepe-Ruhr-Kreis, den Märkischen Kreis sowie die Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest und Unna im offenen Verfahren Lieferung von Los 1: Zulassungsplaketten mit Landeswappen Los 2: HU-Prüfplaketten Los 3: Ausfuhrplaketten Los 4: Kurzzeitplaketten Los 5: Dokumentenklebesiegeln Los 6: Feinstaubplaketten Los 7: Zulassungsbescheinigungen Teil I Los 8: Fahrzeugscheinen für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen
38	1.426.572,00 €	Lieferung (Auf- und Ausbau von sechs Krankenwagen - KTW- Koffer) Typ B gem. DIN EN 1789 für den Rettungsdienst des Kreises Unna
38	577.042,90 €	Lieferung von zwei Rettungswagen (RTW), bestehend aus Fahrgestell, Auf- und Ausbau gem. DIN EN 1789 für den Rettungsdienst des Kreises Unna
38	17.671,50 €	6 St. Rollwagen für den Fernmeldedienst
38	162.413,58 €	Beschaffung von zwei Pkws, ausgebaut als Kommandowagen für den FB Bevölkerungsschutz
38	159.041,50 €	Los 1: Beschaffung von 10 Beatmungssystemen MEDUMAT Standard Los 2: Beschaffung von 4 Beatmungssystemen Kapnographen (Atemgasanalysatoren)
38	65.525,51 €	Wartung Data Core Software für den Bereich Bevölkerungsschutz im Zeitraum vom 28.11.2024 - 27.11.2029
38.1	13.000,42 €	3 St. Stryker Stair-Pro zum Patiententransport, einschließlich Wartungsverträgen für den Rettungsdienst der KV Unna
38.1	211.029,01 €	Beschaffung von 3 Stück Corpuls Multiparameter System Typ SLIM (Touch), 6 Stück Corpuls Defibrillator / Patientenmonitoren (Kompaktes Defi.-/Monitoring-System) inklusive diversem Zubehör, Geräteeinweisung und jährlicher Gerätewartung für den Rettungsdienst der KV Unna

38.1	0,00 €	Teilnahmewettbewerb - Aufforderung zur Angebotsabgabe für technische u. wirtschaftliche Beratungsleistungen zur Erstellung der Bedarfsplanung sowie eines ÖPP-Wirtschaftlichkeitsvergleichs eines Gefahrenabwehrzentrums
40	4.223.310,00 €	Second-Level-Support für kreiseigene Schulen (aufgeteilt in 3 Lose) Los 1 - Hansa Berufskolleg, Märkisches Berufskolleg, Regenbogenschule Bergkamen & Regenbogenschule Fröndenberg Los 2 - Lippe Berufskolleg, Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Förderzentrum Nord Lünen & Förderzentrum Nord Selm Los 3 - Hellweg Berufskolleg, Friedrich-von-Bodelschwingh- Schule, Sonnenschule, Karl-Brauckmann-Schule & Jakob-Muth-Schule für den Zeitraum von einem Jahr (01.05.24 – 30.04.25) mit einer jährlichen Verlängerungsoption, <u>längstens bis 30.04.2029</u> <u>Umfang d. Second-Level-Supports</u> • die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der IT-Infrastruktur an den Schulen • die Störungsbeseitigung • die Unterstützung beim Rollout des pädagogischen Netzes an den Berufskollegs • die Unterstützung bei notw. Erweiterungen der IT-Infrastruktur („Kleinprojekte“)
40	4.573.785,35 €	Schülerspezialverkehr; Ausschreibung der Beförderung von ursprünglich 336 Schüler*innen mit besonderem Förderbedarf in 35 Losen (Linien) vom Wohnort zur Sonnenschule Kamen, Lenninger Str. 47, 59174 Kamen und zurück für die Schuljahre 2024/25 – 2027/28 mit Verlängerungsoption bis längstens zum Ende des Schuljahres 2028/29 ab dem 21.08.2024 Anmerkung: 14 von 35 Losen (Linien) bedurften einer Neuausschreibung; verblieben sind 21 ausgeschriebene Lose (Linien) mit 148 zu befördernden Schüler*innen
40	2.935.000,00 €	Übernahme der Trägerschaft einer offenen Ganztagschule an der Förderschule Sonnenschule Kamen, Lenninger Str. 47, 59174 Kamen ab dem 01.08.2024 mit Verlängerungsoption bis Ende Schuljahr 2028-2029
40	570.975,19 €	Lieferung von Mittagsverpflegung mit und ohne Personalgestaltung im "Cook & Chill"-Verfahren für drei Schulstandorte in zwei Losen für den Zeitraum Schuljahre 24/25 bis 26/27 mit der Möglichkeit der jährlichen Verlängerung für die Schuljahre 27/28 und 28/29 Los 1 Jakob-Muth-Schule Los 2 Förderzentrum Nord, Lünen und Selm
40	4.636.589,00 €	Schülerspezialverkehr; Neuausschreibung der Beförderung von 188 Schüler*innen mit besonderem Förderbedarf in 14 Losen (Linien) vom Wohnort zur Sonnenschule Kamen, Lenninger Str. 47, 59174 Kamen und zurück für die Schuljahre 2024/25 – 2027/28 mit Verlängerungsoption bis längstens zum Ende des Schuljahres 2028/29 ab dem 21.08.2024 Anmerkung: 14 erneut ausgeschriebene Lose (Linien)
40	577.501,47 €	Schülerspezialverkehr; Ausschreibung Beförderung von bis zu 7 Schüler*innen mit besonderem

		Förderbedarf in 5 Losen (Linien) vom Wohnort zur - Karl-Brauckmann-Schule Holzwickede - Jakob-Muth-Schule Unna, - Regenbogenschule Bergkamen,
40	16.148,18 €	Beschaffung von 10 Pylonen Doppeltafeln für das Lippe-BK in Lünen
40	166.548,20 €	Fachkräftesuche zur Durchführung des Landesprogramms Soziale Arbeit an insgesamt fünf Schulen des Kreises Unna in fünf Losen vom 15.9.24 - 31.7.25
40	103.253,26 €	Personalgestellung zu Maßnahmen der Pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten für das Schuljahr 2024/2025 an der Jakob-Muth-Schule in Unna
40	119.357,00 €	Beschaffung (losweise) von 19 St. SMART-Boards und 29 St. SMART-Dokumentenkameras für div. Schulen in Trägerschaft des Kreises Unna
40.1	612.813,26 €	Schülerspezialverkehr; Ausschreibung der Beförderung von 149 Schüler*innen mit bes. Förderbedarf in 12 Losen (Linien) vom Wohnort zur Karl-Brauckmann-Schule in 59439 Holzwickede und zurück für die Schuljahre 2024/25 – 2027/28 mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis längstens zum Ende des Schuljahres 2028/29 ab dem 21.08.2024 (erster Beförderungstag)
40.1	8.783.288,67 €	Schülerspezialverkehr; Ausschreibung der Beförderung von 368 Schüler*innen mit bes. Förderbedarf in 24 Losen (Linien) vom Wohnort zur Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, Königslandwehr 116, 59192 Bergkamen und zurück für die Schuljahre 2024/25 – 2027/28 mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis längstens zum Ende des Schuljahres 2028/29 ab dem 21.08.2024 (erster Beförderungstag) für 5 Jahre
40.1	125.504,54 €	Lieferung, Montage, Konfiguration und Inbetriebnahme eines professionellen Videokonferenzsystems an den Berufskollegs des Kreises Unna
40.1	207.070,16 €	Im Rahmen der Medienentwicklungsplanung des Kreises Unna soll die Digitalisierung an Schulen weiter vorangebracht werden. Es erfolgt eine Ausschreibung von entsprechender Hardware. Die Ausschreibung ist in 12 Lose unterteilt.
53	95.985,05 €	Beschaffung von Seh - und Hörtestgeräten sowie 1 Autoklaven
DI 53	126.355,54 €	Beratungsleistungen im Prozessmanagement mit der Picture-BPMN-Methode - Pakt ÖGD Teil C
60.2	315.028,11 €	Baumfällungen und Baumpflege an Kreisstraßen im Kreisgebiet Unna
60.2.1	83.196,22 €	Lieferung eines Mannschaftswagens (Doppelkabine-Pritschenwagen) mit Beleuchtung und Lade-/Regalsystem hinter dem Führerhaus für den Bauhof des Kreises Unna
60.2.1	381.525,90 €	Beschaffung eines Universalgeräteträgers und einer Frontmähkombination für den Kreisbauhof
60.3	252.623,45 €	Architektenleistung [Objektplanung Gebäude (Leistungsphase 1- 7 (8 und 9 optional) gem. § 34 HOAI i. V. m. Anlage 10 HOAI; inkl. erforderlicher Besonderer Leistungen] – Erweiterung Märkische Berufskolleg, Parkstraße 22, 59425 Unna

60.3	61.838,45 €	Freiberufliche Leistung - Märkisches BK - Tragwerksplanung (TWP); Erweiterung und Bestandsmaßnahmen
60.3	13.280,07 €	Beratungsleistungen Bauphysik - Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik Märkisches BK
60.3	28.476,93 €	Freiberufliche Leistung - Fachplanung Brandschutz für den Erweiterung des Märkischen BKs
	35.449.418,76 €	

OE	Summe	Kurzbezeichnung
Beschränkte Ausschreibung(en)		
DI 53	19.635,00 €	Erstellung einer Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitsamt des Kreises Unna, die die zukünftige digitale Ausrichtung des Gesundheitsamts festlegt
DI	28.411,00 €	Ausschreibung Externe Beratungsdienstleistung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens - Drucker, Scanner, Kopierer Konzeptionierung
KU	0,00 €	Bewerbersauswahl; Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb zur Belieferung des Bistros „Haus Opherdicke“ mit Torten und weiteren Backwaren
KU	150.000,00 €	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zum Abschluss eines 2-jährigen Rahmenvertrages zur Belieferung des Bistros Haus Opherdicke mit Torten, Gebäck und herzhaften Produkten auf Haus Opherdicke
11.1	0,00 €	Leasing von 1 Hybridnutzfahrzeug als Kastenwagen; Aufhebung des Vergabeverfahrens gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 UVgO) - kein Angebot eingegangen
11.1	0,00 €	Beschaffung von feuerfesten Stahlschränken für die FB 51 und 53; Aufhebung des Vergabeverfahrens gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 UVgO) - kein Angebot eingegangen, das den Bewerbungsbedingungen entspricht
11.1	118.900,04 €	Rahmenvertrag zur Herstellung, Verarbeitung und Anlieferung von Druckerzeugnissen für den Zeitraum vom 01.09.2024 bis 31.08.2026
11.1	17.847,62 €	Beratungs- und Unterstützungsdienstleistung bei einer europaweiten Ausschreibung von Unterhalts-, Glas und Grundreinigungsleistungen kreiseigener Dienstgebäude bis zum endgültigen Vertragsabschluss
11.1	97.381,63 €	Abschluss eines Rahmenvertrages über lokale Umzugsdienstleistungen von max. 350 Arbeitsplätzen verschiedener Organisationseinheiten des Kreises Unna in geschätzten fünf Abrufen
11.1	17.683,40 €	Leasing eines Elektro-PKW in Kombigröße über 36 Monate für den Fuhrpark der Kreisverwaltung Unna
11.1	18.659,20 €	Leasing von zwei Elektro-Kleinwagen über 36 Monate für den Fuhrpark der Kreisverwaltung Unna
11.1	18.659,20 €	Leasing von zwei Elektro-Mittelklassewagen über 36 Monate für den Fuhrpark der Kreisverwaltung Unna
11.2	17.778,60 €	Online-Eignungstest für die Einstellungsjahre 2025 - 2027
16	16.564,80 €	Bereitstellung eines Newsletter-Systems für 48 Mon.
16 53	43.411,20 €	Erstellung einer Sicherheitskonzeption Öffentl. Gesundheitsdienst (ÖGD) nach der Vorgehensweise der Standabsicherung nach BSI IT-Grundschutz

16	23.441,22 €	Materialien für den Betrieb einer Netzersatzanlage, roter Container
16	19.535,04 €	Ausarbeitung und Durchführung eines Penetrationstests (umfassenden Sicherheitstest einzelner Rechner, Netzwerke oder Anwendungen jeglicher Größe) im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD)
16	20.587,68 €	Lieferung von Epson- und HP-Tinte
33.1	103.663,35 €	Einlasskontrolle (Sicherheitsdienst) für die kommunale Ausländerbehörde des Kreises Unna, Zechenstr. 49 in Unna vom 02.01.25 - 31.12.25
38	45.584,85 €	Beschaffung eines Defibrillator-Monitor-Systems Corpuls3 Multiparameter System Typ Slim (Touch) einschließlich Wartungsvertrag für den Rettungsdienst Kreis Unna
38	28.160,16 €	Dienstleistung zur Fortschreibung eines Leistellengutachtens sowie Aufstellung einer neuen Gebührensatzung für Rettungsdienst und Leitstelle
39	56.291,76 €	Kurierdienstfahrten Probentransport vom 01.02.2024 bis 31.01.2026 für den FB 39 „Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung“ des Kreises Unna
40.3	46.385,86 €	Durchführung von Alphabetisierungskursen für Geflüchtete in Unna und Werne für das Schuljahr 2024/25 Los 1: Märkisches BK, Parkstr. 22, 59425 Unna Los 2: Freiherr-v.-Stein- BK, Becklohhof 18, 59368 Werne
40	89.960,25 €	Schülerspezialverkehr Ausschreibung der Beförderung von Schüler*innen mit besonderem Förderbedarf von den Wohnorten Schwerte und Fröndenberg zur Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede und zurück
40	53.200,60 €	Personalgestellung zur Koordination einzusetzender Klassenhelfer -FSJler-Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule Bergkamen (=Los1: 25.862,53€) und Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede (= Los2: 27.338,07€)
60.3	17.161,95 €	Freiberufliche Planungsleistung - Objektplanung Freianlagen (Schulhofumgestaltung) gem. HOAI 2021 (Teil 3, Abschnitt 2) am Förderzentrum Nord Lünen. Erstellung der Leistungsphasen 5 bis 8 im Rahmen der HOAI
60.2	81.244,32 €	Mäharbeiten an Lärmschutzwällen (A1/A2 in Kamen) und (K35 in Bönen) für die Jahre 2024 - 2026 Los 1: Fa. M. = 68.815,72€ Los 2: Fa. L. = 12.428,60€
60.3	15.152,77 €	Freiberufliche Leistung - Fachplanung Brandschutzkonzept Feuerwehrservicezentrum u. Bauhof, Florianstr. 3, 59423 Unna
60.3	21.407,83 €	Freiberufliche Leistung - Fachplanung Brandschutzkonzept Freiherr-vom-Stein-BK in Werne
60.2.1	10.412,20 €	Leitpfosten - Jahresausschreibung für den Kreisbauhof
62	0,00 €	Digitalisierung von Grenzniederschriften Aufhebung des Vergabeverfahrens gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 UVgO) - kein Angebot eingegangen, das den Bewerbungsbedingungen entspricht
62	30.270,03 €	Ersatzbeschaffung einer GNSS-Antenne mit Controller (graf. Feldbuch)
69.1	40.671,23 €	Planungsleistung gem. HOAI für eine Amphibienschutzanlage in Bergkamen entlang der Erich-Ollenhauer-Straße
1.268.062,79 €		

OE	Summe	Kurzbezeichnung
Verhandlungsvergaben		
DI	65.772,90 €	Beschaffung Rechtsdatenbank Beck Online mit 12-monatl. Vertragslaufzeit
DI	11.078,90 €	Schulung der Ausländerbehörde in der Fachanwendung ADVIS
DI KU	25.045,93 €	Lieferung und Installation eines Kassensystems inkl. Installation und Servicevertrag für Haus Opherdicke
KU Bistro Oph.	25.193,70 €	Direktvergabe; Kaffeefullautomat (Franke A800 FM EC 3G 1P H1 S3) für das Bistro Haus Opherdicke inkl. Wartung über 48 Mon.
KU	29.750,00 €	500 Std. Konzeptionelle Überarbeitung des Westfalenwanderweges
KU	10.439,03 €	Auftragserweiterung Tortenlieferung Haus Opherdicke bis 31.10.2024
KU	26.798,80 €	Kompakttraktor "Kubota Typ: BX261 ROPS" <i>produktscharfe Ausschreibung, da vorhandene Anbauteile für diesen Kompakttraktor vorhanden sind und weiter genutzt werden sollen</i>
KU	2.609,76 €	Auftragserweiterung Tortenlieferung Haus Opherdicke um 1 Monat bis 30.11.2024
LK	16.044,63 €	Direktvergabe; Zwei Leasingfahrzeuge für den Landrat und Verwaltungsvorstand des Kreises Unna über eine 12monatige Laufzeit
PK	22.672,97 €	Direktvergabe; Leasing (24 Mon.) Elektr. Kleintransporter vom „Typ ARI 458 Food XL - Verkaufsfahrzeug“ als mobilen Messestand für diverse Einsatzmöglichkeiten (50-jähriges Bestehen des Kreises Unna im Jahr 2025, Landrat vor Ort, Recruiting, Firmenlauf, Eigenveranstaltungen etc.)
11.1	-3.120,00 €	Ertrag aus Vermietung; Vermietung eines Verkaufsraumes am Naturwissenschaftlichen Zentrum in Unna zum Schuljahresbeginn 2024/25 am 21.08.2024
11.1	0,00 €	Beschaffung von Briefumschlägen und Versandtaschen Aufhebung des Vergabeverfahrens gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 UVgO) - kein Angebot eingegangen, das den Bewerbungsbedingungen entspricht
11.1	8.061,20 €	Direktvergabe; Beschaffung von Briefumschlägen und Versandtaschen
11.1	11.753,63 €	Auftragserweiterung Leasing von Kopier-/Multifunktionsgeräten um 7 Mon.
11.1	10.536,41 €	Direktvergabe; Ausstattung der betrieblichen Großtagespflege - Beschaffung von Krippenwagen mit Motor und Zubehör
40	29.238,30 €	Direktvergabe, da Heizöl nur zu tagesaktuellen Preisen erworben werden kann - 30.000 Liter Heizölbestellung Friedrich-v.-Bodelschwingh-Schule in Bergkamen
40	30.176,02 €	Direktvergabe, da Heizöl nur zu tagesaktuellen Preisen erworben werden kann - 31.000 Liter Heizölbestellung Friedrich-v.-Bodelschwingh-Schule in Bergkamen
40	19.468,40 €	Direktvergabe, da Heizöl nur zu tagesaktuellen Preisen erworben werden kann - 20.000 Liter Heizölbestellung Zentrale Ausländerbehörde, Zechenstr. 49, 59425 Unna

11.1	0,00 €	Rahmenvertrag Heizölbeschaffung für die Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede; Aufhebung des Vergabeverfahrens gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 UVgO) - kein Angebot eingegangen
16	51.620,30 €	Lieferung und Aufbau eines Backup to Disk Systems
16	34.700,40 €	Beschaffung einer VMware vSphere-Lizenz inkl. 3jährigem Support und eines Dell PowerEdge R760xs Servers nach Losen
16	68.081,14 €	Beschaffung von 20 St. HPE SSD-Festplatten und 56 St. DataCore SANsymphony-Lizenzen mit 3 Jahre Support
16	58.286,20 €	Lieferung von zwei Fortinet Fortigate Firewall Systemen
16	20.687,98 €	Beschaffung einer Tape Library; Bandbibliothek in dem sich ein oder mehrere Bandlaufwerke und mehrere Magnetbänder befinden, die das Gerät automatisch in das oder die Bandlaufwerke einlegt "Tape-Jukebox"
16	41.083,80 €	Komponenten (Switche und Module) f. den MEP-Netzwerkausbau (<i>MEP = Medientwicklungsplan</i>) an Schulen
16	60.413,74 €	Erweiterung des Anwendungsverfahrens ADVIS um die DMS-Schnittstelle 1. Lizenzerwerb, 2. Implementierung und 3. Softwarewartung über 48 Monate
16	173.644,80 €	Bereitstellung einer Software zur Unterstützung des Prozessmanagements (Prozessmodellierung, -analyse, Prozessregister und Freigabeportal) über eine Laufzeit von 48 Monaten
16	35.105,00 €	Beschaffung von 2 Dell PowerEdge R760xs Servern
16	45.815,00 €	Glasfaseranbindung von zwei Dienstgebäuden - Kamener Straße 110, 59425 Unna - Neubau Jobcenter Unna, Ecke Viktoriastr. / Hammer Str., 59425 Unna jeweils mit dem Rechenzentrum d. Kreises Unna in der Parkstr. 59425 Unna
16	33.497,17 €	Beschaffung von der Software ArchiCAD für die Gemeinde Bönen inkl. Support und Service für 4 Jahre
32.5	40.695,74 €	Sicherheitsdienstleistung / Einlasskontrolle Dienstgebäude Zechenstr. 49 in 59425 Unna vom 1.2.-30.6.24 mit Verlängerungsoption
36.2	999,60 €	Auftragserweiterung aus 2023; Anfertigung einer Prozessanalyse zur Umgestaltung und Neumöblierung der Zulassungs- und Führerscheinstelle
38	20.230,00 €	Beschaffung von 4 Sonographiegeräten Vscan Air CL nebst Zubehör (Schutzhülle, Ladegerät, Netzteil...) und 3-jähriger Gewährleistung für den Rettungsdienst Kreis Unna
38.1	21.007,91 €	7 St. KTW-Rucksäcke, sowie 3 St. Notfallrucksacksysteme (Atmung, Kreislauf, Kind und Trauma) für den Rettungsdienst der KV Unna
38	14.620,34 €	Erneuerung der Hard- und Softwarekomponenten der Atemschutzübungsstrecke Kreis Unna, <i>Leistung kann nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden (§ 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO).</i>
38	17.067,15 €	Möbellieferung für die Notfallleitstelle und das Gesundheitshaus
40	104.676,69 €	Durchführung des BZgA-Projektvorhaben zur Lebenswelt- und Berufsorientierung von Schülern der 7. Klassen im Kreis Unna „komm auf Tour – meine Stärken, meine Zukunft“

40.3	67.715,76 €	Erstellung einer Webseite zur Berufsorientierung für den Kreis Unna (53.550,00€) plus 2-jährigem Dienstleistungspaket (=14.165,76€)
40.1	127.954,75 €	Lernmittelbeschaffung (preisgebundene Schulbücher) für das Schuljahr 2024-25 in 2 Losen: Los1 = Berufsschulkollegs (75.862,50€) Los2 = Förderschulen (52.092,25€)
40.1	187.699,40 €	Schülerspezialverkehr; Ausschreibung der Beförderung von 106 Schüler*innen mit besonderem Förderbedarf von verschiedenen Schulstandorten (Bergkamen, Lünen, Selm und Unna) zu Schwimm-/Hallenbädern und zurück zu den Schulen für das Schuljahr 2024/25 mit jährl. Verlängerungsoption bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/28
40.1	115.329,90 €	Lieferung der Lernmittel (preisgebundene Schulbücher) für das Hellweg Berufskolleg, Märkische Berufskolleg und Hansa Berufskolleg in Unna für das Schuljahr 2024/25
40	21.838,17 €	Möbellieferung für die Sonnenschule in Kamen-Heeren
40	104.422,50 €	Schülerspezialverkehr; Tägliche Taxi-Fahrten mit Sonderfahrzeug zur Beförderung von im Rollstuhl sitzendem Schüler von der Wohnadresse zum Schulstandort (Fr.-v.-Bodelschwingh-Schule in Bergkamen) und zurück vom 21.08.2024 bis längstens 31.07.2027 (Einzelfahrt 178,50€ brutto * 195 Schultage = 34.807,50€ * 3 Jahre = 104.422,50€)
40	0,00 €	Durchführung eines Alphabetisierungskurses – Vergabe für SJ 2024/25 - Lippe Berufskolleg Lünen Aufhebung des Vergabeverfahrens gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 UVgO) - kein Angebot eingegangen, das den Bewerbungsbedingungen entspricht
40.1	0,00 €	Beschaffung einer Softwarelösung zur Unterstützung der Medienentwicklung in den Schulen des Kreises Unna; Aufhebung des Vergabeverfahrens gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 UVgO - kein Angebot eingegangen
40	109.261,89 €	Durchführung des Konzepts „Komm auf Tour – meine Stärken, meine Zukunft“ im Zeitraum vom 06.05.2025 – 22.05.2025 in Kamen
40 16	47.124,00 €	Beschaffung einer Softwarelösung mit 36monatl. Laufzeit zur Unterstützung der Medienentwicklung in den Schulen; <i>Leistung kann nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden (§ 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO)</i>
50 16	35.135,56 €	Lieferung einer OpenProsoz / Infoma Kassenschnittstelle inkl. 48monatiger Softwarepflege
51	13.515,09 €	Beschaffung von 4 St. feuerfesten Stahlschränken
51.1	10.324,96 €	15 Fahrten im Rahmen der Sommerferienspaßaktion 2024 für Bönen, Fröndenberg und Holzwickede - Vergabe nach Losen
53	172.329,85 €	Erweiterung der vorhandenen Software "MikroPro" für den FB Gesundheit
60.2.1 Bauhof	0,00 €	Front- Kehrmaschine Radwegegeräteträger Aufhebung des Vergabeverfahren "RV/ZV 23-206" gem. §48 Abs. 1 Nr. 1 UVgO aufgehoben - kein wertbares Angebot
60.2.1 Bauhof	0,00 €	Beschaffung einer Frontkehrmaschine (für den Radwegegeräteträger) Aufhebung des Vergabeverfahrens "RV/ZV 24-011" gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 UVgO) - kein Angebot eingegangen, das den Bewerbungsbedingungen entspricht

60.2	5.652,50 €	Direktvergabe; Nachrechnung der Unterbauten des Brückenbauwerks 4412-854, K35 Vin- ning i. Unna / BAB 44
60.2	22.134,00 €	Planungsleistung und Ausschreibungsbegleitung - Grunderneuerung der Lichtsignalanlage im Zuge der K38, Morgenstraße /Uhlandstraße in Unna
62 Bauhof	1.957,55 €	1. Nachtrag Beschaffung (Ausbau Innenraum) eines Streckenwagens für den Kreisbauhof
62	14.999,67 €	Digitalisierung von Grenzniederschriften
69.1	28.500,00 €	Beschaffung eines gebrauchten Pickups (5 Sitzplätze) u. offener Ladewanne
69.4	46.463,55 €	juristische Begleitung Direktvergabe Südkreis und Umsetzung des Nahver- kehrsplans 2024
69.4	33.462,80 €	Auftragserweiterung gem. § 132 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GWB um 24 weitere Ter- mine zu je 680€ netto für zusätzliche gutachterliche Leistungen im Rahmen der Erstellung des neuen Nahverkehrsplans des Kreises Unna
69.4	41.500,00 €	Vereinbarung über die Finanzierungsbeteiligung für das Jahr 2024 zur Durchführung von Projekten und Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Qualifizierung der Radstationen im Kreis Unna
69.3	9.543,80 €	Durchführung der amtl. Abwasserüberwachung 2024
69.2	11.459,70 €	Bodenuntersuchung im Zuge eines Bauvorhabens in Fröndenberg (Bereich Sportplatzfläche) - Untersuchung mehrerer Hausgärten Preisermittlung Aufgrund der Dringlichkeit kommt nur ein Unternehmen zur Leistungserfül- lung in Betracht. Daher greift §38 Abs. 4 Nr. 9 i.V.m. §12 Abs. 3 UVgO
	2.412.078,94 €	

Inklusive IT-Vergaben waren im Jahr 2024 insgesamt 145 Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu prüfen.

In keinem Vergabeprüfungsverfahren ist es zu gravierenden Bemerkungen oder Beanstandungen gekommen. Im Rahmen der Prüfung festgestellte Unstimmigkeiten konnten im Dialog mit den betroffenen Organisationseinheiten und entsprechenden Anmerkungen/Hinweisen seitens der Rechnungsprüfung einvernehmlich ausgeräumt werden. Größtenteils handelte es sich dabei um formale, innerdienstliche Prozessabläufe. Gravierende Verstöße gegen die UVgO konnten nicht festgestellt werden.

Zu betonen ist die aus Sicht der Rechnungsprüfung gute, konstruktive Zusammenarbeit sowohl mit der Zentralen Vergabestelle in der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten und Vergaben wie auch mit den einzelnen Bedarfsstellen.

Durch eine frühzeitige Einbindung in den Vergabeprozess, den schriftlichen, zum Teil sehr ausführlichen Vergabedokumentationsbegründungen, den tabellarischen Ergebnisdarstellungen und deren Bewertung aber auch den in diversen Gesprächsrunden verbal gemachten Ausführungen zu beabsichtigten Vergaben war es der Rechnungsprüfung möglich, während des laufenden Verfahrens beratend tätig zu werden und die Vergaben beanstandungsfrei zu prüfen.

Um vergaberechtliche Fehler bereits im Vorfeld auszuschließen empfiehlt die Rechnungsprüfung allen mit einer Beschaffungsabsicht befassten Organisationseinheiten, sich frühzeitig mit der zentralen Vergabestelle in Verbindung zu setzen und sich über die einzelnen Schritte eines möglichen Vergabeverfahrens zu informieren.

8.6 Vergabeprüfungen von IT-Leistungen 2024

8.6.1 Grundsätzliches

Die Informationstechnik (IT) ist heute unverzichtbar für die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Ein Verwaltungshandeln ohne IT ist in der modernen Arbeitswelt nicht mehr denkbar. Behörden und Unternehmen sind auf eine schnelle und reibungslose Kommunikation angewiesen, wobei stetig wachsende Datenmengen verarbeitet und ausgetauscht werden.

Auch bei der Kreisverwaltung Unna werden sämtliche typischen Arbeitsprozesse zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben IT-gestützt organisiert. Die IT durchdringt sämtliche Abläufe – ein Ausfall von Fachanwendungen oder Systemkomponenten kann die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung erheblich beeinträchtigen. Dabei unterliegt die IT einem ständigen Wandel, und die Anforderungen an ihre Sicherheit steigen kontinuierlich.

Für die zuverlässige Bereitstellung, Funktionalität, Sicherheit und Verfügbarkeit der kommunalen IT-Infrastruktur ist der Fachdienst 16 „Zentrale Datenverarbeitung“ zuständig. Er gewährleistet den störungsfreien Betrieb und versorgt alle Organisationseinheiten sowie ausgewählte externe Partner mit den notwendigen IT-Diensten.

Die Prüfung von Vergabeverfahren konzentriert sich auf deren Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dabei gelten die vergaberechtlichen Grundprinzipien als selbstverständlich: Wettbewerb,

Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Vergabe an geeignete Unternehmen sowie die Berücksichtigung mittelständischer Interessen.

8.6.2 IT-Vergabeprüfungen

Die Zentrale Vergabestelle legte der Rechnungsprüfung im Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2024 insgesamt 31 IT-Vergabevermerke zur Prüfung vor. Das Auftragsvolumen insg. betrug für IT-Vergaben 6.504.017 €.

Bei den 31 Vergaben handelte es sich sowohl um öffentliche Ausschreibungen als auch um Verhandlungsvergaben, d. h. es wurden jeweils Preisermittlungen bei mindestens drei in der Leistungsfähigkeit vergleichbaren Bewerberinnen bzw. Bewerbern durchgeführt.

Jahr	IT Vergaben Anzahl	+ / -	%	Jahr	IT Vergaben Summe	+ / -	%
2009	42	0	100%	2009	638.000 €	0 €	100%
2010	51	9	21%	2010	1.102.998 €	464.998 €	73 %
2011	33	-18	-35%	2011	477.657 €	-625.341 €	-57 %
2012	36	3	9%	2012	675.541 €	197.884 €	41 %
2013	25	-11	-31%	2013	378.181 €	-297.360 €	-44%
2014	34	9	36%	2014	742.234 €	364.053 €	96%
2015	45	11	32%	2015	1.197.500 €	455.266 €	61%
2016	62	17	38%	2016	1.628.675 €	431.175 €	36%
2017	70	8	13%	2017	2.222.349 €	593.674 €	36%

2018	60	-10	-14%
2019	77	17	28%
2020	77	0	0%
2021	57	-20	-26%
2022	60	3	5%
2023	53	-7	-12%
2024	31	-22	-42%
Mittelwert	51		

2018	1.759.763 €	-462.586 €	-21%
2019	3.658.137 €	1.898.374	108%
2020	2.667.839 €	- 990.298 €	-27%
2021	2.545.256 €	-122.583 €	-5%
2022	5.801.016 €	3.255.760 €	128%
2023	6.459.781 €	658.765 €	11%
2024	6.504.017 €	44.237 €	1%
	2.405.955 €		

8.7 Fazit

Die Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten hat bei der Prüfung der einzelnen Vergabeverfahren festgestellt, dass die beteiligten Organisationseinheiten der Kreisverwaltung Unna effizient, sachlich und zielgerichtet zusammenarbeiten. Diese koordinierte Vorgehensweise trägt maßgeblich dazu bei, rechtssichere Vergabeentscheidungen zu gewährleisten.

Wie der Fachdienst 16 in einem seiner IT-Berichte betont, liegt der wahre Wert eines Betriebs nicht in der technischen Ausstattung oder den physischen Ressourcen, sondern in den digital gespeicherten Informationen und Daten. Sie bilden die Grundlage für nahezu alle Arbeitsprozesse und Entscheidungen.

Vor dem Hintergrund des Hackerangriffs auf die Südwestfalen IT in Siegen am 29. Oktober 2023 – mit teils gravierenden Auswirkungen auf einige Kommunen im Kreis Unna und darüber hinaus – wird deutlich, wie essenziell eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Thema Cyber-Sicherheit ist. Die fortschreitende Digitalisierung erfordert eine permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der Sicherheitsmaßnahmen.

Im Zuge der digitalen Transformation kommen neue Aufgabenfelder auf die IT zu. Online-Verfahren sollen für alle zugänglich sein. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen müssen zukünftig ihre Anliegen auf diesem Weg gesichert abwickeln können.

Technologien wie Künstliche Intelligenz (KI) und Cloud Computing bieten große Chancen, bringen jedoch auch Risiken und Herausforderungen mit sich. Dabei muss die Sicherheitsarchitektur von digitalen Arbeitsplätzen und Prozessen von Anfang an mitgedacht werden – ebenso wie die IT-Sicherheit von eingesetzten Produkten und angebotenen Dienstleistungen.

Leistungen aus delegierten Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V. m. § 102 Abs. 4 GO NRW auch die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen.

9.1 Grundlagen

Es handelt sich um eine jährlich anfallende Überprüfung der mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) abgerechneten Leistungen nach dem SGB XII. Darüber hinaus enthält der Prüfungsbericht das Untertestat für die durch den Kreis Unna im Auftrage des LWL erbrachte Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Die Sozialhilfe wird in Nordrhein-Westfalen von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet. Der Kreis Unna ist örtlicher Träger der Sozialhilfe (§ 3 Abs. 2 SGB XII). Überörtliche Träger sind nach § 3 Abs. 3 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII NRW) die Landschaftsverbände. Der Kreis Unna gehört dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) an. Teilweise hat der LWL Aufgaben auf den Kreis Unna delegiert (§ 1 der Delegationssatzung vom 25.10.2019).

Nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 AG-SGB XII NRW ist der überörtliche Träger u. a. sachlich zuständig für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII (Hilfe zur Gesundheit | Hilfe zur Pflege | Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten | Hilfe in anderen Lebenslagen)

- a) für Menschen mit Behinderungen (§ 99 SGB IX) und für Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung oder in einer gemeinschaftlichen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII erhalten;
- b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung oder nach Teil 2 SGB IX erhalten haben und für die unabhängig von der Wohnform weiterhin Eingliederungshilfe oder in einer stationären Einrichtung u.a. Hilfe zur Pflege erbracht werden.

Ist in diesem Rahmen die Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach Kapitel Vier SGB XII erforderlich, ist hierfür der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ebenfalls sachlich zuständig.

Im Zusammenhang mit dieser Prüfung sind folgende Vorschriften relevant:

- SGB IX
- SGB XII
- AG-SGB XII
- AG-SGB IX
- Delegationssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10.10.2019
- Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 28.11.2019

Der LWL zahlt unterjährig Abschlagszahlungen an den Kreis Unna. Zu den jeweils festgelegten Zeitpunkten erfolgt eine Abrechnung mit dem LWL. Die örtliche Rechnungsprüfung hat aufgrund von § 7 AG-SGB XII NRW jährlich ein Untertestat zu erstellen, das dem Jahresnachweis entsprechend § 46a Abs 5 SGB XII beizufügen ist. Der Jahresnachweis selbst wird vom Fachbereich Arbeit und Soziales (FB 50) erstellt und ist inklusive Untertestat bis Ende März des jeweils folgenden Jahres vorzulegen. Der LWL hat den Jahresnachweis mit Untertestat zum 24.02.2025 angefordert.

Der Bund erstattet die im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel Vier SGB XII) zu 100 Prozent. Das Land Nordrhein-Westfalen leitet diese Finanzmittel vollständig an die Kommunen und Landschaftsverbände weiter. Als Nachweis dieser Nettoausgaben hat u. a. der Landschaftsverband dem Jahresnachweis über die Nettoausgaben des Vorjahres ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen.

9.2 Ziel der Prüfung

Mit der Prüfung soll die rechnerische Nachvollziehbarkeit sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der durch den Kreis Unna zu Lasten des LWL gemeldeten Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bestätigt werden.

Ein Schwerpunkt der Prüfung ist deshalb, ob die für die drei Tertiale des Jahres 2024 erfolgten Abrechnungen korrekt sind und die tatsächlichen Aufwendungen abbilden.

9.3 Prüfungsverlauf

Als Berechnungsgrundlage steht neben dem Finanzverfahren „newsystem@kommunal“ die Verfahrensoftware „Open-Prosoz“ zur Verfügung. Die vergangenen Prüfungen zeigten, dass die zur Berechnung der Grundsicherungsleistungen benötigten Parameter im Programm hinterlegt sind und dass vorhandenes Einkommen und Vermögen vorrangig zur Deckung des Grundsicherungsbedarfs herangezogen werden. Diesbezüglich wird auf eine neuerliche Prüfung auch aus Zeitgründen verzichtet.

Die Abrechnungen wurden durch den Fachbereich 50 der hiesigen Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten am 04.02.2025 zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen waren das:

- Mitteilungen der periodischen Abrechnung an den LWL jeweils für die Tertiale I, II und III des Jahres 2024
- EXCEL-Aufstellung Grunddaten LWL-Abrechnung 2024 (Gesamtaufstellung)

Insgesamt überprüft wurden die korrekten Übertragungen der Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Sachkonten – Durchlaufende Mittel – in das Abrechnungsformular sowie die rechnerische Richtigkeit. Einbezogen wurden insoweit auch die im Prüfbericht 2023 bereits vorgemerkten Korrekturmeldungen.

Der Gesamtaufstellung des Fachbereichs 50 konnten darüber hinaus die für die einzelnen Sachkonten einbezogenen Salden entnommen werden. Sachkonto-Summensaldenliste („SuSa-Listen“) wurden durch die Prüferin für das Jahr 2024 erneut am 06.02.2025 in der Finanzsoftware erzeugt und mit den im Einzelnen vorgenommenen Eintragungen verglichen. Auch wurden zum 11.02.2025 die Buchungen auf den betroffenen Sachkonten ausgewertet. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass etwaige, durch die Finanzbuchhaltung für vergangene Perioden noch erfolgte Buchungen nach Abrechnungsdatum bzw. Jahresbuchungsschluss berücksichtigt werden.

Die Eintragungen stimmten weitgehend mit den tatsächlichen Buchungen überein. Bei einigen Positionen lagen geringfügige Abweichungen vor.

9.4 Prüfungsergebnis

9.4.1 Berücksichtigung von Korrekturen für Vorjahre | Nachholen der Meldung an den LWL

Teilweise finden auch Werte außerhalb der im laufenden Jahr tatsächlich gebuchten Beträge in der Gesamtabrechnung Anwendung, um die in Vorjahren festgestellten Korrekturen nachträglich abzubilden. Diese ausschließlich bei den Einzahlungen notwendigen Berücksichtigungen sind im Folgenden aufgeführt und ergeben sich häufig aus der Vorjahres-Prüfung (Angaben in Euro):

Nr. (E/A)	Sachkonto	Bezeichnung	SuSa-Liste 01.01.2024 – 31.12.2024	gemeldet	Abweichung (→ für Vorjahr nachgemeldet)
6 (E)	8702.011	Leistungen v. Pflegeversicherungsträgern (Stationär LWL ohne GruSi)	0,00	5.432,37	5.432,37
6 (E)	8702.012	Sonstige Ersatzleistungen (Stationär LWL ohne GruSi)	0,00	6.042,60	6.042,60
8 (E)	8703.010	Leistungen von Sozialleistungsträgern (GruSi bei dauerhafter Erwerbsminderung)	33.662,93	63.758,93	30.096,00
8 (E)	8703.012	Sonstige Ersatzleistungen (GruSi bei dauerhafter Erwerbsminderung)	0,00	201,40	201,40
9 (E)	8705.015	Rückzahlung v. Darlehen/ gewährten Hilfen	0,00	1.002,10	1.002,10
Summe			33.662,93	76.437,40	42.774,47

Anmerkung: Die im Prüfbericht 2023 ebenfalls gemeldete Differenz bei Konto 8705.020 „Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderung“ in Höhe von 93,10 Euro, die sich aus einer Buchung nach Erstellung der Abrechnung durch den Fachbereich ergab, ist nicht aufgeführt. Sie war im laufenden Jahr nicht (mehr) zu berücksichtigen, da der Posten durch einen Storno im Februar 2024 vollständig aufgehoben wurde, also nicht (mehr) nachgemeldet werden muss.

- Mit der Nachmeldung konnte die **Korrektur** der Feststellung **aus dem Vorjahr** abgeschlossen werden.

9.4.2 Für die Abrechnung des Jahres 2024 noch nicht berücksichtigte Buchungen

9.4.2.1 Offene Posten

Grundsätzlich werden Werte, die als Sachposten in der SuSa-Liste aufgeführt sind, nur berücksichtigt, wenn sie tatsächlich vollständig abgeschlossen sind. Offene Posten (OP), also Sachposten des laufenden Jahres, zu denen noch kein Zahlungsvorgang erfolgt ist, werden nicht mit dem LWL abgerechnet, da es sich hier nicht um tatsächliche Ein- bzw. Auszahlungen handelt. Insoweit entstehen Abweichungen zwischen den in der SuSa-Liste aufgeführten Buchungsposten und der erfolgten Meldung an den LWL.

Die unter den nachfolgend genannten Sachkonten zum Stichtag 31.12.2024 geführten offenen Posten betragen insgesamt 27.841,13 Euro und sind in der Tabelle unten festgehalten. Der besonders gekennzeichnete Posten (zu Konto 8703.014) ist zum Buchungsdatum 31.12.2019 eingetragen, hat aber eine Fälligkeit zum 01.01.2013 verzeichnet.

Sach- konto	Offene Posten Stand 31.12.2024 (in Euro)						
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
8702.011	Sozialhilfe stationär (ohne GruSi) Leistungen von Pflegeversicherungsträgern						
			194,56				
8702.013	Sozialhilfe stationär (ohne GruSi) Kostenbeiträge, Aufwendungsersatz						
							2.729,66
8702.015	Sozialhilfe stationär (ohne GruSi) Rückzahlung Darlehen, gewährter Hilfen						
							13.352,54
8703.010	Grundsicherung stationär Leistungen von Sozialleistungsträgern (GruSi unter 65)						
	194,00 190,00	776,00					
8703.014	Grundsicherung stationär Übergeleitete Unterhaltsansprüche (GruSi unter 65)						
		109,92					
8706.012	Sonstige Ersatzleistungen in Kontakt- und Beratungsstellen						
		432,00					
8706.013	Kostenbeteiligung, Aufwands- und Kostenersatz Kontakt- und Beratungsstellen						
						9.862,45	
Gesamt	384,00	1.317,92	194,56	0,00	0,00	9.862,45	16.082,20

- Die offenen Posten werden weiterhin vom Fachbereich 50 nachgehalten. Insbesondere wird dort regelmäßig geklärt, ob mit einem Zahlungseingang noch zu rechnen ist.
- Die für 2024 aufgeführten offenen Posten - zusammen **16.082,20 Euro** - sind noch nicht an den LWL gemeldet worden. Dies bildet damit eine Abweichung zwischen den gebuchten Sachposten und den abgerechneten Beträgen. Eine Nachmeldung wird erst nach Zahlungseingang, also in einer späteren Periode, vorgenommen.

9.4.2.2 Nach Abrechnungserstellung gefertigte Buchungen

Daneben werden im Rahmen der Überprüfung weitere Buchungen für das überprüfte Jahr identifiziert, die für die geprüfte Rechnungsperiode nachträglich berücksichtigt werden. Neben den unter Ziffer 4.2.1 dargestellten noch nicht vollständig erfolgten Buchungen (offene Posten) handelt es sich um weitere, nach Erstellung der Abrechnung erfolgte Buchungen mit Buchungsdatum der abgelaufenen Periode. Erkennbar ist dies am in der Finanzsoftware automatisch verzeichneten Zeitstempel. Als einzige noch nicht berücksichtigte Buchung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen (Angaben in Euro):

Nr. (E/A)	Sachkonto	Bezeichnung	SuSa-Liste 01.01.2024 – 31.12.2024	Gemeldet	Abweichung (= noch nicht nachgemeldet)
6 (E)	8702.013	Kostenbeiträge, Aufwands- u. Kostenersatz (Stationär LWL ohne GruSi)	902,53	0,00	902,53
Summe					902,53

- Durch diese Differenz wird vermutlich eine **Nachmeldung** in der Abrechnungsperiode 2025 oder später erforderlich.

9.4.3 Gesamtbetrachtung

Nachfolgend werden die 2024 insgesamt gemeldeten Auszahlungen und Einzahlungen den tatsächlich anhand der Sachkonten festgestellten Werten gegenübergestellt (Angaben in Euro):

	gemeldet	Sachkonten	Abweichung
Auszahlungen Sozialhilfe	6.246.208,04	6.246.208,04	-
Einzahlungen Sozialhilfe	94.984,55	69.194,81	25.789,74
Netto-Auszahlungen Sozialhilfe	6.151.223,49	6.177.013,23	25.789,74

Auszahlungen Frühförderung	139,78	139,78	-
Einzahlungen Frühförderung	0,00	0,00	-
Netto-Auszahlungen Frühförderung	139,78	139,78	-

Die folgende Tabelle legt die Zusammensetzung der Abweichungen bei den Einzahlungen Sozialhilfe zwischen Meldung und tatsächlichen Buchungsposten in Höhe von insgesamt 25.789,74 Euro dar.

Hierzu können die jeweils zugehörigen Ausführungen in diesem Prüfbericht zur weiteren Erklärung dienen. Positive Vorzeichen stellen dar, wenn ein Betrag als Buchungsposten außerhalb der geprüften Periode tatsächlich existiert, aber in diesem Jahr erst an den LWL gemeldet wurde.

Negative Vorzeichen haben die gegensätzliche Bedeutung und zeigen meist später nachzumeldende Sachverhalte (Angaben in Euro):

Nr. (E/A)	Konto	Bezeichnung	Art der Abweichung	Veränderung
6 (E)	8702.011	Leistungen v. Pflegeversicherungsträgern (Stationär LWL ohne GruSi)	Nachmelden Korrektur Vorjahr (s. Ziffer 4.1)	5.432,37
6 (E)	8702.012	Sonstige Ersatzleistungen (Stationär LWL ohne GruSi)	Nachmelden Korrektur Vorjahr (s. Ziffer 4.1)	6.042,60
6 (E)	8702.013	Kostenbeiträge, Aufwendungs- u. Kostenersatz (Stationär LWL ohne GruSi)	Offener Posten (s. Ziffer 4.2.1)	-2.729,66
6 (E)	8702.013	Kostenbeiträge, Aufwendungs- u. Kostenersatz (Stationär LWL ohne GruSi)	Späte Buchung (s. Ziffer 4.2.2)	-902,53
6 (E)	8702.015	Rückzahlung v. Darlehen / gewährten Hilfen (Stationär LWL ohne GruSi)	Offener Posten (s. Ziffer 4.2.1)	-13.352,54
8 (E)	8703.010	Leistungen von Sozialleistungsträgern (GruSi bei dauerhafter Erwerbsminderung)	Nachmelden Erstattung Vorjahr (s. Ziffer 4.1)	30.096,00
8 (E)	8703.012	Sonstige Ersatzleistungen (GruSi bei dauerhafter Erwerbsminderung)	Nachmelden Korrektur Vorjahr (s. Ziffer 4.1)	201,40
9 (E)	8705.015	Rückzahlung v. Darlehen / gewährten Hilfen	Nachmelden Korrektur Vorjahr (s. Ziffer 4.1)	1.002,10
insgesamt				25.789,74

9.4.4 Enthaltene Grundsicherungsleistungen – Untertestat

Die aufgezeigten und gemeldeten Auszahlungen und Einzahlungen beinhalten auch Grundsicherungsleistungen (GruSi) nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Hierzu erfolgt eine separate Meldung des Fachbereichs. Diese (vorläufige) Meldung ist der Prüferin am 18.02.2025 per E-Mail zur Verfügung gestellt worden.

Der vom Fachbereich 50 erstellte Jahresnachweis stellt sich wie folgt dar (Angaben in Euro):

	gemeldet	Nachweis Sachkonten	Abweichung
Auszahlungen Grundsicherung 2024	937.335,80	936.059,86	- 1.275,94
Einzahlungen Grundsicherung 2024	33.662,93	33.662,93	-
Netto-Auszahlungen Grundsicherung 2024	903.672,87		
Nachmeldung für Vorjahre	-		
Netto-Auszahlungen Grundsicherung inkl. VJ	903.672,87		

Die Jahresnachweismeldung enthält die tatsächlich angefallenen Beträge. Die Abweichung in Höhe von 1.275,94 Euro für Auszahlungen im Jahr 2024 entsteht aus einer Rückforderung von bereits im Jahr 2023 ausgezahlten und mit dem LWL abgerechneten überzahlten Kranken- und Pflegebeiträgen.

Die von Dritten erhaltene Rückerstattung konnte hier buchungstechnisch nicht als Einzahlung, sondern als (entgegengesetzt wirkender) „Stornoposten“ im Auszahlungskonto für Grundsicherungsleistungen vereinnahmt werden. Dies führt zum verminderten Betrag im Sachkonto für Auszahlung. Im Sachkonto für Einzahlung hat er buchungstechnisch keine Berücksichtigung gefunden. Der Betrag wird durch den Fachbereich 50 an den LWL nachgemeldet.

Darüber hinaus weist die Jahresmeldung nachweislich alle gemeldeten Einzahlungen und Auszahlungen des Jahres 2024 aus. Weitere Nachmeldungen für die Vorjahre wurden nicht erforderlich.

9.4.5 Versehentlich falsche Meldung im ersten Tertial 2024

In der an den LWL übersandten periodischen Abrechnung für das erste Tertial 2024 ist in Anlage 3c (Einzahlungen) ein Betrag in Höhe von 8.986,35 Euro irrtümlich in die Zeile 8 „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ eingetragen worden. Die Zuordnung dieses Eintrags ist nicht korrekt. Der Betrag ist im Rahmen von „Hilfe zur Pflege in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und in vollstationären Pflegeeinrichtungen; in Kurzzeitpflegeeinrichtungen“ angefallen und hätte auch dort, also in Zeile 6, gemeldet werden sollen.

9.5 Gesamt Fazit

Nach Auswertung der Konten konnte festgestellt werden, dass durch Korrekturen aus dem vorherigen Prüfbericht insgesamt 42.774,47 Euro Einzahlungen zusätzlich zu melden waren.

Auch sind nach der letzten Abrechnung für das Jahr 2024 Buchungen für Einzahlungen von insgesamt 16.984,73 Euro im Jahr 2024 gebucht worden, die in der Abrechnung mit dem LWL dieses Jahres noch nicht berücksichtigt werden konnten. Diese sind nachzumelden.

Durch die Gegenrechnung dieser beiden Größen ergibt sich eine Abweichung zwischen erfolgter Meldung und verzeichneten Buchungen in Höhe von $(42.774,47 \text{ Euro} - 16.984,73 \text{ Euro}) = 25.789,74 \text{ Euro}$, die gewissermaßen die Nettonachmeldung Einzahlungen darstellt.

Untertestat

Für das durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Rahmen der Grundsicherung zu erstellende Untertestat gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 Ausführungsgesetz SGB XII NRW wird hiermit auf Grundlage dieses Prüfungsberichtes bestätigt, dass die im Jahr 2024 durch den Kreis Unna zu Lasten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in den Tertialmeldungen gemeldeten Nettoausgaben in Höhe von insgesamt

903.672,87 Euro

für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII)

1. rechnerisch nachvollzogen werden konnten,
2. den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Über die Pflichtaufgaben hinaus sind der Rechnungsprüfung gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 104 Abs. 3 GO NRW vom Kreistag folgende weitere Prüfungsaufgaben übertragen und entsprechende Jahresabschlussprüfungen durchgeführt worden:

- Prüfung des Jahresabschlusses der Naturförderungsgesellschaft und der Biologischen Station
- Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins für Kriminalprävention, Jugendschutz- und Verkehrssicherheitsarbeit e.V. „ProSi“
- Prüfung der Gemeinschaftskasse
- Prüfung der Wasser- und Bodenverbände (Funne und Altlünen)
- Prüfung Jahresabschluss der Neuen Philharmonie Westfalen

Außerdem wurde der Rechnungsprüfung des Kreises Unna die Wahrnehmung der Rechnungsprüfung der Stadt Schwerte gem. § 101 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ab dem 01.05.2003 übertragen. Die Übernahme dieser Aufgabe erfolgt gegen Kostenerstattung.

Des Weiteren wurde der Rechnungsprüfung gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 104 Abs. 4 GO NRW durch den Landrat die Prüfung und Bescheinigung über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) übertragen.

Für die übertragenen Prüfungsbereiche wurden jeweils separate Prüfungsberichte erstellt und den zuständigen Stellen zugeleitet.

11 Bericht über die Prüfung der Zahlungsabwicklung

Geprüfte Produktgruppe 01.02.02	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e 2024
Zuständige Verwaltungsdienststelle 10.2 (20.2 ab 2025) Zentrale Finanzbuchhaltung	Prüfungszeitraum März bis Mai 2025
Prüfungsgegenstand Jährliche Prüfung der Zahlungsabwicklung - Haushaltsjahr 2024	

11.1 Grundlagen

Gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 31 Absatz 5 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen.

Nach Nr. 2.5 Absatz 2 der „Dienstanweisung für die Buchführung und die Zahlungsabwicklung des Kreises Unna“ (bis 06.05.2024: „Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna“) obliegt die Prüfung der Finanzbuchhaltung der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten (RPA).

Nach einer mehrjährigen Prüfplanung der Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten werden bei der Durchführung der Prüfung wechselnde Schwerpunkte gesetzt. Für das Jahr 2024 lagen die Prüfungsschwerpunkte in den Bereichen

- Liquidität (siehe Nr. 3.7 dieses Berichtes)
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen (siehe Nr. 3.8 dieses Berichtes)

In jedem Jahr erfolgt eine Bestandsaufnahme, u.a. durch Prüfung der Barkasse und der Tagesabschlüsse.

11.2 Ziel der Prüfung

Ziel der Prüfung ist festzustellen, ob

- die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungsvorgänge gegeben sind,
- die Sicherheit beim Umgang mit Zahlungsmitteln und Wertgegenständen gewährleistet ist und
- die gesetzlichen und kreisinternen Regelungen eingehalten werden.

11.3 Prüfungsverlauf

11.3.1 Rechtsgrundlagen und Aufgaben des Produktes

In § 31 Abs. 1 KomHVO NRW sind die Aufgaben der Zahlungsabwicklung festgelegt als

- die Annahme von Einzahlungen,
- die Leistung von Auszahlungen,
- die Verwaltung der Finanzmittel.

Bei der Kreisverwaltung Unna werden sowohl die oben genannten Aufgaben gemäß § 31 Abs. 1 KomHVO NRW als auch das öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen durch das Produkt »Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement« innerhalb der Finanzbuchhaltung ausgeführt. Darüber hinaus erfolgt die Wahrnehmung von Zuständigkeiten bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen sowie die Insolvenzverwaltung.

Folgende **Dienstanweisungen (DA)** regeln die Aufgabenabwicklung des Produktes „Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement“:

- bis zum 06.05.2024:
Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna vom 01.06.2017 – **DA nach § 32 KomHVO NRW**
- ab 07.05.2024:
Dienstanweisung für die Buchführung und die Zahlungsabwicklung des Kreises Unna vom 29.04.2024 - **DA Buchführung und Zahlungsabwicklung** – einschließlich der Übergangsregelung
- Wie im Vorjahr berichtet, wird eine Dienstanweisung für das Forderungsmanagement erarbeitet. Hier fließen zum Teil Regelungen aus der bisherigen DA nach § 32 KomHVO NRW ein, die nicht in der neuen DA Buchführung und Zahlungsabwicklung enthalten sind. Zur Vermeidung einer Regelungslücke wurde am 29.04.2024 eine Übergangsregelung erlassen, die bis zum Inkrafttreten der neuen **DA Forderungsmanagement** gelten wird.
- Dienstanweisung zur elektronischen und beleghaften Kontierung vom 01.03.2016 – DA zur elektronischen und beleghaften Kontierung
- Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen - **DA Stundung-Niederschlagung-Erlass** vom 28.11.2023 (in Kraft getreten am 07.12.2023)

Die nachfolgenden **Handlungsanweisungen (HA)** sind gemäß Nummer 1 Absatz 2 der DA Stundung- Niederschlagung-Erlass als Anlagen zu dieser DA verbindlich:

- Handlungsanweisung über die Stundung im Rahmen des Forderungsmanagements,
- Handlungsanweisung über Stundungen aufgrund spezieller gesetzlicher Grundlagen,
- Handlungsanweisung über die Niederschlagung von Ansprüchen.

Nach Auskunft der Sachgebietsleitung 20.2 Zentrale Finanzbuchhaltung (bisher 10.2) befinden sich folgende Dienstanweisungen in der Überarbeitung (Stand 24.01.2025):

- die neu zu erstellende DA Forderungsmanagement
- die **DA Stundung, Niederschlagung und Erlass** (die in der DA Forderungsmanagement aufgehen soll)
- die neu zu erstellende **DA Steuern** („TCMS für den Kreis Unna“)
- die **DA zur beleghaften und elektronischen Kontierung** (neu wahrscheinlich: „DA Zeichnungs-befugnisse im Rahmen des Rechnungswesens“)
- die **DA zur Handhabung der Kassenautomaten** (wird wahrscheinlich in einer neuen DA aufgehen, die alle Zahlungsmöglichkeiten wie bar, EC, Kreditkarte und ePayment und den generellen Bargeldverkehr und -umgang enthält).

Außerdem ist die zum 07.05.2024 in Kraft getretene Dienstanweisung für die Buchführung und die Zahlungsabwicklung des Kreises Unna noch anzupassen.

Geplant ist der Abschluss der Überarbeitungen und Neufassungen der genannten Dienstanweisungen für das Jahr 2025.

Gemäß § 32 Abs. 1, letzter Satz KomHVO NRW sind die nach dieser Vorschrift erlassenen Regelungen / Dienstanweisungen dem Vertretungsorgan zur Kenntnis zu geben. Das Vertretungsorgan ist der Kreistag.

Kreistagsdrucksachen oder andere Belege für eine Vorlage der Dienstanweisungen an den Kreistag konnte die Rechnungsprüfung dem Kreistagsinformationssystem (SessionNet) nicht entnehmen. Anfragen an die Organisationseinheiten Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung (LK) und Gesamtsteuerung und In-house Consulting (FD 10, bis zur Neuorganisation 10.1) ergaben, dass die Mitarbeitenden keine Kenntnis über entsprechende Vorgänge haben und dazu keine Unterlagen vorliegen.

Sicher ist, dass die aktuelle Dienstanweisung für die Buchführung und die Zahlungsabwicklung (in Kraft seit 07.05.2024) dem Kreistag nicht zur Kenntnis gegeben wurde.

Nach Auskunft des SGL 20.2 (Zentrale Finanzbuchhaltung) ist geplant, die aktuell zu überarbeitenden und anzupassenden Dienstanweisungen nach Abschluss als Gesamtpaket dem Kreistag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- Die Dienstanweisungen wurden entgegen der Regelung in § 32 Abs. 1, letzter Satz Kommunalhaushaltsverordnung NRW dem Kreistag nicht zur Kenntnis gegeben.
- Von der Zentralen Finanzbuchhaltung wurde angekündigt, die aktuell in der Überarbeitung befindlichen Dienstanweisungen als Gesamtpaket dem Kreistag zur Kenntnisnahme vorzulegen. Geplanter Zeitraum hierfür sei das Jahr 2025.
- Die Rechnungsprüfung wird in der Prüfung des Produktes Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement für das Jahr 2025 diesen Punkt wiederaufgreifen.

11.3.2 Änderungen in der Organisation

Die Bezeichnung des Produktes wurde zum 01.01.2024 geändert von „Zahlungsabwicklung und Vollstreckung“ in „Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement“.

Zum 01.12.2024 ist die Stelle der produktverantwortlichen Person für das Produkt Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberin im Mai 2024 neu besetzt worden.

Weitere organisatorische Änderungen ergaben sich im Jahr 2024 nach Angaben der Produktverantwortlichen nicht.

11.3.3 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Produktes 01.02.02 Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement (bis 31.12.23: Zahlungsabwicklung und Vollstreckung) bezog sich auf das Kalenderjahr 2024.

Eine Kassenbestandsaufnahme (siehe 11. 3.5) und Prüfung des Tagesabschlusses (siehe 11.3.6) wird in jedem Jahr vorgenommen.

Entsprechend der Prüfungsschwerpunkte wurden von der Rechnungsprüfung Fragenkataloge für die Prüffelder „Liquidität“ und „Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen“ vorbereitet und in persönlichen Gesprächen bearbeitet.

Als Ansprechpartnerinnen standen sowohl die Produktverantwortliche als auch die stellvertretende Produktverantwortliche für das Produkt 20.2 – Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement zur Verfügung.

Die Prüfung stützt sich auf eigene Recherchen und Auswertungen aus der Finanzsoftware und auf die von der Organisationseinheit abgegebenen Erläuterungen und vorgelegten Unterlagen.

11.3.4 Vorjährige Prüfung

Die Zahlungsabwicklung wurde zuletzt in der Zeit vom Ende Januar 2024 bis Anfang Mai 2024 für das Jahr 2023 geprüft (siehe Prüfungsbericht vom 04.06.2024).

Dabei ergaben sich die folgenden Feststellungen, die bei der Prüfung für das Jahr 2024 aktualisiert wurden.

1. An mindestens drei Arbeitstagen im Jahr 2023 war die ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungsvorgänge durch den Ausfall der Finanzsoftware aufgrund eines einzuspielenden Updates nicht gegeben.

Situation im Kalenderjahr 2024: Nach Auskunft der Produktverantwortlichen für das Produkt „Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement“ gab es vergleichbare Vorgänge in 2024 nicht. Der Rechnungsprüfung sind ebenfalls keine Ausfälle der Finanzsoftware in 2024 bekannt geworden.

2. Entgegen den Regelungen der Dienstanweisung wurde die Rechnungsprüfung nicht über die Differenzen in den Tagesabschlüssen vom 17.–21.07.2023 in Kenntnis gesetzt.

Im Kalenderjahr 2024 wurden durch die Rechnungsprüfung Differenzen nicht festgestellt. Die Produktverantwortliche erklärte auf entsprechende Nachfrage, dass die Pflicht zur Meldung an die Rechnungsprüfung im Bereich Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement nicht gegenwärtig war, aber künftig beachtet werde.

3. Die Berichte der jährlichen unvermuteten Prüfung der eingerichteten Einzahlungskassen / Handvorschüsse durch die Leitungen der Organisationseinheiten für das Kalenderjahr 2023 hat die Rechnungsprüfung von folgenden Bereichen nicht oder nicht vollständig erhalten: KU, PK, 10.2, 11.1, 38, 33.1 und 33.2, 39, 40.1, 51.1 und 51.2 und 51.4, 60.1 und 69.1.

Situation im Kalenderjahr 2024:

Von der Sachgebietsleitung „10.2 Zentrale Finanzbuchhaltung“ wurde am 22.11.2024 eine Intranet-Mitteilung herausgegeben, mit der alle Fachbereiche, Fachdienste und Stabsstellen an die jährliche Prüfung und die Übersendung der Berichte sowohl an „Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement“ als auch an die Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten erinnert wurden.

Für das Kalenderjahr 2024 erhielt die Rechnungsprüfung Berichte von
SG 10.2 Zahlungsabwicklung
SG 33.1 Zentrale Ausländerbehörde
SG 33.2 Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende
SG 35.1 Aufenthaltsgestaltung und Integration
FB 36 Straßenverkehr (mehrere Berichte)
SG 50.2 Pflegeberatung
FB 53 Gesundheit
FB 62 Vermessung und Kataster
FB 69 Mobilität, Natur und Umwelt
KU Kultur und Touristik

Auf Nachfrage durch das RPA wurden nachgereicht:

FB 40 Schulen und Bildung
FB 51 Familie und Jugend
FB 60 Bauen und Planen
FB 39 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Es fehlen somit die Berichte von PK Presse und Kommunikation / FB 38 Bevölkerungsschutz.

Im Rahmen der diesjährigen Prüfung wurde durch die Rechnungsprüfung bei denjenigen Organisationseinheiten, von denen Berichte für 2024 hier nicht vorlagen, per E-Mail vom 09.04.2025 nachgefragt.

Daraufhin wurde vom FB 40 mitgeteilt, dass die Prüfungen der Einnahmekassen durchgeführt wurden, lediglich der Bericht nicht an die Rechnungsprüfung übersandt wurde.

Vom FB 51 wurde mitgeteilt, dass unvermutete Prüfungen in 2024 nicht stattgefunden haben, jedoch in 2025 anhand der Quittungen und Einzahlungsbelege nachträglich geprüft wurde. Einige Handkassen seien zwischenzeitlich aufgelöst worden. Da die als aufgelöst bezeichneten Barkassen im Tagesabschluss vom 11.04.2025 noch aufgelistet waren (B5103, B5105, B5108), wurde Rücksprache mit der für die Zahlungsabwicklung verantwortlichen Person gehalten. Dort ist die Auflösung der Barkassen bekannt. Die Ausbuchung gestaltet sich aufgrund der Vorgaben durch die Finanzsoftware schwierig, es wird aber an der Ausbuchung gearbeitet.

Der FB 60 teilte aufgrund der Nachfrage mit, dass die Einnahmekasse im April 2025 für das Jahr 2024 anhand der Belege überprüft wurde.

Die Leitung des Sachgebiets 39.2 Tierschutz und Tierheim übersandte auf die Nachfrage den Prüfbericht aus 2024, der ursprünglich lediglich an die Zahlungsabwicklung, aber nicht an die Rechnungsprüfung übersandt wurde.

In allen vorgelegten Berichten wird die ordnungsgemäße Führung der Barkassen bestätigt.

Die Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass es sich bei den unvermuteten Prüfungen der Barkassen durch die Leitungen der Organisationseinheiten um eine wichtige (Führungs-)Aufgabe handelt. Diese internen Kontrollen dienen nicht nur der Sicherung des kommunalen Vermögens und der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, sondern auch dem Schutz der Mitarbeitenden. Zudem werden durch die unvermuteten Prüfungen die Hemmschwellen für rechtswidriges Verhalten erhöht.

Die Übersendung der Prüfberichte an die Rechnungsprüfung ist wichtig, damit die Rechnungsprüfung diese in die Planung ihrer eigenen Prüfungen der Barkassen einbeziehen kann. Darüber hinaus ist die Prüfung durch die Leitung ein Teil des Internen Kontrollsystems (IKS), dessen Vorhandensein und Wirksamkeit die Rechnungsprüfung beurteilen muss (§ 104 Abs.1 Nr. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)).

Im Rahmen der Prüfung des Jahres 2022 erhielt die Rechnungsprüfung vom Sachgebietsleiter 10.2 die Auskunft, dass ab dem Jahresabschluss 2023 die eingerichteten Barkassen zum Jahresende einer Inventur unterzogen würden. Dazu würde die Zahlungsabwicklung in den Organisationseinheiten nachfragen, ob die im Tagesabschluss enthaltenen Barkassen noch bestehen und welchen Bestand sie zum 31.12. hatten. Auslöser war die Feststellung der Rechnungsprüfung, dass eine Barkasse nach ihrer Auflösung noch jahrelang im Tagesabschluss mit ihrem Sollbetrag geführt wurde und die endgültige Ausbuchung dann Schwierigkeiten bereitete.

Nach Auskunft der Produktverantwortlichen wurde zum Jahresende 2024 eine derartige Inventur durchgeführt.

4. In der Prüfung für das Kalenderjahr 2023 wurde festgestellt, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Vollstreckungsinstrumente (hier: Selbstabnahme der Vermögensauskunft) gegenüber den noch als solvent geltenden Schuldenden genutzt werden. Die Rechnungsprüfung empfahl dem Forderungsmanagement nachdrücklich, zeitnah die Selbstabnahme der Vermögensauskunft als ein zur Verfügung stehendes Instrument zu nutzen.

Entwicklung im Kalenderjahr 2024: Der Sachstand ist der gleiche wie in 2023. Dieses Instrument wird auskunftsgemäß derzeit noch nicht genutzt, weil es einen erheblichen Arbeitsaufwand bedeuten würde, diesen Prozess einzurichten. Anschließend könne man mit Arbeitserleichterungen rechnen, aber derzeit sei die Personalsituation derart angespannt, dass neben dem täglichen Geschäft keine Kapazitäten zur Einrichtung vorhanden seien. Wenn die Selbstabnahme der Vermögensauskunft vorgenommen werde, müsse die schuldende Person vorgeladen werden. Dann müsse eine sachbearbeitende Person befragen und eine weitere sachbearbeitende Person müsse anwesend sein, um Protokoll zu führen. Auch hierfür sei das Personal nicht vorhanden.

5. Im Vorjahresbericht wurde festgestellt, dass schriftliche Regelungen zur einheitlichen / wirtschaftlichen Vorgehensweise der Mahn- und Vollstreckungsverfahren im Rahmen einer Dienstanweisung nicht bestehen. Eine Dienstanweisung für das Forderungsmanagement sei derzeit in Bearbeitung.

Situation im Kalenderjahr 2024: Die Dienstanweisung für das Forderungsmanagement wurde bisher (Stand 30.04.2025) nicht im Intranet des Kreises veröffentlicht. Nach wie vor gilt die Übergangsregelung vom 29.04.2024, die Regelungen zur Behandlung von Kleinbeträgen und zum Schriftverkehr trifft.

6. Aufgrund der im Frühjahr 2024 bestehenden Personal- und Arbeitssituation im Forderungsmanagement sah die Rechnungsprüfung neben den mit der Arbeitsüberlastung verbundenen negativen Folgen für die Beschäftigten eine hohe Gefahr für Forderungs- und Vollstreckungsverjährungen.

Lage im Kalenderjahr 2024: Aus einer Stellungnahme des Leiters FD 10 (seit 01.01.2025: FD 20) ist zu entnehmen, dass die Rückstände im Forderungsmanagement durch langfristige mehrmonatige Erkrankungen von zwei erfahrenen Kräften entstanden waren. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme (Anfang Oktober 2024) wurden die Rückstände weitestgehend abgearbeitet. Das Forderungsmanagement wurde vorübergehend personell aufgestockt. Etwa 3.000 Altfälle / Wiedervorlagen

wurden durch eine erfahrene Mitarbeiterin aufgearbeitet und abgeschlossen. Langzeiterkrankungen lagen zum Zeitpunkt der Stellungnahme (Anfang Oktober 2024) nicht vor.

In der jetzigen Prüfung teilte die stellvertretende Produktverantwortliche mit, dass alle Stellen besetzt seien, es jedoch wieder zu einer Langzeiterkrankung gekommen sei. Bearbeitungsrückstände bestünden derzeit im üblichen Umfang, jedoch nicht in der Anzahl wie im Vorjahresbericht dargestellt.

7. In der Prüfung für das Kalenderjahr 2023 wurde festgestellt, dass das Forderungsmanagement die in der Dienstanweisung gemäß § 32 KomHVO NRW geregelte Zuständigkeit für die Einleitung der Zwangsvollstreckung bei privatrechtlichen Forderungen (Mahn- und Vollstreckungsbescheid) nicht wahrnahm. Es fehlten zwingend erforderliche Prozessschritte für eine zeitnahe Weiterverfolgung der privatrechtlichen Forderungen. Die Rechnungsprüfung sah hierin ein hohes Risiko für Forderungsverjährungen im privatrechtlichen Bereich.

Entwicklung im Kalenderjahr 2024: In der Stellungnahme des Leiters FD 10 (bzw. FD 20) von Anfang Oktober 2024 wird prognostiziert, dass das privatrechtliche Mahnverfahren im ersten Quartal 2025 ordnungsgemäß und vollumfänglich durchgeführt werden kann.

Nach Auskunft der Produktverantwortlichen im Mai 2025 ergehe bei privatrechtlichen Forderungen durch das Forderungsmanagement eine Zahlungserinnerung. Wenn dann die Forderung noch offen sei, werde der Anspruch bei hohen Beträgen in Absprache mit dem jeweiligen Fachbereich weiter verfolgt. Des

Risikos, dass die nicht verfolgten geringeren Beträge verjähren könnten, sei man sich bewusst. Das Forderungsmanagement könne jedoch aufgrund der Personalsituation hier nicht in vollem Umfang tätig werden. Gegenüber den öffentlich-rechtlichen Forderungen machen die privatrechtlichen Forderungen einen geringen Anteil aus (ca. 2 % des Betrages aller Forderungen in der Bilanz zum 31.12.2024 sind privatrechtlich).

8. In der Vorjahresprüfung wurde festgestellt, dass der Geldtransport des Kassenbestandes der Zahlungsabwicklung zum Kreditinstitut durch die Mitarbeitenden der Poststelle des Kreises erfolgt. Seit längerem bestünden Überlegungen, den Geldtransport des Kassenbestandes der Zahlungsabwicklung durch ein Transportunternehmen (wie bei den Kassenautomaten in Unna und Lünen) durchführen zu lassen.

Im Jahr 2024 wurde diese Angelegenheit u.a. wegen der langen Vakanz auf der Stelle der Produktverantwortlichen nicht weiter bearbeitet. Es werde jedoch darüber nachgedacht, wie künftig der Geldtransport erfolgen solle. Die Verträge mit dem Werttransportunternehmen lägen beim Fachbereich 36 – Straßenverkehr.

Hier sei abzuwarten, wie nach Abschaffung des Kassenautomaten im Kreishaus Unna weiter geplant werde. Auch sei in 20.2 nicht bekannt bzw. nicht klar geregelt, wer in dieser Angelegenheit entscheide (FD 10 - Gesamtsteuerung und Inhouse Consulting oder FD 20 - Kämmerei).

11.3.5 Kassenbestandsaufnahme

Die Prüfung der Barkasse in 10.2 (ab 01.01.2025 aufgrund Umorganisation: 20.2) wurde am Dienstag, 06.05.2025 vormittags unvermutet durchgeführt.

Dazu wurden zunächst das Soll und das Ist ermittelt. Der in dieser Woche zuständige Sachbearbeiter zeigte den Sollbestand, der sich aus dem Modul „Webkasse“ aktuell ergab. In diesem Modul werden alle Ein- und Auszahlungen eingetragen und die entsprechenden Buchungen vorgenommen. Es erfolgt in dem Modul eine tägliche Abrechnung der Barkasse zum Dienstschluss.

Die Kasse befindet sich im Tresor, der Tresor steht nach wie vor in der 2. Etage des Gebäudetraktes B während die Zahlungsabwicklung seit dem Umzug die Räume in der 3. Etage des Gebäudetraktes B nutzt. Nach Auskunft der Produktverantwortlichen seien die Einbauschränke in den Räumen der 3. Etage zu klein, um einen Tresor bzw. eine Tresoreinheit einbauen zu lassen und man wisse auch nicht, wann ein nächster Umzug anstehe.

Die Rechnungsprüfung sieht in der räumlichen Trennung ein Sicherheitsrisiko, da die jeweils zuständige Person bei Barzahlungen (zumindest wenn Wechselgeld benötigt wird) oder für die tägliche Abrechnung mit der Kasse einen Weg durch das Treppenhaus zwischen den Etagen zurücklegen muss. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass das Kreishaus inzwischen den Zugang zu den oberen Etagen beschränkt hat und Externe ausschließlich nach Anmeldung die Räumlichkeiten betreten können. Die Beschäftigten müssen jedoch zuverlässig vor möglichen Überfällen geschützt werden. Eine Gefährdung ist soweit möglich auszuschließen.

Anschließend ermittelte der Sachbearbeiter das aktuelle Ist der Barkasse durch Vorzählen (Geldscheine mittels Zählapparat, Münzen mittels Zähleinheiten in der Geldkassette und durch Rollengeld).

Es ergibt sich ein Soll von	12.476,08 Euro
und ein Ist von	12.462,87 Euro

somit eine Differenz von	13,21 Euro

Zu der Differenz gaben der Sachbearbeiter und die Produktverantwortliche an, dass seit einem Update der Finanzsoftware „Infoma-NKF“ die Verbindung zwischen der Finanzsoftware und dem Modul „Webkasse“ nicht mehr funktioniere und Daten nicht ordnungsgemäß übernommen werden können. Deshalb würde behelfsweise mit handschriftlichen Notizen zu den Bewegungen in der Kasse gearbeitet. Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen solche Notizen mit einem Gesamtbetrag von 3.305,85 Euro vor, der im oben angeführten IST-Betrag enthalten ist.

Das Unternehmen, das die Finanzsoftware betreue, sei mit der Behebung des Problems befasst, jedoch wurde eine Lösung noch nicht gefunden. Zum Teil habe dies auch mit der Abwesenheit des Ansprechpartners beim Kreis zu tun.

Die Ursache für die Differenz zu ermitteln, falle mit dem Zeitablauf immer schwerer oder werde ganz unmöglich. Vermutlich lägen Abweichungen bei der Wechselgeldherausgabe oder ähnliches vor.

Aufgrund von Erfahrungswerten wurde der Wechselgeldbestand der Barkasse zum 01.07.2024 von 1.500 Euro auf nunmehr 5.000 Euro erhöht.

Nach Auskunft des Sachbearbeiters sei es in der Vergangenheit öfter vorgekommen, dass Fachbereiche für ihre Aufgabenerledigung kurzfristig größere Geldbeträge benötigten. Es sei anders als in der Vergangenheit nicht mehr möglich, Schecks auszustellen, da diese nicht akzeptiert würden. Deshalb sei eine Aufstockung des Bargeldbestandes erforderlich geworden.

- Die Prüfung der Barkasse in der Zahlungsabwicklung ergab am Tag der Prüfung eine Differenz zwischen Soll und Ist in Höhe von 13,21 Euro.
- Seit dem Update der Finanzsoftware infoma-NKF (Ende Februar 2025) besteht zwischen dem Modul Webkasse und der Finanzsoftware keine Verbindung mehr.
- Es besteht ein Sicherheitsrisiko aufgrund der räumlichen Trennung der Zahlungsabwicklung zum Tresor in der 2. Etage des Gebäudetraktes B.

11.3.6 Tagesabschluss

Gem. § 31 Abs. 4 KomHVO NRW sind die Finanzmittelkonten am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten abzugleichen.

Zu diesem Zweck wird der Tagesabschluss aus der Finanzsoftware erstellt, in den Freigabeworkflow eingestellt und dort elektronisch unterzeichnet.

Im Tagesabschluss werden zu den bestehenden Bankkonten die Buchungsbestände, Tagessalden, Schwabeposten und Kontostände angezeigt und summiert.

Hinzu kommen die entsprechenden Daten der in den Fachbereichen / Fachdiensten / Stabsstellen verwalteten Barkassen.

Dieser Ist-Bestand wird mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung (Soll) verglichen.

Für die im Rahmen der Prüfung vorzunehmende Bestandsaufnahme wurde am 06.05.2025 der Tagesabschluss vom 05.05.2025 zugrunde gelegt. Es erfolgte ein Abgleich mit den Kontoauszügen und der Finanzrechnung zum 05.05.2025.

Im Tagesabschluss ergaben sich keine Unstimmigkeiten zwischen Soll und Ist.

Darüber hinaus wurden weitere Tagesabschlüsse aus dem Jahr 2024 nach dem Stichprobenprinzip ausgewählt und analysiert.

Im Tagesabschluss vom 21.10.2024 wurde eine Differenz zwischen Kontostand und Finanzrechnung (Betrag 243 Euro) festgestellt. Dieser Betrag ist ausgewiesen als „Finanzrechnung ohne Kontotyp“. Ab dem Tagesabschluss vom 23.10.2024 wurde dieser Betrag nicht mehr ausgewiesen.

Auf Nachfrage erläuterte die Produktverantwortliche, dass ein Betrag versehentlich auf das falsche Sachkonto gebucht wurde. Der Irrtum wurde bemerkt und innerhalb von 24 Stunden durch die laufende Buchhaltung korrigiert. Die Rechnungsprüfung wurde über diesen Sachverhalt nicht gemäß Nr. 2.5 Abs. 3 der DA Buchführung und Zahlungsabwicklung unterrichtet, weil der Produktverantwortlichen bzw. ihrer Stellvertreterin diese Meldepflicht nicht bewusst war. Künftig wird die Regelung beachtet.

Die Abweichung wurde unverzüglich identifiziert und korrigiert, deshalb wird die in der o.a. Dienstanweisung als Voraussetzung für eine Meldung an die Rechnungsprüfung genannte „Gefährdung der ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte“ in diesem Fall als nicht gegeben angesehen.

➤ Die geprüften Tagesabschlüsse erwiesen sich als ordnungsgemäß.

11.3.7 Schwerpunkt „Liquidität“

Liquiditätsplanung

Gemäß § 89 Absatz 1 GO NRW i. V. m. § 53 Absatz 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) hat die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

Gemäß Nr. 5.11 Absatz 1 der DA Buchführung und Zahlungsabwicklung obliegt dem Produkt „Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement“ die zentrale Liquiditätsplanung. Durch das Fortschreiben und das Auswerten der aktuellen Fälligkeiten (Debitoren, Kreditoren) ist der Finanzmittelbedarf unter Berück-

sichtigung der regelmäßig zu erwartenden Ein- und Auszahlungen und der Daten des Finanzplanes regelmäßig (monatlich) zu aktualisieren.

Hierzu wird ein Vordruck verwendet (EXCEL®-Datei), in den die zu erwartenden bekannten Auszahlungen (wie z.B. Sozialleistungen, Landschaftsverbandsumlage, Jugendhilfe, Zahlungen für Personal, Abbuchungen durch Bundesagentur für Kosten der Unterkunft etc.) eingetragen werden. Dem werden der Kontostand und der Bestand an Tagesgeld gegenübergestellt.

Sollstellungen

Eine der Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Liquiditätsplanung ist die rechtzeitige Kontierung der Einnahmen durch die Organisationseinheiten. Dabei darf nicht erst der tatsächliche Zahlungseingang abgewartet werden, sondern bereits bei Kenntnis von einer zu erwartenden Einnahme ist der Rechnungsworkflow zu starten.

Gemäß Nr. 1.2 Abs. 4 der DA zur elektronischen und beleghaften Kontierung sind die Organisationseinheiten verpflichtet, die Geschäftsfälle **unverzüglich** zu kontieren und anzuweisen.

Geht eine Einzahlung auf den Konten des Kreises ein, für die eine Kontierung nicht vorliegt, wird eine Zahlungseingangsanzeige gemäß Nr. 4 Abs. 1 der DA zur elektronischen und beleghaften Kontierung an die vermutlich zuständige Organisationseinheit gesandt. Nach Auskunft der Produktverantwortlichen werden die Zahlungseingangsanzeigen teilweise in den Organisationseinheiten nicht oder nur sehr verzögert bearbeitet. Durch die Zahlungsabwicklung erfolgen dann Erinnerungen.

Wie viele Zahlungseingangsanzeigen im Jahr 2024 versandt wurden, lässt sich nicht ermitteln. Eine Statistik wird nicht geführt und die Finanzsoftware sieht eine Auswertungsmöglichkeit nicht vor.

Nicht in jedem Einzelfall wird eine Zahlungseingangsanzeige in die Fachbereiche gesandt, sondern das Personal in der Zahlungsabwicklung und dem Forderungsmanagement versucht zunächst, den Sachverhalt selbst zu ermitteln. Aufgrund von Erfahrungswerten sind verschiedene Ursachen bekannt, z. B. werden Kontierungen im elektronischen Rechnungsworkflow nicht unverzüglich weitergegeben, sondern „liegen“ bei der anordnungsbefugten Person.

Jede Zahlung, die nicht automatisiert abgewickelt werden kann, sondern eine manuelle Bearbeitung benötigt, führt zu Mehrarbeit in der Zahlungsabwicklung und zu Zeitverzögerungen.

In 2024 wurden auf dem Verwehrdebitor Einzahlungen in Höhe von ca. 235 Mio. Euro (von gesamten Einzahlungen in Höhe von ca. 948 Mio. Euro) gebucht. Der Großteil konnte den richtigen Debitoren zugeordnet werden, so dass am Jahresende ein Saldo von 317 T Euro verblieb. Dieser Betrag ist im Jahresabschluss als Verbindlichkeit auszuweisen, da bis zur Klärung der Einzahlungen davon auszugehen ist, dass der Betrag an die einzahlenden Stellen zu erstatten ist.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung und auch der Produktverantwortlichen 20.2 Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement ist es wichtig, Erträge unverzüglich, d.h. soweit es möglich ist, vor dem Zahlungseingang zu kontieren, denn es wird nicht nur die Liquiditätslage des Kreises beeinflusst, sondern die Bearbeitung dieser Geschäftsfälle erhöht den Arbeitsaufwand in der Zahlungsabwicklung erheblich. Die Produktverantwortliche hat von sich aus im Rahmen dieser Prüfung auf diesen Zustand hingewiesen und die Planung entsprechender Maßnahmen angekündigt.

- Es ist erforderlich, die Regelung gemäß Nr. 1.2 der Dienstanweisung zur elektronischen und beleghaften Kontierung einzuhalten. Nur wenn die Organisationseinheiten die Geschäftsfälle unverzüglich kontieren und anweisen, kann unter anderem eine ordnungsgemäße Liquiditätsplanung erfolgen.
- Die Rechnungsprüfung begrüßt ausdrücklich, dass die Zahlungsabwicklung bereits geplant hat, Maßnahmen zur Verbesserung des Prozesses zu entwickeln.

Anlage von liquiden Mitteln

Der Kreis Unna unterhält ausweislich der Tagesabschlüsse folgende Bankverbindungen:

- Girokonto 7500 bei der Sparkasse UnnaKamen
- Tagesgeldkonto bei der Sparkasse UnnaKamen
- Bundesbank Nr. 41001703 (Saldo Null)
- Deutsche Bank Nr. 715941100
- Sparkasse an der Lippe Nr. 57810 (Saldo Null).

Nach Auskunft der Produktverantwortlichen wurden die Bankkonten bei der Postbank und der Volksbank aufgelöst.

Das Konto bei der Deutschen Bank wurde im Jahr 2019 eröffnet und für die Zahlung der Personalausgaben verwendet. Um eine Deckung des Kontos zu gewährleisten, mussten monatlich rechtzeitig Überweisungen vom Girokonto bei der Sparkasse UnnaKamen auf das Konto bei der Deutschen Bank vorgenommen werden. Die Gutschrift bei der Deutschen Bank erfolgte ca. drei Tage nach der Veranlassung der Überweisung. Teilweise trug dies nach Aussage der Produktverantwortlichen dazu bei, dass Liquiditätskredite (mit entsprechenden Zinszahlungen) aufgenommen werden mussten. Es bestehen deshalb Überlegungen, das Konto bei der Deutschen Bank zu kündigen.

Nach Nr. 5.11 Abs. 2 Satz 1 der DA Buchführung und Zahlungsabwicklung sind vorübergehend nicht benötigte liquide Mittel so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind und die Sicherheit der Anlage vorrangig vor dem Ertrag ist.

Im Kalenderjahr 2024 wurden mehrmals überschüssige liquide Mittel für jeweils wenige Tage als Tagesgeld bei der Sparkasse Unna angelegt.

Die stellvertretende Produktverantwortliche erklärte gegenüber der Rechnungsprüfung, dass Anfang des Jahres 2024 durch die bisherige Produktverantwortliche bei der Sparkasse UnnaKamen ein Tagesgeldkonto eingerichtet wurde. Jedoch wurde diese Information nicht weitergegeben, so dass das Tagesgeldkonto bei der Sparkasse UnnaKamen mit dem Ausscheiden der Produktverantwortlichen unbekannt blieb. Auch hat sich die Sparkasse UnnaKamen diesbezüglich nicht gemeldet und das Konto war in dem OnlineBanking „S-Firm“ technisch nicht angebunden. Erst später wurde die Existenz dieses Kontos zufällig bekannt und ab September 2024 auch regelmäßig genutzt. Es wurden insgesamt ca. 15 T Euro Zinserträge erzielt.

Die Konditionen anderer Kreditinstitute für Tagesgelder / Geldanlagen werden beobachtet, jedoch hat sich das Konto bei der Sparkasse UnnaKamen als praktikabel erwiesen. Über die Online-Verfügung in „S-Firm“ erfolgt die Umbuchung vom Girokonto auf das Tagesgeldkonto sofort. Ebenso stehen die Mittel bei Bedarf über die Umbuchung sofort zur Verfügung. Anlagen bei anderen Banken würden zu zeitlichen Verzögerungen führen. Auch müsste die Zahlungsabwicklung dann gegebenenfalls mehrere Konten im Blick behalten.

Die Sicherheit der Anlage bei der Sparkasse UnnaKamen kann als gegeben vorausgesetzt werden. Würden Mittel bei Privatbanken oder ausländischen Banken oder in fremder Währung erfolgen, wäre die Sicherheit der Geldanlage in jedem Einzelfall zu prüfen.

- Nicht benötigte liquide Mittel werden seit September 2024 auf einem Tagesgeldkonto bei der Sparkasse Unna angelegt. Damit sind die Mittel jederzeit verfügbar und sicher angelegt und erzielen einen Ertrag durch Zinsen.

Nach Nr. 5.11 Abs. 2 Satz 2 der DA Buchführung und Zahlungsabwicklung entscheidet über die Anlage nicht benötigter Mittel grundsätzlich die verantwortliche Person für das Produkt Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement. Der Kämmerer ist auf dem Dienstweg zu informieren.

In der bis Mai 2024 geltenden Fassung der Dienstanweisung (DA nach § 32 KomHVO NRW) war geregelt, dass die verantwortliche Person für das Produkt Zahlungsabwicklung und Vollstreckung über die Anlage entscheidet. Durch Einfügen des Begriffes grundsätzlich wird der Personenkreis erweitert. In den meisten Fällen entscheidet die verantwortliche Person, jedoch gibt es nun die Möglichkeit, dass ausnahmsweise auch andere Personen, z.B. der Kämmerer, Entscheidungen über die Anlage von liquiden Mitteln treffen.

Nach dem Wortlaut der DA könnte diese Entscheidung auch ohne Beteiligung der verantwortlichen Person getroffen werden, so dass es zwar Aufgabe und Verantwortlichkeit der verantwortlichen Person für das Produkt ist, die Liquidität sicher zu stellen, sie aber gegebenenfalls nicht alle benötigten Informationen hat.

Bereits in den Vorbereitungen zur Änderung der DA in 2024 hat die Rechnungsprüfung ihre dahingehenden Bedenken geäußert.

- In der Dienstanweisung für die Buchführung und die Zahlungsabwicklung ist die Zuständigkeit für die Anlage von aktuell nicht benötigten liquiden Mitteln nach Auffassung der Rechnungsprüfung nicht eindeutig genug geregelt.

Liquiditätskredite 2024

Gemäß § 89 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 KrO NRW kann der Kreis zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Verfahren

Nummer 5.11 Absatz 3 der DA Buchführung und Zahlungsabwicklung ermächtigt die produktverantwortliche Person für das Produkt „Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement“ vorübergehend Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Ermächtigung durch die Haushaltssatzung aufzunehmen. Der Kämmerer ist auf dem Dienstweg zu informieren.

Im Bedarfsfall werden die Liquiditätskredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit bei der Sparkasse UnnaKamen über einen Rahmenkreditvertrag durch die Produktverantwortliche oder ihre Stellvertretung aufgenommen.

Ausweislich der im Rahmen der Prüfung eingesehenen Unterlagen ermittelt die Produktverantwortliche oder ihre Stellvertreterin vorab anhand des aktuellen Kontostandes und des Bestandes des Tagesgeldkontos und der kurzfristig zu leistenden Auszahlungen, ob und in welcher Höhe ein Bedarf an Liquidität besteht.

Gegebenenfalls wird ein Liquiditätskredit über die Software S-Firm online bei der Sparkasse UnnaKamen aufgrund des bestehenden Rahmenvertrages durch 20.2 – Zentrale Finanzbuchhaltung aufgenommen. Sowohl der Kämmerer als auch 20.1 – Finanzwirtschaft und Kommunalaufsicht werden über die Kreditaufnahme informiert.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass sich die Höhe des Liquiditätskredites ausschließlich nach der Finanzierungslücke richtet.

Höchstbetrag laut Haushaltssatzung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde in § 5 der Haushaltssatzung 2024 auf 40 Mio. Euro festgesetzt (wie in den Vorjahren). Dies bedeutet, dass an keinem Tag im Jahr 2024 der Bestand an Liquiditätskrediten höher als 40 Mio. Euro sein durfte.

In jedem Kalendermonat des Jahres 2024 wurden meist zum Monatswechsel Liquiditätskredite in Anspruch genommen.

Im Jahr 2024 wurden durch den Kreis Unna Liquiditätskredite von zusammengerechnet 225,8 Mio. Euro aufgenommen (Vorjahr 132,2 Mio. Euro). In der Finanzrechnung des Jahres 2024 sind korrekt Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von 225,8 Mio. Euro ausgewiesen. Der höchste Betrag an aufgenommenen Liquiditätskrediten im Jahr 2024 belief sich auf 26,5 Mio. Euro (Monatswechsel Juli / August 2024).

Der in der Haushaltssatzung 2024 festgelegte Höchstbetrag an Liquiditätskrediten (40 Mio. Euro) wurde im Jahr 2024 an keinem Tag 2024 überschritten.

Am 30.12.2024 wurde nach Tilgung der bisher in 2024 aufgenommenen Kredite ein weiterer Liquiditätskredit in Höhe von 1,5 Mio. Euro aufgenommen, der am 03.01.2025 getilgt wurde. Der in der Bilanz zum 31.12.2024 auszuweisende Betrag an Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten beträgt somit 1,5 Mio. Euro.

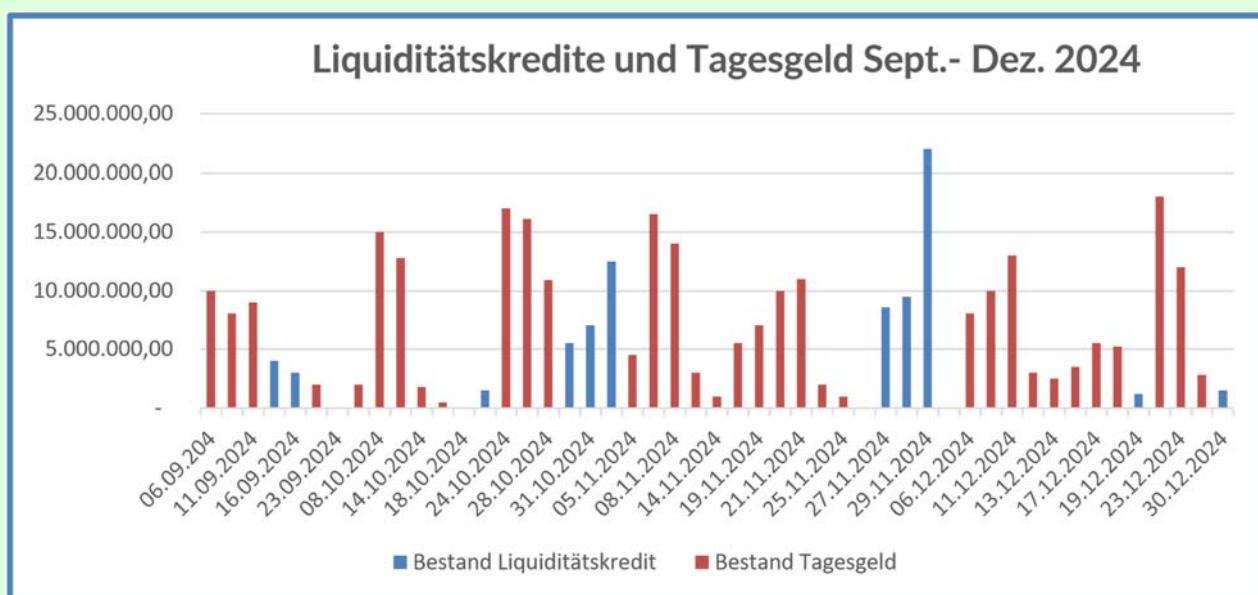
In der Finanzrechnung des Jahres 2024 sind korrekt Auszahlungen aus der Tilgung von Liquiditätskrediten in Höhe von 224,3 Mio. Euro ausgewiesen.

Keine anderen Mittel verfügbar

Liquiditätskredite dürfen nur aufgenommen werden, soweit keine anderen Mittel, z. B. Tagesgelder, zur Verfügung stehen.

Anhand der verfügbaren Unterlagen wurde überprüft, ob Liquiditätskredite aufgenommen wurden und gleichzeitig Tagesgeld angelegt war.

Wie aus der nachstehenden Grafik zu erkennen, war dies nicht der Fall. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Tagesgeldkonto erst ab September 2024 bebucht wurde (s.o.). An den einzelnen Kalendertagen bestand entweder ein Liquiditätskredit (hier blau) oder es wurde Tagesgeld angelegt (hier rot), aber nicht beides gleichzeitig.



An Zinsen für Liquiditätskredite wurde ein Betrag von insgesamt 163.514,54 Euro an die Sparkasse Unna-Kamen gezahlt.

- Aus Sicht der Rechnungsprüfung besteht für die Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten ein eingerichtetes System, das eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung gewährleistet.
- Die in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstgrenze für Liquiditätskredite von 40 Mio. Euro wurde an keinem Tag im Jahr 2024 überschritten.
- Im Jahr 2024 bestanden an keinem Tag gleichzeitig ein Liquiditätskredit und ein Tagesgeld.

11.3.8 Schwerpunkt „Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen“

Rechtsgrundlagen für Stundung, Niederschlagung und Erlass

Es gelten

- die Abgabenordnung (AO) für Realsteuern
- das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für Gebühren, Beiträge, sonstige Steuern
- Bestimmungen der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW für alle übrigen öffentlich-rechtlichen Ansprüche und für privatrechtliche Ansprüche

Gemäß § 27 Absätze 1 bis 3 KomHVO NRW dürfen Ansprüche der Kommune unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Gemäß § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1.8 KomHVO NRW sind hierzu nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Der Landrat des Kreises Unna ist dieser Pflicht mit der Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen vom 28.11.2023 (DA Stundung -Niederschlagung-Erlass / veröffentlicht im Intranet am 06.12.2023) nachgekommen.

Die Regelungen sind gemäß § 32 Abs. 1 letzter Satz KomHVO NRW dem Vertretungsorgan zur Kenntnis zu geben. Vertretungsorgan ist der Kreistag. Es wurde festgestellt, dass die Dienstanweisung dem Kreistag nicht zur Kenntnis gegeben wurde (siehe Nr. 3.1 dieses Berichtes).

Die Dienstanweisung gibt generelle Vorgaben, zu denen zusätzlich von der produktverantwortlichen Person interne Handlungsanweisungen zu einzelnen Themen erlassen werden, um die Einzelheiten zu den jeweiligen Verfahren zu regeln. Die Handlungsanweisungen können aus Sicht der Rechnungsprüfung dazu beitragen, eine einheitliche Bearbeitung zu gewährleisten und neue Mitarbeitende einzuarbeiten. Im Lauf der Prüfung konnte die Rechnungsprüfung einige Vorschläge für Verbesserungen machen, die sich jedoch nicht auf inhaltliche Aspekte bezogen, sondern lediglich auf Formulierungen.

Stundung

Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (§ 27 Abs. 1 KomHVO NRW).

Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungs- und Leistungsaufschubs; die Fälligkeit wird hinausgeschoben und eine neue Fälligkeit festgesetzt. Ein Anspruch kann ganz oder teilweise gestundet werden oder es können Raten vereinbart werden (Nr. 2.1 der DA Stundung-Niederschlagung- Erlass).

Die Stundung wird auf Antrag der schuldenden Person gewährt. Antragsberechtigt sind laut der DA „grundsätzlich nur“ natürliche Personen. Auf Nachfrage an den Sachgebietsleiter 20.2 zu dieser sprachlich ungenauen Formulierung (grundsätzlich = mit Ausnahmen / nur = ausschließlich oder lediglich) erhielt die Rechnungsprüfung keine Antwort.

Der Antrag ist schriftlich mittels Vordruck zu stellen und mit bestimmten Unterlagen zu versehen. Lediglich eine einmalige Verschiebung des Zahlungsziels um einen Monat ist mündlich (z.B. per Telefon) möglich. Eine schriftliche Mitteilung an die schuldende Person ergeht in diesen Fällen nicht. Die Dokumentation erfolgt in dem entsprechenden Modul der Finanzsoftware.

Diese sehr kurzfristige Verschiebung der Fälligkeit dient in erster Linie der Arbeitserleichterung in dem Forderungsmanagement, weil die bei Nichtzahlung vorgesehenen Maßnahmen nicht in die Wege geleitet werden müssen. Laut Auskunft der stellvertretenden Produktverantwortlichen (die für das Forderungsmanagement zuständig ist) hat man insgesamt gute Erfahrungen mit dieser Vorgehensweise gemacht.

Ohne Antrag kann eine Geldbuße in einem laufenden Insolvenzverfahren bis zum Ende des Verfahrens gestundet werden. Ebenfalls kann ein Anspruch gegen eine inhaftierte Person ohne Einkommen bis zur Haftentlassung gestundet werden. Es ist Ermessen auszuüben.

Die schuldende Person erhält vom Forderungsmanagement ein Schreiben, mit dem die Forderung beziffert wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Forderung nicht im Insolvenzverfahren angemeldet wird (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 Insolvenzordnung). Gleichzeitig wird der schuldenden Person angeboten, die Geldbuße in Raten zu zahlen oder für ein Jahr zu stunden.

Eine Ratenstundung kann für bis zu sechs Raten mündlich (z.B. per Telefon) bewilligt werden.

Auch diese Regelung dient der Arbeitserleichterung im Forderungsmanagement.

Nachweise zu der finanziellen Situation braucht die schuldende Person nicht vorzulegen. Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die schuldende Person, mit der die Bedingungen der Ratenzahlung mitgeteilt werden. Dieses Schreiben dient vorrangig der Absicherung des Forderungsmanagements zur Dokumentation des Vorganges.

Darüber hinaus ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Es wird ein Antragsvordruck mit weiteren Hinweisen an die schuldende Person versendet (Anlage 1 zu der Handlungsanweisung über die Stundung im Rahmen des Forderungsmanagements – HA Stundung). Die beizubringenden Unterlagen sind aufgeführt. Der Antragsvordruck kann auch von der Internet-Seite des Kreises Unna heruntergeladen und ausgefüllt werden.

In der HA Stundung Nr. 3 Abs. 3 ist geregelt, dass „unvollständige Anträge oder Anträge ohne vollständige Unterlagen nicht bearbeitet werden“. Jedoch ist aus Sicht der Rechnungsprüfung bereits die Feststellung der Unvollständigkeit eine Bearbeitung. Die stellvertretende produktverantwortliche Person teilte diese Auffassung und stellte zur deutlicheren Aussage eine Änderung bei der nächsten Überarbeitung der Handlungsanweisung in die Formulierung „eine weitere Bearbeitung“ in Aussicht.

Grundsätzlich beträgt die monatliche Mindestrate 50 Euro, im Rahmen der Zwangsvollstreckung beträgt sie 20 Euro.

Die Stundungsfrist ist nach dem Einzelfall festzulegen, sie soll möglichst kurz bemessen sein und darf einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten.

Voraussetzung für eine Stundung ist das Vorliegen einer erheblichen Härte für die schuldende Person bei Einziehen des Anspruches bei Fälligkeit. Eine erhebliche Härte ist anzunehmen, wenn sich die schuldende

Person aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Grundsätzlich werden für gestundete Forderungen Stundungszinsen erhoben.

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung werden keine gesonderten Stundungszinsen erhoben.

Gestundete öffentlich-rechtliche Ansprüche sind mit 0,5 % je vollem Monat zu verzinsen (§ 238 Abgabenordnung). Gestundete privatrechtliche Ansprüche sind vom Fälligkeitstag an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 Abs.1 BGB).

Für öffentlich-rechtliche Ansprüche werden Stundungszinsen erst ab einer Höhe von 600 Euro erhoben. Der Betrag von 600 Euro ergibt sich aus der Regelung nach § 239 Abs. 2 Abgabenordnung, wonach Zinsen nur dann festgesetzt werden, wenn sie mindestens 10 Euro betragen.

Nach Auskunft der stellvertretenden Produktverantwortlichen lägen die Zinsen bei geringeren Beträgen als 600 Euro unter 10 Euro.

Stundungen von Bußgeldern werden nicht verzinst. Das Ordnungswidrigkeitenrecht enthält Regelungen über Zahlungserleichterungen, aber nicht über die Verzinsung von Bußgeldern. Nach dem Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes dürfte eine die schuldende Person belastende Regelung ausschließlich dann getroffen werden, wenn ein Gesetz die Verwaltung dazu ermächtigt, also im vorliegenden Fall eine Verzinsung vorsähe.

Stundungsanträge werden in der Zentralen Finanzbuchhaltung, Produkt „Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement“ bearbeitet. Anträge, die den Fachbereichen / Fachdiensten / Stabsstellen zugehen, sind 20.2 zuzuleiten. Nach Auskunft der stellvertretenden Produktverantwortlichen würde es aufgrund der zu tätigenden Buchungen auffallen, wenn eine Organisationseinheit sich nicht an diese Regelung hielte, sondern selbst und ohne Beteiligung von 20.2 eine Stundung bewilligte.

Jedoch käme es ausnahmsweise vor, dass bereits in dem Gebührenbescheid nach Absprache zwischen dem Fachbereich und dem Forderungsmanagement eine Ratenzahlung gewährt werde.

Zuständig für die Entscheidung über eine Stundung ist gemäß Nr. 2.8 der Dienstanweisung im Einzelfall

- die sachbearbeitende Person im Produkt „Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement“ bei Beträgen bis zu 1.000 Euro
- die für die Zahlungsabwicklung stellvertretend verantwortliche Person bei Beträgen bis zu 5.000 Euro
- die produktverantwortliche Person für das Produkt „Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement“ bei Beträgen bis 10.000 Euro
- die Leitung des Steuerungsdienstes bei Beträgen bis zu 20.000 Euro
- der Kämmerer / die Kämmerin bei Beträgen bis zu 50.000 Euro /darüber hinaus der Kreisausschuss

Unabhängig vom Betrag entscheidet gemäß Nr. 2.8 Absatz 2 der Dienstanweisung der Kämmerer über jeden Antrag einer juristischen Person auf Stundung.

In der bis Ende 2023 geltenden Fassung der Dienstanweisung war diese Regelung für juristische Personen nicht enthalten und es wurde nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden. Dem Kreisausschuss wurde mit der Neufassung somit die Zuständigkeit für Stundungen von mehr als 50.000 Euro für juristische Personen entzogen. Dies betrifft zum Beispiel die in der Vergangenheit mehrfach gestundeten Kredite an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna. So wurde in der Sitzung des Kreisausschusses vom 12.06.2023 über die Stundung des an die WFG gegebenen Darlehens von 15,8 Mio. Euro entschieden.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Dienstanweisung und ihre Änderungen entgegen der Regelung in § 32 Abs. 1 letzter Satz KomHVO NRW dem Kreistag nicht zur Kenntnis gegeben wurden, sieht die Rechnungsprüfung die Änderung der Zuständigkeit kritisch.

Im Kalenderjahr 2024 wurden durch den Kreisausschuss keine Stundungen entschieden. Nach Auskunft der Produktverantwortlichen lagen Stundungen mit einem Betrag von mehr als 50.000 Euro nicht vor. In der Praxis hatte die Neuregelung zumindest im Jahr 2024 keine Bedeutung.

Im Kalenderjahr 2024 wurden nach Auskunft der stellvertretenden Produktverantwortlichen insgesamt 1.482 Stundungen gewährt (davon 1.056 Fälle vor Maßnahmen der Zwangsvollstreckung) und 204 Stundungsanträge abgelehnt. Es wurden acht Ablehnungsbescheide erstellt, die weiteren 196 Fälle wurden aufgrund fehlender Mitwirkung der Antragstellenden nicht beschieden. Es erging in diesen Fällen ein schriftlicher Hinweis an die antragstellende Person.

Diese Zahlen umfassen sowohl Ratenzahlungen als auch das Herausschieben der Fälligkeit.

Die Prüfung einiger als Stichprobe ausgewählter Stundungsfälle (gewährte und abgelehnte) ergab keine Unstimmigkeiten. Die Beurteilung des Einzelfalles ist die Grundlage für eine ordnungsgemäße Bearbeitung im Spannungsfeld zwischen Ertragserzielung zugunsten öffentlicher Kassen und angemessener Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Schuldenden zur Vermeidung sozialer Härten. Die Rechnungsprüfung hat den Eindruck gewonnen, dass diese Anforderungen im Forderungsmanagement erfüllt werden.

- Die Änderung der Dienstanweisung für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen, wonach seit der Neufassung ausschließlich der Kämmerer für die Stundungsanträge von juristischen Personen zuständig ist, sieht die Rechnungsprüfung kritisch.
- Nach Auffassung der Rechnungsprüfung besteht zur Bearbeitung von Stundungsanträgen ein eingerichtetes funktionierendes System. Die stichprobenhafte Prüfung von Einzelfällen ergab keine Unstimmigkeiten.

Niederschlagung

Die Niederschlagung ist eine Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selber abgesehen wird. Sie kann befristet oder unbefristet erfolgen. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die eines Antrages nicht bedarf (Nr. 3.1 DA Stundung-Niederschlagung-Erlass).

Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder der für die Einziehung betriebene Aufwand außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches steht (§ 27 Absatz 2 KomHVO NRW und Nr. 3.2 DA Stundung-Niederschlagung-Erlass).

Eine befristete Niederschlagung kommt in Betracht, wenn die Einziehung des Anspruches vorübergehend keinen Erfolg haben würde.

Ist die schuldende Person von Amts wegen abgemeldet (unbekannt verzogen) oder ein Bescheid wurde öffentlich zugestellt, weil die schuldende Person unbekannt verzogen ist, kann der Anspruch bis zu 12 Monate niedergeschlagen werden.

Ist die schuldende Person im Sinne der Vollstreckung vorübergehend unpfändbar, kann eine befristete Niederschlagung bis zu 24 Monate erfolgen.

Zuständig für die Entscheidung über eine befristete Niederschlagung ist die sachbearbeitende Person in der Zentralen Finanzbuchhaltung, Produkt „Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement“.

Eine unbefristete Niederschlagung kommt in Betracht, wenn die Einziehung des Anspruchs dauerhaft ohne Erfolg bleiben wird.

In der ergänzend zu der Dienstanweisung erlassenen Handlungsanweisung sind als Gründe für die unbefristete Niederschlagung abschließend aufgeführt:

- Die schuldende Person hat ihren dauerhaften Wohnort im Ausland bzw. ist ins Ausland verzogen.
- Die schuldende Person ist in einem mehr als drei Jahre betragenden Zeitraum unbekannt verzogen (von Amts wegen abgemeldet).
- Die schuldende Person ist im Sinne der Vollstreckung dauerhaft unpfändbar.
- Die Kosten der Einziehung sind im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch.
- Die Vollstreckungsverjährung ist eingetreten.

Über die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen entscheiden im Einzelfall:

- die für die Zahlungsabwicklung stellvertretend verantwortliche Person bei Beträgen bis zu 5.000 Euro,
- die produktverantwortliche Person für das Produkt „Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement“ bei Beträgen bis 10.000 Euro,
- die Leitung des Steuerungsdienstes bei Beträgen bis zu 20.000 Euro,
- der Kämmerer / die Kämmerin bei Beträgen bis zu 50.000 Euro,
- darüber hinaus der Kreisausschuss.

Liegt einer der genannten Gründe für eine unbefristete Niederschlagung vor, schlägt die sachbearbeitende Person vor, den Anspruch niederzuschlagen. Die Entscheidung erfolgt durch die stellvertretende Produktverantwortliche aufgrund von Erfahrungswerten und der Einzelfallbetrachtung.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung sind Hauptgründe für die Niederschlagung zum Beispiel ein Wohnort der schuldenden Person im Ausland (insbesondere bei Bußgeldern aus dem Bereich Straßenverkehr) oder Unpfändbarkeit wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse (Vorgeschichte mit diversen Pfändungsversuchen, Arbeitslosigkeit, geringe Rente).

Die Einziehung niedergeschlagener Ansprüche ist durch das Produkt „Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement“ erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte. Dazu sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der schuldenden Person in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Auch hier erfolgt eine Einzelfallbetrachtung. Genannt wurde zum Beispiel die Fallkonstellation, dass eine schuldende Person den Wohnsitz in das EU-Ausland verlegt und nach einer gewissen Zeit wieder einreist. Auch kann die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit Anlass für erneute Versuche der Einziehung der Forderung sein.

Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen. Hierzu wird in der verwendeten Software eine Wiederanlage geführt.

Die schuldende Person wird angeschrieben und darüber informiert, dass noch eine Forderung besteht. Dieses dient der Absicherung des Forderungsmanagements, damit sich die schuldende Person im weiteren Verfahren nicht darauf berufen kann, sie sei davon ausgegangen, dass die Forderung nicht mehr bestehe.

Nach Auskunft der stellvertretenden Produktverantwortlichen wurden in 2024 insgesamt 220 Forderungen unbefristet niedergeschlagen.

- Die stichprobenhafte Prüfung von Einzelfällen im Bereich der Niederschlagungen ergab keine Unstimmigkeiten.

Erlass

Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für die schuldende Person nicht nur vorübergehend eine besondere Härte bedeuten würde (§ 27 Abs. 3 KomHVO NRW).

Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf einen fälligen Anspruch. Durch den Erlass erlischt der Anspruch des Kreises Unna (Nr. 4.1 DA Stundung-Niederschlagung-Erlass).

In der Regel ist ein Antrag der schuldenden Person erforderlich. Es muss eine dauernde besondere Härte vorliegen, die nicht durch eine Stundung beseitigt werden kann. Eine besondere Härte ist als gegeben anzusehen, wenn sich die schuldende Person nachweislich in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Der Erlass einer Forderung ist nachrangig nach einer Stundung und immer ein absoluter Ausnahmefall. Zudem ist zu beachten, dass jeder Sachverhalt, der als besondere Härte interpretiert wird und zu einem Erlass einer Forderung führt, sogleich einen Präzedenzfall schafft.

Nach Nr. 4.3 Abs. 1 DA Stundung-Niederschlagung-Erlass entscheidet über den Erlass

- die sachbearbeitende Person im Produkt „Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement“ bei Beträgen bis zu 1.000 Euro,
- die für die Zahlungsabwicklung stellvertretend verantwortliche Person bei Beträgen bis zu 5.000 Euro,
- die produktverantwortliche Person für das Produkt „Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement“ bei Beträgen bis 10.000 Euro,
- die Leitung des Steuerungsdienstes bei Beträgen bis zu 20.000 Euro,
- der Kämmerer / die Kämmerin bei Beträgen bis zu 50.000 Euro,
- darüber hinaus der Kreisausschuss.

Über den Erlass von Ansprüchen gegen Bedienstete des Kreises Unna entscheidet unabhängig vom Betrag gemäß Nr. 4.3 Abs. 2 der DA Stundung-Niederschlagung-Erlass der Kreisausschuss. In der bis Ende 2023 geltenden Dienstanweisung lag diese Zuständigkeit beim Kreistag.

Nach § 3 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung für die Arbeit der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages obliegen dem Kreisausschuss die Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm gesetzlich zugewiesen oder durch die Hauptsatzung des Kreises Unna übertragen worden sind und unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Produkte 01.00.01, 01.12.01.01.00.04 sowie der Produktgruppen 01.03 bis 01.07. Das hier geprüfte Produkt 01.02.02 ist darunter nicht erfasst.

Gemäß § 7 Buchstabe c) der derzeitigen Hauptsatzung ist dem Kreisausschuss die Entscheidung über den Erlass von Forderungen übertragen worden.

Vor dem Hintergrund, dass die geänderte Dienstanweisung entgegen der Regelung nach § 32 Abs. 1 KomHVO NRW dem Kreistag nicht zur Kenntnis gegeben wurde, empfiehlt die Rechnungsprüfung, die Zuständigkeit für das hier geprüfte Produkt 01.02.02 in der Zuständigkeitsordnung zu ergänzen und dem Kreistag die Änderung der Zuständigkeit aufgrund der Dienstanweisung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Rechnungsprüfung sieht es als richtig und wichtig an, dass über den Erlass von Forderungen gegenüber Bediensteten des Kreises nicht verwaltungsintern entschieden wird. Damit kann bereits dem bloßen Verdacht von ungerechtfertigten Gefälligkeiten oder Vorteilsgewährung innerhalb der Verwaltung in der Öffentlichkeit gegenübergetreten werden.

Ausweislich der Recherchen im Kreistagsinformationssystem hat es in 2024 keinen Erlass von Forderungen gegenüber Bediensteten des Kreises gegeben. Nach Auskunft der Produktverantwortlichen wurden in 2024 auch keine entsprechenden Anträge gestellt. Auch aus den Vorjahren sind Erlasse von Forderungen gegenüber Kreisbediensteten nicht bekannt.

- Die Zuständigkeit für den Erlass von Forderungen gegenüber Kreisbediensteten wurde mit der Neufassung der Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen vom Kreistag auf den Kreisausschuss übertragen.
- Da die Dienstanweisung dem Kreistag nicht zur Kenntnis gegeben wurde, empfiehlt die Rechnungsprüfung, den Kreistag über die Änderung in der Zuständigkeit zu informieren und die Zuständigkeitsordnung entsprechend anzupassen.
- Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist es richtig und wichtig, über den Erlass von Forderungen gegen Kreisbedienstete nicht verwaltungsintern zu entscheiden, um den Eindruck von ungerechtfertigten Gefälligkeiten oder Vorteilsgewährung zu vermeiden.
- Im Jahr 2024 gab es keine Fälle des Erlasses von Forderungen gegenüber Kreisbediensteten.

Eine Handlungsanweisung wie für Stundung und Niederschlagung wurde für die Fälle des Erlasses nicht erstellt.

Insgesamt gab es in 2024 nach Auskunft der Produktverantwortlichen lediglich einen Fall des Erlasses von Forderungen (mit einem Gesamtvolumen von 148 Euro). Ausweislich der Unterlagen zur Dokumentation dieses Falles wurde eine Nebenforderung (Säumniszuschläge) auf schriftliche Anweisung des Landrates erlassen.

Bei diesem Fall stellte eine Person einen Antrag auf Namensänderung, der nach einem langwierigen Verfahren im September 2023 abgelehnt wurde. Für den ablehnenden Bescheid wurde eine Verwaltungsgebühr von 750 Euro erhoben. Da die Person nicht zahlte, folgten die Mahnung sowie der Hinweis auf die Möglichkeit von Ratenzahlung oder Stundung. Aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Person konnte keine Zahlungserleichterung gewährt werden. Infolge dessen wurden Säumniszuschläge berechnet und diese als Nebenforderung in Höhe von 148 Euro zusätzlich zur ursprünglichen Verwaltungsgebühr erhoben.

Die schuldende Person wandte sich im Laufe des Verfahrens an den Bürgerbeauftragten des Kreises und später direkt an den Landrat und gab an, zahlungsunfähig zu sein, ohne jedoch entsprechende Nachweise vorzulegen. Es folgte ein eingehender Austausch zwischen dem Büro Landrat und dem Sachgebiet 20.2 (Zentrale Finanzbuchhaltung) über die rechtlichen Grundlagen und die Möglichkeiten einer Zahlungserleichterung. Das Sachgebiet 20.2 machte ausweislich der im Rahmen der Prüfung eingesehenen Unterlagen deutlich, dass es für einen Verzicht auf die Forderung keine Rechtsgrundlage sähe.

Letztlich wurde auf schriftliche Anweisung des Landrats hin die Nebenforderung (Säumniszuschläge), die sich während der Zeit des Austausches mit dem Bürgerbeauftragten und dem Büro Landrat aufgebaut hätte, „zur Abmilderung sozialer Härte“ in Höhe von 148 Euro erlassen und ausgebucht. Die Hauptforderung besteht weiterhin und ist unbeglichen; die schuldende Person ist inzwischen verzogen.

Eine Erhebungs- und Festsetzungspflicht von Säumniszuschlägen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b KAG NRW in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung. Es handelt sich um eine Muss-Vorschrift, bei der der Behörde kein Ermessen zusteht.

Für die Rechnungsprüfung ist kein rechtlicher Grund erkennbar, aus dem endgültig auf die Forderung hätte verzichtet werden können. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, worin die als Voraussetzung für einen Erlass geforderte dauernde besondere Härte bestehen soll, die nicht auch mit einer Stundung oder einer Ratenzahlung hätte beseitigt werden können. Bedenken bestehen insbesondere hinsichtlich der angegebenen Arbeitslosigkeit und Zahlungsunfähigkeit der Person, da eine solche wirtschaftliche Notlage vor dem Hintergrund einer vorhandenen Schul- und Berufsausbildung nicht zwangsläufig dauerhaft sein müsste.

Die Rechnungsprüfung sieht durch das Verhalten des Landrats das Risiko der Schaffung eines Präzedenzfalls für einen Forderungsverzicht ohne Rechtsgrundlage. Zudem ist die Gefahr einer Aushöhlung der Bindung an Recht und Gesetz und an den Gleichbehandlungsgrundsatz gegeben, wenn sich vermehrt Personen direkt an das Büro des Landrats wenden, mit der Erwartungshaltung, fällige Forderungen nicht begleichen zu müssen. Dies kann auch Auswirkungen auf das Ansehen des Kreises als rechtsstaatlich handelnde Behörde haben. Zudem kann ein derartiges Verhalten der Verwaltungsleitung als willkürlich wahrgenommen werden und sich auf die Motivation und das Rechtsbewusstsein der Mitarbeitenden negativ auswirken.

- Der Landrat hat das Sachgebiet 20.2 Zentrale Finanzbuchhaltung angewiesen, ohne rechtliche Grundlage endgültig auf eine Forderung zu verzichten.

11.4 Prüfungsergebnis

Aufgrund der für das Jahr 2024 durchgeführten Prüfung der Zahlungsabwicklung gemäß § 31 Abs. 5 KomHVO NRW ergeben sich Feststellungen und Anmerkungen:

11.4.1 Dienstanweisungen

- Die Rechnungsprüfung hat festgestellt, dass die Dienstanweisungen entgegen der Regelung in § 32 Abs. 1, letzter Satz Kommunalhaushaltsverordnung NRW dem Kreistag nicht zur Kenntnis gegeben wurden. Von der Zentralen Finanzbuchhaltung wurde angekündigt, die aktuell in der Überarbeitung befindlichen Dienstanweisungen als Gesamtpaket dem Kreistag zur Kenntnis zu geben. Geplanter Zeitraum hierfür ist das Jahr 2025.

11.4.2 Prüfbemerkungen aus den Vorjahren

erledigt

- Im Frühjahr 2024 bestand im Forderungsmanagement aufgrund von Personalmangel ein erheblicher Arbeitsrückstand. Durch geeignete Maßnahmen wurde dieser Rückstand im Lauf des Jahres 2024 aufgearbeitet.
- Kurzzeitig war im Jahr 2023 die ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungsvorgänge durch den Ausfall der Finanzsoftware nicht gegeben. Im Jahr 2024 gab es entsprechende Ausfälle nicht.
- Entgegen den Regelungen der Dienstanweisung wurde die Rechnungsprüfung nicht über die Differenzen in den Tagesabschlüssen vom 17.-21.07.2023 in Kenntnis gesetzt.

Im Kalenderjahr 2024 wurden durch die Rechnungsprüfung Differenzen nicht festgestellt. Die Produktverantwortliche bestätigt diese Feststellung.

nicht erledigt

- Berichte über die jährlichen unvermuteten Prüfungen der eingerichteten Einzahlungskassen und Handvorschüsse durch die Leitungen der Organisationseinheiten wurden sowohl in 2023 als auch in 2024 nicht vollzählig an die Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten übersandt.
- Die angekündigte Dienstanweisung Forderungsmanagement ist bis zum Abschluss der Prüfung des Kalenderjahres 2024 nicht veröffentlicht worden.
- In der Prüfung 2023 wurde festgestellt, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Vollstreckungsinstrumente genutzt werden. So wird die Selbstabnahme der Vermögensauskunft gegenüber den solventen Schuldenden nicht durchgeführt. Diese Situation ist auch in den Jahren 2024 und 2025 unverändert. Als Begründung wurde die weiterhin schwierige Personalsituation genannt, die neben der täglichen Aufgabenerfüllung eine Einrichtung dieses neuen Prozesses nicht zulasse.
- In der Prüfung für das Kalenderjahr 2023 wurde festgestellt, dass das Forderungsmanagement aktuell die in der Dienstanweisung gemäß § 32 KomHVO NRW geregelte Zuständigkeit für die Einleitung der Zwangsvollstreckung bei privatrechtlichen Forderungen (Mahn- und Vollstreckungsbescheid) nicht wahrnahm. Es fehlten zwingend erforderliche Prozessschritte für eine zeitnahe Weiterverfolgung der privatrechtlichen Forderungen.

In der Stellungnahme des Leiters FD 10 (bzw. FD 20) von Anfang Oktober 2024 wird prognostiziert, dass das privatrechtliche Mahnverfahren im ersten Quartal 2025 ordnungsgemäß und vollumfänglich durchgeführt werden kann. Nach Auskunft der Produktverantwortlichen im Mai 2025 ergehe bei privatrechtlichen Forderungen durch das Forderungsmanagement eine Zahlungserinnerung. Wenn dann die Forderung noch offen sei, werde der Anspruch bei hohen Beträgen in Absprache mit dem jeweiligen Fachbereich weiter verfolgt. Des Risikos, dass die nicht verfolgten geringen Beträge verjähren könnten, sei man sich bewusst. Das Forderungsmanagement könne jedoch aufgrund der Personalsituation hier nicht in vollem Umfang tätig werden. Gegenüber den öffentlich-rechtlichen Forderungen machen die privatrechtlichen Forderungen einen geringen Anteil aus.

- In der Vorjahresprüfung wurde festgestellt, dass der Geldtransport des Kassenbestandes der Zahlungsabwicklung zum Kreditinstitut durch die Mitarbeitenden der Poststelle des Kreises erfolgt. Im Jahr 2024 wurde diese Angelegenheit u.a. wegen der langen Vakanz auf der Stelle der Produktverantwortlichen nicht weiterbearbeitet. Es werde aktuell jedoch darüber nachgedacht, wie künftig der Geldtransport erfolgen solle.

11.4.3

Kassenbestandsaufnahme

- Die Prüfung der Barkasse in der Zahlungsabwicklung ergab am Tag der Prüfung eine Differenz zwischen Soll und Ist in Höhe von 13,21 Euro.
- Seit dem Update der Finanzsoftware Infoma-NKF (Ende Februar 2025) besteht zwischen dem Modul Webkasse und der Finanzsoftware keine Verbindung mehr.

- Es besteht ein Sicherheitsrisiko aufgrund der räumlichen Trennung der Zahlungsabwicklung zum Tresor in der 2. Etage des Gebäudetraktes B.

11.4.4 Tagesabschlüsse

- Die geprüften Tagesabschlüsse erwiesen sich als ordnungsgemäß.

11.4.5 Liquidität

- In der DA Buchführung und Zahlungsabwicklung ist die Zuständigkeit für die Anlage von aktuell nicht benötigten liquiden Mitteln nach Auffassung der Rechnungsprüfung nicht eindeutig geregelt. Überwiegend ist zwar die produktverantwortliche Person für die Zahlungsabwicklung und das Forderungsmanagement zuständig, durch den Begriff „grundsätzlich“ können jedoch auch weitere Personen über die Anlage von liquiden Mitteln entscheiden. Zumindest sollte hier der Informationsfluss sichergestellt werden.
- Es hat sich gezeigt, dass auch im Kalenderjahr 2024 für sehr viele Einzahlungen die Sollstellungen durch die Organisationseinheiten nicht vorlagen. Nach Nr. 1.2 Abs. 4 der DA zur elektronischen und beleghaften Kontierung sind die Organisationseinheiten verpflichtet, die Geschäftsfälle unverzüglich zu kontieren und anzuweisen. Nur dann kann u.a. eine ordnungsgemäße Liquiditätsplanung erfolgen.
Die Rechnungsprüfung begrüßt ausdrücklich, dass die Zahlungsabwicklung bereits geplant hat, Maßnahmen zur Verbesserung des Prozesses zu entwickeln.
- Nicht benötigte liquide Mittel werden seit September 2024 auf einem Tagesgeldkonto bei der Sparkasse Unna angelegt. Damit sind die Mittel jederzeit verfügbar und sicher angelegt und erzielen einen Ertrag.
- Im Jahr 2024 bestanden an keinem Tag gleichzeitig ein Liquiditätskredit und ein Tagesgeld.
- Aus Sicht der Rechnungsprüfung besteht für die Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten ein eingerichtetes System, das eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung gewährleistet.
- In 2024 hat der Kreis 164 T Euro Zinsen für Liquiditätskredite an die Sparkasse Unna-Kamen gezahlt (Zeitraum Januar bis Dezember 2024) und gleichzeitig für die angelegten Tagesgelder 15 T Euro erhalten (Zeitraum September bis Dezember 2024).

11.4.6 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

- Gemäß der Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen“ vom 28.11.2023 entscheidet unabhängig vom Betrag der Kämmerer über einen Antrag auf Stundung einer juristischen Person (N. 2.8 Abs. 2 der Dienstanweisung). In der bis Ende 2023 geltenden Fassung der Dienstanweisung wurde nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden. Dem Kreisausschuss wurde mit der Neufassung die Zuständigkeit für Stundungen von mehr als 50.000 Euro

für juristische Personen entzogen. Vor dem Hintergrund, dass die Dienstanweisung entgegen der Regelung in § 32 Abs. 1 letzter Satz KomHVO NRW dem Kreistag nicht zur Kenntnis gegeben wurde, sieht die Rechnungsprüfung diese Änderung in der Zuständigkeit des Kreisausschusses kritisch (siehe Punkt 11.3.7).

- Über den Erlass von Ansprüchen gegen Bedienstete des Kreises Unna entscheidet unabhängig vom Betrag der Kreisausschuss. In der bis Ende 2023 geltenden Dienstanweisung lag diese Zuständigkeit beim Kreistag.
Vor dem Hintergrund, dass die geänderte Dienstanweisung entgegen der Regelung nach § 32 Abs. 1 KomHVO NRW dem Kreistag nicht zur Kenntnis gegeben wurde, empfiehlt die Rechnungsprüfung, den Kreistag über die Änderung in der Zuständigkeit zu informieren und die Zuständigkeitsordnung entsprechend anzupassen.
- Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist es richtig, über den Erlass von Forderungen gegen Kreisbedienstete nicht verwaltungsintern zu entscheiden und somit den Eindruck von ungerechtfertigten Gefälligkeiten oder Vorteilsgewährung zu vermeiden.
- Nach Auffassung der Rechnungsprüfung besteht zur Bearbeitung sowohl von Stundungsanträgen als auch zur Niederschlagung von Ansprüchen ein eingerichtetes funktionierendes System. Die stichprobenhafte Prüfung von Einzelfällen ergab keine Unstimmigkeiten.
- Der Landrat des Kreises Unna hat das Sachgebiet 20.2 Zentrale Finanzbuchhaltung angewiesen, ohne rechtliche Grundlage endgültig auf eine Forderung zu verzichten.

Darüber hinaus ist die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten der Ansicht, dass

- die Sicherheit beim Umgang mit Zahlungsmitteln und Wertgegenständen im Wesentlichen gewährleistet ist,
- die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungsvorgänge gegeben sind
- die gesetzlichen und kreisinternen Regelungen im Wesentlichen eingehalten werden.

Nachtrag:

Mit Übersendung des Prüfberichtes an den Fachdienst 20 wurden Mitteilungen über ergriffene Maßnahmen zur Behebung einiger Feststellungen erbeten. Die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten erhielt bis zum 13.01.2026 sowohl von der Produktverantwortlichen 20.2 / Zahlungsabwicklung als auch vom SGL 20.2 / L20 ausführliche Stellungnahmen.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden in einer durch das RPA erstellten gekürzten Fassung dargestellt, um den Prüfbericht zu aktualisieren.

Auflösung der Barkasse B5108 Familienbüro Holzwickede

Im Rahmen der Barkasseninventur wurde mitgeteilt, dass die Barkasse 5108 im Jahr 2022 aufgelöst wurde. Im Barkassenverzeichnis von 20.2 wird die Barkasse (zum Prüfungszeitpunkt) noch mit einem Bestand von 200 € aufgeführt.

Nach entsprechenden Ermittlungen, u.a. zum Verbleib des Kassenbestands wurden die erforderlichen Buchungen zum Abschluss der Barkasse vorgenommen.

Kassendifferenz Webkasse 20.2

Im Zuge eines Updates im März 2025 kam es zeitweise zu Fehlfunktionen bzw. Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Webkasse, sodass Buchungen nicht oder nicht korrekt vorgenommen werden konnten. Die vorgenannten Umstände wurden durch weitere Updates im September 2025 behoben. Rückständige Buchungen wurden durch die Mitarbeitenden der Zahlungsabwicklung nachgeholt und eine verbleibende Differenz von 29,66 € als Aufwand gebucht.

Prozess zur Überarbeitung der Dienstanweisungen

Die Dienstanweisungen nach § 32 KomHVO NRW sollten nach Auskunft der Sachgebietsleitung 20.2 im Laufe des Jahres 2025 neu geordnet und überarbeitet werden. Auf Grund personeller Engpässe in der Zentralen Finanzbuchhaltung sei eine Umsetzung im Jahr 2025 jedoch nicht möglich gewesen. Seit Juni 2025 bestünden wieder personelle Kapazitäten, so dass nun geplant sei, bis Ende des Jahres 2026 die drei Dienstanweisungen zur Buchführung, zur Zahlungsabwicklung und zum Forderungsmanagement inhaltlich abzuschließen und dem FD 10 (Gesamtsteuerung und Inhouse Consulting) zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Diese drei Dienstanweisungen würden dann gebündelt dem Kreistag zur Kenntnis vorgelegt.

Die erstmalige Erstellung einer Dienstanweisung zum Thema Steuern (Tax Compliance Management System) werde sich voraussichtlich aus personellen Gründen verzögern. Es könne nicht eingeschätzt werden, ob ein Abschluss noch in 2026 möglich sei. Auch diese Dienstanweisung werde dem Kreistag vorgelegt. Die Rechnungsprüfung wird den weiteren Prozess zur Überarbeitung / Neuerstellung der Dienstanweisungen begleiten und begrüßt es ausdrücklich, durch FD 20 in die inhaltliche Diskussion eingebunden zu werden.

Bemerkung aus 2023: Nutzung der Selbstabnahme der Vermögensauskunft

Eine Einführung dieses Vollstreckungsinstrumentes sei vom FD 20 weiterhin gewollt, um alle Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung auszuschöpfen. Mit den arbeitsintensiven Vorbereitungen für die Selbstabnahme der Vermögensauskunft konnte aus personellen Gründen (u.a. wegen krankheitsbedingter lang- und kurzfristiger Ausfälle) bisher nicht begonnen werden. Für das Jahr 2026 sei geplant, durch interne Umstrukturierungsmaßnahmen eine vorhandene Stelle mit den erforderlichen Aufgaben zu betrauen und neu zu bewerten. Der Antrag auf Stellenbewertung sei Anfang November 2025 beim FD 10 Gesamtsteuerung und Inhouse-Consulting gestellt worden. Die Rechnungsprüfung wird diesen Punkt in künftigen Prüfungen wieder aufgreifen.

Bemerkung aus 2023: Fehlende Wahrnehmung der Zuständigkeit für die Einleitung der Zwangsvollstreckung bei privatrechtlichen Forderungen

Die aktuelle Situation hinsichtlich des privatrechtlichen Mahnverfahrens sei durch die personelle Ausstattung der Zahlungsabwicklung geprägt. So werden derzeit privatrechtliche Forderungen nach Verstreichen der Fälligkeit einmal erinnert, eine weitere Bearbeitung und eine Erhebung von Zinsen fänden aktuell nicht statt. Seit Sommer 2025 erfolge eine kritische Überprüfung aller Mahnverfahren mit dem Ziel, sie konzeptionell neu aufzubauen und zeitlich zu straffen. Die Rechnungsprüfung wird diesen Punkt in künftigen Prüfungen wieder aufgreifen.

Bemerkung aus 2023: Geldtransport des Kassenbestandes der Zahlungsabwicklung zur Sparkasse Unna-Kamen durch Mitarbeitende der Poststelle

Mit Wirkung vom 01.12.2025 wurden die mit der Loomis Deutschland GmbH & Co. KG abgeschlossenen Verträge durch die Kämmerei übernommen. Es sei ein regelmäßiger (2wöchentlicher) Bargeldtransport

zwischen dem Kreishaus Unna und der Sparkasse UnnaKamen vereinbart. Ein Geldtransport durch Mitarbeitende der Poststelle fände seit dem 01.12.2025 nicht mehr statt.

Maßnahmen zur Reduzierung der Buchungen auf dem Verwahrdebitor

Zum einen habe die schwierige personelle Situation in den Organisationseinheiten „Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement“ und „Geschäftsbuchhaltung“ zu der hohen Anzahl offener Zahlungsposten insbesondere in den Jahren 2024 und 2025 geführt. Zum anderen sei es eine hausweite Aufgabe, ungeklärte Einzahlungen zuzuordnen. Es seien bereits die folgenden Maßnahmen ergriffen worden, um die Anzahl der Buchungen auf dem Verwahrdebitor zu reduzieren. Seit dem Jahr 2025 würden Zahlungseingänge, die nicht für den Kreis Unna bestimmt sind, Doppelzahlungen und Zahlungen ohne Angabe eines Verwendungszwecks durch die Zahlungsabwicklung an die einzahlende Person zurücküberwiesen. Im Jahr 2024 sei ein Zahlungskennzeichengenerator eingeführt worden, wodurch die Anzahl der unmittelbaren Zuordnung der Einzahlungen deutlich erhöht worden sei. Auch der Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) oder weiterer Automatismen werde geprüft. Es sei geplant, von der Firma Axians Infoma ein Modul zur Abbildung eines digitalen Workflows für den Umgang mit und die Verarbeitung von ungeklärten Einzahlungen zu beziehen. Frühestens sei die Lieferung einer Softwarelösung ab der zweiten Jahreshälfte 2026 möglich. Anschließend vergehe noch ca. 1 Jahr, um das Verfahren im ganzen Haus umzusetzen. Die Produktverantwortliche Zahlungsabwicklung und Forderungsmanagement werde im Dezember 2025 dem Kämmerer einige ab dem 01.01.2026 einzuhaltende Regelungen zum Umgang mit den ungeklärten Zahlungseingängen vorschlagen. Die Rechnungsprüfung begrüßt sehr, dass Maßnahmen zur Reduzierung des Bestandes auf dem Verwahrdebitor ergriffen werden und wird den weiteren Fortschritt in den nächsten Prüfungen beobachten.

Räumliche Trennung der Zahlungsabwicklung (3. Etage) zum Tresor (2. Etage)

Aus Sicht der Kämmererei bestehe ein generelles Sicherheitsrisiko durch die räumliche Trennung nicht. Unbefugte Personen hätten wegen des hausweiten Sicherheitskonzepts keinen Zugang zum Tresor. Die Geldkassette befinde sich während der Öffnungszeiten in den Räumen der Zahlungsabwicklung und werde lediglich zweimal am Tag zwischen den Etagen befördert.

Anlage 1: Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung

Anlage 2: Jahresabschluss 2024

Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung

An den Kreis Unna

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Eingeschränkte Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des Kreises Unna - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024, sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus hat die Rechnungsprüfung den Lagebericht des Kreises Unna für das Haushaltsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 geprüft.

1. Die Rechnungsprüfung stellte fest, dass die durchgeführten Leitstellengebührenabrechnungen der Jahre 2023 und 2024 (im Entwurf des JA 2024 als gebildeter Sonderposten für den Gebührenaussgleich von rd. 1.254 T€) und auch die Leitstellengebührenabrechnungen der Jahre 2021 und 2022 (im Jahresabschluss 2023 gebildeter Sonderposten in Höhe von rd. 2.450 T€) nicht den gebührenrechtlichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) entsprechen.

Die Bildung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich erfolgt aufwandswirksam, d.h. mit der Bildung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich werden gleichzeitig sonstige ordentliche Aufwendungen gebucht (Pos. 016 der Ergebnisrechnung).

Der Fachbereich Bevölkerungsschutz (FB 38) sah sich zum Prüfungszeitpunkt nicht in der Lage, für die Jahre 2021 bis 2024 gebührenrechtlich valide Abrechnungen der Leitstellengebühren zu erstellen.

Der Kreis entschied darauf hin, den ursprünglich im Jahresabschluss 2024 für die Jahre 2023 und 2024 gebildeten Sonderposten für Gebührenaussgleich in Höhe von rd. 1.254 T€ zu stornieren und den im Vorjahr bilanzierten Sonderposten in Höhe von rd. 2.450 T€ ergebniswirksam aufzulösen (Ergebnisrechnungsposition 023 „außerordentlicher Ertrag“), sodass zum 31.12.2024 kein Sonderposten für den Gebührenaussgleich für die Leitstellengebühren ausgewiesen wird.

Da seitens des FB 38 keine gebührenrechtlich validen Leitstellengebührenabrechnungen für die Jahre 2021 bis 2024 erstellt werden können, kann die Rechnungsprüfung nicht feststellen, ob der Bilanzposten 2.3 „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ und damit einhergehend die Ergebnisrechnungspositionen 016 „sonstige ordentliche Aufwendungen“ sowie 023 „außerordentlicher Ertrag“ ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermitteln.

Der Sachverhalt ist bezogen auf seine möglichen Auswirkungen im Abschluss als wesentlich anzusehen und führt zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

2. In den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 waren die durch die COVID-19-Pandemie und den Ukraine-Krieg verursachten Haushaltsbelastungen als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert worden (Bilanzposten 0 „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“). Hierdurch wurden die Belastungen in den jeweiligen Jahresabschlüssen neutralisiert und die Vermögens- und Ertragslage besser dargestellt. Entsprechend der Regelungen des NKF-CUIG NRW ist die Bilanzierungshilfe für das Haushaltsjahr 2024 in unveränderter Höhe fortzuschreiben. Insoweit wird die Vermögens- und Finanzlage verbessert dargestellt. Durch die beschlossene lineare Abschreibung der Bilanzierungshilfe beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 über einen Zeitraum von 15 Jahren, werden die Belastungen in die Folgejahre 2026 bis 2040 verschoben.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der genannten Einschränkung (Ziffer 1) sowie unter Berücksichtigung der oben dargestellten Besonderheiten im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (Ziffer 2) in den wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises Unna zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht mit Ausnahme der genannten Einschränkung (Ziffer 1) insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna. Er steht in den wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht § 95 GO NRW i. V. m. § 49 KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung treffend dar.

Entsprechend § 102 Abs. 8 GO NRW und nach § 322 Abs. 4 HGB erklärt die Rechnungsprüfung, dass die Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung der Prüfungsurteile zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) und vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Verantwortung der Rechnungsprüfung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ des Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Die Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 101 Abs. 2 GO NRW).

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter – Landrat und Kämmerer – sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht. Sie sind ebenso verantwortlich dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kreises Unna zur stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben – sofern einschlägig – anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Prüfung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises Unna zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Zielsetzung der Rechnungsprüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Unna vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der die Prüfungsurteile der Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom IDR und vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentlich falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übt die Rechnungsprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrt eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

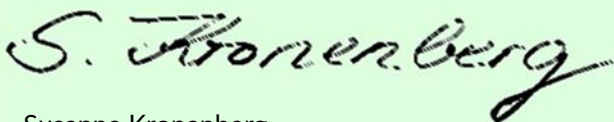
- identifiziert und beurteilt die Rechnungsprüfung die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnt die Rechnungsprüfung ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- beurteilt die Rechnungsprüfung die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten

geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- zieht die Rechnungsprüfung auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kreises Unna zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls die Rechnungsprüfung zu dem Schluss kommt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, ist die Rechnungsprüfung verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Die Rechnungsprüfung zieht Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Kreis Unna die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilt die Rechnungsprüfung die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Unna vermittelt.
- beurteilt die Rechnungsprüfung den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kreises Unna.
- führt die Rechnungsprüfung Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollzieht die Rechnungsprüfung insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilt die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gibt die Rechnungsprüfung nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Die Rechnungsprüfung berichtet dem für die Prüfung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschuss über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess (§ 59 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

Unna, den 30.03.2026



Susanne Kronenberg
Leitung Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten

